Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie

Hemma Mayrhofer, Walter Hammerschick,
Barbara Bühler, Veronika Reidinger

Vom vertretenen zum unterstützten Rechtssubjekt

Begleitforschung zum Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ in Österreich

Lit

Band 7

IRKS

Hemma Mayrhofer, Walter Hammerschick,
Barbara Bühler, Veronika Reidinger

Vom vertretenen zum unterstützten Rechtssubjekt

Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie

herausgegeben von

Dr. Walter Fuchs, Dr. Walter Hammerschick,
Dr. Veronika Hofinger, Dr. Hemma Mayrhofer
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) Wien

Band 7

LIT

Hemma Mayrhofer, Walter Hammerschick,
Barbara Bühler, Veronika Reidinger

Vom vertretenen zum unterstützten Rechtssubjekt

Begleitforschung zum Modellprojekt
„Unterstützung zur Selbstbestimmung“
in Österreich

LIT

Diese Publikation wurde durch das österreichische Bundesministerium für Justiz gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-643-50752-5

© LIT VERLAG Dr. W. Hopf Berlin 2016

Verlagskontakt:
Fresnostr. 2 D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-62 03 20 Fax +49 (0) 2 51-23 19 72
E-Mail: lit@lit-verlag.de http://www.lit-verlag.de

Auslieferung:
Deutschland: LIT Verlag Fresnostr. 2, D-48159 Münster
Tel. +49 (0) 2 51-620 32 22, Fax +49 (0) 2 51-922 60 99, E-Mail: vertrieb@lit-verlag.de
Österreich: Medienlogistik Pichler-ÖBZ, E-Mail: mlo@medien-logistik.at
E-Books sind erhältlich unter www.litwebshop.de

VORWORT

(c) Joseph Krpelan

Liebe Leserinnen und Leser,

seit meinem Amtsantritt beobachte ich im Bereich der Sachwalterschaften eine alarmierende Entwicklung: Waren im Jahr 2003 noch etwa 30.000 Menschen in Österreich besachwaltet, so hat sich diese Zahl im Jahr 2015 auf etwa 60.000 verdoppelt. Dieser Anstieg lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass oft schon sehr früh der Ruf nach einem Sachwalter kommt, ohne dass man sich je mit der betroffenen Person selbst näher auseinandergesetzt hätte. Zudem sind bestehende Alternativen zur Sachwalterschaft wie die Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder Angehörigenvertretung in der Bevölkerung zu wenig bekannt. Es ist daher für mich ganz klar, dass wir mit einer Reform des Sachwalterrechts allen Betroffenen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen müssen.

Im Vorfeld dieses umfassenden Reformvorhabens führten wir von März 2014 bis Dezember 2015 das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durch. Mit drei der vier Sachwaltervereine wurde dabei an 18 Gerichtsstandorten versucht – im Rahmen eines sogenannten erweiterten Clearings – Alternativen zur Sachwalterschaft zu finden.

Das Modellprojekt war aus unserer Sicht ein voller Erfolg. Ergänzend zu den Erfahrungen aus der Praxis war uns eine möglichst rasche Evaluation des Projekts wichtig. Diese wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) durchgeführt und liegt Ihnen nun vor. Die Ergebnisse daraus fließen selbstverständlich in die Sachwalterreform ein. Aufgrund der guten Erfahrungen möchten wir beispielsweise das Clearing bundesweit verpflichtend ausbauen, um die Selbstbestimmung der Menschen zu fördern, und um die Anzahl der Besachwalterungen erheblich zu reduzieren.

Im Zuge des Reformprozesses haben wir auch mit den betroffenen Personen sowie mit einer Vielzahl anderer Personengruppen (Rechtsprechung, Anwaltschaft, Notariat, Behinderteneinrichtungen, SeniorenvertreterInnen,

HeimvertreterInnen, Sachwaltervereine, Volksanwaltschaft etc.) gesprochen. Auch die Erkenntnisse aus diesen intensiven Gesprächsrunden, Arbeitskreisen und Diskussionsgruppen haben wir in den Gesetzesentwurf eingearbeitet, den wir Anfang Juli in Begutachtung geschickt haben. Damit soll das 30 Jahre alte Sachwalterrecht umfassend modernisiert werden, sodass Sachwalterschaften auch wirklich nur mehr in jenen Fällen zum Einsatz kommen, in denen sie unbedingt erforderlich sind.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieser Publikation!

Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter

INHALT

1. EINLEITUNG 11
   1.1. Ausgangslage: UN-Behindertenrechtskonvention und Kritik an der Praxis der Sachwalterschaft 13
   1.2. Unterstützte Entscheidungsfindung: Definitorische Ein- und Abgrenzungen 15
      1.2.1. Merkmale unterstützter Entscheidungsfindung 16
      1.2.2. Abgrenzung zu Persönlicher Assistenz 17
      1.2.3. Abgrenzung zu Sozialer Arbeit 18

2. FRAGESTELLUNG UND METHODISCHES VORGEHEN DER BEGLEITFORSCHUNG 20
   2.1. Fragestellung und Forschungsdesign der Studie 20
   2.2. Standardisierte Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus 21
   2.3. Vertiefende Fallstudien an vier Modellprojekt-Standorten 23

3. ENTWICKLUNG DER SACHWALTERSCHAFTEN IN ÖSTERREICH 26

4. QUANTITATIVE BESCHREIBUNG DES MODELLPROJEKTS 33
   4.1. Verortung der Modellprojektgerichte auf der Grundlage statistischer Daten 33
   4.2. Fallzahlen und Falldokumentation 38
   4.3. Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt 40

5. DAUER, ORGANISATION UND INHALTE VON CLEARING PLUS 52
   5.1. Zeitlicher Verlauf und organisatorische Umsetzung 52
   5.2. Angelegenheiten & Unterstützungsleistungen im Clearing Plus 55

6. ALTERNATIVEN ZUR SACHWALTERSCHAFT 59
   6.1. Angebote im Sinne unterstützter Entscheidungsfindung 62
   6.2. Andere soziale Dienste 66
   6.3. Rechtliche Rahmenbedingungen 68
   6.4. Kosten der erschlossenen Alternativen 69

7. ERGEBNISSE UND EFFEKTE VON CLEARING PLUS 71
   7.1. Empfehlungen nach Clearing Plus im Vergleich 71
   7.2. Zu erledigende Angelegenheiten, Komplexitäten und Erledigungen 73
   7.3. Verfahrenserledigungen durch die Gerichte 79
   7.4. Sichtbare Potentiale im Modellprojekt 84

8. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 1: BRUCK AN DER MUR 88
8.1. Standort-Fallstudie Bruck an der Mur 88
8.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus 88
8.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle 90
8.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben 94
8.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft 96
8.1.5. Ergebnisse und Effekte 100
8.2. Einzelfallrekonstruktionen Standort 1: Bruck/Mur 101
8.2.1. Herr A.: Wechselhafte Unterstützungsbeziehung zu Pflegeeltern ... 101
8.2.2. Frau D.: Besachwaltung und zwiespältige Wohnsituation in Pflegeeinrichtung 106
8.2.3. Herr G.: Neue Selbstbestimmungsimpulse durch Sozialen Dienst .. 114
8.2.4. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien 119
8.3. Resümee zum Standort 1: Bruck an der Mur 125

9. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 2: DORNBIRN 128
9.1. Standort-Fallstudie Dornbirn 128
9.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus 128
9.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle 129
9.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben 133
9.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft 134
9.1.5. Ergebnisse und Effekte 136
9.2. Einzelfallrekonstruktionen Standort 2: Dornbirn 137
9.2.1. Herr J.: Volljährigkeit & Beantragung von Sozialleistungen als Sachwalterschafts-"Trigger" 138
9.2.2. Frau H.: private Unterstützerin mit Entlastungsbedarf 143
9.2.3. Herr L.: Aktivierung durch SW-Anregung und sozialarbeiterische Unterstützung 147
9.2.4. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien 152
9.3. Resümee zum Standort 2: Dornbirn 159

10. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 3: SANKT PÖLTEN 162
10.1. Standort-Fallstudie St. Pölten 162
10.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus 162
10.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle 163
10.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben 167
10.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft 168
10.1.5. Ergebnisse und Effekte 170

10.2. Einzelfallrekonstruktionen Standort 3: St. Pölten 171
10.2.1. Herr O.: Befristete Sachwalterschaft aufgrund ungewisser psychischer Stabilisierung 171
10.2.2. Frau Q: Sachwalterschaftsvermeidung durch selbstbestimmungsorientierte Unterstützung in Pflegeeinrichtung .. 176
10.2.3. Frau P.: Sachwalterschaft bei starker familiärer Abhängigkeit 179
10.2.4. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien 183
10.3. Resümee zum Standort 3: St. Pölten 187

11. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 4: WIEN 190
11.1. Standort-Fallstudie Wien II 190
11.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus 190
11.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle 192
11.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben 195
11.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft 196
11.1.5. Ergebnisse und Effekte 198
11.2. Einzelfallrekonstruktionen Standort 4: Wien 199
11.2.1. Frau U.: Konstant prekäre Unterstützungsbeziehung zu psychosozialem Dienst 200
11.2.2. Frau W.: Widerstreitende institutionelle AkteurInnen und fehlende niederschwellig-nachgehende Unterstützung 204
11.2.3. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien 211
11.3. Resümee zum Standort 4: Wien 217

12. ZUSAMMENFASSUNG UND CONCLUSIO 220

LITERATURVERZEICHNIS 232
ABBILDUNGSVERZEICHNIS 234
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 237
ANHANG 238

1. EINLEITUNG

Unter dem Titel „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ führte das Bundesministerium für Justiz von März 2014 bis Dezember 2015 ein Modellprojekt durch, das die Zielsetzung verfolgte, im Rahmen eines erweiterten Clearings Sachwalterschaft zu vermeiden und alternative Unterstützungen zu erschließen, die zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe der Personen mit Unterstützungsbedarf beitragen sollen. Clearing Plus ermöglicht zusätzliche Abklärungen und längere Beobachtung sowie Unterstützung bei der Suche nach Alternativen zu einer Sachwalterschaft. Während der für den Prozess zur Verfügung stehenden drei (in Ausnahmefällen sechs) Monate soll mit der betroffenen Person ein gemeinsamer Plan zur Umsetzung alternativer Lösungen entwickelt werden (vgl. Fritz 2014: 63). Diese Initiativen stehen im Zeichen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (abgekürzt: UN-Behindertenrechtskonvention bzw. UN-BRK), in der gemäß Artikel 12 ein Paradigmenwechsel von „substituted decision-making“ hin zu „supported decision-making“ – also zu unterstützter Entscheidungsfindung – gefordert wird (vgl. BGBL. III Nr. 155/2008, Anlage S. 14f). Demgemäß sind Menschen mit Behinderung in ihrer Entscheidungsfindung im Sinne von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen und Entscheidungen nicht stellvertretend für sie zu treffen.

Die begleitende Evaluation des Modellprojekts unterstützte die Erprobung und Implementierung dieses erweiterten Clearings. Durch die wissenschaftlich-empirische Untersuchung sollte gestaltungs- und steuerungsrelevantes Wissen über Strukturen, Verlauf und – soweit im begleiteten Projektzeitraum bereits erfassbar – Ergebnisse bzw. Wirksamkeit des entwickelten Modells der Unterstützung zur Selbstbestimmung zur Verfügung gestellt werden. Die Erkenntnisse lieferten evidenzbasierte Grundlagen für die Entscheidungen im Zusammenhang mit einer österreichweiten Umsetzung des erprobten Clearing Plus-Modells im Rahmen des aktuellen Sachwalterrechts-Reformprozesses.

Der vorliegende Band 7 der Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie stellt die gesamten Evaluationsergebnisse einer breiteren LeserInnenschaft zur Verfügung, da die gewonnenen Erkenntnisse über die unmittelbare Nutzung im Rahmen der österreichischen Sachwalterrechtsreform hinaus relevant erscheinen. Nachdem untenstehend die Ausgangslage in Österreich für das Modellprojekt kurz umrissen und die laut UN-Behindertenrechtskonvention anzustrebende unterstützte Entscheidungsfindung näher definiert und

abgegrenzt wurden, stellt Kapitel 2 Fragestellung, Forschungsdesign und Methoden der Begleitforschung vor. Die Kapitel 3-7 präsentieren die auf Gesamtebene des Modellprojekts erzielten Ergebnisse, die Kapitel 8-11 hingegen die vertiefenden Fallstudien zu vier unterschiedlichen Modellprojekt-Standorten. Nachdem in Kapitel 3 aktuelle Entwicklungen zur rechtlichen Stellvertretung unter Berücksichtigung der Effekte des Clearings dargestellt werden, folgt in Kapitel 4 eine Beschreibung der 18 Modellprojekt-Standorte sowie der Zusammensetzung der Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt. Kapitel 5 beschäftigt sich mit zeitlichen Strukturen, organisatorischer Umsetzung und den Inhalten der Angelegenheiten bzw. Unterstützungsleistungen, die im Modellprojekt im Mittelpunkt standen. Die erschlossenen und erprobten sowie als fehlend identifizierten alternativen Unterstützungen stehen im Mittelpunkt von Kapitel 6, behandelt wird dabei auch die Frage der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Kapitel 7 setzt sich detailliert mit den Ergebnissen und Effekten des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ auseinander und versucht sich auch der Frage nach den Potenzialen des Clearing Plus in Hinblick auf die Vermeidung von Sachwalterschaft bei einer Überführung in den Regelbetrieb anzunähern. Die in den Kapiteln 8-11 wiedergegebenen vertiefenden Fallstudien zu vier Modellprojektstandorten beinhalten zunächst jeweils die Ergebnisse auf Standort-Ebene. Danach werden die qualitativen Einzelfallstudien zu Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt vorgestellt. Abgeschlossen wird jede Standortfallstudie durch ein Resümee zum Modellprojekt-Verlauf und den gewonnenen Erfahrungen und erzielten Effekten am jeweiligen Standort.

Die Gesamtergebnisse der Begleitforschung zeigen ein komplexes und manchmal auch widersprüchliches Bild: Weder kann die Vermeidung von Sachwalterschaft für sich allein Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe garantieren noch wird solch eine Selbstbestimmung von allen Menschen angestrebt, wiewohl sie dennoch als ein grundlegender Wert zu betrachten ist. Die oft sehr in die Tiefe gehenden Ausführungen sollen dazu einladen, sich der Komplexität der Lebens- und Unterstützungspraxis zu stellen, ohne dadurch in die Beliebigkeit zu kippen. Für jene LeserInnen, die sich einen schnellen Überblick verschaffen wollen, stellen die Resümees zu den vertiefenden Standort- und Einzelfallstudien sowie das Schlusskapitel kompakte Zusammenfassungen zur Verfügung.

1.1. AUSGANGSLAGE: UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION UND KRITIK AN DER PRAXIS DER SACHWALTERSCHAFT

Das Sachwalterrecht löste 1983 die bis dahin geltende Entmündigungsordnung ab, die im Zuge der Psychiatriekritik der 1970er Jahre zunehmend als reformbedürftig erachtet worden war. Die Reform zielte auf eine Präzisierung und Einschränkung der Voraussetzungen für eine rechtliche Stellvertretung, auf eine Stärkung der Position der Betroffenen im Verfahren, eine differenzierte und dem Einzelfall entsprechende Umschreibung des Inhalts und der Rechtsfolgen einer Sachwalterschaft durch das Gericht sowie auf die Sicherstellung einer adäquaten (rechts-)fürsorgerischen Betreuung der Personen mit Unterstützungsbedarf (Forster/Pelikan, 1983: 327). Bereits wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten deutete sich an, dass das Sachwalterrecht diese Erwartungen in vielfacher Hinsicht nicht erfüllte. Steigende Bestellungszahlen, Tendenzen in Richtung sachlicher und zeitlicher Entgrenzung von Sachwalterschaften und unzureichende Kapazitäten der professionellen Vereinssachwalterschaft führten zu Zweifel an einer restriktiven Handhabung, an der Betroffenenorientierung und der kompensatorischen Qualität der Sachwalterschaft (Forster 1991: 115ff.). Die gegenüber der Entmündigung weniger stigmatisierende Sachwalterschaft schien stattdessen eine Normalisierung der Rechtsbeschränkung zu fördern.

Vor diesem Hintergrund und vor allem wegen der kontinuierlich stark ansteigenden Sachwalterbestellungen gab es bereits seit den 1990er Jahren Bemühungen, diese einzudämmen und nicht zuletzt auch den Einsatz der knappen Kapazitäten der bewährten Vereinssachwalterschaft effizienter zu gestalten. Mit dem Sachwalterrechtsänderungsgesetz (SWRÄG) 2006 wurden nicht nur neue Vertretungsinstitute eingeführt (Vorsorgevollmacht, Vertretungsbefugnis naher Angehöriger), sondern auch ein Bündel an Maßnahmen, die unter der Bezeichnung „Clearing“ zusammengefasst wurden. Einerseits sollten anregende Personen, Angehörige und betroffene Personen selbst gezielt über subsidiäre Hilfen beraten werden, andererseits sollte damit auch die Bereitschaft und Motivation Nahestehender gefördert werden, Sachwalterschaften zu übernehmen. Die Neuerungen des SWRÄG 2006 zeigten durchaus Wirkungen, die Sachwalterschaftszahlen stiegen aber dennoch weiter an, wenn auch etwas gebremst (Fuchs et al. 2014: 71ff.). Weiterhin war auch zu beobachten, dass Sachwalterschaften in der Mehrzahl der Fälle undifferenziert für alle Angelegenheiten ausgesprochen wurden und Aufhebungen bestehender Sachwalterschaften sehr selten vorkamen (ebd.: 14ff).

In ihren Jahresberichten verweist die Volksanwaltschaft regelmäßig auf viele Beschwerden und Anfragen rund um das Thema Sachwalterschaft. So würde vielfach von Betroffenen selbst oder ihren Angehörigen kritisiert, dass eine Sachwalterschaft nicht oder nicht mehr notwendig sei, Bemühungen in Richtung Aufhebung aber erfolglos blieben (vgl. u.a. Volksanwaltschaft 2016: 161). Regelmäßig werde auch vorgebracht, dass RechtsanwältInnen und NotarInnen als SachwalterInnen die gesetzlich vorgesehene Minimalanforderung eines monatlichen Kontaktes weder persönlich noch durch MitarbeiterInnen einhalten würden und die Betreuung mangelhaft sei. Andere Beschwerden beziehen sich auf übermäßige Beschränkungen der besachwalteten Personen hinsichtlich des ihnen zur eigenen Verfügung überlassenen Geldes oder auf nicht erforderliche Veräußerungen von Liegenschaften ohne Berücksichtigung des Willens der Betroffenen (ebd.).

Grundlegender Reformbedarf hinsichtlich des geltenden Sachwalterrechts bzw. der rechtlichen Stellvertretung von Menschen mit Unterstützungsbedarf resultiert in den letzten Jahren zusätzlich aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disablities, CRPD) die 2008 von Österreich unterzeichnet wurde (vgl. bmask 2010: 1). Speziell Artikel 12 der Konvention weist explizit auf das Recht von Menschen mit Behinderungen hin, als Rechtssubjekte vor dem Gesetz anerkannt zu werden: „States Parties reaffirm that persons with disabilities have the right to recognition everywhere as persons before the law.“ (Commissioner for Human Rights 2012: 14, vgl. auch Dinerstein 2012; Bach/Kerzner, 2010: 8). Die Umsetzung der Konvention erfordert einen Paradigmenwechsel weg von stellvertretenden Entscheidungen hin zu Unterstützungsmodellen, mit denen der Wille der Betroffenen in den Vordergrund gestellt wird (Bach/Kerzner, 2010:9). Daraus folgt ein erhöhter Bedarf an Wissen über und Evaluation von bestehenden Formen der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, (wie beispielsweise Formen der unterstützten Entscheidungsfindung – s.u.), an Entwicklung neuer Unterstützungsmodelle sowie an Informationen darüber, welche Hindernisse in der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention bestehen (Lang et al. 2011: 208).

1.2. UNTERSTÜTZTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG: DEFINITORISCHE EIN- UND ABGRENZUNGEN[1]

Aus Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird in großer Übereinstimmung abgeleitet, dass Formen der unterstützten Entscheidungsfindung (supported decision-making) die bevorzugten Mittel der Wahl sein müssen. In Österreich sind solche Unterstützungsmodelle gegenwärtig noch nicht systematisch und breit implementiert, wiewohl etwa auf informeller Ebene (z.B. Familienangehörige, die Personen mit kognitiver Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten unterstützen und damit Sachwalterschaft vermeiden) oder im Zusammenhang mit bestehenden Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung (z.B. Persönliche Zukunftsplanung) vergleichbare Unterstützungsarrangements bestehen. Insofern ist es sinnvoll und notwendig, nicht nur Erfahrungen auf nationaler Ebene zu erschließen, sondern bei Beispielen guter Praxis aus anderen Ländern Anregungen zu suchen. Insbesondere Kanada und Schweden gelten international als Vorreiter in Sachen unterstützter Entscheidungsfindung (vgl. hierzu Mayrhofer 2013). Ein näherer Blick auf diese und andere Umsetzungsvarianten unterstützter Entscheidungsfindung lässt allerdings die Frage nach der Gemeinsamkeit der sehr unterschiedlichen Modelle virulent werden. Zugleich zeigten sich im österreichischen Diskurs über unterstützte Entscheidungsfindung – u.a. auch in den vom BMJ veranstalteten öffentlichen Arbeitsgruppen rund um das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ – Unklarheiten darüber, inwieweit sich unterstützte Entscheidungsfindung von Persönlicher Assistenz einerseits und Sozialer Arbeit andererseits unterscheidet.

Die folgenden Ausführungen wollen einen Beitrag zur Klärung dieser Fragen leisten. Zunächst wird eine definitorische Eingrenzung durch Bestimmung zentraler Merkmale unterstützter Entscheidungsfindung vorgeschlagen. Anschließend stehen Abgrenzungsnotwendigkeiten von, aber auch Überschneidungen mit der Unterstützungsform der Persönlichen Assistenz einerseits und der Sozialen Arbeit andererseits im Mittelpunkt.

---

[1] Das Kapitel beruht auf einer leicht überarbeiteten und gekürzten Fassung des in der iFamZ erschienenen Artikels von Mayrhofer (2014).

1.2.1. Merkmale unterstützter Entscheidungsfindung

Unterstützte Entscheidungsfindung ist alles andere als ein klares, einheitliches Modell, vielmehr existieren in verschiedenen Ländern sehr heterogene Umsetzungsvarianten. Dennoch lassen sich in Anlehnung an Leslie Salzman (2011: 306f.) vier zentrale Merkmale unterstützter Entscheidungsfindung übergreifend identifizieren:

- Die rechtliche Handlungsfähigkeit der Person mit Unterstützungsbedarf wird durch die Ernennung einer entscheidungsunterstützenden Person oder eines ebensolchen Personenkreises nicht beeinträchtigt (d.h. sie behält die volle Geschäftsfähigkeit).
- Die Unterstützungsbeziehung ist freiwillig und kann nach Belieben durch die Person mit Unterstützungsbedarf beendet werden.
- Die unterstützte Person partizipiert aktiv an der Entscheidungsfindung und soll im Sinne der Selbstbestimmung bei der Realisierung ihres Willens unterstützt werden.
- Entscheidungen, die mittels unterstützter Entscheidungsfindung getroffen werden, sind rechtlich verbindlich und durchsetzbar (z.B. gegenüber Banken, sozialen Institutionen etc.).

Diese Form der Unterstützung grenzt sich insbesondere von Modellen stellvertretenden Entscheidens ab und versteht sich als die bessere Alternative dazu. Letztere zeichnen sich dadurch aus, dass die rechtliche Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit einer Person in mehr oder weniger vielen Angelegenheiten eingeschränkt und an eine/n gesetzliche/n VertreterIn übertragen wird. Betrachtet man die Umsetzungspraxis, dann gestalten sich die Grenzen zwischen beiden prinzipiell gegensätzlichen Ansätzen allerdings fließend. So sieht das österreichische Sachwalterschaftsrecht, das eher dem Stellvertretungsansatz zugerechnet wird, eine Wunschermittlungspflicht für die SachwalterInnen gegenüber den besachwalteten Personen vor (§ 281 ABGB). Umgekehrt beinhalten Umsetzungsvarianten der unterstützten Entscheidungsfindung, wie etwa das Representation Agreement in British Columbia, Kanada, das international als Beispiel guter Praxis gehandelt wird, gewisse Möglichkeiten stellvertretenden Entscheidens: Die per Representation Agreement Act zur Unterstützung ernannte Person ist rechtlich lediglich zur Konsultation der unterstützten Person verpflichtet und kann im begründeten Fall, d.h. wenn die Umsetzung der Wünsche Letzterer nicht vertretbar erscheint, abweichend handeln (vgl. Kohn/Blumenthal/Campbell 2013; Mayrhofer 2013). Salzman (2010: 235) verweist in Bezug auf das schwedische

Mentor-System („god man“) darauf, dass MentorInnen trotz der rechtlichen Pflicht, den Willen der unterstützten Person umzusetzen, einen beachtlichen Ermessensspielraum besitzen und manchmal in einer Grauzone zwischen unterstützter und stellvertretender Entscheidungsfindung agieren. Dennoch ist der Unterschied zwischen den beiden zitierten Modellen unterstützter Entscheidungsfindung und stellvertretenden Entscheidens zu betonen, denn erstere schränken formal die rechtliche Handlungsfähigkeit der unterstützten Person nicht ein und geben ihr Rechtsmittel gegen UnterstützterInnen, die ihren Willen nicht adäquat berücksichtigen, in die Hand. Insofern bleibt nochmals auf Salzmans Definition zu verweisen, die eine uneingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit als ein zentrales Merkmal unterstützter Entscheidungsfindung ausweist.

1.2.2. Abgrenzung zu Persönlicher Assistenz

Obwohl statt unterstützter Entscheidungsfindung vereinzelt auch der Begriff assistierte Entscheidungsfindung verwendet wird (vgl. u.a. Gordon 2000), ist diese Form des Unterstützens im Entscheiden nicht deckungsgleich mit Persönlicher Assistenz. Letztere stellt eine spezifische Form der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen dar, die diese in die Lage versetzt, selbst über Art und Umfang ihres Unterstützungsbedarfs zu bestimmen. Die Person mit Behinderung (AssistenznehmerIn) braucht nicht Unterstützung im Entscheiden, sondern in der praktischen Umsetzung bzw. Ausführung der selbstständig getroffenen Entscheidung (z.B. dabei, etwas Bestimmtes zu kochen, zu unternehmen, nach den eigenen Vorstellungen in der eigenen Wohnung zu leben etc.). Sie sucht die assistierende(n) Person(en) selbst aus und leitet sie ihren eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen entsprechend an. Die Person mit Assistenzbedarf bestimmt Zeit, Umfang, Ort und Ablauf der Assistenz (vgl. Wansing 2005: 15; Mayrhofer/Sutterlüty 2008: 37).

Auch hier zeigen sich in der Praxis Überschneidungen, nämlich v.a. in Bezug auf Assistenz für Personen mit kognitiver Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten. Hier wird die Rollengestaltung der AssistentInnen dadurch, dass sie unterschiedliche und potenziell widersprüchliche Rollenaspekte miteinander kombinieren müssen, zum

> „(…) Balanceakt zwischen Assistenz im Sinne von instrumentellen, praktischen Hilfen, zurückhaltendem Abwarten und Beraten einerseits und pädagogischen Interventionen im Sinne anregender Unterstützung bis hin zu strukturierenden Hilfen und im Ausnahmefall im Sinne von stellvertretendem Handeln andererseits.“ (Loeken/Windisch 2009: 255f.)

Solche Assistenzansätze beinhalten somit Elemente unterstützter Entscheidungsfindung, in der Praxis mitunter möglicherweise sogar stellvertretender Entscheidung, auch wenn dies den Grundsätzen Persönlicher Assistenz widerspricht.

Umgekehrt zeichnet sich der Ansatz der unterstützten Entscheidungsfindung u.E. generell durch eine assistenzorientierte Grundhaltung aus, er verlangt von den UnterstützerInnen v.a. Zurückhaltung, weiter großes Einfühlungsvermögen und die Kompetenz, den Willen der anderen Person möglichst ohne eigene Beeinflussung zu verstehen. Das ist nichts Selbstverständliches, auch oder besonders nicht für UnterstützerInnen aus dem familiären bzw. privaten Umfeld. Gerade das persönliche Umfeld ist häufig gewöhnt, stellvertretend zu entscheiden und zu handeln. Zudem wird in der Fachdiskussion als ein Ziel unterstützter Entscheidungsfindung v.a. in Bezug auf Personen mit kognitiver Behinderung bzw. Lernschwierigkeiten thematisiert, die Entscheidungsfähigkeit der unterstützten Person sukzessive zu erhöhen. Das verlangt allerdings spezifisches professionelles Knowhow. Entsprechend werden Ausbildungen und Trainings für die UnterstützerInnen als von großer Wichtigkeit betrachtet (vgl. Kohn et al. 2013: 1151).

1.2.3. Abgrenzung zu Sozialer Arbeit

Modelle unterstützter Entscheidungsfindung als Alternative zu rechtlicher Stellvertretung sind auch nicht grundsätzlich mit Sozialer Arbeit gleichzusetzen. Erstere bedeutet in der Praxis nicht selten auch Unterstützung durch Laien (Familienangehörige oder andere private Bezugspersonen), wie etwa am Beispiel des Representation Agreements oder auch von Microboards in British Columbia, Kanada, bzw. teilweise im „god man“-System in Schweden sichtbar wird. Zweitere, nämlich Soziale Arbeit, ist eine verberuflichte Form des Helfens, die zwar in manchen Ausprägungen Elemente unterstützter Entscheidungsfindung inkludiert, in vielen aber auch nicht. Das Unterstützungsangebot der persönlichen Ombudsperson („personligt ombud“) in Schweden lässt erkennen, in welchen Kontexten ein sozialarbeiterisches Modell der unterstützten Entscheidungsfindung sinnvoll und notwendig sein kann: Die Umsetzung dieses Angebotes in Südschweden (Provinz Skåne) stellt eine professionelle Dienstleistung mit großem sozialarbeiterischen Anteil dar. Sie wurde für eine engere Zielgruppe innerhalb des potenziellen Personenkreises mit Bedarf an unterstützter Entscheidungsfindung entwickelt, nämlich für Personen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen bzw. psychosozialen Behinderungen. Um diesen Personen Zugang zu Angeboten unterstützter Entscheidungsfindung eröffnen zu können, ist mehr nötig

als „nur“ ein rechtlicher Rahmen sowie Information und Beratung zu Möglichkeiten, aus dem privaten sozialen Netzwerk Unterstützung zu mobilisieren und formal zu autorisieren. Kennzeichnend für dieses Modell ist vielmehr, dass es sich nicht auf solch private Unterstützungsnetzwerke stützt – und vermutlich teils auch nicht stützen könnte, da diese nicht vorhanden oder angemessen unterstützungswillig bzw. -fähig wären (vgl. Mayrhofer 2013: 26f.).

Trotz dieses „sozialarbeiterischen“ Umsetzungsbeispiels unterstützter Entscheidungsfindung bleibt im Einzelfall kritisch zu prüfen, inwieweit sich sozialarbeiterische Dienstleistungsangebote als Alternative zu Sachwalterschaft eignen. Zum einen ist danach zu fragen, in welchem Ausmaß die jeweilige soziale Institution selbst an der Anregung von Sachwalterschaften beteiligt ist (die Hälfte aller Anregungen geht mittlerweile von unterschiedlichen Institutionen aus – vgl. Fuchs/Hammerschick 2014). Zum anderen können in manchen sozialarbeiterischen Unterstützungszusammenhängen auch Interessenskonflikte wirksam werden, der/die SozialarbeiterIn ist nicht immer nur den Wünschen und Bedürfnissen der Person mit Unterstützungsbedarf verpflichtet.

Diese definitorischen Klärungen und Vorüberlegungen stellen für die Analyse der im Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ erschlossenen und erprobten, aber auch der als fehlend angemerkten Alternativen zur Sachwalterschaft eine wichtige Reflexionsgrundlage dar.

2. FRAGESTELLUNG UND METHODISCHES VORGEHEN DER BEGLEITFORSCHUNG

2.1. FRAGESTELLUNG UND FORSCHUNGSDESIGN DER STUDIE

Die forschungsleitende Frage der begleitenden Evaluation bzw. ihre wesentliche Aufgabe lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Inwieweit, d.h. in welcher Weise, in welchem Ausmaß und in welcher Qualität werden die mit dem Modellprojekt angestrebten Ziele erreicht? Nachfolgende Fragenkomplexe wurden entsprechend der Ausschreibungsbedingungen durch die begleitende Evaluation bearbeitet:

- Wie funktioniert das Modell der Unterstützung zur Selbstbestimmung? Für welche Personengruppe bzw. Fälle ist es geeignet? Wie gestaltet sich der erweiterte Klärungsprozess? Welche Probleme bzw. Verbesserungspotenziale werden u.U. erkennbar?
- Welche Alternativen und Unterstützungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung, an die im Clearing Plus angeknüpft werden kann? Wodurch zeichnen sie sich aus und inwieweit eignen sie sich als Alternativen zur Sachwalterschaft? Wer trägt die Kosten dieser Alternativen? Welche alternativen Unterstützungsformen werden als fehlend oder unzureichend verfügbar sichtbar?
- Welche Wirkungen können mit dem Modell der Unterstützung zur Selbstbestimmung erzielt werden (insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Sachwalterschaften)? Wie bewerten die Beteiligten den Prozess und die Ergebnisse? Auf welche Akzptanz stoßen die erschlossenen Alternativen zur Sachwalterschaft bei den unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen?

Das Evaluationskonzept war in Bezug auf die Modellprojekt-Phase vor allem summativ ausgerichtet, da sich das Modellprojekt zum Zeitpunkt der begleitenden Forschung schon in der zweiten Hälfte seiner Laufzeit befand: Mit der Evaluation wurden deren Ergebnisse bilanziert und erste Erkenntnisse über Auswirkungen und Nachhaltigkeit der erprobten Alternativen zur Sachwalterschaft gewonnen (= summative Evaluierung). Die Forschung war aber insofern auch als formativ zu betrachten, also sie Wissens- und Entscheidungsgrundlagen für die weitere Implementierung des erprobten Mo-

dells in ganz Österreich für die verantwortlichen und durchführenden Stellen bereitstellte, die Veränderungen bzw. Adaptierungen ermöglichten (= formative bzw. „on-going"-Evaluation – vgl. Stockmann 2007: 34).

Aufgrund des explorativen Charakters des Modellprojekts insgesamt musste auch das Evaluationsdesign ausreichend flexibel und offen für Neues angelegt sein. Rein quantitative Ansätze mit einem stark standardisierten methodischen Vorgehen erweisen sich für Evaluationsforschung in einem gering formalisierten, äußerst komplexen und dynamischen Forschungsfeld (und als solches ist das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung" insgesamt zu beschreiben) als nur begrenzt zielführend und durchführbar. Eine zentrale Stärke qualitativer Methoden liegt hingegen darin, dass sich mit ihnen neue bzw. wenig bekannte und nicht intendierte Phänomene und Wirkungen wesentlich besser erfassen lassen. Udo Kelle & Christian Erzberger konstatieren hierzu:

> „Dieser Vorteil kann in der Evaluationsforschung genutzt werden zu einer Beschreibung bislang unbekannter Effekte von Interventionen, vor allem zur Identifikation unbeabsichtigter und ggf. auch unerwünschter Nebenfolgen der Maßnahme, des Weiteren zur genauen Beschreibung der konkreten 'kausalen Pfade', durch die eine bestimmte Intervention wirkt (…)." (Kelle/Erzberger 2006: 287)

Aus diesem Grund wurde für die Beantwortung der Forschungsfragen ein triangulativer Forschungszugang (vgl. u.a. Flick 2004; Kelle 2008) gewählt, d.h. es wurden sowohl quantitative Daten erhoben als auch qualitative Forschungsmethoden eingesetzt und die so gewonnenen Daten miteinander kombiniert. Dabei vermitteln die aus der Projektdokumentation der Clearing Plus-MitarbeiterInnen gewonnenen (großteils) standardisierten Daten eine umfassende Grobstruktur zur konkreten Modellprojekt-Umsetzung. Die qualitativen Fallstudien wiederum ermöglichen vertiefende und der Komplexität des Gegenstandes und der Fragestellung angemessene Einsichten über die Entscheidungsprozesse, (Hinter-)Gründe und -qualitäten, Herausforderungen, die gewonnene Ergebnisqualität etc.

2.2. STANDARDISIERTE DOKUMENTATION ZU CLEARING UND CLEARING PLUS

In Abstimmung mit den in das Modellprojekt eingebundenen Sachwalter-Vereinen wurde ein Online Dokumentationssystem inhaltlich ausgearbeitet und technisch umgesetzt. Die Befüllung des Dokumentationssystems wurde durch die mit dem Clearing und dem Clearing Plus an den Modellstandorten

befassten VereinsmitarbeiterInnen kontinuierlich vorgenommen. Ursprünglich waren die Monate Jänner bis Juni 2015 als Beobachtungszeitraum geplant; um die Datenbasis zu erweitern, wurde der Dokumentationszeitraum aber schließlich auf die Zeit von 01.03.2014 bis 30.06.2015, bzw. auf alle in diesem Zeitraum erledigten Clearing bzw. Clearing Plus -Fälle ausgeweitet.

Das Dokumentationssystem bestand aus zwei getrennten Erhebungen bzw. Dokumentationen. Der erste Teil bezog sich auf das Clearing zu den in das Modellprojekt eingebundenen Gerichtsstandorten. Über diese Clearing-Dokumentation wurden grundlegende Informationen zu allen an den Modellstandorten angefallenen Clearing-Fällen wie AnregerIn des Verfahrens, zu erledigende Angelegenheiten, Sozialdaten zu den Betroffenen und andere Fallcharakteristika erfasst. Mit einbezogen werden sollten alle im genannten Zeitraum abgeschlossenen Clearingberichte. Die Clearing-Fälle der Projektgerichte des IFS und des NÖLV[2] des Jahres 2014 wurden in den ersten Monaten des Jahres 2015 über das Onlinesystem nachträglich erfasst. Die Daten konnten ab Anfang Jänner 2015 laufend in das System eingegeben werden. Abgesehen von den Daten für 2014 erfolgte die Eintragung laut Vereinbarung jeweils bei Abschluss eines Clearingberichtes. Von Seiten des VertretungsNetzes wurde es letztlich vorgezogen, die Clearing-Dokumentation aus der vereinsinternen Dokumentation zu generieren, was mit einigen Informationsabstrichen verbunden war.

Die Clearing Plus Dokumentation erhob umfassende Informationen zu den im erweiterten Clearing angestrebten Zielen bzw. den zu erledigenden Angelegenheiten, den Aktivitäten im Rahmen von Clearing Plus bzw. der Unterstützung zur Selbstbestimmung, zu den durch die Vereine erbrachten Leistungen sowie zur Beiziehung anderer Personen, Einrichtungen und Institutionen. Zentraler Teil dieser Erhebungen waren auch die zum Zeitpunkt des Abschlusses vorliegenden Informationen zu den Ergebnissen des Clearing Plus.

Geplant war, in die Dokumentationen auch die Entscheidungen der Gerichte aufzunehmen. Nachdem die Datensichtungen und Rücksprachen bei den Vereinen ergaben, dass diese großteils keine Rückmeldungen der Gerichte erhalten, wurden diese Informationen im Rahmen einer durch das Bundesrechenzentrum unterstützten, gesonderten Abfrage aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erhoben. Nachdem nicht in allen Fällen Gerichtsaktenzahlen vorlagen bzw. recherchiert werden konnten, standen diese In-

---

[2] Institut für Sozialdienste Vorarlberg und Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalschaft

formationen letztlich bei rund 79 Prozent aller dokumentierten Clearing-Verfahren und bei 76 Prozent aller abgeschlossenen Clearing Plus-Fälle zur Verfügung.

Die Daten der Dokumentationen wurden in regelmäßigen Abständen von der Datenbank des Onlinedokumentationssystems gezogen und gesichert. Die Rohdaten wurden visuellen und rechnerischen Plausibilitätskontrollen unterzogen und für weitere Auswertungen mit einer Auswertungssoftware aufbereitet. Verschiedentlich war bei Unklarheiten oder anzunehmenden Fehlern auch mit den Vereinen Kontakt aufzunehmen, um diese abzuklären. Die Dokumentationen (Clearing Dokumentation und Clearing Plus-Dokumentation) zu jenen Fällen, die nach einem Clearing auch im Rahmen von Clearing Plus bearbeitet wurden, wurden über Fallcodes (Aktenzahlen der Gerichte und Geschäftszahlen der Vereine) miteinander verknüpft, sodass in weiterer Folge umfassende Auswertungen vorgenommen werden konnten.

Angefordert, zusammengestellt und aufbereitet wurden auch Rohdaten des Bundesrechenzentrums für die Jahre 2012 bis 2014 und Daten der Vereine zum Clearing. In Verbindung mit bereits am IRKS vorliegenden Daten mehrerer Jahre lassen sich damit Entwicklungen nachzeichnen. Diese Daten umfassen Informationen zur Zahl der bestehenden Sachwalterschaften, der Anregungen von Sachwalterschaften, der Zahl der Bestellungen, der Einstellungen, der Clearingberichte, etc. Die Daten können bis zur Ebene der einzelnen Bezirksgerichte heruntergebrochen dargestellt werden.

Die im Rahmen dieses Berichtes präsentierten Daten dienen zunächst dazu, die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaft in Österreich darzustellen. Diese Entwicklungen sind bedeutsame Informationen für die Bewertung des Projektes und seiner Ergebnisse sowie des damit möglichen Potentials der Vermeidung von Sachwalterschaften. Im zweiten Teil der hier präsentierten VJ-Daten werden die Modellgerichte anhand ausgewählter Parameter (Anregungen, Bestellungen, Sachwalterschaften, Clearingberichte) in Österreich verortet.

2.3. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN AN VIER MODELLPROJEKT-STANDORTEN

Um vertiefende Einsichten und Erkenntnisse zu Verlauf, Ergebnissen und Wirkungen des Modellprojekts „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ zu gewinnen, wurden vier Modellprojekt-Standorte für qualitative Fallstudien

ausgewählt. Dabei ist zunächst jeder Standort für sich als Fallstudie zu betrachten. Dadurch ließen sich die spezifischen regionalen Gegebenheiten, differierenden Angebotsstrukturen zwischen den Standorten, die lokalen Umsetzungspraxen der zu erprobenden Alternativen zu Sachwalterschaft (u.a. durch verschiedene Sachwalterschafts-Vereine) etc. detailliert erfassen. Darüber hinaus wurden an jedem Standort zwischen fünf und sieben Personen mit Unterstützungsbedarf für qualitative Fallstudien ausgewählt und verschiedene Akteursgruppen für vertiefende Einzelfallstudien interviewt. Folgende Akteursebenen wurden in die Fallstudien einbezogen:

- Personen mit Unterstützungsbedarf im Entscheiden
- Clearing- und Clearing Plus-MitarbeiterInnen
- Institutionelle bzw. professionelle UnterstützerInnen
- RichterInnen
- SW-AnregerInnen
- Angehörige bzw. FreundInnen/Bekanntenkreis/persönliches Netzwerk

Die vier Standorte wurden bereits unmittelbar nach Auftragserteilung im Dezember 2014 nach Rücksprache mit den SW-Vereinen entlang folgender Kriterien ausgewählt: Abdeckung großstädtischer, städtischer und ländlicher Bereiche, regionale Streuung, Beteiligung aller mitwirkenden Sachwaltervereine. Es handelte sich konkret um Standorte in Wien, Vorarlberg und Niederösterreich, da dort unterschiedliche Sachwalter-Vereine das Modellprojekt umsetzten und mit Wien ein großstädtischer Bereich eingebunden ist, während NÖ und Vorarlberg vorrangig ländliche, aber auch kleinstädtische Regionen repräsentieren. Hinzu kam ein vierter Modellprojekt-Standort in der Steiermark, an dem das VertretungsNetz (als größter SW-Verein) tätig ist und durch das zugleich ein südliches Bundesland eingebunden wurde.

Die Fallauswahl für die Einzelfallstudien und die Kontaktaufnahme mit potenziellen InterviewpartnerInnen zeigte sich als sehr herausfordernd. Zum einen sollte die Auswahl anhand der Prinzipien des theoretischen Samplings (vgl. Glaser/Strauss 2008: 53ff.) durch das Forschungsteam erfolgen, zum anderen standen die Clearing Plus-Dokumentationen hierfür zunächst noch nicht zur Verfügung. Weiters war es zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erforderlich, dass zunächst die Clearing Plus-MitarbeiterInnen Kontakt zu den potenziellen Interviewees aufnahmen und um deren Einverständnis zur Weitergabe der Kontaktdaten baten. Nicht alle Personen waren und sind dazu bereit, insbesondere in Wien, aber auch in der Steiermark kam es zu etlichen Absagen. Auch bei den anschließenden Terminvereinbarungen kam es immer wieder zu Absagen und vor allem in Wien teilweise sehr kurzfristig zu Verschiebungen. Vermutlich stellt die Wiener Situation zum Teil

ein Großstadt-Spezifikum dar. In Vorarlberg war aufgrund der nur bedingt erfolgenden Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus ein längerer Abklärungsprozess darüber notwendig, welche Fälle überhaupt als Clearing Plus zu werten sind und für Erhebungen infrage kommen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geplanten und tatsächlich realisierten Interviews:

Akteursebene	**Erhebungsinstrument**	**geplante Erhebungen**	**realisierte Erhebungen**
Clearing-Projektteam	Gruppeninterview/ -diskussion	4	**4**
RichterInnen	ExpertInnen-Interviews	8 (2 pro Modellprojekt-Standort)	**7** (in St. Pölten war nur eine Richterin zuständig)
Personen mit Unterstützungsbedarf	Qualitative, teilstrukturierte Interviews	22	**22** (zugl. mehr als 10 Absagen)
Clearing Plus-MitarbeiterInnen	Einzelfallbezogene Leitfadeninterviews	22	**23**
Professionelle/ institutionelle sowie private/familiäre UnterstützerInnen	Einzelfallbezogene Leitfadeninterviews (pers.-mündl. oder im Bedarfsfall telefonisch)	22*	**23** (inkl. vereinzelt SachwalterInnen)
SW-AnregerInnen	Einzelfallbezogene Leitfadeninterviews (pers.-mündl. oder im Bedarfsfall telefonisch)	22*	**15** (mehr AnregerInnen waren nicht erreichbar)

Tabelle 1: Übersicht über Erhebungen in den vertiefenden Fallstudien
** Zwischen diesen beiden Kategorien gibt es Überschneidungen, d.h. einzelne Personen waren sowohl als UnterstützerIn als auch als AnregerIn befragt worden.*

Zu allen geführten Gesprächen wurde eine Audioaufzeichnung angefertigt. Die Interviews wurden transkribiert, wobei die personenbezogenen Daten so weit möglich und inhaltlich sinnvoll anonymisiert wurden. Sie sind mittels eines Codes einem Standort zuordenbar.

In der Auswertung der qualitativen Interviews kam ein erweitertes inhaltsanalytisches Verfahren zur Anwendung, das die inhaltlichen Kategorien induktiv (aus dem empirischen Material heraus) bildet (vgl. u.a. Schmidt 2004) und um interpretative Elemente ergänzt wird. Bei den Einzelfallstudien zu Personen im Clearing Plus wurden alle zum Fall durchgeführten Gespräche miteinander kontrastiert und so der Fallverlauf rekonstruiert. In die vertiefenden Fallstudien flossen zudem die in der fallbezogenen Dokumentation erhobenen Daten zur Person ein.

3. ENTWICKLUNG DER SACHWALTERSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

Die Auswertungen der VJ-Daten zur Entwicklung des Bestandes an ständigen Sachwalterschaften pro 100.000 EinwohnerInnen zeigen ein bemerkenswertes Ergebnis. Seit der Einführung des Sachwalterrechts im Jahr 1984 hat die Zahl der besachwalteten Personen kontinuierlich zugenommen. Nach dem Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2007 (SWRÄG)[3] und der damit verbundenen Einführung des Clearings war erstmals eine leichte Bremswirkung zu beobachten, die aber zunächst nicht anhielt. Grafik 1 zeigt nun für 2014 erstmals eine Stagnation des Anstiegs bzw. sogar einen leichten Rückgang der Zahl ständiger Sachwalterschaften bezogen auf 100.000 Personen der Bevölkerung.

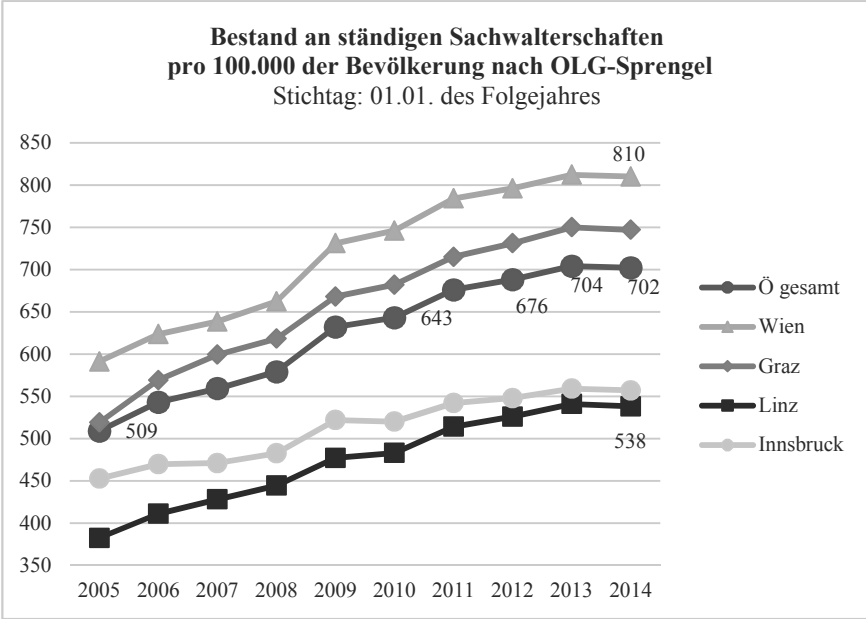

Grafik 1: Entwicklung des Bestands an ständigen Sachwalterschaften zwischen 2005 und 2014; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

---

[3] In Kraft getreten Mitte 2007

Offenbar gibt es nun doch länger anhaltende SW-senkende Effekte und ein sich verbreitendes Bewusstsein, dass Sachwalterschaft eine „ultima ratio“ sein muss. Anzumerken ist allerdings, dass die Bremswirkung (noch) nicht so stark ist, dass auch die Absolutzahlen zurückgehen würden.[4] Diese steigen weiterhin leicht an, d. h. es werden nach wie vor etwas mehr neue Sachwalterschaften angeordnet als aufgehoben bzw. als nach dem Tod Betroffener wegfallen.

Die Entwicklung verläuft in den vier österreichischen Oberlandesgerichtssprengeln zu weiten Teilen parallel und stagniert auch überall, wohl auf den bekannten unterschiedlichen Niveaus, wie in Grafik 1 erkennbar. Für den OLG-Sprengel Wien sind weiterhin die höchsten Bestandszahlen ausgewiesen, für den OLG-Sprengel Linz die niedrigsten.

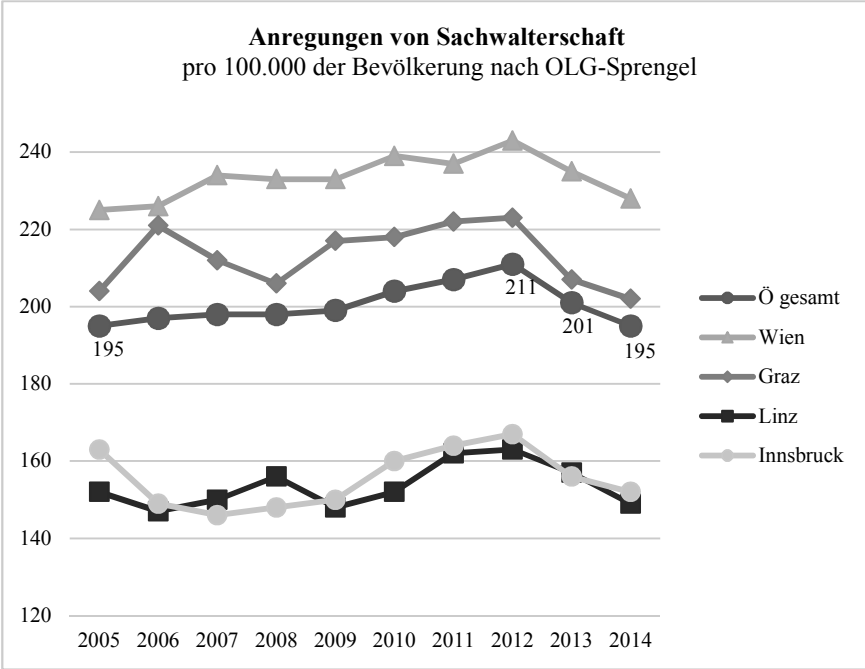

Grafik 2: Entwicklung der Anregungen von Sachwalterschaften pro 100.000 EinwohnerInnen nach OLG-Sprengel zwischen 2005 und 2014; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

[4] Die Differenz zwischen den Angaben pro 100.000 der Bevölkerung und den Absolutzahlen ergibt sich daraus, dass die Bevölkerung in Österreich kontinuierlich zunimmt.

Wie kommt es zu dieser Stagnation? Die in Grafik 2 ausgewiesenen Auswertungsergebnisse zu den Anregungen von Sachwalterschaften machen deutlich, dass ein zentraler Grund für die Stagnation der Bestandszahlen darin besteht, das die jährlichen Anregungszahlen seit 2012 deutlich zurückgegangen sind. Nach einem über viele Jahre zwar nur leichten, aber doch kontinuierlichen Anstieg ist die Zahl der jährlichen Anregungen 2014 wieder auf das Niveau von 2005, also von vor 10 Jahren zurückgefallen.

In einer Studie des IRKS aus dem Jahr 2013 wurde bereits ein deutlicher Effekt der Anregerberatung durch die Sachwaltervereine attestiert, „der in Richtung einer ‚Diversion' von Fällen geht, die statt mit einer Sachwalterschaft informell oder mit Hilfe der neuen alternativen Rechtsinstitute erledigt werden können" (Fuchs et al. 2013: 3). In Anbetracht der vorliegenden Zahlen ist anzunehmen, dass die Anregerberatung weiterhin und vermehrt positive Wirkungen zeitigt und dass über diese Beratung sowie allgemein das Verständnis und die Information weiter verbreitet werden, dass es vielfach andere Lösungen für vermeintlich erforderliche Sachwalterschaften gibt. Es ist hingegen unwahrscheinlich, dass diese Wirkungen durch demographische Entwicklungen und eventuelle Veränderungen der Prävalenz psychischer Erkrankungen oder kognitiver Behinderungen verursacht werden. Der Rückgang der Anregungszahlen zeigt sich in allen vier OLG-Sprengeln, also auch in den OLG-Sprengeln Linz und Innsbruck, in denen traditionell wesentlich weniger Anregungen verzeichnet werden als in den Sprengeln Wien und Graz.

Mit Grafik 3 wird deutlich, dass die Stagnation des Bestandes an Sachwalterschaften auf kumulative Faktoren zurückzuführen ist. Nicht nur die Anregungszahlen gehen zurück, sondern auch die Neubestellungen, und zwar durchaus deutlich und bereits das dritte Jahr in Folge.

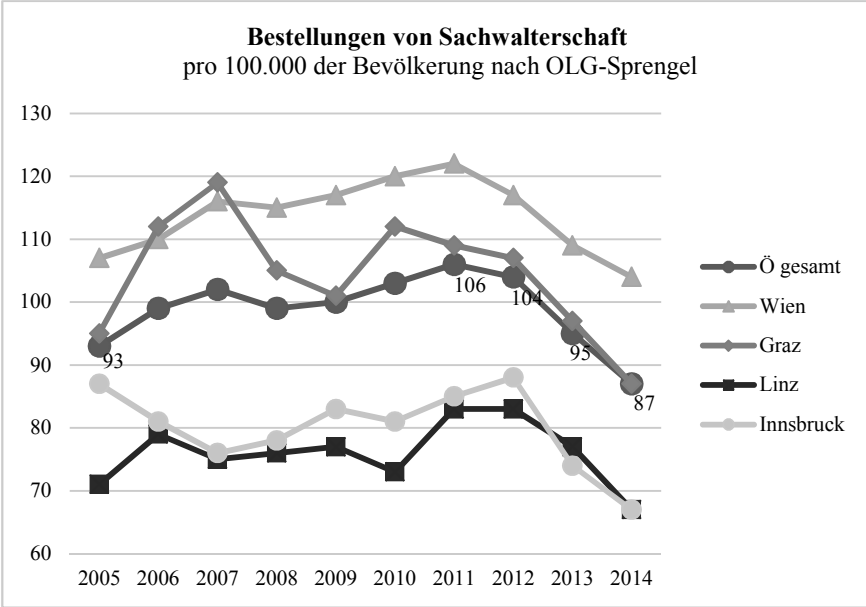

Grafik 3: Entwicklung der Bestellungen von Sachwalterschaft pro 100.000 EinwohnerInnen nach OLG-Sprengel zwischen 2005 und 2014; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

Die oben zitierte Studie des IRKS wies auch deutliche Effekte des Clearings auf die Bestellungszahlen nach. Wie weiter unten anhand aktueller Daten nochmals im Detail gezeigt wird, kann angenommen werden, dass der weitere Rückgang der Bestellungszahlen auch auf die seit 2013 österreichweit bestehende Möglichkeit des Clearings zurückzuführen ist. Auch hier zeigt sich der Rückgang in allen vier OLG-Sprengeln.

Grafik 4 zeigt zum einen Verfahrenseinstellungen ohne Bestellung eines Sachwalters bzw. einer Sachwalterin und zum anderen Aufhebungen bestehender Sachwalterschaften. Die Zahl der jährlichen Einstellungen steigt bereits seit dem SWRÄG, seit 2011 aber deutlicher.

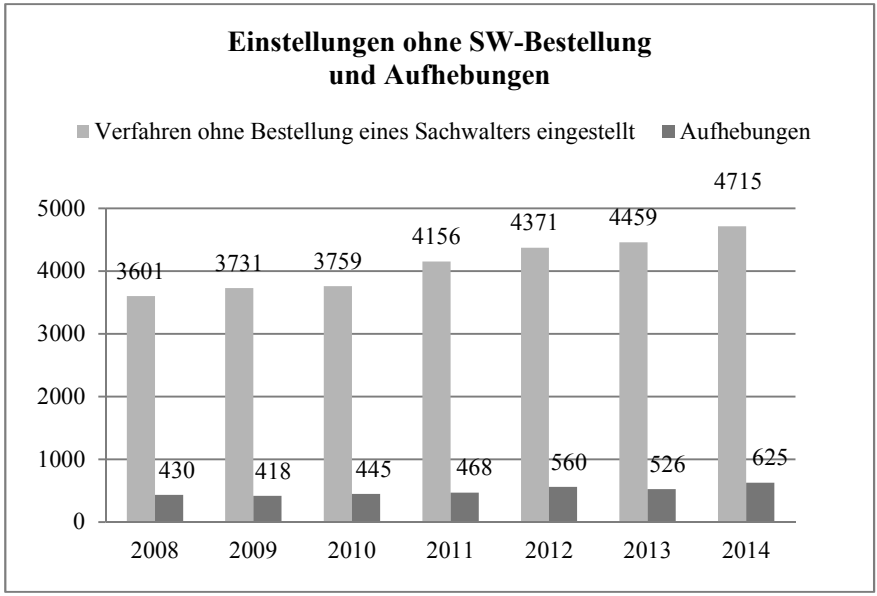

Grafik 4: Entwicklung der Einstellungen ohne SW-Bestellung sowie der Aufhebungen zwischen 2008 und 2014; Quellen: BRZ, Berechnungen IRKS

Aufhebungen bestehender Sachwalterschaften passieren nach wie vor selten, wenngleich auch diese in den letzten Jahren etwas öfter zu beobachten sind. Dennoch gilt nach wie vor, dass eine einmal angeordnete Sachwalterschaft nur sehr selten wieder aufgehoben wird.

Wie in der folgenden Grafik 5 ersichtlich, ist die Anzahl der Clearingberichte pro 100 Anregungen, die sogenannte „Clearingdichte“, seit dem SWRÄG kontinuierlich gestiegen und das zeitigt offenbar positive Wirkungen. Österreichweit wurde 2014 bei 43 von 100 Anregungen ein Clearing durchgeführt und ein Bericht verfasst. Die höchste Clearingdichte ist für den OLG-Sprengel Graz ausgewiesen, wo 2014 rund jede zweite Anregung in ein Clearing übernommen wurde.

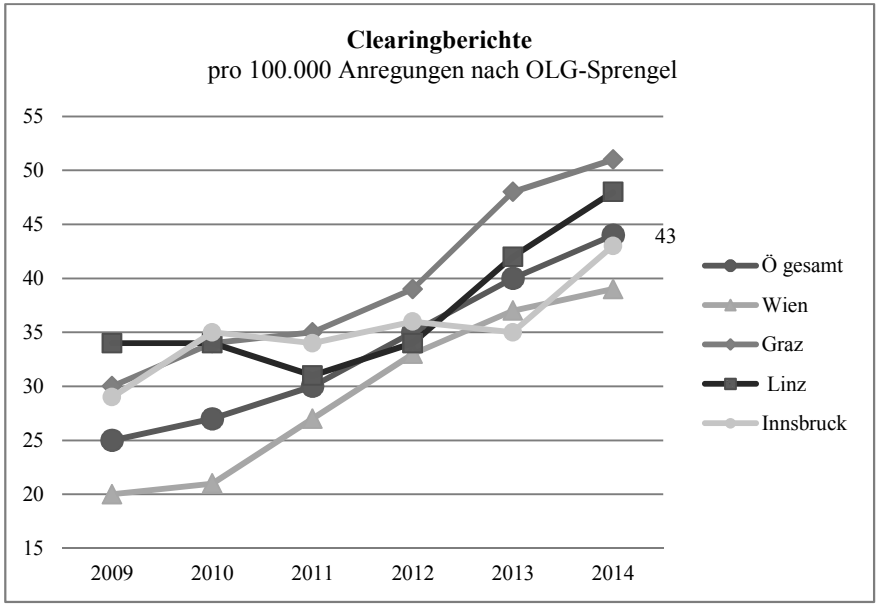

Grafik 5: Entwicklung der Clearingberichte nach OLG-Sprengel zwischen 2009 und 2014; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Meldungen der SW-Vereine, Berechnungen IRKS

Grafik 6 zeigt den statistischen Zusammenhang zwischen Clearingdichte und Einstellungsrate für die Jahre 2012 bis 2014. Die rote Linie stellt den Zusammenhang dar. Je höher die Clearingdichte an Gerichten ist, umso höher sind die Einstellungsraten. Allerdings wird hier auch deutlich, dass sich der Zusammenhang nicht linear fortsetzt. Ab einer Clearingdichte von knapp 40 Prozent ist in der Linie ein Knick sichtbar, das heißt, ab hier steigt die Einstellungsrate etwas weniger stark an, auch wenn sie weiter steigt.

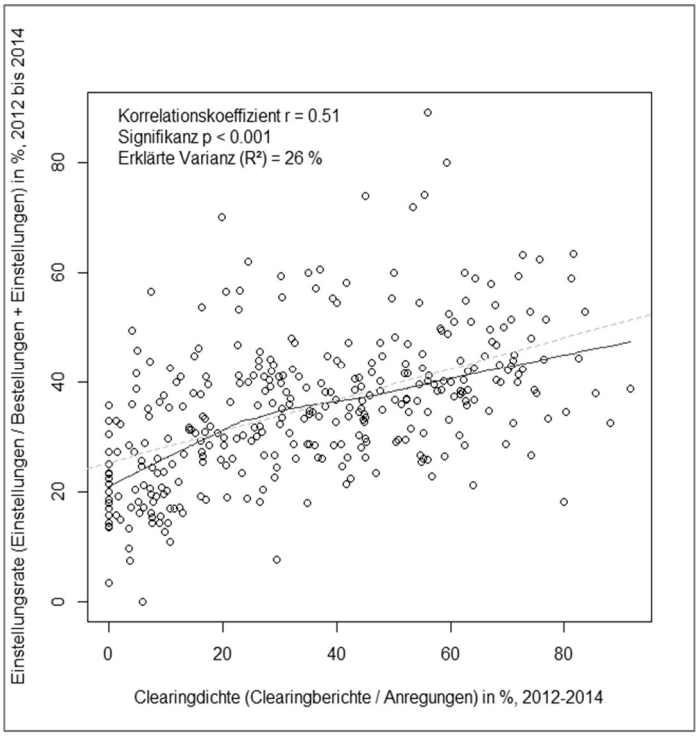

Grafik 6: Zusammenhang Clearingberichte – Einstellungsrate von 2012 bis 2014; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Meldungen der SW-Vereine, Berechnungen IRKS

4. Quantitative Beschreibung des Modellprojekts

4.1. Verortung der Modellprojektgerichte auf der Grundlage statistischer Daten

Die folgenden Grafiken und Darstellungen sind darauf ausgerichtet, die Situation und Praxis bezüglich Sachwalterschaften an den Modellprojekt-Gerichten im Vergleich zu Gesamtösterreich zu verorten. Diese Auswertungen und Darstellungen geben Hinweise auf die Repräsentativität der Projektstandorte und sind damit eine Grundlage für die Bewertung der Projektergebnisse in Bezug auf Gesamtösterreich.

Grafik 7 zeigt, dass die Entwicklung der Zahl der Sachwalterschafts-Anregungen an den Modellprojekt-Standorten, trotz eines geringen Anstiegs 2014, sehr eng zur gesamtösterreichischen Entwicklung verlief.

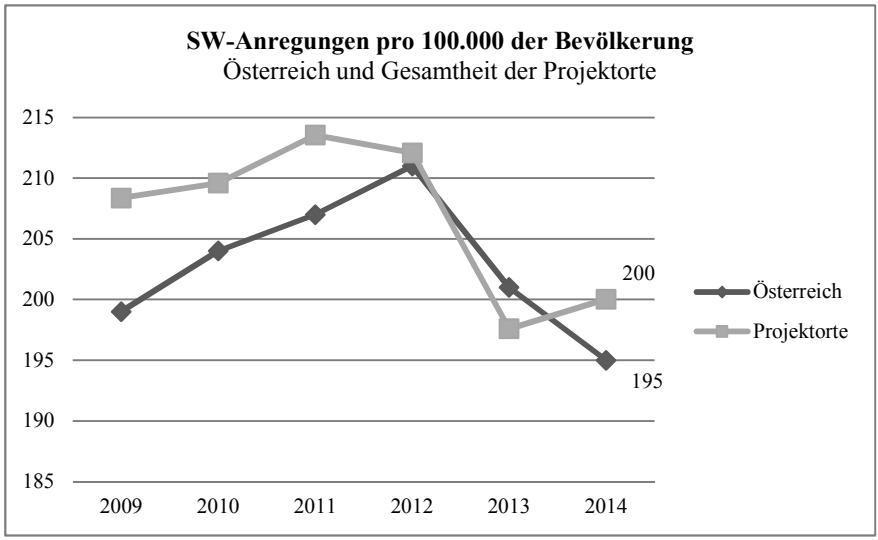

Grafik 7: Entwicklung der SW-Anregungen pro 100.000 der Bevölkerung – Österreich und Projektstandorte; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

Hohe Deckungsgleichheit zeigt sich auch bei der Entwicklung der Sachwalterbestellungen, in Grafik 8 ausgedrückt als Verhältniszahl zu den Anre-

gungen. An den Projektgerichten sind die Sachwalterbestellungen 2014 sogar etwas deutlicher zurückgegangen als bundesweit. Auch wenn es später im Detail zu diskutieren gilt, inwieweit dies als direkter Effekt des Modellprojektes zu bewerten ist, kann an dieser Stelle jedenfalls festgehalten werden, dass sich hier eine positive Entwicklung andeutet. Abgesehen von den bereits im Jahr 2014 positiv abgeschlossenen Clearing Plus-Fällen wurde an diesen Gerichten während der Projektlaufzeit auch das Clearing forciert, das, wie in der Studie von Fuchs et al. (2013) belegt wurde, zur Vermeidung von Sachwalterschaften beiträgt.

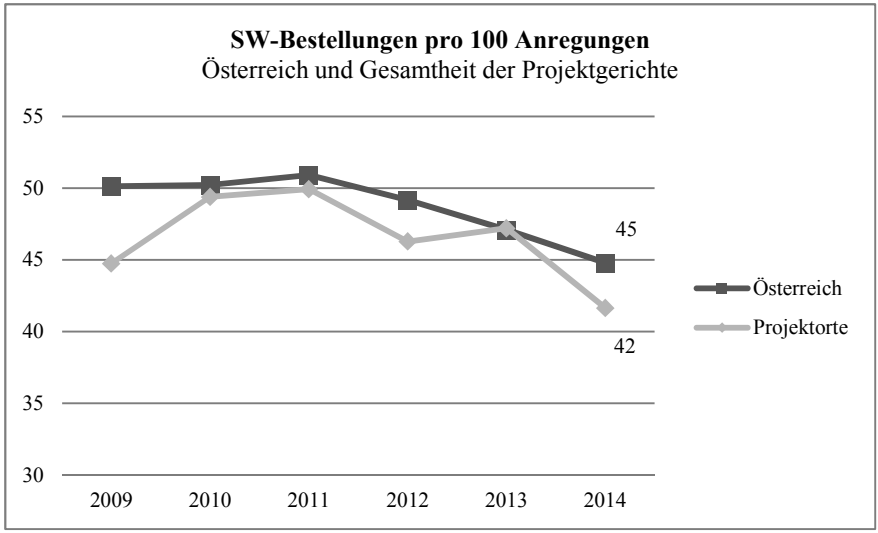

Grafik 8: Entwicklung der SW-Bestellungen pro 100 Anregungen – Österreich und Projektstandorte; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

Grafik 9 präsentiert die Entwicklung der Einstellungen pro 100 Anregungen an den Projektgerichten und für Gesamtösterreich. Das Ergebnis stellt sich weitgehend als Gegenstück zu den Bestellungen dar. Die Zahl der Einstellungen ist an den Modellgerichten parallel zum gesamtösterreichischen Anstieg gestiegen.

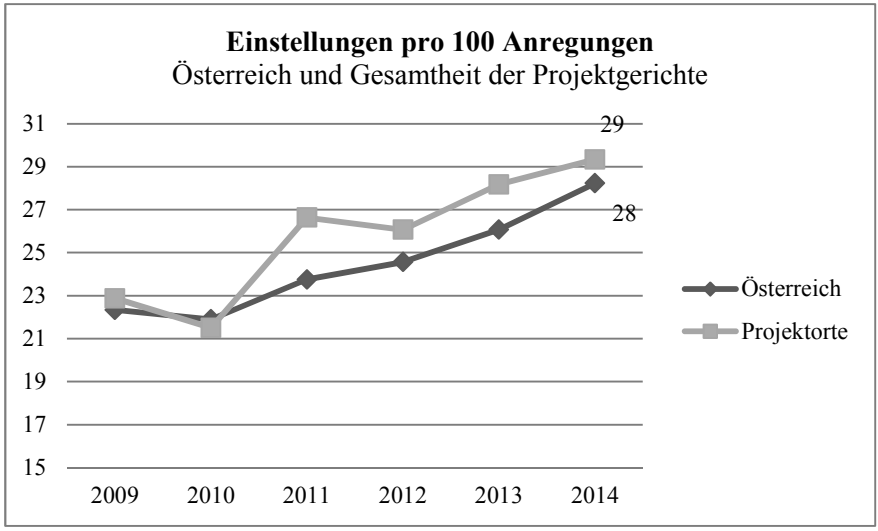

Grafik 9: Entwicklung der Einstellungen pro 100 Anregungen – Österreich und Projektstandorte; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Berechnungen IRKS

Die in Grafik 10 dargestellte Clearingdichte zeigt in Österreich und an der Gesamtheit der Projektgerichte einen vergleichbaren Anstieg, an Letzteren allerdings durchwegs auf höherem Niveau. Offenbar nutzte man dort das Clearing bereits in den letzten Jahren etwas öfter als im Schnitt der österreichischen Gerichte. Tabelle zwei im Anhang (Spalte „Clearingberichte pro 100 Anregungen“) zeigt allerdings, dass das nicht auf alle Projektgerichte gleichermaßen zutrifft und sich unter diesen auch einzelne Gerichte mit unterdurchschnittlichen Clearingraten finden.

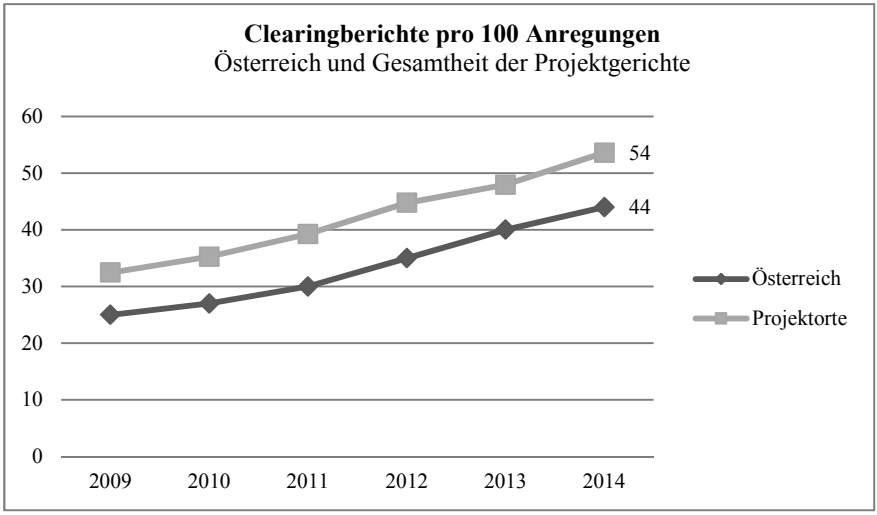

Grafik 10: Entwicklung der Clearingberichte pro 100 Anregungen – Österreich und Projektstandorte; Quellen: BRZ, Statistik Austria, Meldungen der SW-Vereine, Berechnungen IRKS

Angesichts der Tatsache, dass mit den Projektgerichten die Vereinbarung getroffen worden war, während der Projektlaufzeit alle Anregungen einem Clearing zuzuführen, erscheint eine Clearingrate von 54 pro 100 Anregungen im Jahr 2014 allerdings niedrig. Zum einen ist dazu festzuhalten, dass die Clearingdichte für das gesamte Jahr errechnet wird, während das Modellprojekt erst mit März 2014 begann. Die anzunehmende Steigerung wird dadurch wohl nicht gänzlich sichtbar. Festzuhalten ist jedoch auch, dass an manchen Modellgerichten von vornherein nicht oder nicht durchgehend alle Abteilungen am Projekt beteiligt waren oder zwischendurch die Clearingzuweisungen gebremst wurden, nicht zuletzt, weil die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen bei den Sachwaltervereinen begrenzt waren. Das heißt, es wurden dort nicht alle Fälle dem Clearing und folglich wohl auch nicht alle geeigneten Fälle dem Clearing Plus zugewiesen. In den ExpertInnengesprächen mit RichterInnen wurde z.B. auf Fälle verwiesen, bei denen von vornherein anzunehmen war, dass eine umfassende Sachwalterschaft unumgänglich sein wird, oder etwa auf Fälle, bei denen dringende finanzielle oder medizinische Angelegenheiten einen einstweiligen Sachwalter erfordern.

An manchen Projektorten scheint die ausgewiesene Clearingdichte nicht im Einklang mit Aussagen von RichterInnen oder VereinsmitarbeiterInnen zu sein, dass fast alle Anregungen zum Clearing überwiesen werden, wie z.B. in Bruck an der Mur. Solche vermeintliche Diskrepanzen dürften zumindest zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Clearingdichte aus

dem Verhältnis der Anregungszahlen und der Zahl der Clearingberichte errechnet wird und die Anregungszahlen in der VJ traditionell österreichweit merklich (und zwar um ca. ein Drittel) größer sind als die Summe der Sachwalterbestellungen und Verfahrenseinstellungen. Daraus folgt, dass die Clearingdichte selbst bei 100 prozentiger Nutzung des Clearings geringer als 100 wäre. Wodurch die Differenz zwischen der Summe an Sachwalterbestellungen und Verfahrenseinstellungen einerseits und den Anregungszahlen andererseits entsteht, kann hier nicht geklärt bzw. beantwortet werden. Die Clearingdichte ist ein Maß, das mittlerweile etabliert ist und mit dem deshalb auch in dieser Studie gearbeitet wird. Ein alternatives Maß könnte die Zahl der Clearing-Berichte je 100 Bestellungen und Einstellungen sein, wie in Tabelle 2 des Anhangs ausgewiesen. Diese Verhältniszahl weist für einen Großteil der Modelgerichte darauf hin, dass tatsächlich der ganz überwiegende Teil der Anregungen einem Clearing zugewiesen wurde.[5]

Die beschriebenen Rahmenbedingungen im Modellprojekt haben zur Folge, dass verallgemeinerbare Schlussfolgerungen nur in eingeschränktem Ausmaß möglich sind. Schließlich ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass das Potential möglicher Clearing- und letztlich auch der Clearing Plus-Fälle nicht ausgeschöpft werden konnte. Die Entscheidung, ob ein Fall ins Clearing Plus übernommen wurde, orientierte sich demnach nicht nur an Fallcharakteristika bzw. -anforderungen und erschließbaren alternativen Lösungen, sondern auch an den dafür verfügbaren Ressourcen.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich die Gesamtheit der Modellgerichte hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaften, der Sachwalterschaftsverfahren und des Clearings als weitgehend repräsentativ für Österreich darstellen. Die Tabellen 3 und 4 im Anhang präsentieren Daten zu ausgewählten Aspekten für die einzelnen Modellgerichte im Jahr 2014. Hier zeigt sich, dass die Modellgerichte eine breite Varianz der in Österreich zu beobachtenden Häufigkeiten von Anregungen, Bestellungen, Einstellungen, Sachwalterschaften durch Private, VertreterInnen von Rechtsberufen oder die Vereine, Clearingdichte, etc. aufweisen.

---

[5] An manchen Gerichten liegt diese Zahl sogar über 100, was auf die jahresübergreifende Bearbeitung zurückzuführen ist.

4.2. FALLZAHLEN UND FALLDOKUMENTATION

Die folgende Übersicht in Tabelle 2 stellt Näherungswerte bzw. Beobachtungen der Fallzahlen an den Modellgerichten aufgrund der Dokumentation zum Modellprojekt sowie unter Heranziehung der VJ dar.

	Fallzahlen	**Prozent**
Anregungen	5.270	100% 🡻 davon
Clearing-Fälle	2.800	54% 🡻 davon
Clearing Plus /UzS	163	6% (3% der Anregungen)

Tabelle 2: Näherungswerte Fallzahlen an den Projektstandorten 01.03.2014 bis 31.06.2015; Quellen: BRZ, Meldungen der SW-Vereine, Dokumentation Clearing und Clearing Plus, Berechnungen IRKS

Für den Zeitraum März 2014 bis Juni 2015 kann auf Grundlage der VJ-Daten des Jahres 2014 bei den Modellgerichten ein rechnerischer Schätzwert von rund 5.270 Sachwalterschaftsanregungen angenommen werden. Rund 2.800 bzw. 54 Prozent der Anregungen wurden laut einer auf der Grundlage der Vereinsmeldungen angestellten Berechnung in ein Clearing übernommen. Durch die Dokumentation des Modellprojektes wurden 2.689 Clearing-Fälle erfasst, was einer Übereinstimmung von rund 95 Prozent entspricht. Dieser Wert stützt die datenbasierte Schätzung von rund 2.800 Clearing-Fällen, zumal davon auszugehen ist, dass einzelne Fälle nicht durch die Dokumentation erfasst wurden. Zusätzlich mussten nicht zuordenbare oder nur rudimentär befüllte Falldokumentationen ausgeschieden werden. In Bezug auf die folgenden Auswertungen der Dokumentation ist anzumerken, dass zu einzelnen Fragestellungen nur bei vergleichsweise wenigen Fällen verwertbare Informationen dokumentiert wurden. Hierauf wird bei den jeweiligen Datenpräsentationen hingewiesen.

Laut Clearing Plus-Dokumentation durch die zuständigen VereinsmitarbeiterInnen und Abschlussmeldungen der Vereine wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt 163 Fälle in Clearing Plus übernommen. Das sind rund 6% der Clearing-Fälle bzw. 3 Prozent der Sachwalterschaftsanregungen, also eine eher kleine Größenordnung. Das Potential des Modells Clearing Plus/Unterstützung zur Selbstbestimmung wird weiter unten noch im Detail

zu besprechen sein. Vorab sei darauf hingewiesen, dass diese Anteile kaum der grundsätzlich möglichen Ausschöpfung entsprechen und nicht unwesentlich durch eingeschränkte Bearbeitungsressourcen mitbestimmt wurden. 135 Clearing Plus-Fälle wurden bis 30.6. 2015 abgeschlossen. Im Sinne der möglichst breiten Datenbasis wurden in die Klienten- und Verfahrensbeschreibungen sämtliche bis August 2015 abgeschlossenen und dokumentierten 140 Clearing Plus-Fälle einbezogen.

In Tabelle 5 im Anhang wird im Detail ausgewiesen, wie sich die Fallzahlen an den einzelnen Modellprojektgerichten darstellen. In Absolutzahlen stellt sich Graz mit den beteiligten Bezirksgerichten Ost und West als der Projektstandort dar, an dem die meisten Clearing Plus-Verfahren im Beobachtungszeitraum durchgeführt wurden, nämlich 28, gefolgt von Wels, Salzburg und Bruck an der Mur mit 12-Clearing Plus-Verfahren. Stellt man die durchgeführten Clearing Plus-Verfahren im Verhältnis zu den Clearingberichten an den Standorten dar (Spalte H), so werden die Gerichtsgröße und die Zahl der Clearingberichte mitberücksichtigt. Bei dieser Darstellungsweise stellen sich die kleinen BGs Rattenberg in Tirol (3 Fälle) und Waidhofen an der Thaya (8 Fälle) mit rund 14 Prozent der Clearing-Fälle als die Standorte mit den verhältnismäßig meisten Clearing Plus-Verfahren dar, gefolgt von Bruck an der Mur mit 12 Prozent, Thalgau mit 11 Prozent, Wels mit 10 Prozent und Eisenstadt mit neun Prozent (9 Fälle).

Nachdem zu berücksichtigen ist, dass auch das Clearing nicht an allen Standorten im vollen Umfang umgesetzt werden konnte, ist allerdings auch die Zahl der Clearing-Berichte eine nur eingeschränkt aussagekräftige Bezugsgröße. Zum Vergleich zwischen den Gerichtsstandorten wird daher die Summe der mit einer Sachwalterbestellung oder mit einer Verfahrenseinstellung erledigten Verfahren als Bezugsgröße herangezogen (Tabelle 5, Spalte G). Für die Gesamtheit der Projektorte wird ein diesbezüglicher Anteil der Clearing Plus-Verfahren von 4,2 Prozent ausgewiesen. Die Anteile streuen zwischen rund einem Prozent und 16 Prozent. Auch bei dieser Darstellung stellen sich Rattenberg und Waidhofen als die Bezirksgerichte mit den verhältnismäßig meisten Clearing Plus-Verfahren dar (16% bzw. 11%) und auch Wels, Bruck an der Mur und Eisenstadt weisen deutlich überdurchschnittliche Anwendungsraten auf (jeweils rund 9%). Vergleichsweise gering stellen sich hier die Anteile unter anderem an den Wiener Projektgerichten (1 bis 4%) oder auch am Bezirksgericht (BG) St. Pölten (2%) dar. Letzteres war nur mit einer Abteilung am Modellversuch beteiligt und das BG Donaustadt z.B. nicht durchgehend mit allen Abteilungen.

Hinsichtlich der Fallzahlen ist Dornbirn eigens zu betrachten. Folgt man den Erklärungen der zuständigen MitarbeiterInnen des IFS, so muss man die

an diesem Projektort dokumentierten acht Clearing Plus-Fälle als eine sehr niedrige Fallzahl betrachten, mit der die dortige Praxis nicht ausreichend abgebildet wird. Durch eine insgesamt relativ gute Ressourcenausstattung wurden im Bedarfsfall auch vor dem Modellprojekt bereits verlängerte Clearings durchgeführt sowie alternative Lösungen zur Sachwalterschaft gesucht und einfache Hilfestellungen geleistet, sodass das Clearing Plus keine wesentliche Veränderung zur bisherigen Praxis des Clearings darstellt. Als Clearing Plus-Fälle wurden hier vor allem solche Fälle ausgewiesen, die sich durch das Erfordernis einer längeren Beobachtungsdauer vom Gros der Clearing-Fälle unterschieden. Auf Dornbirn wird im Rahmen der Fallstudien noch im Detail einzugehen sein (vgl. Kap. 9).

4.3. PERSONEN MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF IM MODELLPROJEKT

Die umfangreichen Dokumentationen zu den im Beobachtungszeitraum angefallenen Clearings als auch den Clearing Plus-Fällen ermöglichen Vergleiche zwischen der potenziellen Zielgruppe (Personen im Clearing) und den tatsächlichen TeilnehmerInnen des Modellversuchs (Personen im Clearing Plus). Von Interesse ist aber auch, ob bzw. wie sich Clearing- und Clearing Plus-Fälle von der Gesamtheit der Sachwalterschaftsanregungen unterscheiden. Detaillierte Dokumentationen zu allen Anregungen an den Modellprojektorten hätten die Möglichkeiten und Ressourcen der Evaluation gesprengt. An verschiedenen Stellen können für Vergleichszwecke jedoch Daten aus einer 2013 durchgeführten repräsentativen Erhebung (vgl. Fuchs et al. 2013) herangezogen werden, die österreichweit personenbezogene Informationen zu allen Sachwalterschaftsanregungen bieten.

Der Vergleich nach Geschlecht in Grafik 11 zeigt einen bemerkenswerten Unterschied zwischen den Personen im Clearing Plus einerseits und den von Anregungen bzw. von Clearingverfahren Betroffenen andererseits. Während allgemein in Sachwalterschaftsverfahren und im Clearing der Frauenanteil überwiegt, war bei den Clearing Plus-Verfahren umgekehrt ein größerer Männeranteil zu beobachten. 44,3 Prozent Männern im Clearing Verfahren stehen 55,4 Prozent in Clearing Plus gegenüber. Die ausgewählten Standort-Fallstudien zeigen aber, dass es hier beachtliche Abweichungen zwischen einzelnen Standorten gibt.

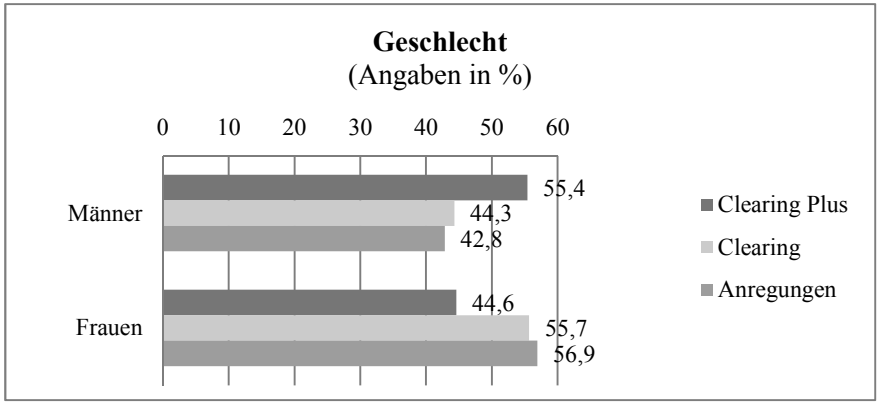

Grafik 11: Geschlecht der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013, Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2685) und zu Clearing Plus (n=139)

Auch die in Grafik 12 abgebildete Altersverteilung macht deutlich, dass die Clearing Plus-Fälle offenbar eine spezifische Selektion aus den Anregungen und den Clearing-Verfahren darstellen. Die Altersverteilung bei den Personen, für die eine Sachwalterschaft angeregt wird, und den Betroffenen im Clearing-Verfahren gleicht sich weitgehend und wird jeweils von einem Anteil von rund 50 Prozent im Alter von 75 Jahren und älter dominiert.[6] Bei den Personen in Clearing Plus stellt sich die Altersverteilung wesentlich flacher dar und ist der Anteil der über 75-Jährigen mit 27,5 Prozent deutlich geringer. Offenbar wird bei jüngeren Personen eine höhere Chance wahrgenommen, eine Sachwalterschaft durch Unterstützungsmaßnahmen im Clearing Plus vermeiden zu können.

[6] Die Übereinstimmung zwischen der Altersverteilung bei den Anregungen in ganz Österreich und den Clearing-Verfahren an den Modellprojektorten kann als weiteres Indiz für die gute Repräsentativität Letzterer betrachtet werden.

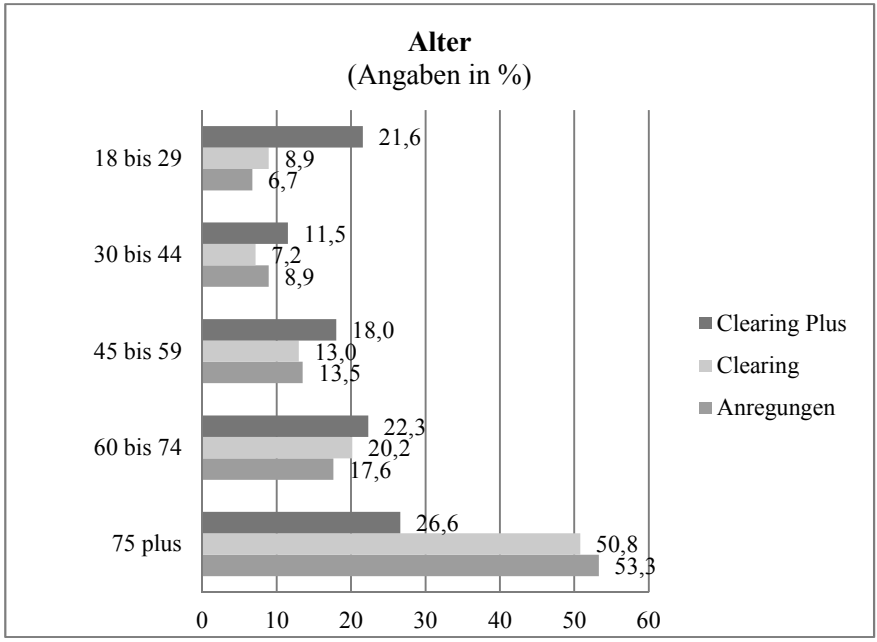

Grafik 12: Alter der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013 (n=782), Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2685) und zu Clearing Plus (n=139)

Menschen, für die eine Sachwalterschaft angeregt bzw. überprüft wird, sind allgemein ganz überwiegend alleinstehend, wie Grafik 13 zeigt.

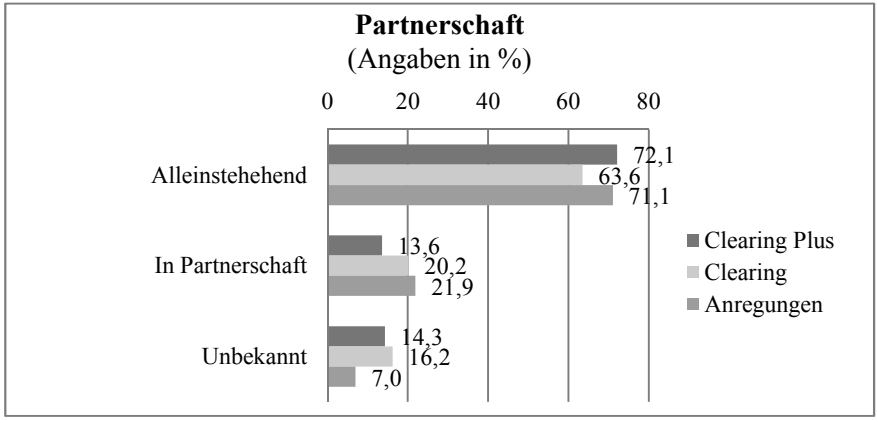

Grafik 13: Partnerschaften der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013 (n=782), Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2692) und zu Clearing Plus (n=140)

Das trifft auch auf die Menschen zu, für die 2014/15 an den Modellprojektorten ein Clearing oder ein Clearing Plus durchgeführt wurde. Der Anteil der Alleinstehenden stellt sich im Clearing Plus etwas größer dar als unter den Clearing-Fällen an den Modellprojektorten.

Wie in Grafik 14 zu sehen, wohnte auch ein beachtlich großer Anteil – nämlich fast die Hälfte – der Personen im Clearing Plus zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung privat und alleine. Bei der Gesamtheit der Anregungen und Clearing-Fälle ist der Anteil der privat und alleine Wohnenden mit rund 28 bzw. 31 Prozent wesentlich geringer.

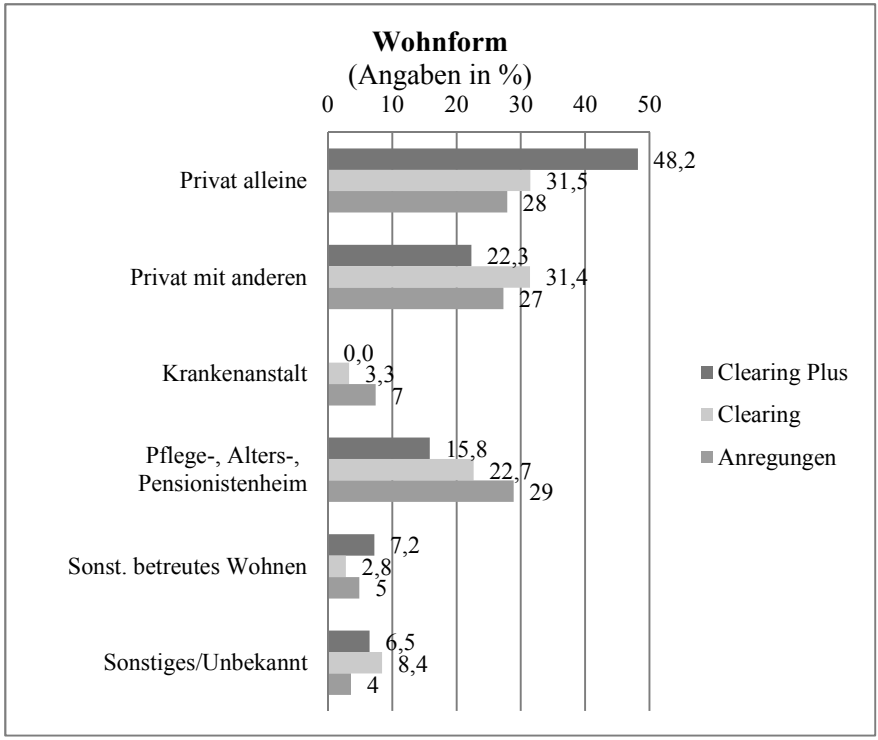

Grafik 14: Wohnform der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013 (n=782), Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2692) und zu Clearing Plus (n=140)

Dieser Wohnstatus steht bei den Personen im Clearing Plus oft in einem Zusammenhang mit der Anregung der Sachwalterschaft und auch mit der Clearing Plus-Zuweisung. Mit Clearing Plus sieht man teilweise die Chance verbunden, dass mit der Organisation erforderlicher Unterstützungsleistungen bzw. mit unmittelbaren Hilfestellungen das eigenständige Wohnen weiter

gewährleistet werden kann (vgl. hierzu auch die Einzelfallstudien). Bei der Gesamtheit der Anregungen und bei den Clearing-Fällen zeigt sich demgegenüber, dass die Betroffenen öfter privat mit anderen Personen oder in Pflege-, Alters- oder Pensionistenheimen wohnten. In Bezug auf letztere Wohnform ist bemerkenswert, dass der Anteil von dort lebenden Personen von den Anregungen zum Clearing und dann zum Clearing Plus sukzessive abnimmt.

Auffallend ist, dass bei den Clearing Plus-Fällen nur bei einem eher kleinen Anteil von 26 Prozent eine umfassende Unterstützung durch Verwandte oder andere nahestehende Personen geleistet werden kann, während dies bei gut 55 Prozent der Personen im Clearing an den Projektstandorten der Fall ist (Grafik 15).[7]

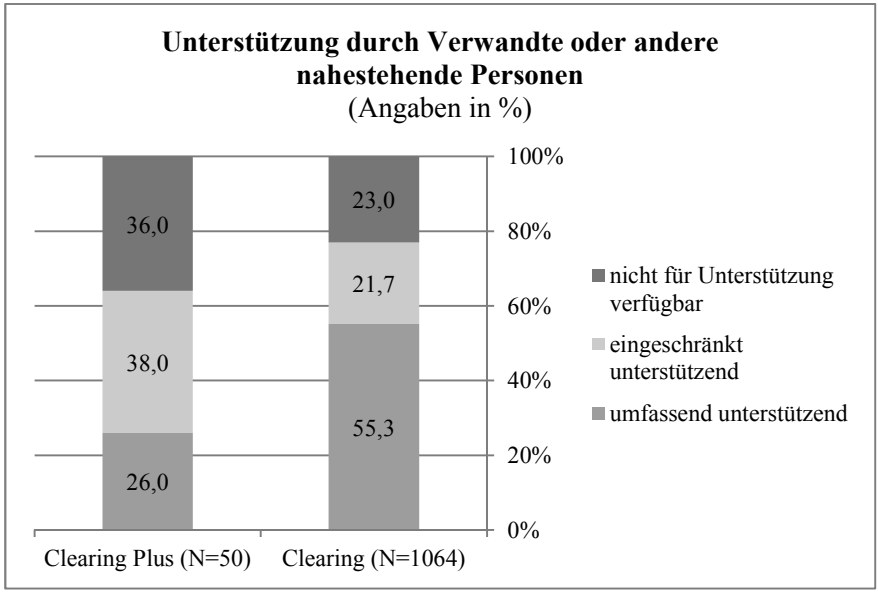

Grafik 15: Unterstützung Verwandter oder Nahestehender – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=1064) und zu Clearing Plus (n=50)

In Grafik 16 zeigt sich, dass Demenz bzw. altersbedingte Beeinträchtigungen den gesundheitlichen Hintergrund bei einem Großteil der Sachwalterschafts-

[7] Hinzuweisen ist hier darauf, dass diese Information an den Standorten des VertretungsNetzes erst ab 2015 dokumentiert wurde. Daraus resultiert bei den Clearing Plus Fällen eine kleine Beobachtungszahl, die einen Vergleich grundsätzlich schwierig macht und eine vorsichtige Interpretation nahelegt. Die Deutlichkeit des Ergebnisses stützt aber die Aussage.

anregungen insgesamt (rund 48%) und auch der Fälle im Clearing (rund 49%) darstellen.[8] Wiewohl dieser Hintergrund auch bei den Clearing Plus-Fällen mit rund 31 Prozent knapp die größte Gruppe beschreibt, sind Menschen mit Demenz oder anderen altersbedingten Beeinträchtigungen unterproportional im Clearing Plus anzutreffen. Tatsächlich wurden nur rund 7 Prozent der Clearing-Fälle mit diesem dokumentierten gesundheitlichen Hintergrund einem Clearing Plus zugewiesen, während es bei Menschen mit psychischer Erkrankung 15 Prozent und bei Menschen mit kognitiver Behinderung 22 Prozent waren. Offenbar wird bei Menschen mit Demenzerkrankung vergleichsweise selten die Chance gesehen, dass mit alternativen Unterstützungsformen eine Sachwalterschaft vermieden werden kann. Die Umkehrprüfung ergibt auch, dass fast 60 Prozent der Clearing-Fälle, für die eine Fortführung des Verfahrens empfohlen wurde, der Gruppe der Älteren mit Demenzerkrankungen zuzuordnen waren.

Abgesehen von den Fällen, in denen eine gesundheitlich bedingte, akute Handlungsunfähigkeit Hintergrund einer Anregung war, waren alle anderen Gruppen im Clearing Plus stärker vertreten als in der Gesamtheit der Anregungen und Clearing-Fälle. Bei diesen besteht oder sieht man also vergleichsweise häufiger die Möglichkeit, eine Sachwalterschaft vermeiden zu können. Das trifft besonders auf Menschen mit Suchtproblemen zu, die einen relativ kleinen Anteil der Anregungen und der Fälle im Clearing (jeweils rund 6%) stellen. Von diesen Fällen, die im Modellprojekt ins Clearing kamen, wurde rund ein Viertel ins Clearing Plus übernommen (12% der Clearing Plus Fälle). Auch Menschen mit kognitiven Behinderungen machen einen relativ kleinen Anteil der Anregungen und der Clearing Fälle (jeweils 10%) aus, aber fast jeder Fünfte dieser Fälle wurde ins Clearing Plus übernommen, diese Gruppe stellt damit 19 Prozent im Clearing Plus. Menschen mit psychischen Erkrankungen stellen die zweitgrößte Gruppe bei den Anregungen (19%), beim Clearing (21%) und auch im Clearing Plus (27%) dar. Rund 13 Prozent der Clearing-Fälle mit diesem gesundheitlichen Hintergrund kamen auch ins Clearing Plus.

---

[8] Auch diese Information wurde an den Standorten des VertretungsNetzes erst ab 2015 dokumentiert. Für die Clearing Plus Fälle wurde eine Nacherfassung durchgeführt, sodass diese Information letztlich für 110 der insgesamt 140 abgeschlossenen Clearing Plus Fälle und damit für eine ausreichende Fallzahl vorlag.

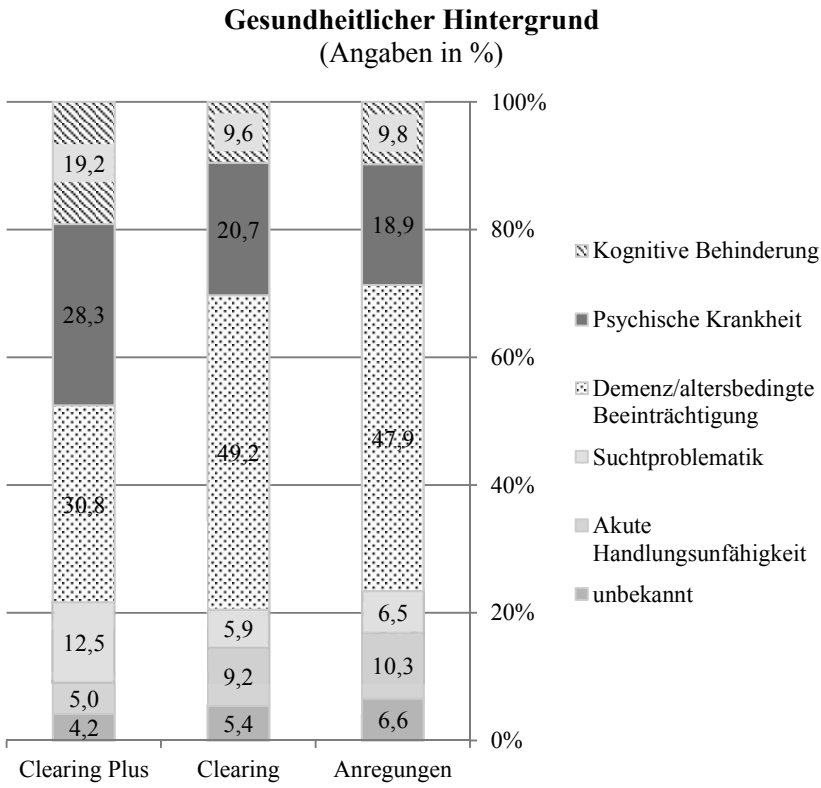

Grafik 16: Gesundheitlicher Hintergrund der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013 (n=782), Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=1087) und zu Clearing Plus (n=110)

Aus den Verschiebungen bei den gesundheitlichen Hintergründen resultieren vermutlich im Wesentlichen die Verschiebungen bei den Verteilungen nach Geschlecht und Alter im Clearing Plus. Wenn Menschen mit Demenz oder anderen altersbedingten Beeinträchtigungen vergleichsweise selten ins Clearing Plus übernommen wurden, so resultiert daraus, dass die Personen im Clearing Plus im Schnitt jünger waren. Nicht zuletzt auch aufgrund ihrer höheren Lebenserwartung finden sich mehr Frauen unter der Sachwalterschafts-Klientel mit Demenz oder anderen altersbedingten Beeinträchtigungen. Nachdem dieser gesundheitliche Hintergrund vergleichsweise selten im Clearing Plus anzutreffen ist, bleibt einerseits der Frauenüberhang aus. Andererseits lässt sich empirisch beobachten, dass sich merklich mehr Männer

unter den Personen finden, bei denen hinter der Sachwalterschaftsanregung eine kognitive Behinderung oder Suchterkrankung steht.

Wie weiter oben bereits festgestellt wurde (vgl. Fuchs/Hammerschick 2014), ist in den letzten Jahren der Anteil der „nahestehenden" AnregerInnen zurückgegangen und werden mittlerweile mehr Anregungen von Institutionen als von Privatpersonen gemacht. Grafik 17 zeigt, dass bei einer Aufschlüsselung nach verschiedenen Gruppen, von denen Anregungen kommen können, Angehörige und Nahestehende mit ca. 42% der Anregungen dennoch die größte Gruppe ausmachen. Die Fälle, die in ein Clearing aufgenommen werden, unterscheiden sich diesbezüglich nicht. Anders stellen sich allerdings die Clearing Plus-Fälle dar, bei denen nur rund 24 Prozent der Anregungen von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen kamen. Fast zwei Drittel der Anregungen, die später zu einem Clearing Plus geführt haben, kamen von Institutionen. Auffallend ist auch, dass ein vergleichsweise großer Anteil von rund 14 Prozent dieser Anregungen von Betroffenen selbst initiiert worden war. Dieses Ergebnis ist gemeinsam mit den oben beschriebenen Beobachtungen, dass Personen im Clearing Plus zum Zeitpunkt der Anregung besonders oft alleine in privaten Haushalten leben und Angehörige und Nahestehende bei den meisten gar nicht oder nur eingeschränkt für Unterstützung verfügbar sind, zu betrachten. Vermutlich übernimmt Clearing Plus teilweise eine kompensatorische Funktion, wenn keine (ausreichende) Unterstützung durch das private Umfeld gegeben ist. Hier kann bzw. muss verstärkt versucht werden, die erforderliche Unterstützung oder Hilfestellung unter Einbeziehung professioneller Ressourcen anzubieten oder zu organisieren. Clearing Plus wird offenbar oft für Unterstützung, Vermittlung und Abklärungen in diesem Sinn eingesetzt.

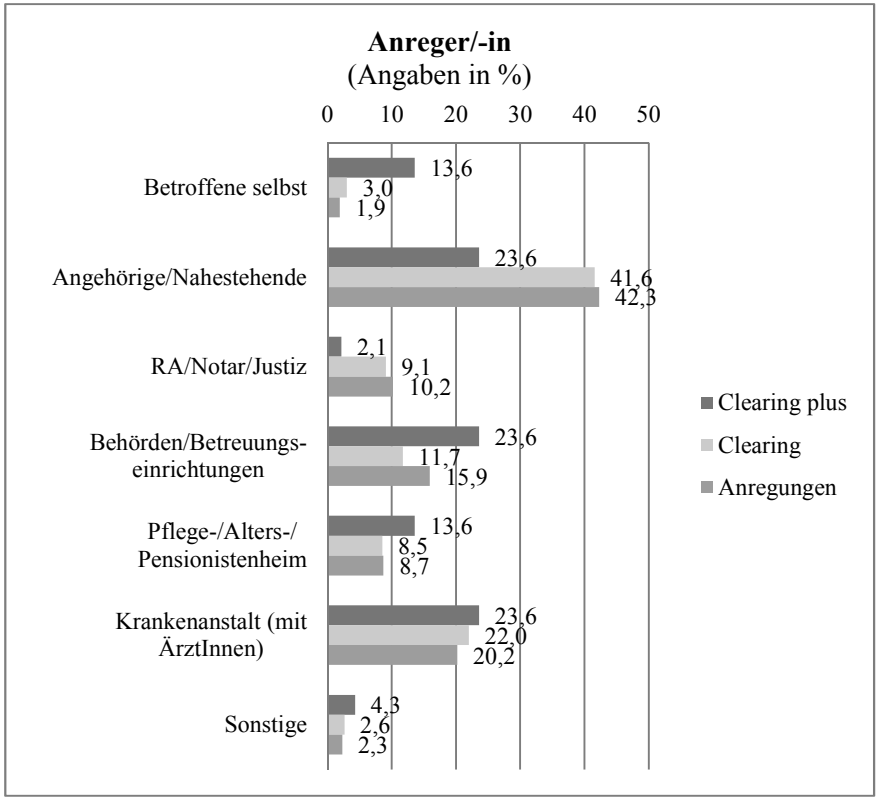

Grafik 17: AnregerInnen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013 (n=781), Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2693) und zu Clearing Plus (n=140)

Grafik 18 zeigt, dass sich die Erledigungserfordernisse der Clearing Plus-Fälle eher wenig von der Gesamtheit der Anregungen und den reinen Clearing-Fällen unterscheiden. Besonders oft, nämlich bei nahezu 80 Prozent der Clearing Plus-Fälle, wurde die Regelung von finanziellen Angelegenheiten genannt. Auch die Vertretung vor Ämtern und Behörden spielt mit über 38% eine große Rolle, auch wenn dies unter den Clearing-Fällen mit über 44% noch etwas häufiger eine zu besorgende Angelegenheit ist. Demgegenüber haben medizinische Angelegenheiten und auch der Abschluss von Rechtsgeschäften im Vergleich mit den anderen Bobachtungsgruppen eine untergeordnete Bedeutung.

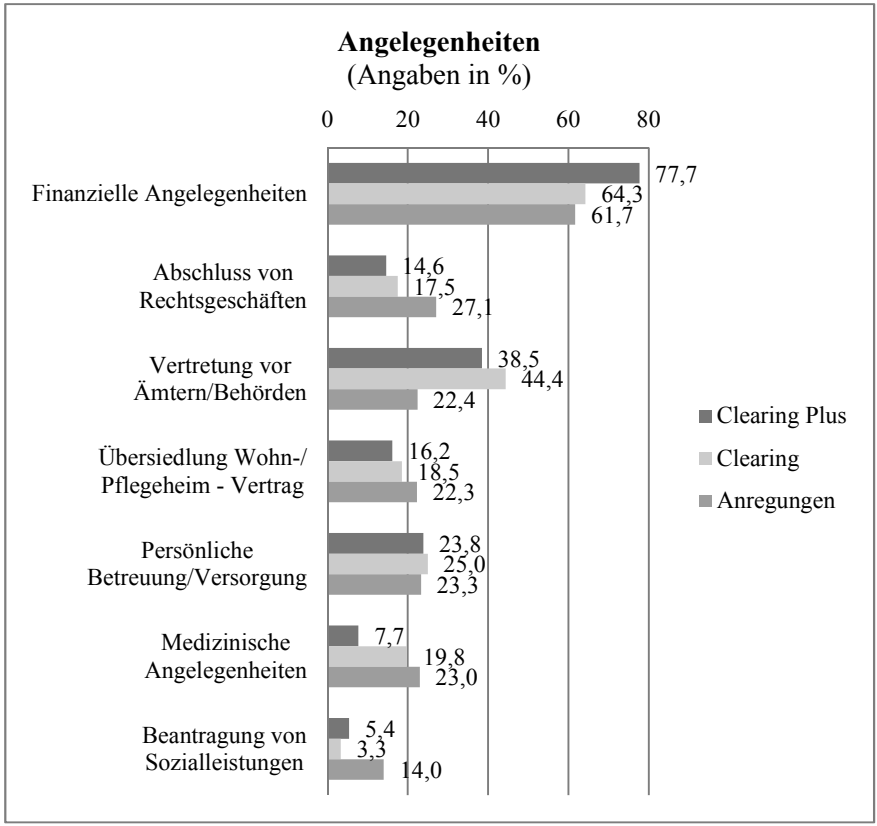

Grafik 18: Zu erledigende Angelegenheiten – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: IRKS-Studie 2013 (n=781), Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2690) und zu Clearing Plus (n=130)

Im Vergleich der Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten bei den Clearing- und Clearing Plus-Fällen zeigen sich in Grafik 19 keine markanten Unterschiede. Wie später noch gezeigt wird, stellte sich allerdings in der Umsetzung von Clearing Plus vielfach heraus, dass mehr Angelegenheiten zu bearbeiten waren als ursprünglich angenommen worden war (Grafik 24). Anzumerken ist auch, dass die Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten als „Behelfsindikator“ für die Einschätzung der Komplexität von Fällen in der quantitativen Untersuchung zu betrachten ist. Die qualitativen Untersuchungsteile weisen darauf hin, dass die dem Clearing Plus zugewiesenen Fälle häufig vergleichsweise schwierige und komplexe Fälle waren.

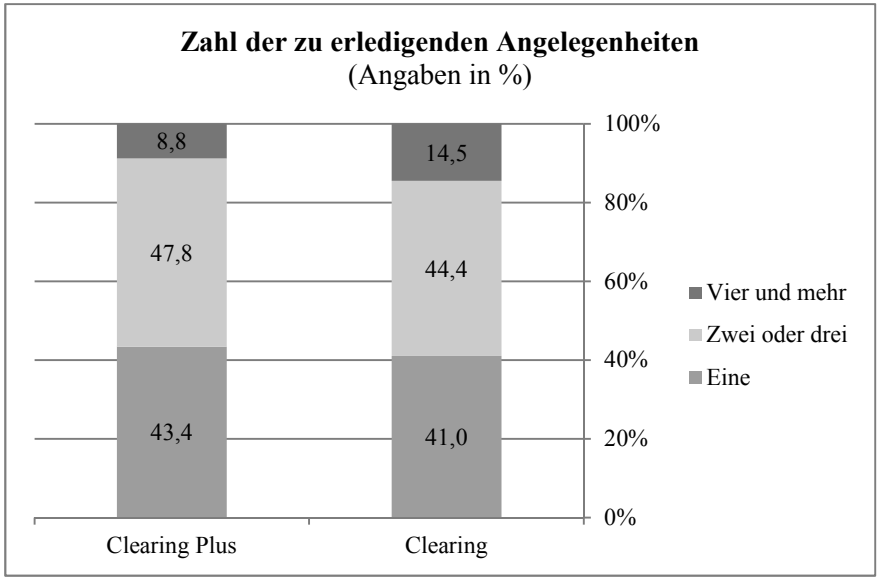

Grafik 19: Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten – Anregungen, Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation der Evaluation zu Clearing (n=2519) und zu Clearing Plus (n=136)

Die Frage an die ClearingbearbeiterInnen, warum sich ein Clearing Plus empfahl, ergab leider keine statistisch ausreichend validen Ergebnisse. Dennoch sei hier festgehalten, dass am öftesten darauf hingewiesen wurde, dass „weitere Abklärungen erforderlich waren“ oder „der/die Betroffene erforderliche persönliche Kompetenzen erkennen ließ.“ Die qualitativen Erhebungen bestätigen dieses Ergebnis im Großen und Ganzen.

In der Clearing-Dokumentation wurde bei Empfehlungen zur Verfahrensfortführung danach gefragt, warum es zu keinem Clearing Plus gekommen war.[9] Bei rund 40 Prozent dieser Fälle (n= 610) konnten Antworten dazu ausgewertet werden. Ganz überwiegend, nämlich in drei von vier Fällen wurde dann geantwortet, dass die zu erledigenden Angelegenheiten und der gesundheitliche Status der Betroffenen eine Sachwalterschaft aus formalen Gründen notwendig erscheinen ließen. In den anderen Fällen stand laut den

[9] Hinzuweisen ist hier darauf, dass diese Information an den Standorten des VertretungsNetzes erst ab 2015 dokumentiert wurde und auch in den Dokumentationen des Jahres 2015 waren relativ viele fehlende Werte zu verzeichnen, so dass diese Informationen letztlich nur für etwa ein Drittel dieser Clearing-Fälle des Beobachtungszeitraums zur Verfügung standen.

Angaben der ClearingbearbeiterInnen einer Zuweisung zu Clearing Plus entweder ein Mangel an geeigneten alternativen Unterstützungsangeboten privater oder institutioneller Art entgegen (18%) oder die Betroffenen selbst lehnten ab bzw. konnte die erforderliche Kooperation mit ihnen nicht hergestellt werden (10%).

Die geringe Zahl gültiger Werte beschränkt die Möglichkeiten von Gruppenvergleichen, hier sei daher nur auf eine Differenzierung nach dem gesundheitlichen Hintergrund verwiesen. Eine Gruppe unterscheidet sich auffallend von den anderen, nämlich die der Menschen mit psychischen Erkrankungen. Bei diesen wurde vergleichsweise weniger oft darauf verwiesen, dass eine Sachwalterschaft aus formalen Gründen notwendig wäre (60%), relativ oft wurde jedoch festgestellt, dass es an erforderlicher privater (28%) und/oder institutioneller (17%) Unterstützung mangelt oder dass die Betroffenen selbst ablehnen bzw. nicht ausreichend kooperieren (29%). Dieser Befund deckt sich mit anderen Beobachtungen und Ergebnissen der Evaluation, die darauf hindeuten, dass es für Menschen mit psychischen Erkrankungen besonders schwer ist, Alternativen zu einer Sachwalterschaft zu erschließen, obwohl eine solche grundsätzlich vergleichsweise oft verzichtbar erscheint. Auch die vertiefenden Fallstudien stärken tendenziell die Hypothese, dass es vielerorts besonders an Betreuungs- und Versorgungsangeboten für eben diese Personengruppe mangelt.

Die oben beschriebenen Charakteristika der Clearing Plus-Fälle deuten sich oft auch an einzelnen Standorten an, mitunter zeigen sich aber auch merkbare Unterschiede. Dies zeigen etwa auch die vertiefenden Standortfallstudien in diesem Bericht. Die geringe Fallzahl im Clearing Plus erlaubt allerdings kaum Interpretationen der Unterschiede zwischen einzelnen Projektstandorten bzw. zu Anwendungsmustern aufgrund möglicher regionaler Rahmenbedingungen oder Gepflogenheiten.

Trotzdem sich insgesamt spezifische Charakteristika der Personengruppe im Clearing Plus zeigen, gibt es keine Hinweise darauf, dass sich Clearing Plus auf die eine oder andere Klientel besonders konzentrieren könnte oder sollte. Ob ein Fall für Clearing Plus geeignet ist oder nicht, ist kaum generalisierenden Regeln zugänglich und jeweils im Einzelfall zu bewerten. Dabei spielen die betreffende Person und ihre gesundheitliche Verfassung, die zu erledigenden Angelegenheiten, die verfügbaren privaten oder institutionellen Unterstützungsmöglichkeiten und die Akzeptanz der Alternativen eine Rolle.

5. DAUER, ORGANISATION UND INHALTE VON CLEARING PLUS

5.1. ZEITLICHER VERLAUF UND ORGANISATORISCHE UMSETZUNG

Die Clearing Plus-Verfahren dauern im Durchschnitt etwas mehr als drei Monate (der Median liegt bei 94 Tagen bei N=137), allerdings mit einer großen Streuung, d.h. beachtlichen Differenzen zwischen den Fällen, wie die nachfolgende Grafik 20 verdeutlicht. Clearing Plus-Verfahren nehmen vor allem bei letztlich positiven Empfehlungen etwas mehr Zeit in Anspruch (Median = 101 Tage), während sich ein negativer Ausgang offenbar oftmals doch früher abzeichnet (Median = 69 Tage). Wieder muss auch hier auf Vergleiche zwischen den Standorten des Modellprojektes verzichtet werden, weil die jeweils geringen Fallzahlen keine validen Aussagen erlauben.

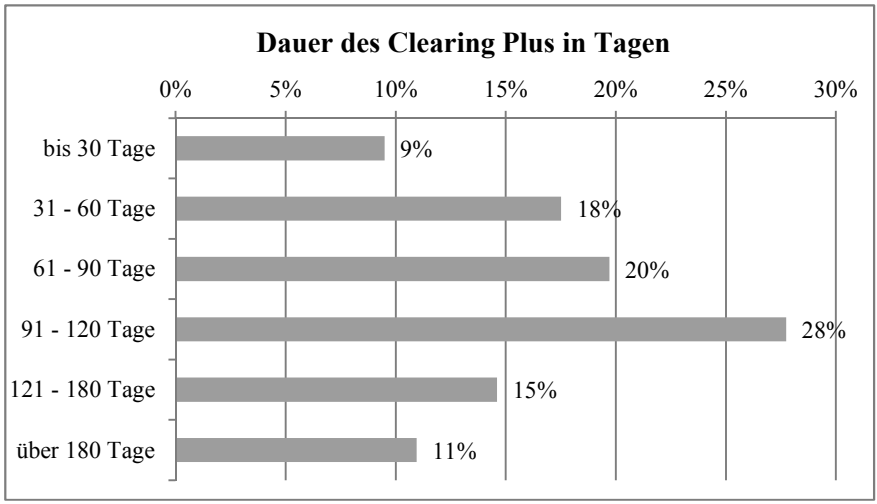

Grafik 20: Dauer Clearing Plus in Tagen; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus, n=137.

Clearingverfahren dauern im Schnitt rund 21 Tage (Median), geringfügig länger Zeit wird gebraucht, wenn eine Einstellungsempfehlung gegeben wird (Median = 23 Tage). Berücksichtigt man die Dauer sowohl des Clearings als

auch die des Clearing Plus so dauert es bis zur Klärung der Empfehlung an das Gericht im Durschnitt 115 Tage, also fast vier Monate. Über die qualitativen Fallstudien wird allerdings ersichtlich, dass die Dauer in Tagen nur unzuverlässig Aufschluss darüber gibt, wie zeitintensiv die Unterstützung im Clearing Plus tatsächlich war. Oft ergibt sich eine längere Dauer auch daraus, dass über einen längeren Zeitraum beobachtet wird, ob sich die erschlossene Lösung in der Praxis bewährt.

Die in ExpertInnen-Interviews befragten RichterInnen der Fallstudienorte bezeichneten die relativ lange durchschnittliche Dauer durchwegs als nachvollziehbar und in der Regel begründet. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die grundlegend andere Ausrichtung des Clearings, das als Situations- bzw. Bestandsaufnahme bezeichnet wird, gegenüber dem Clearing Plus, das ein Arbeiten mit der Person mit Unterstützungsbedarf ist.[10] Letzteres wird als aufwendig beschrieben und wahrgenommen und mitunter wird gerade darin auch von RichterInnen die Qualität und das Potential des Clearing Plus gesehen. Im Sinne der Abklärung geeigneter und nachhaltiger Alternativen zu einer Sachwalterschaft wäre manchmal z.B. auch eine Beobachtung über einige Zeit hindurch wichtig. Andererseits wird die lange Dauer auch als Ausschlusskriterium von Clearing Plus für jene Fälle genannt, bei denen rasch Lösungen bzw. Entscheidungen erforderlich sind.

Anhand der vertiefenden Fallstudien zu vier Modellprojekt-Standorten (sie beziehen in Summe die Fälle von sechs Bezirksgerichten ein) lässt sich erkennen, dass sich die organisatorische Umsetzung zwischen den verschiedenen Sachwalterschaftsvereinen, aber auch leicht zwischen Standorten desselben Vereins (VertretungsNetz) unterscheidet. Das trifft insbesondere auf die Gestaltung der Schnittstelle zwischen Clearing und Clearing Plus zu. Hier treffen die Modellprojektstrukturen und -vorgaben auf unterschiedliche regionale Ausgangsbedingungen bzw. Traditionen, die sich auf die Umsetzung von Clearing Plus auswirken. Die jeweiligen Umsetzungen sind in den Fallstudien detaillierter beschrieben, sie sollen aber auch hier kurz zusammengefasst werden:

- Am Standort Dornbirn konnten bereits vor dem Modellprojekt durch eine überdurchschnittlich gute Ressourcenausstattung für das Clearing erweiterte Clearings durchgeführt werden. Clearing Plus stellt somit keine wesentliche Veränderung zur bisherigen Vorgehensweise dar, ein Teil der

[10] Anzumerken ist hier, dass man in Dornbirn auch auf Seiten der RichterInnenschaft weniger deutlich zwischen Clearing und Clearing Plus unterscheidet.

Clearing-Fälle, die länger dauern, werden nun als Clearing Plus-Fälle bezeichnet. Grundsätzlich besteht aber kein wesentlicher inhaltlicher Unterschied zwischen Clearing und Clearing Plus.

- Auch im für die Fallstudien ausgewählten Modellprojektstandort des NÖLV findet keine personelle Trennung nach Clearing und Clearing Plus statt, d.h. die gleiche Person, die am Standort St. Pölten das Clearing durchführt, ist auch für das Clearing Plus zuständig. Bei Bedarf kann mit KollegInnen oder Vorgesetzten Rücksprache gehalten werden, im Wesentlichen liegt es aber in der Entscheidung des/der MitarbeiterIn, welche Fälle ins Clearing Plus kommen.

Die Modellprojektstandorte des VertretungsNetzes erhielten von Vereinsseite die Richtlinie, die für das Clearing Plus ausgewählten Fälle an der Schnittstelle vom Clearing zum Clearing Plus personell zu übergeben. Dadurch soll laut Angaben der interviewten MitarbeiterInnen einerseits für alle geeigneten Clearing-Fälle die gleiche Chance auf ein Clearing Plus-Verfahren bestehen (nicht alle Clearing-MitarbeiterInnen führen auch Clearing Plus durch). Andererseits soll damit auch ausgedrückt werden, dass sich Clearing und Clearing Plus inhaltlich unterscheiden. Allerdings scheint sich diese personelle Trennung in der Praxis wenig zu bewähren. Die Übergabe wird teilweise als nachteilig erlebt, da sich eine neue Person in den Fall einarbeiten und die Kontakte zu den involvierten Personen neu herstellen muss. Für manche Personen mit Unterstützungsbedarf stellt der personelle Wechsel eine beachtliche Herausforderung dar, zu ihnen muss erst wieder eine Vertrauensbasis aufgebaut werden. Teilweise kommt es auch aus geographischen Gründen (großes räumliches Einzugsgebiet, das zwischen den Clearing-MitarbeiterInnen regional aufgeteilt ist) zu keiner personellen Weitergabe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus sowohl in personeller als auch in inhaltlicher Hinsicht den Erfahrungen zufolge nur bedingt zielführend erscheint. Vielmehr zeigen sich möglichst fließende, unbürokratische Übergänge bzw. zeitliche Erweiterungsmöglichkeiten für Clearing-Prozesse vorteilhaft. Zugleich können über Teamentscheidungen transparente und einheitliche Entscheidungskriterien sowie -verfahren sichergestellt werden. Mittel- und langfristig ist zu überlegen, solch erweiterte Clearings oder Clearing Plus-Verfahren nach Möglichkeit schrittweise auf alle ClearerInnen auszuweiten, d.h. bei diesen auch das entsprechende Knowhow aufzubauen.

Während auf Basis der Modellprojekt-Erfahrungen eine strikte Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus in inhaltlicher und personeller Hinsicht langfristig wenig zielführend erscheint, zeigt die Verknüpfung von Clearing

Plus- und Sachwalterschaftstätigkeiten teilweise Ambivalenzen. Von zwei der vier Teams wurde thematisiert, dass es sich dabei um recht verschiedene Tätigkeiten handle, denen tendenziell ein anderes Rollenverständnis zugrunde liege. Während bei der Sachwalterschaft aktiv (stell-)vertretendes Handeln im Vordergrund stehe, sei im Clearing Plus eine starke Zurücknahme der eigenen Vorstellungen gefordert. Zwischen diesen Rollen laufend switchen zu müssen, stelle in der Praxis vor gewisse Herausforderungen. Aus diesen Erfahrungen lassen sich jedoch keine klaren Empfehlungen für die Aufgabenteilung der VereinsmitarbeiterInnen ableiten. Einerseits könnte eine personelle Trennung zwischen Clearing (Plus)- und Sachwalter-Tätigkeiten zu einem klareren Aufgabenprofil der MitarbeiterInnen beitragen, andererseits könnte die über das erweiterte Clearing erlernte neue Haltung auch für sachwalterschaftliche Aufgaben empfehlenswert sein.

5.2. ANGELEGENHEITEN & UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN IM CLEARING PLUS

Die Grafiken 21 und 22 stellen die bei Personen im Clearing Plus zu erledigenden Angelegenheiten in den zwei Verfahrensstadien Clearing und Clearing Plus gegenüber. Der Vergleich der beiden Grafiken zeigt doch einige Unterschiede in der Hinsicht, als manche Angelegenheiten im Clearing oft (noch) nicht als zu bearbeitendes Thema sichtbar waren, im Rahmen von Clearing Plus dann aber doch bearbeitet werden mussten. Besonders auffallend ist die Diskrepanz zwischen den beiden Verfahrensstadien bezüglich des Themas „Beantragung von Sozialleistungen“. Im Clearing erschienen diese Angelegenheiten offenbar relativ selten als wichtig bzw. zu lösend (bei nur 5% der Fälle), im Rahmen des nachfolgenden Clearing Plus stellte sich dieses Thema dann aber oft als virulent dar. Bei rund 42 Prozent der Clearing Plus-Fälle waren derartige Angelegenheiten zu erledigen. Auch die persönliche Betreuung und Versorgung wurde des Öfteren zu einer zu bearbeitenden Angelegenheit (34%), nachdem dies zunächst, also während des Clearings, noch nicht am Plan stand. Umgekehrt erwiesen sich offenbar zunächst als notwendig erscheinende Vertretungen vor Ämtern und Behörden (38%) letztlich oft als weniger brisant bzw. handlungsbedürftig (18%). Die Ergebnisse decken sich in letzterem Punkt allerdings nicht ganz mit denen der vertiefenden Fallstudien, eventuell liegt dies aber auch darin begründet, dass die Beantragung von Sozialleistungen und die Vertretung vor Ämtern und Behörden in der Praxis große Überschneidungen haben dürfte.

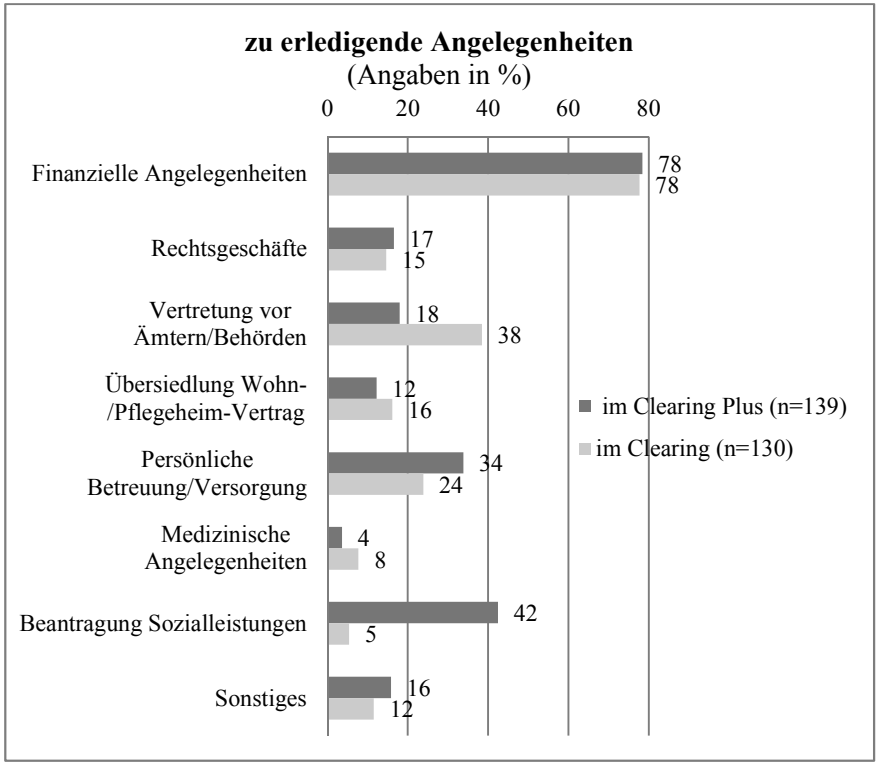

Grafik 21: Clearing Plus-KlientInnen – zu erledigende Angelegenheiten zum Zeitpunkt des Clearing und in der Bearbeitung in Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation Clearing (n=130) und Clearing Plus (n=139)

Die nachfolgende Grafik 22 deutet an, dass sich die Erfordernisse in der tatsächlichen Umsetzungs- bzw. Erledigungsphase des Clearing Plus teilweise als komplexer darstellen als ursprünglich im Clearing angenommen wurde. Während des Clearings ging man deutlich öfter davon aus, dass sich die zu lösenden Angelegenheiten im Wesentlichen auf eine einzige beschränken würden (rund 43% der Clearing Plus-Fälle) als sich in der faktischen Bearbeitung dann herausstellte (rund 27 %). In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle waren letztlich zwei bis drei unterschiedliche Themenbereiche zu bearbeiten (58%) und bei jedem siebten Fall waren sogar vier oder mehr unterschiedliche Angelegenheiten zu lösen (gegenüber jedem elften in den Einschätzungen zum Zeitpunkt des Clearings).

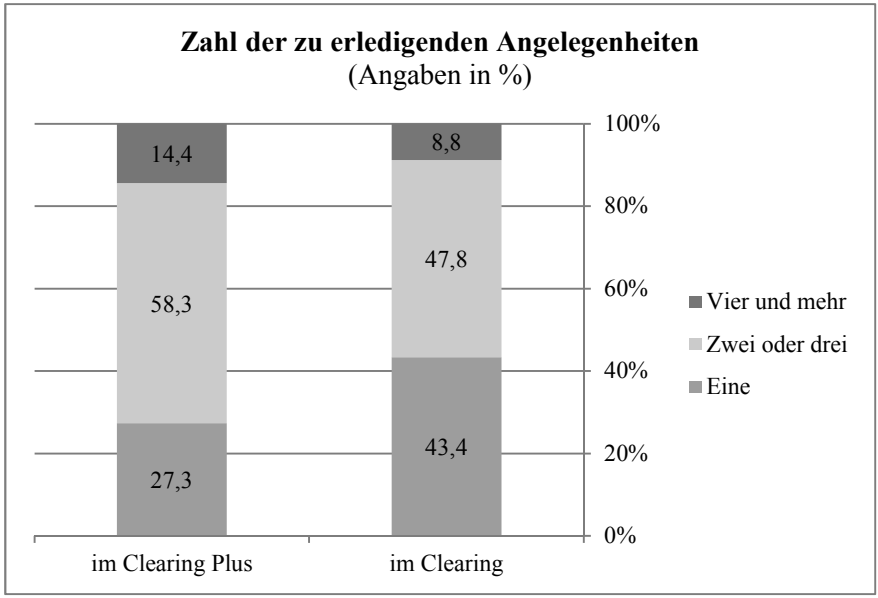

Grafik 22: Clearing Plus-KlientInnen – Zahl zu erledigender Angelegenheiten zum Zeitpunkt des Clearings und in der Bearbeitung in Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation Clearing (n=130) und Clearing Plus (n=139)

Die im folgenden Kapitel abgebildete Grafik 23 verdeutlicht, dass im Rahmen des Clearing Plus in erster Linie die betroffenen Personen selbst und/oder ihnen nahestehende Personen (zumeist Angehörige/Verwandte) bei der Erledigung oder Organisation von Angelegenheiten direkt unterstützt wurden. Beide Personengruppen wurden jeweils in ca. 46% der Fälle (in absoluten Zahlen = jeweils 64 Fälle) entsprechend direkt unterstützt. In manchen Fällen gibt es Überschneidungen der beiden Kategorien, d.h. es wurden sowohl die betroffene Person als auch Nahestehende unterstützt. In Summe kam es in gut drei Viertel der Fälle (107 von 139) zu solch direkten Unterstützungsleistungen der Betroffenen und/oder ihnen nahestehender Personen durch die Clearing Plus-MitarbeiterInnen. Davon wurde in 44 Fällen bzw. 32 Prozent aller Clearing Plus-Fälle nur auf dieser Ebene unterstützt und keine andere Unterstützung vermittelt. Der umfassendere Auftrag und die längere Zeit, die im Clearing Plus zur Verfügung stehen, ermöglichen in einem höheren Ausmaß als im herkömmlichen Clearing, auch private Unterstützungen zu erschließen bzw. zu (re-)aktivieren. Umgekehrt bezog sich bei 33 Fällen bzw. 24 Prozent die Unterstützung ausschließlich auf die Vermittlung und/oder Einbeziehung anderer Dienste oder Personen.

Darüber hinaus zeigt sich auf Basis der vertiefenden Fallstudien als durchgehende Gemeinsamkeit der Tätigkeiten im Clearing Plus das Abwarten und Beobachten von Fallentwicklungen. Diese Beobachtungen sind wenig ressourcenintensiv, zugleich werden sie von den befragten ClearerInnen als besondere Stärke des Clearing Plus gesehen, durch die eine höhere Nachhaltigkeit von Unterstützungslösungen erreichbar ist.

6. ALTERNATIVEN ZUR SACHWALTERSCHAFT

Im Rahmen des Clearing Plus wird die Zielsetzung verfolgt, mit den betroffenen Personen alternative Unterstützungslösungen anstelle von Sachwalterschaft zu erschließen und zu prüfen. Wie in Kapitel 1 umfassender thematisiert, sollen diese Lösungen von der Grundorientierung getragen sein, die Selbstbestimmung der unterstützten Personen zu stärken und ihre Wünsche und Bedürfnisse umzusetzen, d.h. es geht um Unterstützungslösungen, die dem Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung (UEF) möglichst weitgehend entsprechen.

In der Begleitforschung wurde daher auch der Frage nachgegangen, inwieweit die erschlossenen Alternativen tatsächlich als Angebote im Sinne UEF einzustufen sind oder 'konventionelle' sozialarbeiterische bzw. pflegerische Unterstützung und Betreuung durch soziale Einrichtungen/Dienste darstellen. Deshalb wurde in der Dokumentation zu Clearing Plus zwischen diesen verschiedenen Unterstützungsangeboten unterschieden. Den zuständigen VereinsmitarbeiterInnen wurden zugleich in einem Begleitschreiben Kriterien für die Abgrenzung zwischen diesen beiden Angebotsgruppen vermittelt und bei Bedarf auch in persönlichen Telefonaten nochmals erläutert. Dabei ist selbstverständlich zu berücksichtigen, dass die Grenzen zwischen diesen beiden Kategorien in der Praxis fließend bzw. unscharf sind, was eine eindeutige Zuordnung manchmal schwierig macht. Die in der Dokumentation anzuwendenden Abgrenzungskriterien waren wie folgt definiert:

Angebote im Sinne UEF (zur Definition siehe Kap. 1.2.):

- Diesen Antwortkategorien sollten nur solche Unterstützungsangebote zugeordnet werden, deren zentrale Zielsetzung bzw. Aufgabe darin besteht, Personen bei Entscheidungsprozessen und Tätigkeiten, die auch rechtliche bzw. geschäftliche Kompetenzen berühren, in einer Weise zu unterstützen, durch die die rechtliche Handlungsfähigkeit erhalten bleibt und selbstbestimmt wahrgenommen werden kann.
- Die Unterstützungsleistung ist zugleich durch eine assistenzorientierte Grundhaltung gekennzeichnet. Damit ist der Akzent nochmals etwas anders gesetzt als bei sozialen Dienstleistungen, die an „Empowerment“ und „Hilfe zur Selbsthilfe“ orientiert sind. Allerdings gibt es selbstver-

ständlich fließende Übergänge und beachtliche Überschneidungen zwischen diesen unterschiedlichen Ansätzen/Haltungen/Zielen.

Sonstige Unterstützung durch soziale Einrichtungen/Dienste:[11]

- In diese breite Kategorie fallen Unterstützungsangebote, deren hauptsächliche Zielsetzung in eine andere Richtung geht, z.B. (teil-)betreutes Wohnen, allgemeine Beratungsangebote für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, Krankenhaus-Sozialarbeit, Beratungsstelle für Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Tagesstruktur-Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, rehabilitative Einrichtungen etc.
- Eine allgemeine Orientierung an „Empowerment“ oder „Hilfe zur Selbsthilfe“ sowie eine wertschätzende, akzeptierende, vorurteilsfreie und stabilisierende Grundhaltung sind per se noch keine Hinweise darauf, dass es sich um ein Angebot im Sinne von unterstützter Entscheidungsfindung handelt.

Auf Basis der Dokumentation zu Clearing Plus zeigt Grafik 23, welche Leistungen im Rahmen des erweiterten Clearings erbracht bzw. welche Alternativen vermittelt wurden. Dunkel hervorgehoben sind solche Angebote, die im Vorbereitungsprozess zum Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ als Alternativen im Sinne von unterstützter Entscheidungsfindung diskutiert wurden. Konkret handelt es sich dabei um Angebote der sozialen Gruppenkonferenz, Persönlichen Zukunftsplanung (PZP), Peerberatung im Sinne UEF, aber auch des betreuten Kontos als ergänzendes Unterstützungsinstrument in finanziellen Belangen. Die entsprechenden Häufigkeiten wurden mit dunkelgrauen Balken visualisiert.

---

[11] Soziale Dienste wurden im Begleitschreiben zur Dokumentation wie folgt definiert: Zu sozialen Diensten sind verschiedenste Beratungs-, Behandlungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen sowie Aktivierungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsleistungen zu zählen, bei denen sozial unterstützende Aspekte eine wesentliche Rolle spielen und die personenbezogen in direktem Kontakt mit KlientInnen erbracht werden (vgl. Trukeschitz 2006). Angebote der Sozialen Arbeit sind somit ein Teilbereich sozialer Dienste.

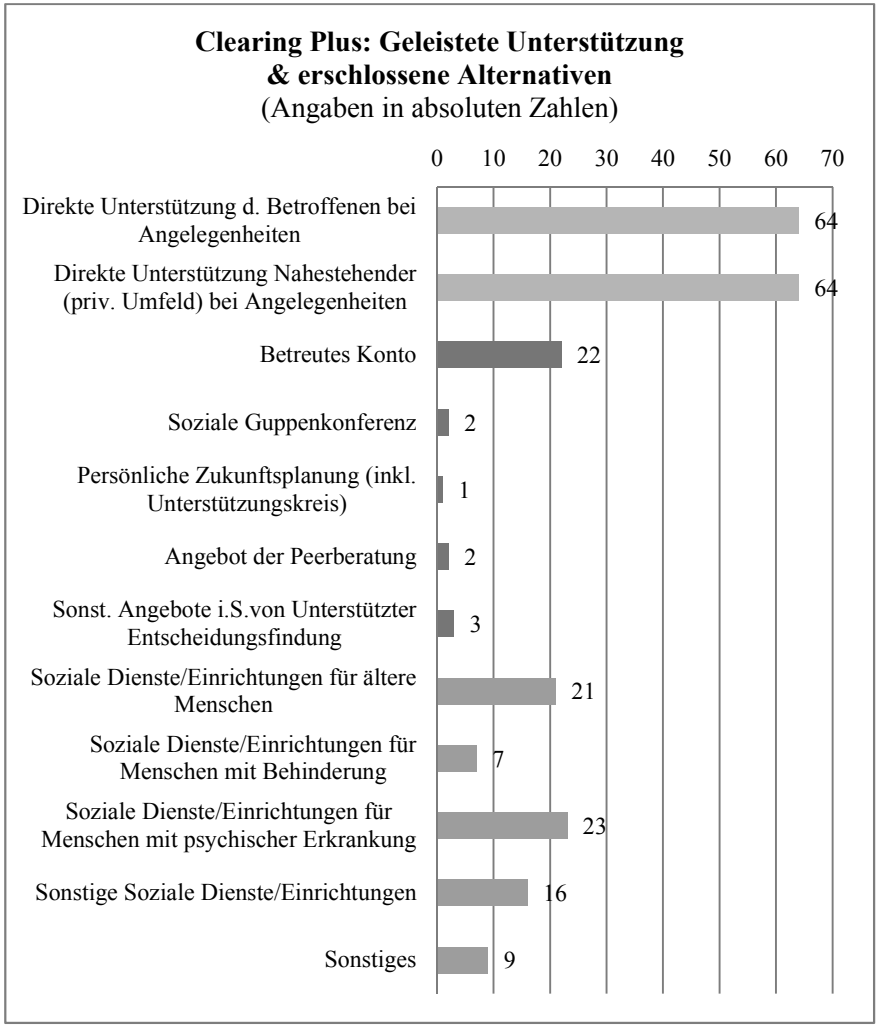

Grafik 23: Clearing Plus – Geleistete Unterstützung und erschlossene Alternativen; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus, n=139.

Auf die direkt erbrachten Unterstützungen im Rahmen des Clearing Plus wurde bereits im vorherigen Kapitel näher eingegangen.

6.1. ANGEBOTE IM SINNE UNTERSTÜTZTER ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

Solche Unterstützungsangebote, die im Vorbereitungsprozess zum Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ als Alternativen im Sinne von unterstützter Entscheidungsfindung (UEF) diskutiert wurden, konnten im Rahmen des Clearing Plus kaum erschlossen werden, sieht man vom betreuten Konto ab, das gesondert besprochen wird. In Grafik 23 kommt die geringe Anzahl deutlich zum Ausdruck. Es sind nur Einzelfälle (1 bis 3 Fälle bzw. 1 bis 2 %), bei denen diese möglichen Alternativen erprobt werden konnten. Das diesbezüglich in der Grafik ausgedrückte Ergebnis ist tatsächlich sogar noch zu relativieren, da in einem einzigen Fall sowohl eine soziale Gruppenkonferenz, eine Peerberatung als auch eine persönliche Zukunftsplanung durchgeführt wurden. Aufgrund dieser geringen Erfahrungen können keine generalisierenden Schlüsse hinsichtlich der Eignung dieser Unterstützungsangebote für eine breitere Anwendung zur Vermeidung von Sachwalterschaften gezogen werden. Auch in den vertiefenden Fallstudien tauchen solche Angebote kaum auf und konnten mit Ausnahme eines sozialen Dienstleisters am Standort Bruck/Mur (vgl. Kap. 8.1.4.) nicht weiter erfasst werden.

Die geringen Realisierungszahlen dieser Möglichkeiten im Modellprojekt dürften nicht zuletzt daran liegen, dass es noch kaum entsprechende UEF-Angebote in Österreich gibt. Die Hoffnung, dass im Zusammenhang mit dem Modellprojekt neue Möglichkeiten in diesem Sinn erschlossen bzw. initiiert werden könnten, erfüllte sich nicht in nennenswertem Umfang. Die Beobachtungen im Kontext des Modellprojektes lassen vermuten, dass hierfür vor allem Ressourcengründe mitverantwortlich waren: Einerseits stellt sich grundsätzlich die Frage der Finanzierung solcher Leistungen, die vor allem dem Zuständigkeitsbereich der Länder zuzuordnen sind. Andererseits war auch das Pilotprojekt selbst nur mit sehr beschränkten Ressourcen ausgestattet, sodass die Clearing Plus-MitarbeiterInnen wenig Zeit hatten, um auf kommunaler oder Länderebene Aktivitäten zur Entwicklung passender Unterstützungsangebote mit anzustoßen und zu begleiten.

Anzumerken ist auch, dass die oben genannten Alternativen im Sinne der UEF vor allem aus dem Kontext der Behindertenbewegung (v.a. persönliche Zukunftsplanung/Unterstützungskreise und auch die meisten Peerberatungs-Angebote) oder aus dem Kontext der Jugendhilfe kommen. Unter den Betroffen von Sachwalterschaftsanregungen ist der Anteil der Menschen mit kognitiven Behinderungen, wie gezeigt wurde, jedoch ein eher kleiner (ca.

10%). Ein überwiegender Teil der Sachwalterschaftsanregungen und -bestellungen bezieht sich auf alte Menschen (v.a. Demenz) und Personen mit psychischen Erkrankungen (vgl. auch Fuchs 2014, S. 19). Wohl stellt sich die Verteilung im Modellprojekt etwas anders dar, waren doch alte Menschen im Vergleich zu den Anregungen deutlich unterrepräsentiert und Menschen mit Lernschwierigkeiten mit fast 20 Prozent vergleichsweise oft vertreten. 80 Prozent der Personen im Modellprojekt waren demnach aber mit einem anderen gesundheitlichen Hintergrund zu beschreiben. Die genannten Alternativen bei diesen Zielgruppen einzusetzen ist alleine mangels Erfahrung als einigermaßen voraussetzungsvoll einzuschätzen. Hierfür müssten die vorhandenen Angebote ihre Zielgruppen entsprechend ausweiten oder eben neue, an die anderen Zielgruppen angepasste Angebote entstehen. Gepaart mit dem oben genannten Ressourcenproblem stellten sich die Voraussetzungen für die Realisierung dieser Alternativen nicht sehr aussichtsreich dar. Letztlich wurden diese Alternativen auch bei Menschen mit kognitiven Behinderungen selten erschlossen.

Die vertiefenden Fallstudien an den vier ausgewählten Modellprojektstandorten unterstreichen den Befund, dass Angebote, die im Kern unterstützte Entscheidungsfindung anbieten, meist fehlen. Eine Ausnahme bildet der Selbstwahrnehmung des dortigen Clearing Plus-Teams zufolge Vorarlberg, das durch eine sehr vielfältige soziale Angebotsstruktur generell auf umfangreiche institutionelle Unterstützungsressourcen zurückgreifen kann. Die dort vorhandenen Angebote der Persönlichen Zukunftsplanung und Unterstützungskreise v.a. für Menschen mit kognitiver Behinderung bilden sich aber in den Clearing Plus-Dokumentationen nicht ab, da es bei den derart unterstützten Personen mit kognitiver Behinderung in der Regel gar nicht zu einer Sachwalterschaftsanregung kommt – so das Clearing Plus-Team des Standortes. Die Ergebnisse der Clearing-Dokumentation des Modellversuchs bringen allerdings nicht zum Ausdruck, dass es hier anteilsmäßig weniger Clearings bei Menschen mit kognitiver Behinderung geben würde als im übrigen Österreich. Die Frage, inwieweit die bestehenden Angebote der Behindertenhilfe an den unterschiedlichen Modellprojektstandorten erstens ausreichen und zweitens auch unterstützte Entscheidungsfindung realisieren, wird von Standort zu Standort und von Angebot zu Angebot sehr verschieden zu beantworten sein.

Betrachtet man die laut Clearing Plus-Dokumentation fehlenden Unterstützungsangebote (vgl. untenstehende Grafik 24), dann zeigt sich, dass Angebote der sozialen Gruppenkonferenzen, Peerberatung und sonstige Angebote der UEF bislang nicht oft als fehlend genannt werden.

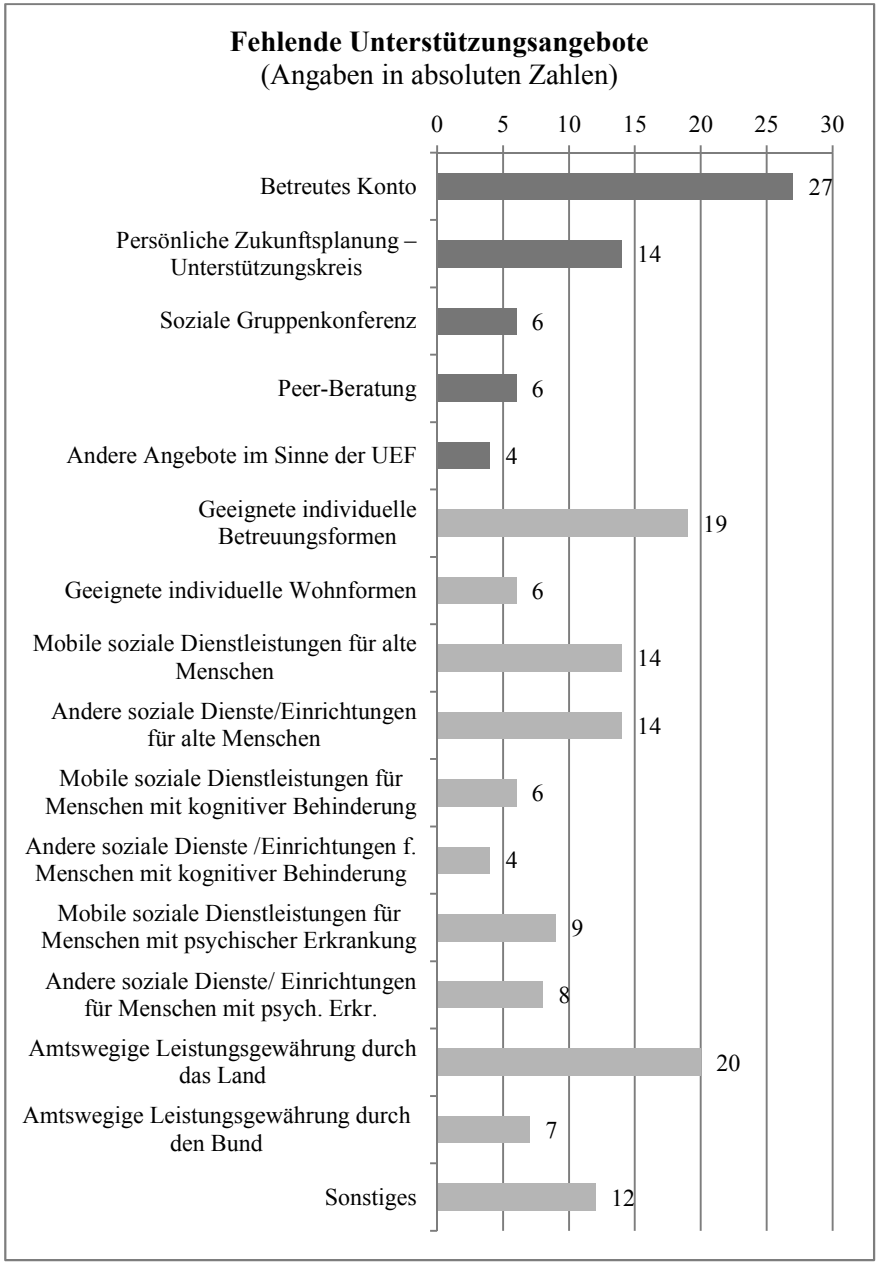

Grafik 24: Clearing Plus – Fehlende Unterstützung und Alternativen; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus, n=139, wobei in 101 Fällen mindestens ein Angebot als fehlend genannt wurde.

Lediglich an Angeboten der Persönlichen Zukunftsplanung wird mit 14 Nennungen (d.h. in 10% der Clearing Plus-Fälle) ein relativ hoher Bedarf gesehen. Soziale Gruppenkonferenz, Peer-Beratung und andere Angebote im Sinne der UEF werden relativ selten vermisst. Diese Ergebnisse dürften u.a. auf fehlende Erfahrungen der Clearing Plus-MitarbeiterInnen mit solchen Modellen zurückzuführen sein.

Das betreute Konto wurde in Summe in 22 Fällen (16 Prozent aller Clearing Plus-Fälle) ergänzend zur Unterstützung herangezogen. Hier wird in Grafik 24 zugleich ein beachtlicher zusätzlicher Bedarf an einem derartigen Angebot bekundet: Bei 27 Personen im Clearing Plus stand diese Leistung nicht zur Verfügung, obwohl sie als empfehlenswert erachtet worden wäre. Diese Ergebnisse sind insofern wenig überraschend, als dieses Angebot erst sukzessive in den Bundesländern aufgebaut wurde und in manchen österreichischen Bundesländern noch nicht zur Verfügung stand bzw. steht.[12]

Die vertiefenden Fallstudien machen zugleich sichtbar, dass das Angebot des betreuten Kontos teilweise deshalb nicht genutzt werden konnte bzw. in Einzelfällen auch nicht erfolgreich war (vgl. Kap. 11.2), weil eine zusätzliche Betreuungs- oder Unterstützungsperson bzw. -institution, die es neben dem/der KontoinhaberIn und dem Team des betreuten Kontos braucht, nicht zur Verfügung stand. Am Modellprojekt-Standort Bruck/Mur konnte als Alternative mehrfach auf eine Dienstleistung, die freiwillige Einkommensverwaltung mit sozialarbeiterischer Unterstützung kombiniert, zurückgegriffen werden. Eine nähere Beschreibung dieses good practice-Beispiels findet sich in Kapitel 8.1.4.

Hieran zeigt sich, dass das Instrument des betreuten Kontos eine ergänzende Unterstützung darstellt, das aber für sich alleine, also ohne dritter Person/Stelle, unvollständig ist und noch nicht per se ein Angebot der unterstützten Entscheidungsfindung darstellt. Die Clearing Plus-MitarbeiterInnen können schon aufgrund der zeitlichen Befristung ihres Unterstützungsauftrags diese dritte Stelle nicht dauerhaft bilden, auch andere Unterstützungsangebote mit zeitlicher Befristung sind dafür nur bedingt geeignet. In der Dokumentation zeigte sich, dass in sechs von 22 Fällen, in denen das betreute Konto genutzt wurde, dennoch ClearingmitarbeiterInnen diese Funktion übernommen haben. Auch wenn die Dokumentation nur beschränkte Einblicke in faktische Umsetzungen erlaubt, so ist dennoch auffallend, dass die Regelung der laufenden finanziellen Angelegenheiten bei fünf dieser sechs Fälle nicht oder nur unzureichend gelang (die Einzelfallstudie zu Frau W.

---

[12] Vgl. www.kontoservice.at [Stand: 29.05.2015].

ermöglicht hier exemplarisch vertiefende Einsichten, vgl. Kap. 11.2.2.). Sofern es jedoch solch eine dritte Person bzw. Stelle gibt, erleichtert das betreute Konto den Erfahrungen und Einsichten der Clearing Plus-Teams zufolge die Verwaltung der Finanzen und bewährt sich insofern als ergänzende Unterstützung. Die Dokumentation stärkt diese Einschätzung mit dem Befund, dass dann annähernd drei Viertel der angepeilten Organisationen laufender finanzieller Angelegenheiten positiv abgeschlossen wurden.

6.2. ANDERE SOZIALE DIENSTE

Den 'konventionellen' sozialarbeiterischen oder pflegerischen Unterstützungs- und Betreuungsangeboten durch soziale Einrichtungen bzw. Dienste kam im Modellprojekt eine relativ große Bedeutung zu. Wenn an institutionalisierte bzw. professionelle Formen sozialer Dienste bzw. der Unterstützung weitervermittelt wurde, dann vorrangig an solche mit spezifischen Angeboten für die jeweilige Zielgruppe - ältere Menschen, Menschen mit Behinderung/Lernschwierigkeiten oder für psychisch erkrankte Personen. Die unterschiedlichen Häufigkeiten dieser Dienste sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass diese unterschiedlich umfangreich in der Clearing Plus-Grundgesamtheit vertreten sind. Auch in den Antworten bezüglich fehlender Unterstützungsangebote (vgl. Grafik 24) spiegelt sich dies wider, zugleich unterstreichen diese Antworten den zentralen Platz, der sozialarbeiterischen und pflegerischen Diensten und Einrichtungen zugewiesen wird. Regelmäßig wurden aber auch andere soziale Dienste einbezogen, die nicht auf die eine oder andere der hier differenzierten Zielgruppen spezialisiert sind (rund 11%).

In den vertiefenden Fallstudien an vier Standorten wird deutlich, dass das Ausmaß, in dem diese erschlossenen Unterstützungen faktisch Chancen der Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe erhöhen helfen, höchst unterschiedlich ist. Insbesondere in Bezug auf vorrangig pflegerische Unterstützungsangebote wurde diesbezüglich teilweise größere Skepsis geäußert und zeigen manche Einzelfallstudien auch, dass diese Skepsis berechtigt ist. Generell sind soziale Einrichtungen den InterviewpartnerInnen zufolge zugleich häufig die Sachwalterschaft anregenden Stellen, was mit ihrem großen Absicherungsbedürfnis in rechtlicher und finanzieller Hinsicht begründet wird. Allerdings könnte das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ über die Kontakte der Clearing Plus-MitarbeiterInnen mit sozialen Einrichtungen auch einen Umdenkprozess bei diesen angeregt bzw. verstärkt haben. Die interviewten Clearing Plus-MitarbeiterInnen berichteten

jedenfalls mehrfach darüber, dass sie in ihren Gesprächen mit den entsprechenden Einrichtungen bei diesen eine Sensibilisierung gegenüber dem die individuelle Autonomie einschränkenden Instrument der Sachwalterschaft bewirken konnten und noch verstärkt könnten, wenn sie mehr zeitliche Ressourcen dafür hätten.

Im Zusammenhang mit sozialen Unterstützungen und Leistungsgewährungen ist auch kritisch zu thematisieren, dass ein beachtlicher Unterstützungsbedarf dadurch entsteht, dass die Leistungsbeantragung oft schwierig und komplex ist und das Ausfüllen der entsprechenden Formulare sowie die Beibringung der geforderten Nachweise einen spezifischen Hilfebedarf überhaupt erst verursacht und auch Sachwalterschaftsanregungen nach sich zieht. In der Dokumentation kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass bei nicht weniger als einem Fünftel der Fälle amtswegige Leistungsgewährungen, vor allem der Länder, vermisst werden (siehe Grafik 24 oben).

Sozialarbeiterische Unterstützungsangebote mit einer an den Prinzipien unterstützter Entscheidungsfindung orientierten Grundhaltung werden insbesondere für Personen mit psychischen Erkrankungen als adäquat und zugleich in vermehrtem Ausmaß notwendig betrachtet. Verwiesen sei in diesem Kontext auch auf das südschwedische Modell der Ombudsperson (PO-Skåne), das speziell für Personen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen bzw. psychosozialen Behinderungen entwickelt wurde.

In Grafik 24 zu fehlenden Unterstützungsangeboten kommt generell ein hoher Bedarf an mobilen und individuellen Unterstützungsformen zum Ausdruck: Bei gut einem Viertel der Fälle, bei denen Angebote fehlen, werden mobile Dienstleistungen vermisst. Zugleich wird in fast einem Fünftel der Fälle festgestellt, dass „geeignete individuelle Betreuungsformen“ fehlen und in weiteren sechs Prozent stehen laut Einschätzung der jeweiligen Clearing Plus-MitarbeiterInnen keine geeigneten individuellen Wohnformen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der in Grafik 24 ausgewiesenen allgemein hohen Bedarfszahlen an sozialarbeiterischen und pflegerischen Diensten sowie Einrichtungen lässt sich vermuten, dass im Clearing Plus generelle Angebotslücken in der rechtlichen, sozialen und pflegerischen Unterstützung sichtbar wurden. Die anschließenden vertiefenden Standort-Fallstudien geben exemplarisch detailliertere Einblicke in vorhandene und fehlende Unterstützungsangebote.

Nicht alle Alternativen und Unterstützungsleistungen lassen sich den vorab definierten Kategorien zuordnen. Bei diesen sonstigen Vermittlungen bzw. Leistungen, die im Rahmen von Clearing Plus für rund 6 Prozent der KlientInnen erschlossen bzw. angepeilt wurden, handelt es sich überwiegend um organisatorische Dinge. Dabei ging es um die Organisation und Erledi-

gung von Angelegenheiten wie Wohnungsauflösung, organisatorische Fragen gegenüber Banken, Schuldenregulierung oder auch um die Beobachtung, wie der/die Betroffene mit getroffenen Lösungen zurechtkam.

6.3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Rahmen der Fallstudien wurde auch der Frage nachgegangen, ob bzw. welche Einschränkungen die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen für das Erschließen von Alternativen setzen. Die empirischen Ergebnisse deuten an, dass die gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen diesbezüglich beschränken. Weitgehend einig war man sich unter den RichterInnen, dass etwa die Vertretungsbefugnis Angehöriger zu eng gefasst ist, zum einen in Bezug auf die Vertretungsberechtigten, zum anderen hinsichtlich der derzeitigen betragsmäßigen Begrenzung. Wo die Grenzen in der Praxis bei Rechtsgeschäften oder Rechtsverhältnissen liegen, bleibt unklar. Nicht zuletzt hängt dies von den Institutionen ab, die in irgendeiner Form mit Betroffenen arbeiten, diese versorgen, mit ihnen in Vertragsbeziehungen stehen, solche eingehen wollen oder sollen. Faktisch akzeptieren diese Alternativen zu einer rechtlichen Stellvertretung, wenn die Geschäftsfähigkeit der Betroffenen in Frage steht und damit auch Rechtsgeschäfte ungültig sein könnten oder Haftungsfragen virulent werden könnten, äußerst unterschiedlich, wie auch manche der vertiefenden Einzelfallstudien erkennen lassen. Dies betrifft nicht nur wertmäßig große Rechtsgeschäfte, sondern beispielsweise auch die Verwaltung des frei verfügbaren Einkommens in Pflege- oder Altersheimen bzw. bei anderer stationärer Unterbringung.

In den Gesprächen mit VereinsmitarbeiterInnen wurde mitunter die Vermutung geäußert, dass eine vermehrte Nutzung von Alternativen zur Sachwalterschaft unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen wohl öfter dazu führen wird, dass eine Sachwalterschaft bei neu auftretenden Angelegenheiten wieder überprüft werden müsste. Mehrfach wurde in den Gesprächen mit den VereinsmitarbeiterInnen auf die Qualität der derzeitigen Sachwalterschaftslösung in Bezug auf den Schutz der Betroffenen hingewiesen. Verschiedentlich wurde auch auf Grenzen des Clearing Plus bei vorhandenen, größeren Vermögenswerten aus dieser Perspektive verwiesen. Die Haltung der befragten ExpertInnen in Bezug auf das Spannungsverhältnis zwischen Schutz der Betroffenen und deren Selbstbestimmung stellt sich tatsächlich uneinheitlich dar. Positionen, die sich im Zweifel relativ klar für eine Sachwalterschaft aussprachen, standen solche gegenüber, die betonten, dass viele Menschen, bei denen eine Sachwalterschaft in Erwägung gezogen

werden könnte, auch sehr gut und problemlos ohne leben. Wie neue rechtliche Lösungen bzw. Vorkehrungen, auch in Hinblick auf Monitoringbedürfnisse aussehen könnten, konnte auf der Grundlage der Erhebungsergebnisse nicht erschlossen werden. Einzig in einem Richtergespräch wurde eine derzeit rechtlich nicht mögliche „Überprüfungssachwalterschaft“ angedacht, die bei Alternativen gewisse Kontrollfunktionen gegenüber UnterstützerInnen oder VertreterInnen wahrnehmen könnte, ohne die Selbstbestimmung der Betroffenen zu beschränken.

6.4. KOSTEN DER ERSCHLOSSENEN ALTERNATIVEN

Die Clearing Plus-Dokumentation stellte auch die Frage, inwieweit durch die gefundenen Unterstützungslösungen Kosten entstehen und wer diese gegebenenfalls trägt. Für die folgende Auswertung der Angaben wurden die Ergebnisse unterteilt nach Fällen, in denen eine Einstellung des Verfahrens empfohlen wurde, und solchen, in denen die Weiterführung des Verfahrens befürwortet wurde.

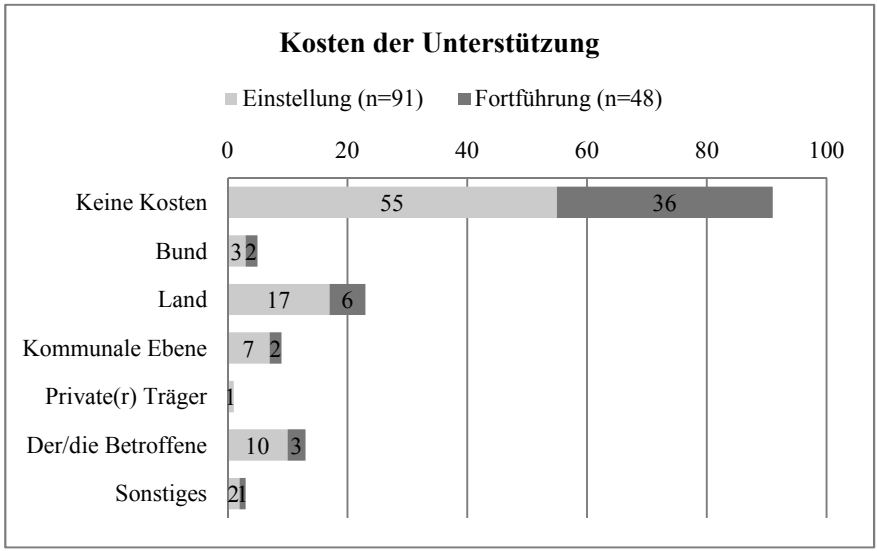

Grafik 25: Kostenträger der im Rahmen des Modellprojekts erschlossenen Unterstützungen; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus, n=139; Mehrfachnennungen möglich (mit Ausnahme der ersten Antwortkategorie).

Diese Zahlen bergen einige Ungewissheiten in sich. Bedenkt man, dass bei rund 68 Prozent der Fälle neben den Betroffenen selbst, ihnen nahestehenden Personen und den Sachwaltervereinen zusätzlich andere Personen und Institutionen involviert waren, so erscheinen die Nennungen entstandener Kosten niedrig. Zugleich lag es allerdings teilweise in der Interpretation der Clearing Plus-BearbeiterInnen, ob sie die Kosten von Unterstützungsmaßnahmen den Aktivitäten im Clearing Plus zurechneten oder als unabhängig davon anfallend bewerteten – Letzteres dürfte durchaus öfters der Fall gewesen und entsprechend nicht als neu entstandene Kosten eingetragen worden sein. Weiters sind die Abgrenzungen zwischen dem Land und der kommunalen Ebene teilweise unklar und insbesondere in Wien nicht möglich.

Trotz dieser Einschränkungen bei der Deutung der Zahlen zeigen die Dokumentationseinträge deutlich, dass in der Mehrheit der Clearing Plus-Verfahren keine zusätzlichen Kosten entstanden sind bzw. dem Clearing Plus zugeschrieben wurden. Dies gilt auch in Bezug auf die Arbeit der Sachwaltervereine, die vom Bund keine eigenen Budgetmittel für die Durchführung des Modellprojekts zur Verfügung gestellt bekamen, sondern vereinsintern Kosten umschichteten. Wenn Kosten entstanden, dann fielen diese in der Mehrheit beim Land oder bei der Kommune an. Berücksichtigt man die Angaben zu den erschlossenen und insbesondere auch den benötigten Unterstützungen, die mit dem starken Fokus auf sozialen Dienstleistungen wiederum vermutlich großteils auf Länder- und Kommunalebene zu verorten sind, so verstärkt dies die These, dass die Länder allen Anlass haben, sich der Sache „Alternativen zur Sachwalterschaft“ aktiv und umfassend anzunehmen.

Die Ergebnisse lassen deskriptiv keine nennenswerten Kostenunterschiede entlang der Differenz „Einstellung vs. Weiterführung des SW-Verfahrens“ erkennen. Sie verhalten sich zumeist im Verhältnis von 2 bis 3 Teilen bei Einstellung zu einem Teil bei Fortführung und damit sehr ähnlich wie in der Gesamtverteilung der Empfehlungen am Ende des Clearing Plus-Prozesses (vgl. Kapitel 7.1.).

7. ERGEBNISSE UND EFFEKTE VON CLEARING PLUS

7.1. EMPFEHLUNGEN NACH CLEARING PLUS IM VERGLEICH

In Grafik 26 ist ausgewiesen, welche Empfehlungen von den ClearerInnen nach Abschluss des Clearing Plus an die Gerichte übermittelt wurden. Zum Vergleich sind diesen die Empfehlungen der Clearing-Verfahren an den Modellstandorten während des Projektes gegenübergestellt, weiters wurden zur Abbildung des Gesamtergebnisses die Empfehlungen von Clearing und Clearing Plus zusammengeführt.

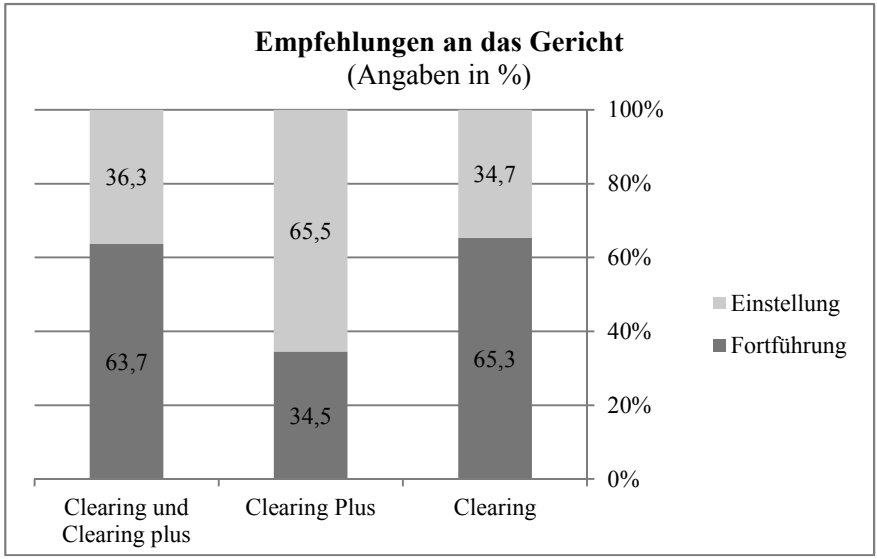

Grafik 26: Clearing, Clearing Plus und beide gemeinsam betrachtet – Empfehlungen an das Gericht bei Abschluss; Datenquelle: Dokumentation Clearing (n=2586), Clearing Plus (n=139) und beide zusammen (n=2562)

In rund 35 Prozent der Clearingberichte wurde eine Einstellungsempfehlung gegeben[13] Anzumerken ist am Rande, dass bei rund 15 Prozent der Clearing-

[13] Festzuhalten ist, dass hier sowohl die Clearing Plus-Empfehlungen (n=164) als auch die Fälle ohne Empfehlung (n=106) nicht berücksichtigt wurden

Fälle, für die eine Fortführung des Verfahrens empfohlen wurde, laut Angaben in der Dokumentation durch das Clearing der Umfang der Sachwalterschaft eingeschränkt werden konnte. Die dokumentierten Abschluss-Berichte der Clearing Plus-Fälle enthalten demgegenüber zu rund zwei Drittel bzw. bei 91 Fällen eine Einstellungsempfehlung. Dieser Anteil an Einstellungsempfehlungen stellt sich sehr positiv dar. Daraus kann aber nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass durch Clearing Plus ein zusätzliches Potential an Einstellungsempfehlungen in eben diesem Umfang erschlossen wurde. Grundsätzlich könnten im Clearing Plus auch Fälle sein, bei denen alleine auf der Grundlage des Clearings eine Einstellungsempfehlung gegeben werden hätte können. Die qualitativen Ergebnisse der Evaluation sprechen allerdings dafür, dass mit Clearing Plus tatsächlich zusätzliche Einstellungsempfehlungen in höherem Umfang begründet werden konnten. Die vertiefenden Fallstudien lassen erkennen, dass zu Clearing Plus vorrangig Fälle weiterverwiesen wurden, zu denen dem Gericht anderenfalls eine Fortführungsempfehlung übermittelt worden wäre.

Die in Grafik 26 in der ersten Säule dargestellten Empfehlungen von Clearing und Clearing Plus gemeinsam weisen einen sehr bescheidenen Effekt von Clearing Plus auf den Anteil der Einstellungsempfehlungen an allen Empfehlungen aus. Um nicht einmal ganz zwei Prozent stieg der Anteil der Einstellungsempfehlungen an allen Clearingfällen nach einem Clearing Plus. Ausgehend von der Zahl der Einstellungsempfehlungen nach einem Clearing (n=840) haben die Einstellungsempfehlungen nach Clearing Plus (n=91) um rund 11 Prozent zugenommen. Diese Effekte sind selbstverständlich von der Fallzahl bzw. der Anwendungsrate im Clearing Plus abhängig. Angesichts der anzunehmenden Nichtausschöpfung des Potentials v.a. aus Ressourcengründen ist davon auszugehen, dass diese Effekte schwächer ausgefallen sind als möglich wäre.

Betrachtet man die Empfehlungen nach einem Clearing Plus differenziert nach unterschiedlichen Beschreibungsmerkmalen der KlientInnen, zeigen sich nur bei den gesundheitlichen Hintergründen markante Ergebnisse, wie in Grafik 27 zu sehen ist.

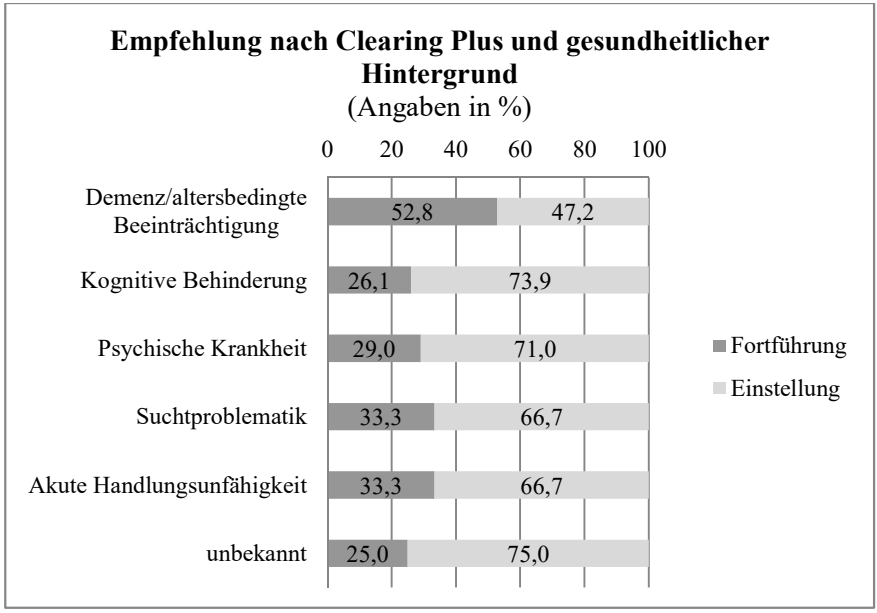

Grafik 27: Empfehlung nach Clearing Plus und gesundheitlicher Hintergrund – Empfehlungen an das Gericht bei Abschluss; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus (n=139)

Auffallend ist vor allem der vergleichsweise geringe Anteil von 47 Prozent Einstellungsempfehlungen bei Menschen mit Demenzerkrankungen. Demgegenüber sind die Anteile der Einstellungsempfehlungen bei Menschen mit kognitiven Behinderungen (rund 74%) und mit psychischen Erkrankungen (71 Prozent) leicht überdurchschnittlich. Offenbar gelingt es bei diesen beiden Gruppen vergleichsweise oft, im Rahmen der mitunter sehr umfangreichen Bemühungen des Clearing Plus Unterstützungsmöglichkeiten zu erschließen, mit denen eine Sachwalterschaft verzichtbar erscheint. Bei den Clearingfällen waren keine entsprechenden Unterschiede zwischen diesen Gruppen zu beobachten.

7.2. ZU ERLEDIGENDE ANGELEGENHEITEN, KOMPLEXITÄTEN UND ERLEDIGUNGEN

Sind im Rahmen von Clearing Plus viele Angelegenheiten zu bearbeiten, so steigt wenig verwunderlich auch das „Risiko“, dass nicht alles positiv erledigt bzw. geklärt werden kann. Galt es nur ein Erfordernis oder Problem zu

lösen bzw. dessen Handhabung zu organisieren, so wurde bei 71 Prozent dieser Fälle eine positive Erledigung dokumentiert. Aber auch bei immerhin 47 Prozent der Fälle, in denen vier oder mehr zu erledigende Angelegenheiten bzw. zu bearbeitenden Themen vorlagen, konnte alles und bei weiteren 26 Prozent das meiste positiv erledigt werden. In Hinblick auf eine Einstellungsempfehlung zeigt sich jedoch, dass in der Regel doch alle aufgenommenen Probleme bzw. Handlungserfordernisse gelöst sein müssen. Selbst weitgehend positive Ergebnisse bei den meisten von mehreren Aktivitätsbereichen reichen in der Regel nicht. Nur vereinzelt sind in der Dokumentation Fälle ausgewiesen, bei denen eine Einstellung empfohlen wurde, obwohl nicht alles erledigt oder organisiert werden konnte. Bei einzelnen Fällen hatte sich letztlich auch geklärt, dass keine kognitive oder psychische Beeinträchtigung vorlag, die eine Sachwalterschaft hätte begründen können.

Wenn alles weitgehend den Plänen entsprechend erledigt werden konnte, folgte in der Regel auch eine Einstellungsempfehlung, unabhängig von der Zahl der Angelegenheiten. Nur in zwei Fällen hatte sich nach positiven Bearbeitungen letztlich offenbar dennoch herausgestellt, dass nicht alle Vorraussetzungen für eine positive Empfehlung vorlagen. Entsprechend der sinkenden „Erledigungsquoten“ bei steigender Zahl der Angelegenheiten sinkt mit der Zahl der Angelegenheiten auch der Anteil der Einstellungsempfehlungen, wie in Grafik 28 zu sehen ist.

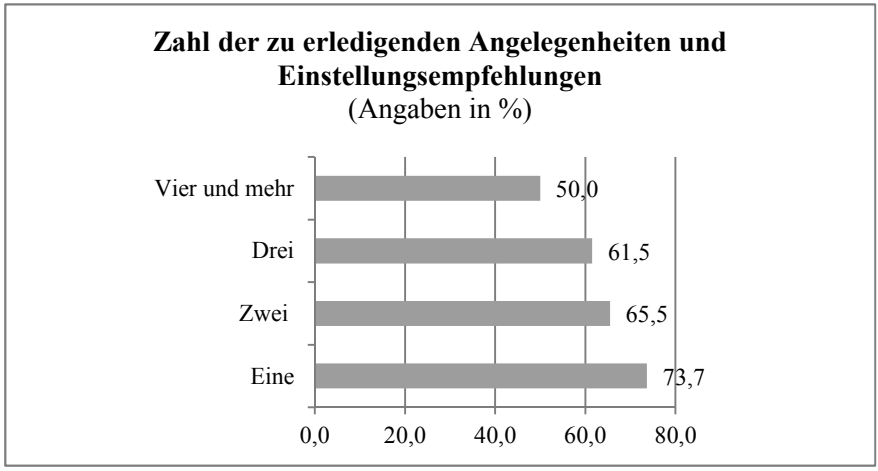

Grafik 28: Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten und Anteil der Einstellungsempfehlungen; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus (n=139)

So wurde insgesamt in 74 Prozent der Fälle mit einer einzigen zu erledigenden Angelegenheit eine Einstellungsempfehlung gegeben, in 65 Prozent der

Fälle mit zwei Angelegenheiten, in 61 Prozent der Fälle mit drei sowie in 50 Prozent der Fälle mit vier und mehr Angelegenheiten.

Grafik 29 zeigt die Angelegenheiten, die im Rahmen von Clearing Plus bearbeitet wurden, und die Anteile der positiven Erledigungen. In Klammer angeführt ist die Zahl der Fälle, in denen die jeweilige Angelegenheit insgesamt bearbeitet wurde.

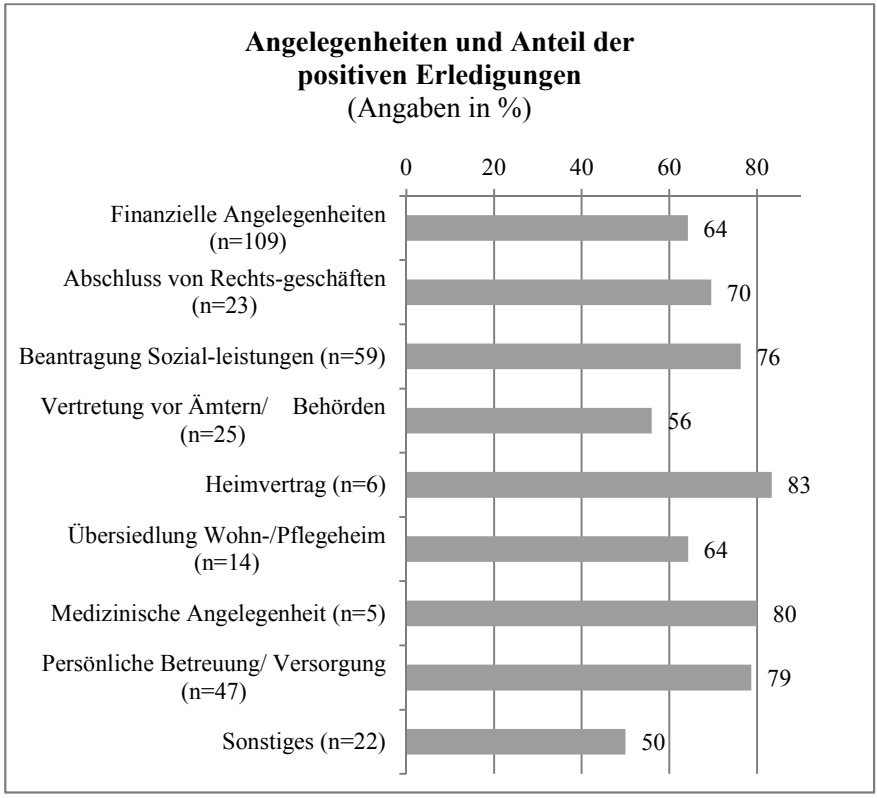

Grafik 29: Angelegenheiten und Anteil der positiven Erledigungen; Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus (n=139)

Zunächst ist festzuhalten, dass insgesamt beachtlich viele Angelegenheiten bzw. bearbeitete Themen positiv abgeschlossen werden konnten. Die Erfolgsquote aller im Rahmen des Modellprojekts angepeilten (und dokumentierten) Erledigungen bzw. Lösungen beträgt 68 Prozent. Die höchsten Anteile an positiven Erledigungen weisen mit 83 bzw. 80 Prozent Angelegenheiten auf, die tatsächlich nur sehr selten vorkamen, nämlich die Erledigung/Organisation von Heimverträgen und von medizinischen Angelegenheiten bzw. die Unterstützung dabei. Von zahlenmäßig beträchtlicher

Bedeutung im Modellprojekt waren die Beantragung von Sozialleistungen und die Organisation persönlicher Betreuung und Versorgung. Mit einem Anteil von 76 bzw. 79 Prozent stellt sich die Erfolgsquote dabei ebenfalls sehr gut bzw. überdurchschnittlich dar, offenbar gelang es sehr gut, die erforderliche Unterstützung zu leisten oder zu vermitteln.

Am häufigsten waren finanzielle Angelegenheiten Bearbeitungsthema bei Clearing Plus. Mit einer positiven Erledigungsquote von 64 Prozent stellt sich das Ergebnis diesbezüglich leicht unterdurchschnittlich dar, allerdings waren es auch hier immerhin annähernd zwei Drittel der Fälle, die zu einem guten Anschluss gebracht wurden. Hierzu ist anzumerken, dass dieses Bearbeitungsthema nicht zuletzt regelmäßig auch bei den Fällen vorkam, in denen mehrere Angelegenheiten zu erledigen waren. In einer Detailbetrachtung fällt hier auf (siehe dazu Grafik 30 nachfolgend), dass unter den erfolgreichen Abschlüssen relativ wenige Fälle zu finden sind, bei denen ein betreutes Konto einbezogen wurde - zweiundzwanzigmal wurde ein betreutes Konto angepeilt, aber nur elfmal konnte damit ein positiver Abschluss erreicht werden. Auf der Grundlage der Dokumentationsdaten können die Hintergründe dafür nicht vollständig erschlossen werden. In den Dokumentationsinformationen zeigt sich allerdings, wie bereits aufgezeigt, dass bei fünf der elf Fälle, bei denen das betreute Konto nicht erfolgreich eingerichtet bzw. geführt werden konnte, ClearingmitarbeiterInnen die Funktion der betreuenden Person übernommen hatten. Die betreuende Person ist beim betreuten Konto von zentraler Bedeutung, es ist jedoch nicht anzunehmen, dass ClearingmitarbeiterInnen diese Funktion auf Dauer wahrnehmen können. So liegt die Vermutung nahe, dass in diesen Fällen keine dauerhafte Lösung dafür gefunden werden konnte.

Am häufigsten musste bei der Organisation oder Vermittlung einer Vertretung vor Ämtern und Behörden (56% positive Erledigungen) sowie bei sonstigen Angelegenheiten (50%) zur Kenntnis genommen werden, dass auch mit Clearing Plus keine Lösung erreicht werden konnte. Neben Organisationsfragen, die keiner Unterstützungsstelle zuordenbar erscheinen (z.B. Wohnungsauflösungen), wurden unter beiden Kategorien z.B. auch Erfordernisse im Zusammenhang mit Schulden und Schuldenregulierung subsumiert. Dieses Thema war etwa immer im Zusammenhang mit mehreren Angelegenheiten zu beobachten und hatte dadurch offenbar schlechtere Aussichten auf einen positiven Abschluss.

Die nachfolgenden Grafiken 30 bis 33 vermitteln einen Eindruck, wie oft die verschiedenen Dienste und Einrichtungen bzw. Unterstützungsmöglickeiten in die positive Erledigung der zahlenmäßig bedeutsamsten Angelegenheiten einbezogen waren. Bei jeder Angelegenheit wurde der Stichprobenum-

fang in Klammer (n=...) angeführt, um eine Orientierung zu geben, wie oft die jeweilige Angelegenheit im Rahmen von Clearing Plus insgesamt positiv abgeschlossen wurde. Eine detailliertere Darstellung zu allen Angelegenheiten und der Beteiligung der verschiedenen Unetrstützungsmöglichkeiten findet sich in Tabelle 6 im Anhang.

Die Grafiken 30 und 31 machen hier noch einmal besonders deutlich, dass bei der Erledigung aller Arten von Angelegenheiten sehr oft die Betroffenen selbst oder nahestehende Personen durch die Clearing Plus-MitarbeiterInnen direkt unterstützt wurden. Bei allen Arten von Angelegenheiten waren diese beiden sich mitunter überschneidenden Unterstützungsformen an einem großen Teil der Lösungen beteiligt (durchwegs an mehr als 40% der Erledigungen).

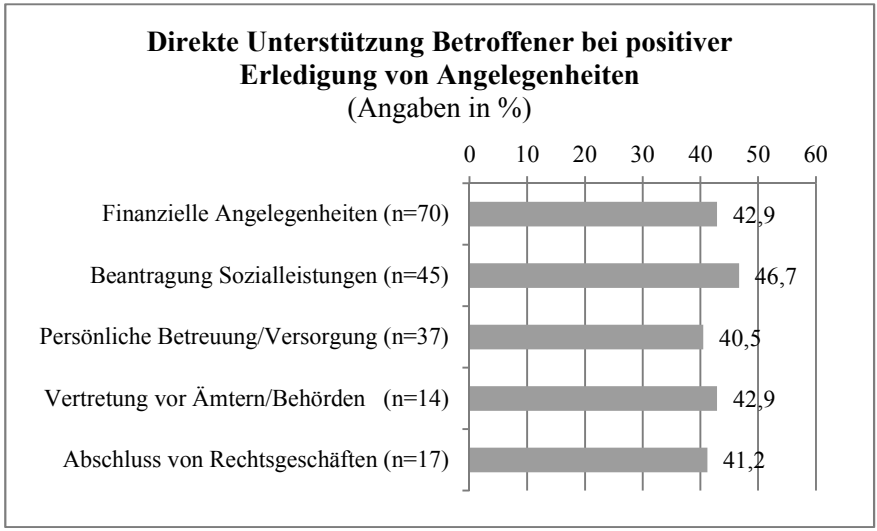

Grafik 30: Direkte Unterstützung Betroffener bei der Erledigung von Angelegenheiten – An welchem Anteil der positiven Erledigungen war diese Unterstützung beteiligt? Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus

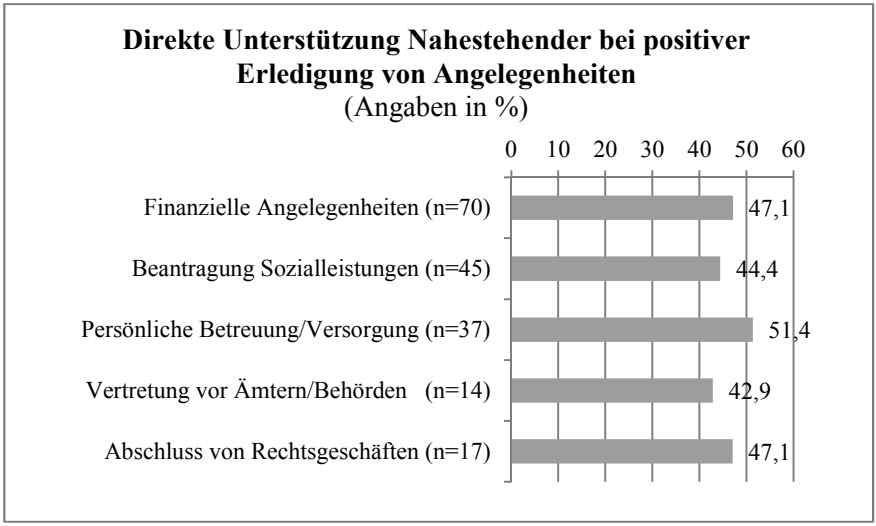

Grafik 31: Direkte Unterstützung Nahestehender bei der Erledigung von Angelegenheiten – An welchem Anteil der positiven Erledigungen war diese Unterstützung beteiligt? Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus

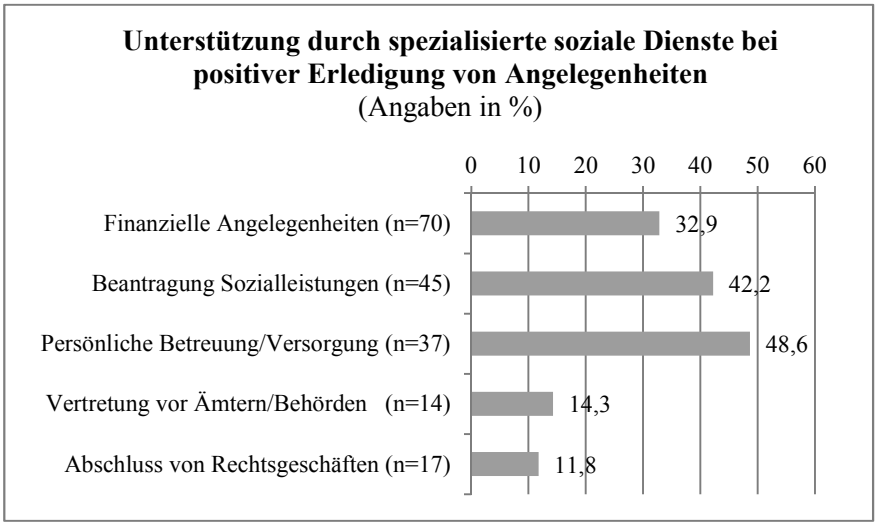

Grafik 32: Unterstützung durch spezialisierte soziale Dienste für ältere Menschen, für Menschen mit kognitiver Behinderung oder für psychisch Kranke – An welchem Anteil der positiven Erledigungen war eine Unterstützung durch diese gegeben? Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus

Spezialisierte soziale Dienste und Einrichtungen für alte Menschen, Menschen mit kognitiven Behinderungen oder psychischen Erkrankungen waren,

wie in Grafik 32 zu sehen ist, sehr oft an der erfolgreichen Organisation der persönlichen Betreuung und Versorgung (48,6%) wie auch an der erfolgreichen Beantragung von Sozialleistungen (42,2%) beteiligt. An der positiven Erledigung bzw. Organisation von finanziellen Angelegenheiten (32,9%) waren diese ebenfalls regelmäßig beteiligt, während sie hinsichtlich einer Vertretung vor Ämtern und Behörden (14,3%) sowie bei Abschlüssen von Rechtsgeschäften (11,8%) nur selten in eine positive Erledigung involviert waren.

Grafik 33 macht sichtbar, dass Unterstützungsmodelle im Sinne einer unterstützten Entscheidungsfindung faktisch kaum eine Rolle spielten, da sie selten zum Einsatz kamen. Erfolgreich zum Einsatz kamen diese in Einzelfällen bei der Organisation der persönlichen Betreuung und Versorgung, im Zusammenhang mit zu erledigenden finanziellen Angelegenheiten und mit der Beantragung von Sozialleistungen.

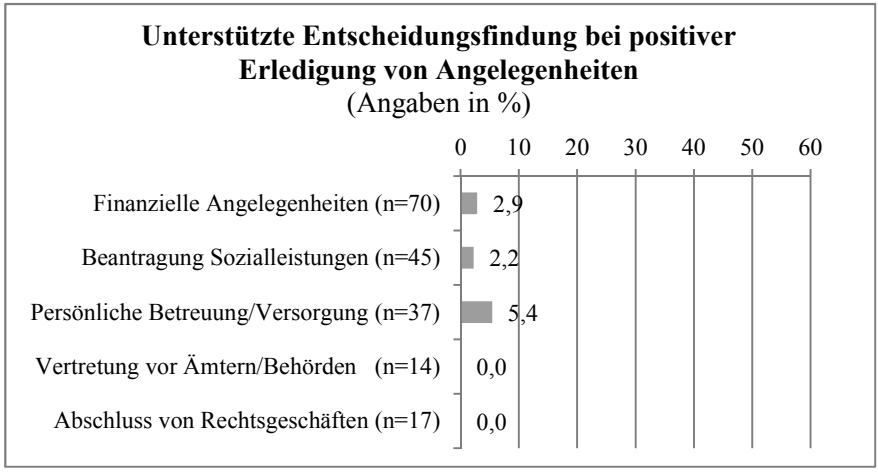

Grafik 33: Unterstützung durch Maßnahmen im Sinne UEF – Bei welchem Anteil der positiven Erledigungen wurden solche Maßnahmen einbezogen? Datenquelle: Dokumentation Clearing Plus

7.3. VERFAHRENSERLEDIGUNGEN DURCH DIE GERICHTE

Sowohl für alle im Beobachtungszeitraum an den Modellstandorten abgeschlossenen Clearing- als auch Clearing Plus-Fälle wurde mit Unterstützung des Bundesrechenzentrums die Verfahrenserledigung auf Seiten der Gerichte abgefragt. Die Grafiken 34 und 35 zeigen auf, ob bzw. wie oft die Gerichte

letztlich nach Clearing und Clearing Plus-Berichten den Empfehlungen gefolgt sind.

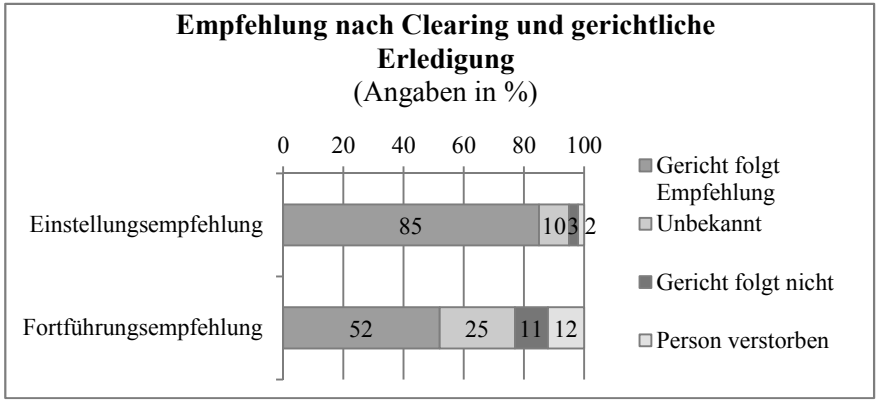

Grafik 34: Empfehlung nach Clearing und gerichtliche Erledigung; Datenquelle: Dokumentation Clearing und BRZ (VJ), n=2.423

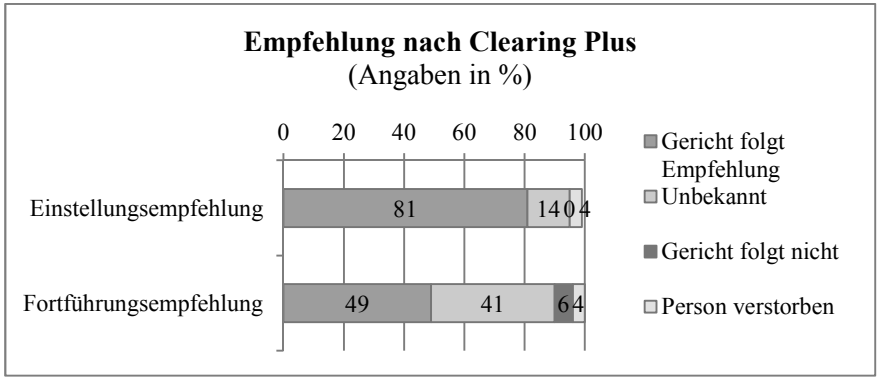

Grafik 35: Empfehlung nach Clearingplus und gerichtliche Erledigung; Datenquelle: Dokumentation Clearing und BRZ (VJ), n=139

Hier zeigt sich, dass die Gerichte regelmäßig den Einstellungsempfehlungen sowohl auf Basis von Clearing- als auch von Clearing Plus-Berichten folgten. Bei den Clearings sind Einstellungen bei 85 Prozent, bei Clearing Plus bei 81 Prozent dieser Empfehlungen ausgewiesen. Bei 10 Prozent der Clearings und bei 14 Prozent der Clearing Plus-Fälle konnte keine gerichtliche Entscheidung erhoben werden. Dies dürfte überwiegend darin begründet sein, dass zum Zeitpunkt der Abfrage (August 2015) noch keine Entscheidung getroffen worden war. In einigen wenigen Fällen ist es auch möglich, dass fehlerhafte Aktenzahlen der Grund dafür waren. Dass dieser Anteil unter den Clearing Plus-Fällen etwas größer ist, lässt sich mit großer Wahr-

scheinlichkeit darauf zurückführen, dass durchschnittlich ein geringer zeitlicher Abstand zwischen Abschluss des Clearing Plus und dem Zeitpunkt der Datenabfrage gegeben war. In einigen wenigen Clearing-Fällen ist das Gericht der Einstellungsempfehlung nicht gefolgt, bei Clearing Plus war kein einziger solcher Fall ausgewiesen, wobei ergänzend anzumerken ist, dass sich auch zwischen den Berichten der Clearing-MitarbeiterInnen und der gerichtlichen Erledigung Veränderungen der Umstände ergeben können.

Schwieriger stellt sich die Nachverfolgung der gerichtlichen Erledigung nach Empfehlungen zur Verfahrensfortführung dar, da hier der Anteil der fehlenden gerichtlichen Entscheidungen vergleichsweise groß ist. Wieder dürfte die zeitliche Dimension verantwortlich dafür sein, die bei einer Fortführungsempfehlung insofern stärker wirkt, als davon auszugehen ist, dass das Gericht nach einer solchen Empfehlung in der Regel Anhörungen durchführt, Gutachten einholt etc., während nach einer Einstellungsempfehlung oft auch ohne Anhörung eingestellt wird. Bei Fortführungsempfehlungen kommt es etwas öfter vor als bei den Einstellungsempfehlungen, dass das Gericht der Empfehlung nicht folgt und trotzdem das Verfahren einstellt.

Grafik 36 zeigt zunächst die erhobenen gerichtlichen Entscheidungen zu den Fällen, die an den Modellgerichten nach einem Clearingbericht und nach Abschluss eines Clearing Plus getroffen wurden, sowie ergänzend die Entscheidungen nach beiden Verfahrensarten gemeinsam. Berücksichtigt wurden hier nur die Fälle, denen tatsächlich eine gerichtliche Entscheidung zugeordnet werden konnte. Der Anteil der Einstellungen an den gerichtlichen Entscheidungen (als Summe der Einstellungen und Sachwalterbestellungen) stellt sich in dieser Darstellung insgesamt, besonders aber nach Clearing Plus-Verfahren bemerkenswert dar.

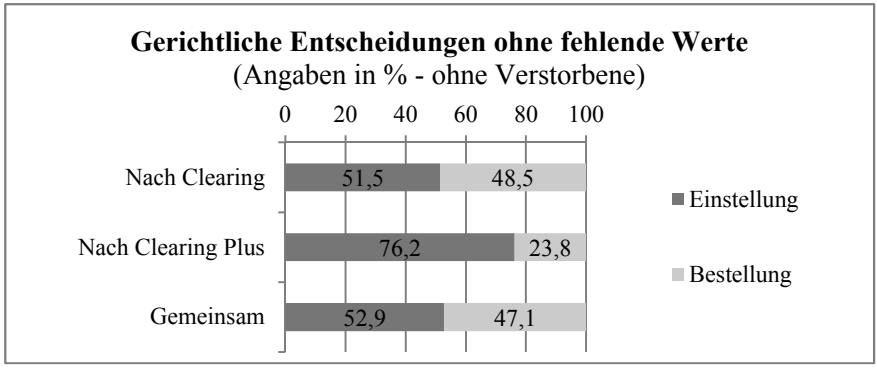

Grafik 36: Gerichtliche Entscheidungen nach Clearing, Clearing Plus und gemeinsam – ohne fehlende Werte; Datenquelle: Dokumentation Clearing, Dokumentation Clearing Plus und BRZ (VJ), (n-Cl=1.940; n-CL+=107)

Aus den obigen Ausführungen ist allerdings zu schließen, dass der große Anteil fehlender Werte, vor allem nach einer Empfehlung zur Verfahrensfortführung, das Ergebnis zu positiv darstellt. Anzunehmen ist vielmehr, dass die unbekannten bzw. offenen Entscheidungen überwiegend zu einer Sachwalterbestellung geführt haben oder führen werden. Die nachfolgende Darstellung in Grafik 37 berücksichtigt daher die fehlenden Werte.

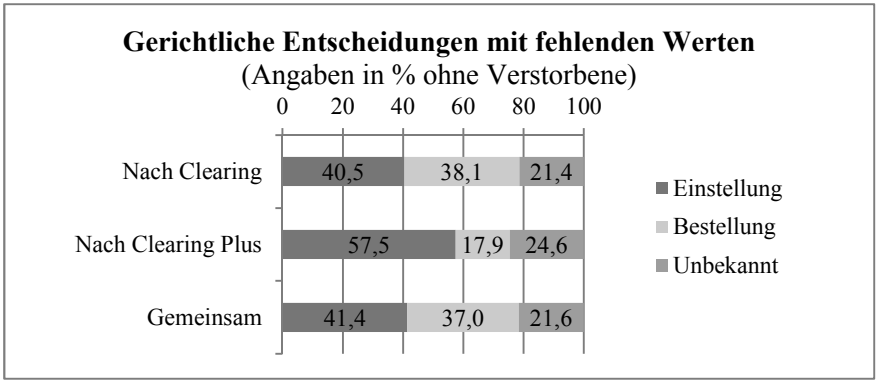

Grafik 37: Gerichtliche Entscheidungen nach Clearing, Clearing Plus und gemeinsam – ohne fehlende Werte; Datenquelle: Dokumentation Clearing, Dokumentation Clearing Plus und BRZ (VJ), (n-Cl=2.423; n_CL+=140)

Die in den Grafiken 36 und 37 dargestellten Ergebnisse zu den Einstellungs- und Bestellungsraten weisen die möglichen „Extremwerte“ aus. In der optimistischsten Annahme wurden im Beobachtungszeitraum an den Modellgerichtsorten rund 52 Prozent aller Verfahrensentscheidungen, die auf einen Clearingbericht folgten, eingestellt. Unter der ungünstigsten Annahme, die besagt, dass keine der unbekannten Verfahrensentscheidungen zu einer Einstellung geführt hätte, liegt die Einstellungsrate nach einem Clearing bei rund 40 Prozent. Diese große Spannweite des möglichen Ergebnisbereiches lässt sich rechnerisch nicht stärker eingrenzen. Anzumerken ist, dass beide Extremwerte eher unrealistisch sind. Wahrscheinlich erscheint aufgrund der zahlenmäßigen Verhältnisse eine Einstellungsrate nach Clearing (ohne Clearing Plus) zwischen 43 und 46 Prozent.

Bei den Entscheidungen nach einem Clearing Plus streut der mögliche Varianzbereich der Einstellungsrate noch stärker, nämlich zwischen 58 und 76 Prozent. Wahrscheinlich erscheint hier eine Einstellungsrate zwischen 61 und 66 Prozent. Selbst wenn man sich an der niedrigstmöglichen Einstellungsrate orientiert, wäre die Einstellungsrate nach Clearing Plus-Verfahren mit rund 58 Prozent dennoch bemerkenswert hoch. Dies trifft umso mehr zu, als aus den quantitativen Daten und vor allem den Fallstudien durchaus der

Schluss zu ziehen ist, dass es sich bei den Clearing Plus-Fällen häufig um komplexe Fälle handelt, die ohne die so erschlossenen Möglichkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Sachwalterschaft geführt hätten. Wie schon weiter oben im Zusammenhang mit den Empfehlungen an die Gerichte angesprochen, bestätigt sich auch bei den gerichtlichen Entscheidungen eine hohe Erfolgsrate im Sinn von folgenden Verfahrenseinstellungen bei Clearing Plus.

Bezogen auf alle durch die Sachwaltervereine an den Projektstandorten und im Beobachtungszeitraum bearbeiteten Clearing-Fälle stieg die Zahl der Einstellungen nach Clearing Plus um rund acht Prozent. Konkret ausgedrückt sind das nicht weniger als acht von hundert Menschen mehr, denen nach der Nutzung der Möglichkeiten bzw. Unterstützungen im Rahmen des Modellprojektes eine Sachwalterschaft und damit ein schwerwiegender Eingriff in die Selbstbestimmung erspart blieb.

Von Interesse ist auch, wie sich die Einstellungsrate aus den Beobachtungen im Modellversuch im Verhältnis zu ansonsten in Österreich zu beobachtenden Einstellungsraten darstellt. Im Vergleich mit den in der VJ ausgewiesenen Einstellungsraten ist festzuhalten, dass den im Projekt dokumentierten Fällen durchwegs ein Clearing vorangegangen ist, was sonst nicht immer der Fall ist, auch wenn die Clearingraten in den letzten Jahren österreichweit deutlich gestiegen sind. Die Einstellungsrate[14] auf der Grundlage der VJ für ganz Österreich ist für 2014 mit 39 Prozent ausgewiesen (siehe Spalte E in Tabelle 2 im Anhang), für die Modellstandorte mit 41 Prozent. Die Einstellungsraten waren an den Modellstandorten zwar auch in den Jahren vor dem Modellprojekt jährlich bereits rund ein Prozent gestiegen, von 2013 auf 2014 ist jedoch ein Anstieg von fast vier Prozent ausgewiesen.

Eine geeignete Vergleichsgröße ist der bereits zitierten Studie von Fuchs et al. (2013) zu entnehmen. Die im Rahmen dieser Studie durchgeführte RichterInnen-Befragung zu Verfahrenserledigungen ergab bei den Entscheidungen nach eingeholten Clearingberichten eine Einstellungsrate von 40,3 Prozent.[15] Dieses repräsentative Ergebnis belegte statistisch signifikant, dass es nach durchgeführten Clearings wesentlich seltener zu Sachwalterbestellungen kam als ohne. Die im Rahmen der Evaluation erhobenen möglichen Einstellungsraten bei sämtlichen im Rahmen des Projektes beobachteten Verfahren (Clearing und Clearing Plus gemeinsam) liegen höher als das zi-

---

[14] Anteil der Einstellungen an der Summe von Einstellungen und Bestellungen.

[15] Hier wurden, wie oben in den Grafiken 36 und 37, Einstellungen in der Folge des Versterbens der Betroffenen nicht berücksichtigt.

tierte Studienergebnis. Mangels Möglichkeit einer zusätzlichen empirischen Untermauerung muss man sich vor allem an der statistisch belegten, allerdings etwas pessimistischen Einstellungsrate von 41,4 Prozent orientieren. In dieser Betrachtung liegt die im Rahmen des Modellprojektes beobachtete Einstellungsrate zumindest ein Prozent höher, wahrscheinlicher sind allerdings drei bis vier Prozent. Selbst bei großer Vorsicht kann ein positives Ergebnis des Modellprojektes, gemessen an den Einstellungsraten, festgestellt werden. Die präsentierten Daten und die geringen Fallzahlen in Clearing Plus weisen allerdings darauf hin, dass dieser Effekt nicht alleine auf Clearing Plus zurückgeführt werden kann, sondern vermutlich nicht zuletzt auch auf eine deutlich forcierte Anwendung des Clearings.[16]

7.4. SICHTBARE POTENTIALE IM MODELLPROJEKT

In Clearing Plus wurden an den Modellstandorten drei Prozent der im Beobachtungszeitraum angefallenen Sachwalterschafts-Anregungen bzw. sechs Prozent aller Clearing-Fälle übernommen. Diese Anteile entsprechen jedoch mit Sicherheit nicht dem tatsächlichen Potential für Clearing Plus unter den gegebenen rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Anders als ursprünglich geplant wurden von den Modellgerichten nicht alle Anregungen an die Sachwaltervereine zum Clearing übermittelt. Zum einen waren nicht alle Abteilungen der Projektgerichte beteiligt und zum anderen konnten von den Vereinen aufgrund begrenzter Ressourcen nicht alle möglichen Clearing- und Clearing Plus-Fälle zur Bearbeitung übernommen werden. D.h. dieses im Modellversuch rechnerisch zum Ausdruck kommende Potential für Clearing Plus ist nicht zuletzt von ungünstigen Ressourcen-Rahmenbedingungen geprägt. Unter anderem fällt auf, dass die Zahl der neuen Clearing Plus-Fälle von 2014 auf 2015 beträchtlich zurückgegangen ist. 2014 waren 113 Clearing Plus-Fälle übernommen worden, 2015 waren es dem gegenüber nur 43. Bezieht man zur Vergleichbarkeit die Fallzahl im jeweiligen Jahr auf die Zahl der Projektmonate in diesem Jahr, so ergibt sich für 2014 eine Fallzahl von elf und für 2015 von sieben pro Monat.

---

[16] Wie in Kapitel 4.1. berichtet ist für einen Großteil der Modellgerichte anzunehmen, dass tatsächlich der überwiegende Teil der Anregungen dem Clearing zugewiesen wurde. Für manche Gerichte trifft das allerdings nicht zu, weil entweder nicht alle Abteilungen oder manche nicht durchgehend beteiligt waren oder weil von Vereinsseite aus Ressourcengründen zwischenzeitlich nicht alle Clearingfälle übernommen werden konnten.

Alleine eine zurückhaltende Modellrechnung, die darauf aufbaut, dass eine weitergehende Umsetzung des im Projekt angepeilten obligatorischen Clearings an allen Modellstandorten simuliert wird,[17] ergibt, dass der Anteil der Clearing Plus-Verfahren an den Anregungen um rund ein Prozent auf vier Prozent steigen würde. Tatsächlich begründen Hinweise aus den Standort-Fallstudien die Annahme, dass das Potential für Clearing Plus auch unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und mit den bestehenden und nutzbaren institutionellen Unterstützungsangeboten noch größer gewesen wäre, wenn mehr Ressourcen für das Projekt zur Verfügung gestanden wären.

In der Clearing-Dokumentation gab es bei rund 40 Prozent der Fälle, zu denen eine Verfahrensfortführung empfohlen wurde, Angaben zu den Gründen dafür. Rund 18 Prozent der Gründe wiesen darauf hin, dass die Fortführungsempfehlung vor allem durch das Fehlen geeigneter Unterstützungsangebote begründet war. Würde man diesen Hinweis auf alle zur Verfahrensfortführung empfohlenen Fälle umlegen, so hätten bei Vorhandensein geeigneter Unterstützungsangebote weitere rund 18 Prozent der Clearingfälle in ein Clearing Plus übernommen werden können bzw. wäre in manchen Fällen vielleicht sogar eine unmittelbare Einstellungsempfehlung möglich gewesen. Aus den quantitativen Daten lassen sich aufgrund der Rahmenbedingungen des Modellversuchs und der dadurch mitgeprägten Ergebnisse keine weiteren Annäherungen an eine grundsätzlich mögliche Größenordnung von Clearing Plus gewinnen. In den ExpertInnen- und MitarbeiterInnen-Interviews im Rahmen der Fallstudien gab es vor allem regional sehr unterschiedliche Einschätzungen des Potentials an mehr Clearing Plus-Fällen bzw. an mehr Verfahrenseinstellungen. In Vorarlberg ging man davon aus, dass aufgrund der guten Ausstattung mit institutionellen Unterstützungsangeboten das Potential an Sachwalterschaftsvermeidungen unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen bereits annähernd ausgeschöpft sei. Anders wurde das Bild in den anderen Fallstudienregionen dargestellt. Dort

---

[17] Die Modellrechnung geht von der Annahme aus, dass alle Projektgerichte bei 90 von 100 Verfahrensentscheidungen (Einstellung oder Bestellung) zuvor ein Clearing durchführen ließen. Die Verhältniszahl Clearingberichte pro 100 Verfahrensentscheidungen ist in Spalte D der Tabelle 4 im Anhang ausgewiesen. Für jedes Gericht wurde die Differenz zum Sollwert errechnet und die aufsummierte Differenz aller Gerichte dem „Idealwert“ der aufsummierten Sollwerte gegenübergestellt. Diese Berechnung ergibt, dass rund 10 Prozent mehr Clearingfälle realistisch möglich gewesen wären. Bei rund 2.800 Clearingfällen (siehe Kapitel 4.2.), ergibt das zusätzlich 280 Clearingfälle oder – die faktische sechsprozentige Clearing Plus-Quote heranziehend – insgesamt 185 Clearing Plus-Fälle (rund 4% aller Anregungen).

sah man, nicht zuletzt abhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen, durchwegs Ausweitungsmöglichkeiten, großteils allerdings ohne diese genauer benennen zu können.

Festzuhalten ist nochmals, dass die Evaluation, wenn regional auch unterschiedlich, sehr deutlich zum Ausdruck brachte, dass es einen beträchtlichen Mangel an geeigneten Unterstützungsangeboten für Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen, teilweise aber auch für Menschen mit kognitiven Behinderungen bzw. Lernschwierigkeiten gibt. Die Ergebnisse zeigen für den Großteil der Projektstandorte, dass bei besserer Versorgungslage mit entsprechenden und verfügbaren Unterstützungsangeboten eine beträchtliche Zahl an Sachwalterschaften vermieden werden könnte. Die vertiefenden Fallstudien geben darüber hinaus Hinweise, dass das Modellprojekt auch insofern zu einer positiven Dynamik beitrug, als in der Folge Sachwalterschaften generell mehr bzw. öfter hinterfragt werden. Eine zahlenmäßig genauere Bewertung des Vermeidungspotentials durch eine bessere Versorgungslage lässt sich auf Basis der gewonnenen Ergebnisse allerdings nicht vornehmen.

Der Ausbau von bestehenden bzw. die Entwicklung neuer Modelle der Unterstützung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention („Replacing guardianship with support systems“, Comissioner of Human Rights 2012: 15) wäre daher ein wichtiger Schritt zur Vermeidung zukünftiger Sachwalterschaften bzw. eine Voraussetzung für eine konsequente Zurückdrängung stellvertretender Entscheidungen. Das von Bach und Kerzner (2010) beschriebene Konzept der „decision making capability“, definiert als „a combination of unique abilities plus supports and accomodations“ (ebd.: 181), verdeutlicht ebenfalls die Wichtigkeit von Unterstützungsangeboten, denn diese können bis zu einem bestimmten Ausmaß fehlende individuelle Fähigkeiten kompensieren.

Die gesamtösterreichischen Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaftsverfahren und die aufgezeigte weitgehende Repräsentativität der Modellstandorte begründen die Annahme, dass die Ergebnisse des Modellprojektes auch weitgehend auf Gesamtösterreich umgelegt werden können. Demnach ist anzunehmen, dass eine weitere Ausweitung des Clearings in Gesamtösterreich eine weitere Zunahme der Verfahrenseinstellung bewirken würde. Das daraus erwachsende Potential an zusätzlichen Verfahrenseinstellungen kann anhand der Daten der vorliegenden Studie jedoch zahlenmäßig nicht bewertet werden. Unter der zurückhaltenden Annahme, dass an den Modellstandorten rund ein Prozent mehr Fälle, also insgesamt vier Prozent der Anregungen dem Clearing Plus zugeführt werden hätten können, ergibt sich insgesamt unter den gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen ein

Potential an zusätzlichen Einstellungen nach Clearing Plus von rund neun Prozent.[18]

[18] Wie oben in Kapitel 7.3. angeführt stieg die Zahl der ausgewiesenen Einstellungen nach einem Clearing durch bzw. nach Clearing Plus um rund 8 Prozent. Orientiert man sich an einer Einstellungsrate nach Clearing Plus von rund 65 Prozent so bewirkt ein Anstieg von 1 Prozent mehr Clearing Plus-Fällen, dass dieser Wert um knapp ein Prozent steigt.

8. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 1: BRUCK AN DER MUR

8.1. STANDORT-FALLSTUDIE BRUCK AN DER MUR

Am Modellprojekt-Standort Bruck an der Mur nimmt das VertretungsNetz die Vereinssachwalterschaft wahr und ist dort auch für das Clearing zuständig. Der Standort umfasst drei Bezirksgerichte: Bruck an der Mur, Mürzzuschlag und Leoben. Allerdings konnten aus Kapazitätsgründen nur zwei Gerichtssprengel, nämlich Bruck und Mürzzuschlag, in das Modellprojekt aufgenommen werden. Nur aus diesen beiden Gerichtsstandorten wurden somit Fälle ins Clearing Plus übernommen.

8.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus

Am Standort waren mit Jänner 2015 sieben MitarbeiterInnen tätig, die in Summe über 149 Wochenstunden klassische Sachwaltertätigkeiten verrichteten, 67 Wochenstunden für Clearing und weitere 11 Wochenstunden für Clearing Plus zur Verfügung hatten. Diese Ressourcen wurden als für die Fallbearbeitung gerade noch ausreichend beschrieben, wobei die Anzahl der Clearing Plus-Fälle begrenzt gehalten werden musste und bei mehr Ressourcen auch zusätzliche Fälle für ein erweitertes Clearing in Frage gekommen wären.

> (…) weil jetzt ist das alles, weil wenn jetzt rauskommt, naja in 5% der Fälle können wir Clearing Plus anbieten, dann hat das keinen realen Hintergrund, weil wir uns die Fälle ja gar nicht anschauen haben können aus Ressourcenmangel.“ (IP 1_CL+Team /Abs. 695f.)

In Fällen, die aus Ressourcengründen nicht ins Clearing Plus verlängert werden konnten, wurde zumeist eine Empfehlung zur Fortführung des Verfahrens ausgesprochen. Weiter berichtete das Projektteam, dass Zeit fehle für darüber hinausgehende Aktivitäten wie etwa die Erschließung neuer Alternativen (Gespräche mit der Landesregierung, mit sozialen Diensten etc.) oder für Gespräche mit institutionellen AnregerInnen (v.a. Pflegeeinrichtungen), um bei diesen ein höheres Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Sachwalterschaftsanregungen teilweise gar nicht nötig wären.

Alle MitarbeiterInnen am Standort übernehmen sowohl Sachwalterschafts- als auch Clearing-Aufgaben, nur zwei Personen waren allerdings in der Modellprojekt-Phase zusätzlich mit Clearing Plus-Agenden befasst. Diese dreifache Aufgabenkombination aus Sachwalterschaft, Clearing und Clearing Plus stellte sich für die Clearing Plus-MitarbeiterInnen als belastend dar. Dadurch, dass Sachwalterschafts- und Clearing-Aufgaben häufig eine hohe Dringlichkeit haben, könne sich das nachteilig für das Clearing Plus auswirken, das dadurch in den Hintergrund zu rücken droht.

Fallübergaben waren grundsätzlich immer dann notwendig, wenn der/die jeweilige Clearing-MitarbeiterIn keine Clearing Plus-Stunden hatte. Darüber hinaus wurde die vom VertretungsNetz an sich empfohlene personelle Trennung von Clearing und Clearing Plus nicht immer eingehalten. Dies hatte einerseits pragmatische Gründe (weites Einzugsgebiet, sodass es effizienter ist, wenn der/die für eine Region zuständige MitarbeiterIn auch den dortigen Clearing Plus-Fall weiterführt) und wurde andererseits auch fachlich als nicht notwendig/vorteilhaft beurteilt, da sowohl im Clearing als auch im Clearing Plus das Ziel verfolgt werde, eine Sachwalterschaft zu vermeiden, wenn Alternativen dazu erschlossen werden können.

Wenn Clearing-MitarbeiterInnen einen Fall als potenziell empfehlenswert für ein erweitertes Clearing einstuften, dann brachten sie diesen Fall ins Team ein. Dort wurde gemeinsam entschieden, ob der Fall ins Clearing Plus übernommen werden sollte oder nicht. Der Teamentscheidung wurde große Wichtigkeit beigemessen, damit lassen sich die Entscheidungen transparent und überindividuell fachlich begründen. War eine Fallübergabe notwendig bzw. empfehlenswert, dann kam es in der Regel zu einem Übergabegespräch zwischen den KollegInnen und nach Möglichkeit fand auch ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person statt. Dieser Ablauf wurde als gut funktionierend beschrieben. Generell wurde aber die Trennung zwischen Clearing- und Clearing Plus-Phase als eher künstlich erfahren und für flexible bzw. fließende Übergänge zwischen beiden Phasen plädiert:

> „Ich würde mir oft einmal weniger diese Grenzen wünschen, (…) wenn ein Clearing-Mitarbeiter sagt bei einem Fall,'okay, ich bin mir nicht sicher' und er macht einfach weiter und macht das, was ein Clearing Plus-Mitarbeiter macht, das fände ich wirkungsvoller, mehr Flexibilität (…), aber das ist natürlich auch eine Ressourcenfrage.“ (IP 1_CL+Team/ Abs. 695f.)

Ablehnungen des Clearing Plus durch die betroffenen Personen konnten nicht berichtet werden, allerdings wies das Standort-Team darauf hin, dass für mache Personen der Unterschied zwischen beiden Phasen des Clearings nicht klar gewesen sein dürfte. Dies wird auch in den untenstehend präsentierten Einzelfallstudien immer wieder ersichtlich, Clearing und Clearing

Plus verschwimmen in der Erzählung der Person mit Unterstützungsbedarf häufig.

8.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle

Im Clearing Plus wurden in der Regel Fälle weitergeführt, so resümierte das Clearing Plus-Team am Standort, die im Clearing nicht mit einer Einstellungsempfehlung beendet werden konnten, bei denen aber auch keine eindeutige Empfehlung zur Fortführung des Verfahrens gegeben werden konnte. In Summe wurden in die Clearing Plus-Dokumentation im Rahmen der Begleitforschung 15 Fälle aus Bruck und Mürzzuschlag eingegeben. Sie werden nachfolgend mit der Zusammensetzung der Clearing-Fälle am Standort verglichen (N=188; aufgenommen wurden dabei nur Fälle aus Bruck und Mürzzuschlag). Um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen, sind die Werte in Prozenten angegeben, dabei sind allerdings die sehr unterschiedlich großen Grundgesamtheiten zu berücksichtigen.

Im Modellprojekt wurden bewusst Personen unterschiedlichen Alters und mit divergierenden gesundheitlichen Hintergründen oder Angelegenheiten ausgewählt, berichtete das Clearing (Plus)-Team. Dies spiegeln die nachfolgenden Grafiken und die Einzelfallstudien, die zu sieben der 15 Personen im Clearing Plus angefertigt werden konnten, wider. Die Einzelfallstudien sind unter Kap. 8.2. nachzulesen, sie vermitteln ein detailliertes Bild der Lebenssituation, der Gründe für die Sachwalterschaftsanregung, des Clearing Plus-Verlaufs und -Ergebnisses sowie der erschlossenen Unterstützungslösung.

Die Verteilung nach Geschlecht zeigt sich am Standort „Bruck an der Mur“ im Clearing und Clearing Plus relativ ähnlich, der Frauen-Überhang ist in letzterer Phase etwas weniger stark ausgeprägt. Im Vergleich zu allen Clearing Plus-Fällen in Österreich sind Frauen an diesem Standort etwas überrepräsentiert.

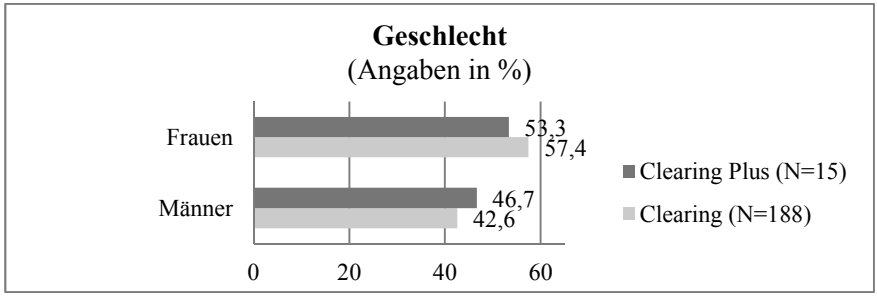

Grafik 38: Verteilung nach Geschlecht, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Bei der Altersverteilung zeigen sich (vergleichbar dem Gesamttrend in Österreich) deutliche Unterschiede zum Clearing, die Personen im Clearing Plus sind merkbar jünger, wie folgende Grafik erkennen lässt. Dies dürfte u.a. dadurch verursacht sein, dass nach Auskunft des Clearing (Plus)-Teams bei Personen mit Demenzerkrankungen weniger leicht Alternativen erschlossen werden konnten.

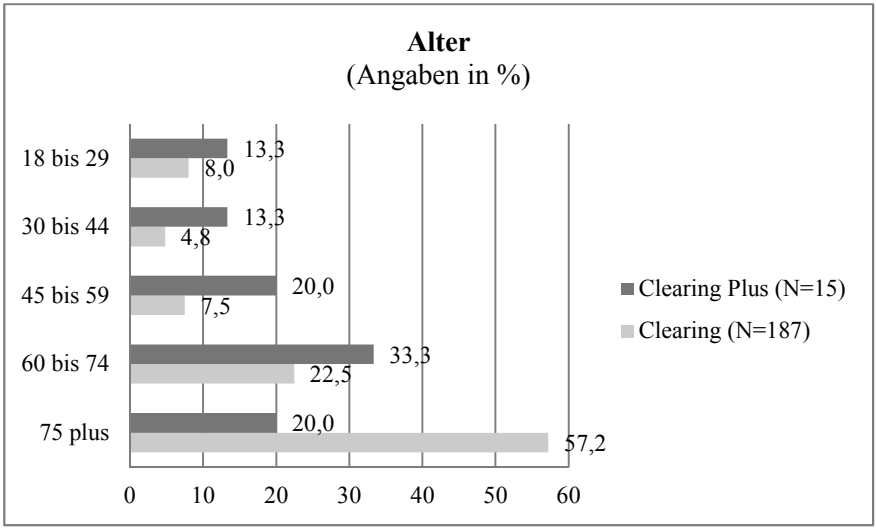

Grafik 39: Verteilung nach Alter, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Auch bei der Wohnform sind in Relation zum Clearing erkennbare Unterschiede zu vermerken: Mehr als die Hälfte der Personen im Clearing Plus lebte alleine im privaten Haushalt, während diese Gruppe im Clearing nur ein Viertel ausmachte. Personen, die allein im eigenen Haushalt leben, kamen somit (auf deskriptiver Basis) überdurchschnittlich häufig ins Clearing Plus. Im Clearing wiederum ist mit 42% die größte Gruppe in Pflege-, Alters- und Pensionistenwohnheimen wohnend. Personen dieser Gruppe kamen deutlich seltener ins Clearing Plus, dort machten sie nur 20% (= 3 Personen) aus. Der Standort Bruck/Mürzzuschlag entspricht auch bei diesem Charakteristikum dem Gesamttrend im Clearing Plus.

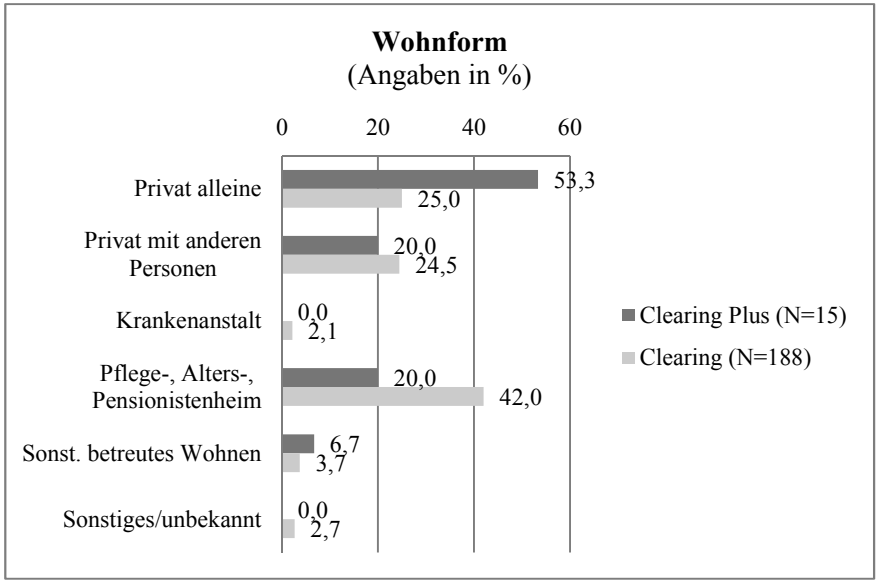

Grafik 40: Verteilung nach Wohnform, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Beim nachstehenden Vergleich nach Person bzw. Stelle, die eine Sachwalterschaft anregte, ist insbesondere bemerkenswert, dass die im Clearing am stärksten vertretene Personengruppe, bei denen die Sachwalterschaft durch Angehörige bzw. nahestehende Personen angeregt wurde, am Standort „Bruck/Mur“ im Clearing Plus relativ schwach vertreten ist. Auch hier entspricht Bruck in etwa der Verteilung in ganz Österreich.

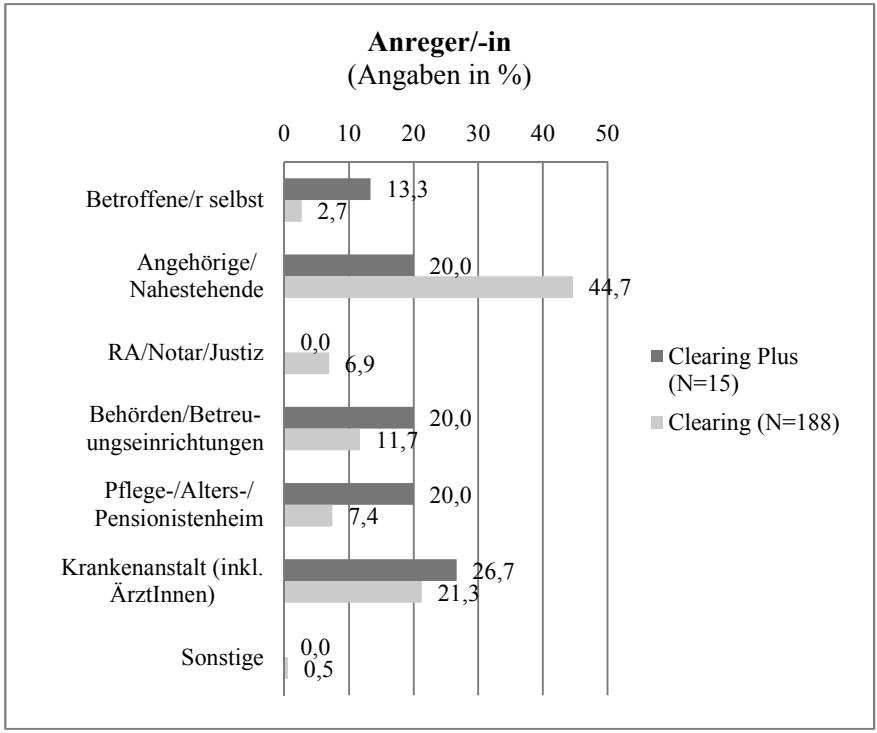

Grafik 41: Verteilung nach AnregerInnen, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Der Vergleich nach gesundheitlichem Hintergrund (hier sind zugleich die geringeren Grundgesamtheiten zu beachten) spiegelt die verhältnismäßig kleinere Gruppe an Personen mit altersbedingten Beeinträchtigungen im Clearing Plus wieder, wobei diese am Modellprojekt-Standort Bruck im Vergleich zu allen Clearing Plus-Fällen in Österreich (dort machten sie gut 30% aus) mit knapp 42% noch etwas stärker vertreten waren. Vergleichbares gilt für Menschen mit psychischer Krankheit, auch sie waren mit knapp 42% um ca. 13% stärker vertreten als in der Gesamtheit der Clearing Plus-Fälle.

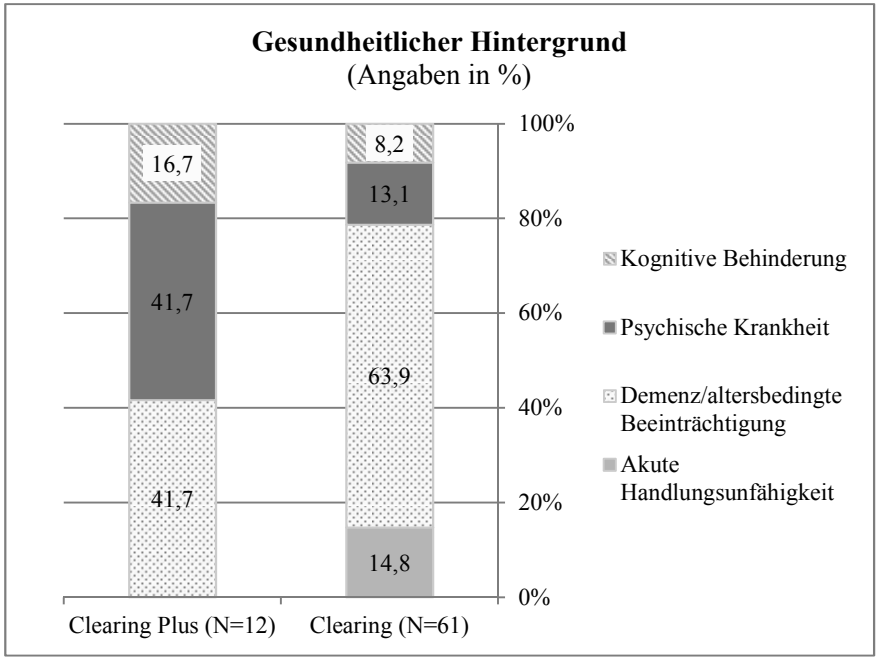

Grafik 42: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Auf Standort-Ebene werden aufgrund der Heterogenität der Fälle und des geringen Datenumfangs keine Datenauswertungen zu den im Clearing und Clearing Plus bearbeiteten Angelegenheiten und zur Frage, inwieweit Angehörige/nahestehende Personen zur Unterstützung verfügbar sind (hierzu liegen aus der Dokumentation etwa nur drei Fälle mit entsprechenden Daten vor), wiedergegeben.

8.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben

Die Inhalte bzw. Angelegenheiten, um die es im Clearing Plus am Standort Bruck/Mur vorrangig ging, lassen sich grob in drei Kategorien einteilen:

- Entscheidungen und bürokratische Ansuchen bzw. Erledigungen im Zusammenhang mit Wohnungsangelegenheiten,
- Finanzielle Angelegenheiten verschiedenster Art (inkl. Einkommensverwaltung),
- Unterstützung gegenüber diversen Ämtern und Behörden.

Diese Kategorien überschneiden sich in der Praxis häufig. Die durch die Clearing Plus-MitarbeiterInnen erbrachte Unterstützung konnte dabei sowohl direkter Art sein, indem beispielsweise ein Antrag gemeinsam ausgefüllt oder bei der Wohnungsauflösung unterstützt wurde, als auch mehr vermittelnde Gestalt annehmen, wie folgendes Zitat zum Ausdruck bringt:

> „(…) also es ist grundsätzlich einmal die Zurücknahme der eigenen, also der ganz aktiven und der unmittelbaren Unterstützung, sondern mal schauen, wozu sind die Betroffenen möglicherweise selbst in der Lage, und dann im Umfeld auszuloten, welche Möglichkeiten gibt's, und dann aber doch besteht immer wieder einmal ein aktiver Bedarf, irgendwie aktiv einzusteigen, ganz kurzfristig, um bei gewissen Anträgen zu unterstützen oder solche Dinge, weil das halt die Situation erfordert jetzt und hat nicht anders lösbar ist. (…) aber vom Konzept her ist es schon klar, dass nicht wir die unmittelbaren Unterstützer sind, sondern wir sind diejenigen, die die Unterstützung idealerweise vermitteln sollten." (IP 1_CL+Team /Abs. 221)

Diese vermittelnde Unterstützung wurde als die Kernaufgabe des Clearing Plus gesehen. Den größeren Raum nahm dabei nicht das Treffen der eigentlichen Entscheidung über die gewünschte Unterstützung ein, sondern das Umsetzen dieser Entscheidung und die darauf folgenden Tätigkeiten:

> „(…) das kann's schon geben in dieser Form, diese Unterstützung beim Finden der Entscheidung. Tatsache ist ja, da ist ein Rattenschwanz an konkreten Tätigkeiten dahinter, die zu erledigen sind. Und dann ist die Frage im Einzelnen, wo liegen die geistigen Ressourcen des Betroffenen, das jetzt noch zu überblicken, das hab ich sehr stark als Gratwanderung erlebt. Und das zweite ist noch, wer macht das dann aktiv mit dem Betroffenen, wer bereitet das vor, legt das zum Unterschreiben vor und solche Dinge und wer macht die Folgeaktivitäten zu gewissen Anträgen dazu, wer bringt die Kontoauszüge, ja, das ist eine Fülle von Dingen, die dann zu erledigen sind." (IP 1_CL+Team/Abs. 250f.)

Oft ging es auch darum, abzuwarten und zu beobachten, ob eine Lösung sich längerfristig bewährt. Hierin wird eine besondere Qualität des verlängerten Clearings gesehen, die als zentral für die Nachhaltigkeit der erschlossenen Alternativen zur Sachwalterschaft angesehen wird. Folgendes Beispiel aus einem Interview verdeutlicht diese wichtige Funktion des Clearing Plus:

> „Also bei dem psychisch kranken Mann, der verschuldet war, haben wir so in drei- bis vier-wöchigen Abständen haben wir dann zwei Treffen gemeinsam gemacht, wo wir dann geschaut haben, wie hat sich das in den ganz konkreten einzelnen Angelegenheiten entwickelt und ist das etwas, was der Betroffene jetzt tatsächlich akzeptiert. Weil (…) er könnte ein Monat später diesen Vertrag (zur freiwilligen Einkommensverwaltung, Anm. d. Verf.) widerrufen, die Kontozeichnungsberechtigung streichen und die Situation wär wie eingangs." (IP 1_CL+Team/Abs. 445)

Zusammengefasst unterscheidet sich den Erfahrungen des Clearing Plus-Teams am Standort Bruck/Mur zufolge die Tätigkeit im Clearing Plus von

der Tätigkeit als SachwalterIn primär dadurch, dass in letzterer Rolle vor allem aktiv unterstützt bzw. stellvertretend gehandelt wird. Während im „klassischen“ Clearing vorrangig abgefragt und dann entschieden bzw. eine Empfehlung ausgesprochen wird, geht es im Clearing Plus hingegen vor allem darum, vermittelnd zu unterstützen und beobachtend abzuwarten, ob sich die gefundene Lösung bewährt oder nicht.

8.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft

Die Möglichkeiten, Alternativen zur Sachwalterschaft am Standort Bruck/Mur zu erschließen, zeigen sich gemischt: Es gab wenige herausragende Angebote, darunter insbesondere eines, das sich ausdrücklich an den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert und unten ausführlicher dargestellt wird. Darüber hinaus erwiesen sich vor allem die Angebote im pflegerischen Bereich als sehr begrenzt sachwalterschaftsvermeidend, oft eher im Gegenteil. Und manche als wichtig erachteten Unterstützungsangebote standen bzw. stehen in der Region auch nicht zur Verfügung, wie abschließend ausgeführt wird.

Folgende Grafik gibt nur jene Unterstützungen wieder, die während des Clearing Plus erschlossen oder direkt geleistet wurden. Sie enthält also nicht Unterstützungsformen, die bereits davor bestanden.

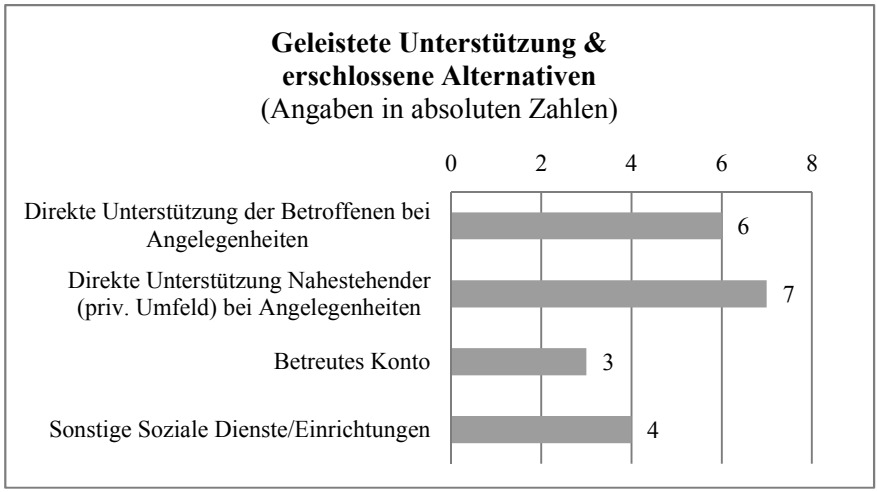

Grafik 43: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort Bruck/Mur; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus

Da Mehrfachantworten zulässig waren, gibt es Überschneidungen, beispielsweise zwischen den ersten beiden Kategorien der direkten Unterstützung der Personen mit Unterstützungsbedarf und nahestehender Personen. In Summe wurde auf diesen beiden Ebenen in elf Fällen unterstützt (d.h. zweimal auf beiden Ebenen).

Auf institutioneller Ebene zeigte sich im Einzugsgebiet des Modellprojektstandorts Bruck/Mur in den qualitativen Interviews ein sozialer Dienst (gemeinnütziger Verein), der die Dienstleistung des betreuten Kontos (freiwillige Einkommensverwaltung) mit sozialarbeiterischer Unterstützung verbindet, als herausragende alternative Form der Unterstützung. In obenstehender Grafik befindet sich der Dienstleister in der Rubrik „Betreutes Konto“ (Zuordnung erfolgte durch Clearing Plus-MitarbeiterInnen). Da sich dieser soziale Dienst als besonders vielversprechende Alternative päsentierte, soll er näher vorgestellt werden:

Der gemeinnützige Verein zur freiwilligen Einkommensverwaltung wurde 2010 gegründet und war zunächst ausschließlich ehrenamtlich im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag tätig. 2014 wurde die Einrichtung professionalisiert und finanziert sich seitdem mit Fördergeldern des Sozialhilfeverbandes (Bruck-Mürzzuschlag) und vom Land Steiermark. Das hauptamtliche Team setzt sich aus einer Sozialarbeiterin mit 30 Wochenstunden und einer Administrationskraft mit 16 Wochenstunden zusammen, darüber hinaus erweitern vier ehrenamtliche MitarbeiterInnen das Kernteam. Die Unterstützungsphilosophie der Einrichtung ist an der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert: „Die Achtung der persönlichen Freiheit und die Gewährleistung der Selbstbestimmung der KlientInnen sind grundlegende Haltungen in der Arbeit des Vereins.“ (Zitat von Homepage des Vereins)

Die Unterstützungsleistungen sind für die Personen mit Unterstützungsbedarf kostenlos und lassen sich grob in zwei Bereiche unterteilen: Die administrativen Dienstleistungen umfassen die Regelung finanzieller Angelegenheiten, bei denen es beispielsweise um Antragstellungen oder Ressourcenerschließung in finanzieller Hinsicht geht. Damit einhergehend werden KlientInnen zu Bank- und Behördenwegen begleitet und wird mitunter gemeinsam ein Haushaltsplan erstellt. Ein Schwerpunkt ist die Einkommensverwaltung, die in unterschiedlicher Form vollzogen werden kann. Als zweiten Bereich erwähnte die Sozialarbeiterin die sozialarbeiterische Beratung und Begleitung von Personen mit Unterstützungsbedarf.

> „Und dann ist es halt überwiegend so, dass wir im Zuge dieser Auseinandersetzung halt einfach auch auf viele andere Dinge kommen, wo wir dann eben auch anbieten, dass wir betreuen oder weitervermitteln oder begleiten. Das heißt zur Schuldnerberatung, eventuell eine Anbahnung für eine Therapie oder (…) eine ärztliche Abklärung.“ (IP 1-5_Uprof/Abs. 10)

Da die Geldprobleme als Symptom wahrgenommen werden, geht es in der sozialarbeiterischen Begleitung auch darum, herauszufinden, was hinter etwaigen Schwierigkeiten bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten stehen könnte, beispielsweise eine psychische Erkrankung. Sofern von den KlientInnen gewünscht, werden dann entsprechende Unterstützungsleistungen angeboten oder vermittelt. Ein Treffen mit den KlientInnen findet zumindest einmal im Monat statt, bei Bedarf werden zusätzliche Termine vereinbart. Das Angebot der Einrichtung wird nach Angabe der Sozialarbeiterin je nach Unterstützungsbedarf individuell angepasst und versteht sich als ganzheitlich, „lebenspraktisch" und alltagsorientiert.

Das Clearing Plus-Team des Modellprojekt-Standortes Bruck/Mur betonte, dass die spezielle Stärke des Unterstützungsangebots in der Verbindung von Einkommensverwaltung mit sozialarbeiterischer Unterstützung liege. Dadurch könne das Angebot auch für Personen zur Alternative zu Sachwalterschaft werden, deren Unterstützungsbedarf durch das betreute Konto allein nicht lösbar gewesen wäre, weil keine zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsperson verfügbar war. Hinzu kommt die ausdrückliche Orientierung an den Grundprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, die aus dem Instrument der Einkommensverwaltung auch ein an Selbstbestimmung orientiertes Instrument machen (das wäre das Instrument per se noch nicht unbedingt).

Auf institutioneller Ebene erwies sich für das Clearing Plus-Team auch die sogenannte Gemeindesozialarbeit des Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengels in einer Region (er umfasst zwei Gemeinden bzw. mehrere Orte) als hilfreiche Unterstützung beim Erschließen von Alternativen. Auch Angebote der mobilen sozialpsychiatrischen Betreuung wurden als Alternativen zur Sachwalterschaft erfahren, während das mit klassischen Pflegeangeboten (sowohl stationärer als auch mobiler Art) weniger gewährleistet werden konnte:

> „(…) weniger seh ichs in der Hauskrankenpflege, weil die so stark eingegrenzt den Fokus auf die Betreuung und die Pflege haben und die oft einmal sehr viel Organisation im Hintergrund brauchen und sehr viel auf der vertraglichen Ebene für die KlientInnen damit verbunden ist und auf der Finanziellen, also manchmal lauft das längerfristig nicht gut, ohne dass da jemand noch zusätzlich sich um diesen Vertrag (…) kümmert, wenn der Klient dazu selber nicht mehr in der Lage ist, bzw. auch die Betreuung koordiniert und vermittelt zwischen Klienten und Betreuung und solche Dinge. Also das seh ich am wenigstens als Alternative zur Sachwalterschaft, also schon etwas, das in der Betreuung und Pflege man organisieren kann, aber jetzt nicht alternativ." (IP 1_CL+Team/Abs. 321)

Auch das Entlassungsmanagement des Krankenhauses erwies sich in der Praxis eher als anregende und kaum als Alternativen erschließende Stelle.

Im familiären bzw. privaten Umfeld ließen sich teilweise alternative Unterstützungen zur Sachwalterschaft erschließen, nicht alle Personen konnten jedoch auf solch ein unterstützendes Umfeld zurückgreifen. In manchen Fällen erschien dies auch aufgrund von durch Spannungen und Konflikte geprägte Beziehungen zu Angehörigen nicht empfehlenswert. Teilweise gelang es aber im Clearing Plus, familiäre Unterstützung zu mobilisieren und ein Bewusstsein dafür zu fördern, dass man auch ohne Sachwalterschaft auszukommen kann. Zugleich ließen sich manche Personen mit Unterstützungsbedarf selbst durch die direkte Beratung und Begleitung im Clearing Plus aktivieren:

> „(…) ein ganz interessanter Effekt ist der, wo Personen, die mitkriegen, was Sachwalterschaft für sie bedeutet, was das heißt, die dann irgendwie von sich aus wieder aktiver werden, (…) vielleicht ursprünglich selber überlegt, ich brauch einen Sachwalter, aber dann durch diesen Zeitraum, wo man über das Ganze geredet hat und das klarer geworden ist, dann auch so das Bedürfnis, vielleicht doch keinen Sachwalter haben zu wollen und dann wieder mehr in die Hand genommen zu haben (…). (IP 1_CL+Team/Abs. 325)

Als fehlend erweisen sich den Erfahrungen des Clearing Plus-Teams am Standort zufolge vor allem generalistisch orientierte und nachgehende sozialarbeiterische Angebote für erwachsene Personen auf kommunaler Ebene. Selbst dort, wo sie vorhanden sind, kann aufgrund begrenzter Ressourcen nicht immer darauf zurückgegriffen werden. Das „nachgehende Prinzip“ bzw. „ein bissl mehr Dranbleiben“ wird als besonders wichtig erachtet, ähnlich dem südschwedischen Ombudsmann-Angebot „PO Skåne“. Sachwalterschaft wird häufig zum „Lückenbüßer“ für solch fehlende Angebote: „(…) wenn eine Person ablehnend reagiert gegenüber irgendwelchen Hilfsangeboten, dann passiert weiter nichts mehr, dann ist sofort das Thema Sachwalterschaft da.“ (IP 1_Cl+Team/Abs. 423)
Der Wunsch nach Sachwalterschaft entstehe auch oft in der Phase des Übertritts von der privaten Wohnform in eine Pflegeeinrichtung, auch hier wäre die Begleitung durch professionelle Sozialarbeit wünschenswert, „weil da könnte man so einiges organisieren, weil gerade die übergeordnete, für den Betroffenen parteiliche Sichtweise so wichtig ist“ (IP 1_Cl+Team/Abs. 413). Darüber hinaus zeigt sich den Erfahrungen des Clearing Plus-Teams zufolge in stationären Unterbringungen zunehmend das Problem, dass die Institution nicht bei der Verwaltung des Geldes, das den BewohnerInnen zur freien Verfügung bleibt (oft geht es um kleine Werte wie etwa 150,-- €/Monat), unterstützen will:

> „(…) da ist immer die Sorge da, das dürfen wir nicht machen, früher haben Behinderteneinrichtungen das mehr noch gemacht, die lassen überhaupt ganz die Finger davon, auf der einen Seite gut sich abzugrenzen, auf der anderen

> Seite in Hinblick auf Sachwalterschaft oft einmal sehr negativ.“ (IP 1_Cl+Team/Abs. 401)

Hier gelte es durch Absicherungsmöglichkeiten wie das Vier-Augen-Prinzip die Bereitschaft zur Unterstützung bei der Verwaltung kleiner Geldsummen zu erhöhen.

Generell wurde beobachtet, dass derzeit Unterstützungsmöglichkeiten völlig fehlen, die bei der Beantragung von Leistungsgewährungen verschiedenster Art Hilfestellung geben – insbesondere von Leistungen der Behindertenhilfe:

> „(…) gerade im Bereich der Behindertenhilfe kriegt man das sehr kurzfristig zugesprochen, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, dann ist das gleich wieder vorbei und da sollte man schon längst den neuen Antrag eingereicht haben, also das schafft kein behinderter Mensch, da zeitgerecht die Anträge einzubringen bzw. überhaupt so einen Antrag auszufüllen, weil es keine Unterstützung dazu gibt, es ist auch alles in sehr schwieriger Sprache abgefasst (…).“ (IP 1_Cl+Team/Abs. 395)

Dadurch werde in der Folge der Ruf nach Sachwalterschaft laut, die in erster Linie der komplizierten Antragsgestaltung (u.a. keine Anträge in leichter Sprache) und der nicht serviceorientierten Leistungsgewährung (z.B. keine rechtzeitige Verständigung vor Leistungsende) geschuldet ist.

8.1.5. Ergebnisse und Effekte

Die Dokumentation zu den 15 Clearing Plus-Fällen zeigt folgendes Ergebnis:

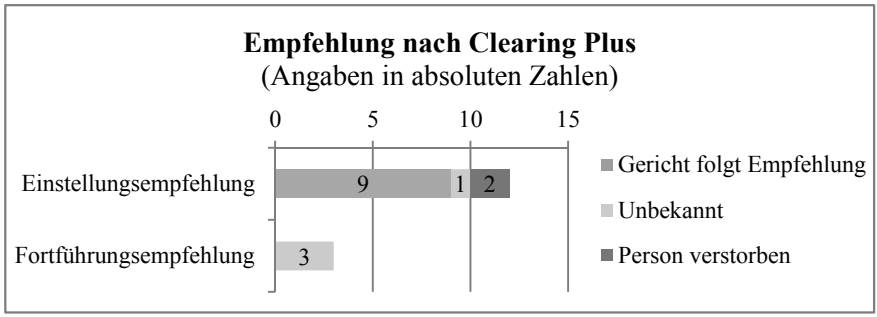

Grafik 44: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort Bruck/Mur; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus und BRZ (VJ)

In zwölf Fällen kam es demnach zur Empfehlung, das Verfahren einzustellen, wobei zwei Personen während des Verfahrens verstarben. Bei den verbleibenden zehn Fällen folgte das Gericht zumindest neun Mal der Empfehlung, in einem Fall ist unbekannt, wie bei Gericht schlussendlich entschieden

wurde. Dies trifft auch auf die drei ausgesprochenen Empfehlungen zu, das Sachwalterschaftsverfahren fortzuführen, auch hier liegt die Entscheidung des Gerichts nicht vor.

Die befragten Richter am Standort bewerteten sowohl das Clearing als auch das Clearing Plus sehr positiv und zeigten sich mit der geleisteten Arbeit des Sachwaltervereins zufrieden. Das daraus erwachsende Potential an Sachwalterschaftsvermeidungen hielten sie jedoch für begrenzt. Es seien vor allem Einzelfälle, für die alternative Lösungen erschlossen werden können, so ihre Einschätzung. Für eine breitere Anwendung des Clearing Plus mangle es an ausreichenden spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten und Erwachsenensozialarbeit generell.

Die Frage nach der Zufriedenheit der Personen mit Unterstützungsbedarf sowie nach der Akzeptanz durch einerseits das private und andererseits das professionelle und institutionelle Umfeld wird anhand der nachfolgenden Einzelfallrekonstruktionen zu beantworten sein.

8.2. EINZELFALLREKONSTRUKTIONEN STANDORT 1: BRUCK/MUR

8.2.1. Herr A.: Wechselhafte Unterstützungsbeziehung zu Pflegeeltern

Nachfolgende Ausführungen beruhen auf Gesprächen mit Herrn A., seinen Pflegeeltern und dem Clearing Plus-Mitarbeiter.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Herr A. ist ein junger Mann Mitte zwanzig und lebt in seiner eigenen Wohnung in einer Kleinstadt in der Steiermark. Er absolvierte einen Pflichtschulabschluss und ging danach verschiedenen Beschäftigungen nach. Zum Zeitpunkt des Interviews ist Herr A. ohne Erwerbsarbeit und bestreitet seinen Lebensunterhalt durch den Bezug von Notstandshilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung. Herr A. wuchs bei Pflegeeltern auf, zu denen er engen Kontakt hat und die auch in seiner Nähe wohnen. Seine Kontakte zur Herkunftsfamilie werden von den Pflegeeltern als früher häufig, mittlerweile aber nur mehr sporadisch (einmal im Jahr) beschrieben.

Herr A. gibt im Interview an, mit nicht näher benannten diversen Angelegenheiten aufgrund von Depressionen nicht mehr zurande gekommen zu sein. Seine Pflegeeltern äußern sich besorgt darüber, dass er sich generell der Konsequenzen seiner gesetzten Handlungen nicht bewusst sei. Vor allem bei bürokratischen Angelegenheiten tue er sich schwer, da er vieles nicht verste-

he – so die Wahrnehmung der Pflegeeltern – und keinen „Geschäftssinn“ zeige. Sie nehmen außerdem besorgt wahr, dass Herr A. Verträge unterzeichnet, die für ihn nachteilig sind: „Dann klopft wer bei der Tür, dann unterschreibt er das gleich, wenn der ihm was schmackhaft machen kann.“ (IP 1-1_Anr+Upriv/Abs.10) So sei es beispielsweise zu einer Vertragsunterzeichnung für ein Zeitungsabonnement gekommen, die Rechnungen für das Abonnement habe Herr A. aber über einen längeren Zeitraum hinweg ignoriert. In Verbindung mit einem häufigen Beschäftigungswechsel beziehungsweise Phasen der Erwerbslosigkeit war dadurch auf Seiten der Pflegeeltern die Befürchtung gewachsen, dass sich Schulden häufen könnten, die sie sich dann auszugleichen bemüßigt fühlen würden. Die Pflegeeltern sehen deshalb Unterstützungsbedarf bei der Anfechtung bzw. Rückabwicklung von Rechtsgeschäften. Darüber hinaus thematisieren Herr A. und seine Pflegeeltern Unterstützungsbedarf in der alltäglichen Versorgung bzw. Haushaltsführung und bei der Beantragung von Sozialleistungen.

Die Besorgung finanzieller Angelegenheiten wurde bereits vor der Sachwalterschaftsanregung vom Pflegevater übernommen, in der Erinnerung von Herrn A. unterstützt er ihn in dieser Hinsicht schon seit ungefähr 12 Jahren. Die Pflegeeltern halfen auch dabei, den Antrag zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung auszufüllen und den Sozialleistungsbezug zu verwalten. Weiters hilft die Pflegemutter regelmäßig bei der Wohnungsreinigung.

SW-Anregungsverfahren & Clearing: Die Sachwalterschaft wurde von der Pflegemutter angeregt. Die Pflegeeltern begründen diesen Schritt mit den oben angeführten unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen. Der Pflegevater streicht besonders die rechtlichen Möglichkeiten der Anfechtung beziehungsweise Rückabwicklung von Rechtsgeschäften heraus, die mit einer Sachwalterschaft verbunden sind:

> „Er war 18 Jahre, er hat unterschrieben und wir sind aus dem Vertrag nicht rausgekommen. (…) Wenn ich jetzt sein Sachwalter wäre, dann gehe ich dorthin und sage ich, hey schaut, der Vertrag ist nicht gültig, der ist nicht von mir mitunterzeichnet. Und drum wollten wir das eigentlich haben.“ (IP 1-1_Anr+Upriv/Abs. 213ff.)

Herr A. thematisiert als ausschlaggebendes Moment für die Sachwalterschaftsanregung seine Depression, die zum wiederholten Verlust seines Arbeitsplatzes hinzukam. Für ihn erschien der Plan einer Sachwalterschaftsanregung als eine gute Option: „Also ich habe mit den Eltern (gemeint sind die Pflegeeltern, Anm. d. Verf.) einmal geredet, Papa und Mama. Ja, ich habe das als gute Sache gefunden. Ich habe selber keinen anderen Ausweg mehr gewusst.“ (IP 1-1_PmU/Abs. 30). Der Clearing Plus-Mitarbeiter sieht einen zentralen Grund für die Anregung darin liegen, dass sich die Pflegemutter

darum sorgte, ihr Pflegesohn könnte in Folge seiner Depression mit der Besorgung seiner finanziellen Angelegenheiten nicht mehr zurande kommen. Infrage gestellt sei das bisherige Unterstützungsarrangement dadurch geworden, dass es Schwierigkeiten im Kontakt zwischen Herrn A. und seinen Pflegeeltern gegeben habe (worin diese genau bestanden, wurde nicht thematisiert). Die Pflegeeltern selbst erwähnen im Interview weder die Kontaktschwierigkeiten zu ihrem Pflegesohn zum Zeitpunkt der Anregung noch seine Depressionen.

Im Clearingbericht ist vermerkt, dass die Sachwalterschaftsanregung bei Gericht in Verbindung mit einer Anregerberatung erfolgte. Die Pflegeeltern erzählen, dass sie keine weiteren Beratungen zum Thema Sachwalterschaft in Anspruch genommen haben, sich damals allerdings mehr Informationen dazu und auch zu etwaigen Alternativen gewünscht hätten.

Im Clearing-Verfahren wurden bei Herrn A. zwar zu besorgende Angelegenheiten, aber auch Ressourcen festgestellt, wie beispielsweise die Unterstützung durch die Pflegeeltern, auf die Herr A. zurückgreifen konnte. Um eine längere Begleitung von Herrn A. zu ermöglichen, in deren Rahmen etwaige Unterstützungsleistungen organisiert und somit Alternativen zur Sachwalterschaft erschlossen werden können, entschied sich das Clearing-Team des Standorts für eine Überführung in Clearing Plus. Zum Clearing-Verfahren selbst äußern sich die Pflegeeltern nicht bzw. unterscheiden sie nicht zwischen den beiden Clearing-Phasen.

Clearing Plus - Verlauf und Ergebnis: Nach der telefonischen Kontaktaufnahme des Clearing Plus-Mitarbeiters zu Herrn A. folgten mehrere persönliche Gespräche zu zweit. Der Clearing Plus-Mitarbeiter beschreibt seine eigene Rolle im Verfahren als sehr zurückhaltend. Er habe vor allem beobachtet, wie sich die Situation entwickelt, und ab und zu nachgefragt, wie sich etwa der Kontakt zwischen Herrn A. und seinen Pflegeeltern gestaltet. Aufklärungsarbeit leistete er dahingehend, dass er Herrn A. über die Bedeutung einer Sachwalterschaft informierte. Im Zuge des Clearing Plus-Verfahrens habe sich für ihn gezeigt, dass Herr A. keine Sachwalterschaft möchte. Gleichzeitig hatte er den Eindruck, dass sich die Situation von Herrn A. wieder stabilisierte und es ihm insgesamt wieder besser ging. So ging Herr A. während des Clearing Plus-Verfahrens beispielsweise wieder einer Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt nach. Zudem habe er auch wieder guten Kontakt zu den Pflegeeltern gehabt. In einem telefonischen Gespräch mit der Pflegemutter sei für den Clearing Plus-Mitarbeiter dieser Eindruck bestärkt worden, da sich auch nach Meinung der Pflegemutter die Situation wieder normalisiert habe. Die psychische Beeinträchtigung wurde als nicht ausreichend erachtet, um eine Sachwalterschaft zu rechtfertigen, zumal das private

Umfeld unterstützend bei der Besorgung finanzieller Angelegenheiten wirkt und auch darüber hinaus subsidiäre Hilfe leistet. Weitere alternative Unterstützungsmöglichkeiten wurden deshalb nicht angedacht beziehungsweise erschlossen. Die geschilderten Umstände bewogen den Clearing Plus-Mitarbeiter letztlich dazu, die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahren zu empfehlen. Das Gericht folgte der Empfehlung.

Herr A. selbst äußert sich sehr zufrieden mit dem Clearing Plus-*Verfahren*, es habe viele Gespräche gegeben und er habe sich gut einbringen können. Bezüglich des *Ausgangs* des Verfahrens nimmt er im Interview eine indifferente Haltung ein und gibt an, dass für ihn eine Sachwalterschaft auch in Ordnung gewesen wäre, wenngleich er im Anschluss meint, dass er dies nicht einschätzen könne, da ihm – Herr A. war noch nie besachwaltet – der Vergleich fehle. Er habe es aber nicht als schlimm empfunden, dass eine Verfahrenseinstellung empfohlen wurde. Seine Darstellung weicht damit etwas von der Wahrnehmung des Clearing Plus-Mitarbeiters ab, dem zufolge Herr A. keine Sachwalterschaft wollte.

Die Pflegeeltern von Herrn A. zeigen sich im Interview mit dem Ablauf und Ausgang des Verfahrens tendenziell unzufrieden. Sie problematisieren, nicht ausreichend in den Clearing Plus-Prozess involviert worden zu sein, und begründen ihren Wunsch nach mehr Einbindung in das Verfahren damit, dass sie Herrn A. im Alltag bei den zu besorgenden Angelegenheiten unterstützen. Weiters erwähnt die Pflegemutter, dass sie sich an die Gespräche mit dem Clearing Plus-Mitarbeiter nicht mehr gut erinnern könne. Sie hätte einen anderen Verfahrensausgang präferiert, auch wenn sie sich unsicher sei, ob eine Sachwalterschaft die richtige Option für ihren Pflegesohn ist.

Unterstützungsbeziehung: Ein Blick auf das Beziehungsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Herrn A. erlaubt einen vertiefenden Einblick in das Unterstützungsarrangement und damit einhergehende Herausforderungen. Die Beziehung wird sowohl von Herrn A. als auch von den Pflegeeltern als ständiges Auf und Ab beschrieben, was mit der Erwerbstätigkeit beziehungsweise Erwerbslosigkeit des Herrn A. in Verbindung gebracht werden. Herr A. erwähnt beispielsweise, dass eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung und der damit einhergehende Verlust des Arbeitsplatzes das Verhältnis zu seinen Pflegeeltern belastet habe. Die Pflegeeltern bemerken diesbezüglich im Interview, Herr A. habe seine Erwerbstätigkeit „abgebrochen". Herr A. verortet die Schuld am Arbeitsplatzverlust ebenso bei sich selbst: „Jetzt habe ich wieder meine Arbeit verloren, wo ich selbst schuld war (…)." (IP 1-1_PmU/Abs. 141) Er äußert sich verständnisvoll dafür, dass sich vor allem sein Pflegevater unzufrieden zeigte: „kann ich aber verstehen, (…) ich bin auch selber Schuld" IP 1-1_PmU/Abs. 220). Das belastete Verhältnis zu

den Pflegeeltern äußerte sich nach Herrn A. dahingehend, dass sie einige Tage keinen Kontakt hatten und er in dieser Zeit auch keine Unterstützung von seinen Pflegeeltern erhielt. Herr A. erwähnt des Weiteren, dass es zwar öfters Konflikte mit seinen Pflegeeltern gebe (worauf sich diese – vom Arbeitsplatzverlust abgesehen – beziehen, wird nicht thematisiert), sich diese aber immer durch gemeinsame Gespräche lösen ließen: „Wir reden uns das alles eigentlich aus." (IP 1-1_PmU/Abs. 232) Gleichzeitig bemerkt Herr A., dass er, sobald es „hart auf hart" kommt, immer mit ihrer Unterstützung rechnen könne.

Von Seiten der Pflegeeltern ist die Beziehung zu Herrn A. von der Sorge geleitet, dass sie zukünftig nicht mehr dazu in der Lage sein könnten, ihren Pflegesohn ausreichend zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwähnt der Pflegevater, dass er vor ungefähr einem Jahr einen Nervenzusammenbruch erlitten hatte und sich in der Folge über einen längeren Zeitraum außerstande sah, seinen Pflegesohn zu unterstützen. Dies führte dazu, dass sich die Situation von Herrn A. verschlechterte. Die Pflegeeltern sehen sich in ihrer Rolle als UnterstützerInnen ständig gefordert, dies gehe manchmal laut Pflegevater auch „an die Substanz". Als belastend und als „Grundproblem" schätzt der Pflegevater außerdem ein, dass ihm die rechtlichen Möglichkeiten fehlen, die mit einer Sachwalterschaft einhergehen. Dies ist aus Sicht des Pflegevaters vor allem deshalb problematisch, da sich die Pflegeeltern um die finanziellen Belange des Herrn A. kümmern und sich auch für sein ökonomisches Wohlergehen verantwortlich fühlen:

> „(…) er könnte sich jetzt ein Auto kaufen, geht hin, unterschreibt das, kann zwar nicht fahren, kann es aber kaufen und hat kein Geld dazu. Und dann sind wir eigentlich die Armen, weil wir immer das eigentlich ausgleichen müssen. Ich muss schauen, dass sein Geld da ist, ich muss ihm was geben, wenn er nicht zusammen kommt. (…) wenn er besachwaltet wäre, sind die rechtlichen Grundlagen ganz anders." (IP 1-1_Anr+Upriv/Abs. 135)

Nachhaltigkeit der Lösung & Resümee: Die Pflegeeltern von Herrn A. sind der Ansicht, dass es ihrem Pflegesohn auf längere Sicht nicht möglich sein werde, sein Leben ohne Sachwalterschaft zu bestreiten:

> „Das ist meiner Ansicht nach die einzige Möglichkeit, wie er dauerhaft, er hat keine Schulden, er hat eine Wohnung, es passt alles, aber dauerhaft wird er das alleine nicht bestehen können, sein Leben, so sehe ich das." (IP 1-1_Anr+Upriv/Abs. 287)

So überlegen beide, ob sie erneut eine Sachwalterschaft für Herrn A. anregen sollen. Während sie zum Zeitpunkt der ersten Sachwalterschaftsanregung den Wunsch hatten, dass der Pflegevater die Sachwalterschaft für Herrn A. übernimmt, tendieren sie aufgrund der Konflikte in der Beziehung zu ihrem

Pflegesohn dazu, dass dies – wenn möglich – eine Person außerhalb der Familie übernehmen sollte, um die Beziehung zu Herrn A. nicht mehr zu belasten. Der Clearing Plus-Mitarbeiter hingegen sieht gute Chancen, dass Herr A. auch in Zukunft mit den Unterstützungsleistungen aus dem privaten Umfeld zurechtkommt und deshalb keine Sachwalterschaft vonnöten sein wird. Dies begründet er mit dem jungen Alter von Herrn A., das auch eine Weiterentwicklung erwartbar mache und zu einer weiteren Stabilisierung seiner Lebenssituation beitragen könne.

Die im Interview geäußerte Indifferenz von Herrn A. zur Sachwalterschaft wirft die Frage auf, inwieweit soziale Erwünschtheit, konkret also die Verhaltenserwartungen seines jeweiligen Gegenübers, einen Einfluss auf seine artikulierten Wünsche bezüglich einer möglichen Sachwalterschaftsbestellung haben bzw. hatten. Eng damit zusammenhängend ist die Frage zu diskutieren, welche Stellung den (Pflege-)Eltern im Clearing Plus-Verfahren und in der Lösungsfindung zu geben ist, wenngleich sie hier auch nicht abschließend beantwortet werden kann: Die gefundene Unterstützungsleistung wird häufig auf eine grundsätzliche Akzeptanz der nahen Bezugspersonen angewiesen sein, vor allem wenn diese die benötigte Unterstützung erbringen sollen. Dies wird vor allem dann relevant, wenn das Beziehungsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Herrn A. belastet ist, da dies mitunter mit einem Rückzug der Pflegeeltern aus dem Unterstützungsarrangement einhergehen kann. Andererseits kann eine stärkere Loslösung des Prozesses von den Eltern für die Person mit Unterstützungsbedarf mehr Freiheiten in der Lösungsfindung bedeuten.

8.2.2. Frau D.: Besachwaltung und zwiespältige Wohnsituation in Pflegeeinrichtung

Vorbemerkung zur Fallrekonstruktion: Die Einzelfalldarstellung zum Clearing Plus-Prozess von Frau D. wurde auf Basis von Gesprächen mit Frau D. selbst, einer Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung, der Clearing Plus-Mitarbeiterin und der Sachwalterin von Frau D. erstellt. Die Interviewsituation im Gespräch mit Frau D. gestaltete sich für die Interviewerin laut Memo herausfordernd: Einerseits war eine Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung während des Interviews auf Wunsch von Frau D. anwesend, es ließ sich aber schwer einschätzen, inwiefern sich dies auf das Antwortverhalten der interviewten Person auswirkte. Weiter bezog sich diese vor allem auf ihre aktuelle Situation im Pflegeheim und ging auf Fragen zur Situation davor nicht ein. Deshalb muss sich die nachfolgende Einzelfalldarstellung vor allem auf die Erzählungen der anderen befragten Personen stützen, während die Perspekti-

ve von Frau D. erst gegen Ende der Falldarstellung stärker einbezogen werden kann. Zudem wurde im Memo durch die Interviewerin der sich im Laufe des Gesprächs verfestigende Eindruck festgehalten, dass Frau D. die ihr gestellten Fragen oft nicht nachvollziehen konnte. Auch wenn sie mitunter Verständnis für die Frage beispielsweise durch Kopfnicken signalisierte, stehen die von ihr gegebenen Antworten mitunter in keinem erkennbaren inhaltlichen Zusammenhang zur gestellten Frage. Das Transkript stützt diesen Eindruck, da Fragen und Antworten teilweise inhaltlich nicht kongruent erscheinen.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Frau D. ist eine knapp 80-jährige Dame ohne nahe Angehörige, die zunächst eigenständig in einer Mietwohnung mit ihrem Hund lebte. Zum Zeitpunkt des Interviews wohnt sie nach (mindestens) zwei kürzeren Pflegeheimaufenthalten dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung und ist nun besachwaltet. Sie führt eine Partnerschaft mit einem Bewohner desselben Pflegeheims, beide leben aber in getrennten Wohneinheiten bzw. Zimmern. Frau D. bezieht eine Pension, die laut Angaben der Sachwalterin und der Clearing Plus-Mitarbeiterin jedenfalls über der Mindestpension liegt und als „relativ hoch" bewertet wurde. Zusätzlich zur Pension erhält Frau D. Pflegegeld. Allerdings reichten die finanziellen Mittel in der Zeit, als sie zu Hause wohnte, für die sehr häufig benötigten mobilen Pflegedienste nicht aus.

Vor der Sachwalterschaftsanregung war Frau D. zur Kurzzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Die Gründe dafür gehen allerdings aus den Interviews nicht hervor, nicht nachvollziehbar ist ferner, ob sie bereits vor dem ersten Pflegeheimaufenthalt pflegerische Unterstützung benötigte bzw. in Anspruch nahm. In Absprache mit einer Sozialarbeiterin des Sozial- und Gesundheitssprengels der Region (in den Interviews wird sie als „Gemeindesozialarbeiterin" bezeichnet) wurde Frau D. damals aus der Pflegeeinrichtung nach Hause entlassen, da man davon ausging, dass sie durch eine mobile Hauskrankenpflege bei sich zu Hause weiterhin unterstützt wird. Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin erhielt sie zusätzlich intensive, aber nicht näher benannte Unterstützung durch ihre Nachbarin. Die Pflegeheimmitarbeiterin führt aus, dass das Unterstützungsarrangement mit der Hauskrankenpflege in der Praxis nicht funktionierte:

> „Dann ist ja mit der Sozialarbeiterin besprochen worden, dass sie wieder heimgehen kann, weil ja eigentlich die Situation ausgehend davon gewesen ist, dass die (Frau D., Anm. d. Verf.) von der Hauskrankenpflege betreut worden ist und die dann plötzlich nicht mehr hereingelassen hat." (IP 1-4_Uprof_2/Abs. 48)

Frau D. sei in der Folge medikamentös nicht mehr eingestellt gewesen, sie hätte aber als Diabetikerin regelmäßig Insulin nehmen müssen. Nach einem

Zusammenbruch in ihrer Wohnung wurde Frau D. ins Krankenhaus eingeliefert und anschließend ins Pflegeheim überstellt. Die Unterstützungsbedarfe von Frau D. umfassen im Wesentlichen persönliche Betreuung und Versorgung, Vertretung vor Behörden und die Regelung finanzieller Angelegenheiten.

SW-Anregungsverfahren & Clearing: Wer die Sachwalterschaft faktisch angeregt hat, wird in den Interviews verschieden erinnert: Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin war es das Krankenhaus (so ist es auch in der Clearing Dokumentation vermerkt), Frau D. erzählt im Interview, sie habe selbst zur Sachwalterschaft angeregt, und die Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung erinnert die eigene Einrichtung als Anregerin. Als Grund hierfür gibt sie an, dass Frau D. Demenzerscheinungen aufweise und deshalb vieles nicht (mehr) nachvollziehen und Entscheidungen nicht selbstständig treffen könne. Frau D. sei zwar bei der Anregung involviert gewesen, aber die Mitarbeiterin hätte nicht den Eindruck gehabt, dass Frau D. erfasst habe, welche Bedeutung eine Sachwalterschaft für sie hat. Frau D. hingegen betrachtet sich selbst nicht als dement, sie habe nur hie und da Schwierigkeiten mit der Sprache. Es sei deswegen zur Sachwalterschaftsanregung gekommen, „dass ich nicht alleine bin, weil ich ja alleine war und das wollte ich nicht sein“ (IP 1-4_PmU/Abs. 12).

Im Clearing-Verfahren wurde abgeklärt, dass für Frau D. durch das Fehlen von nahen Angehörigen weder eine Angehörigenvertretung noch eine Vorsorgevollmacht in Frage kamen. Weiter äußern sich die Interviewpartnerinnen nicht zum Clearing-Verfahren, es ist zu vermuten, dass die beiden Phasen großteils als ein zusammenhängender Prozess wahrgenommen werden. Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin kam es deshalb zur Verlängerung ins Clearing Plus, weil professionelle Unterstützung vorhanden war, mit der Alternativen versucht werden konnten:

> „Die Voraussetzung, dass wir überhaupt mit dem Clearing Plus haben eine Zeitlang tätig sein können, das war ja letztlich, also es waren irgendwie Partner vorhanden. (…) wenn die Sozialarbeiterin (Gemeindesozialarbeiterin, Anm. d. Verf.) (…) nicht gewesen wäre, glaube ich, wäre das von Vornherein nicht möglich gewesen.“ (IP 1-4_Cl+/Abs. 149)

Clearing Plus - Verlauf und Ergebnis: Das Clearing Plus-Verfahren setzte ein, als Frau D. nach ihrem Zusammenbruch und dem darauffolgenden Krankenhausaufenthalt erneut in der Pflegeeinrichtung untergebracht war. Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin verbesserte sich der Gesundheitszustand von Frau D. während der ca. 4 Wochen dauernden stationären Versorgung. Zudem habe Frau D. sehr klar formuliert, dass sie nicht im Pflegeheim bleiben, sondern nach Hause entlassen werden möchte. Deshalb wurde ein ge-

meinsames Gespräch mit der Gemeindesozialarbeiterin und einem sozialen Dienst, der mobile Hauskrankenpflege anbietet und auch zuvor Frau D. bereits unterstützt hatte, initiiert, um einen zweiten Versuch zu starten, Frau D. ein Leben zu Hause zu ermöglichen. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin nannte als weitere Unterstützerin die Nachbarin von Frau D., zu der diese ein starkes Naheverhältnis hat(te). Es ist unklar, ob Frau D. selbst oder die Nachbarin bei dem erwähnten Gespräch zur Erschließung von Unterstützungsressourcen anwesend waren. Ergebnis des Gesprächs war, dass Frau D. für eine „Probewoche“ aus der Pflegeeinrichtung nach Hause entlassen wurde.

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin schildert die Unterstützungssituation nach der Entlassung als sehr herausfordernd. So habe Frau D. intensive Unterstützung von ihrer Nachbarin benötigt, die diese in dem Ausmaß nicht leisten habe können. Weiters seien zu besorgende finanzielle Angelegenheiten hinzugekommen, da aufgrund der mobilen Hauskrankenpflege neue Kosten entstanden, die durch das zum damaligen Zeitpunkt zuerkannte Pflegegeld nicht abgedeckt werden konnten. Für Frau D. sei es sehr schwierig gewesen, so die Clearerin, ihre neue finanzielle Situation durch die hinzukommenden Kosten zu überblicken und das verfügbare Geld so einzuteilen, dass die zu begleichenden Rechnungen gedeckt waren. In einem gemeinsamen Gespräch zwischen ihr, Frau D., der Gemeindesozialarbeiterin und dem zuständigen Bankbeamten wurde ein finanzieller Rahmen vereinbart, den Frau D. monatlich zur Verfügung hat.

Die Rolle der Gemeindesozialarbeiterin im Unterstützungsarrangement wird dahingehend beschrieben, dass sie die mobile Hauskrankenpflege organisierte und auch als Vermittlerin zwischen dieser und Frau D. fungierte. Weiter hielt sie bei Bedarf Rücksprache mit dem Bankbetreuer von Frau D. und beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft eine Zuzahlung zu den Betreuungskosten, da absehbar war, dass die täglich zwei- bis dreimal benötigte mobile Hauskrankenpflege durch Pension und Pflegegeld nicht finanzierbar gewesen wäre. Der zuständige Bankbetreuer wird von der Clearing Plus-Mitarbeiterin als „wohlwollender Kooperationspartner“ beschrieben, der über die im Gespräch getroffene Vereinbarung hinaus unterstützend tätig war und mitunter Frau D. Bargeld nach Hause brachte, um ihr den für sie mühsamen Weg zur Bank zu ersparen.

Zusätzlich zur finanziellen Situation verschlechterte sich laut Clearing Plus-Mitarbeiterin die gesundheitliche Situation von Frau D. Sie stürzte wiederholt in ihrer Wohnung, weiters wirkten sich die teilweise unregelmäßigen Essgewohnheiten der Diabetikerin gesundheitlich negativ aus. Hinzu kamen zunehmende Inkontinenzprobleme. In zwei Interviews wird berichtet, dass es Frau D. schwer fiel, die angebotene pflegerische Unterstützung in Anspruch

zu nehmen und sie beispielsweise den mobilen Pflegedienst nicht in die Wohnung ließ, wie die Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung erwähnte. Problematisiert wurde diesbezüglich von der Clearing Plus-Mitarbeiterin, dass Frau D. von wechselnden Pflegekräften der mobilen Hauskrankenpflege unterstützt wurde. Frau D. wird von der Clearing Plus-Mitarbeiterin als Person wahrgenommen, der Selbstbestimmung sehr wichtig ist, entsprechend sei es von der Art des Umgangs des jeweiligen Pflegepersonals mit ihr abhängig gewesen, ob Frau D. die pflegerische Unterstützung annahm oder fallweise auch ablehnte.

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin resümiert den Clearing Plus-Prozess dahingehend, dass alle beteiligten professionellen UnterstützerInnen sehr darum bemüht waren, Frau D. in ihren Wünschen und Bedürfnissen zu unterstützen, sich diese schlussendlich aber als nur begrenzt realisierbar erwiesen:

> „Und dann glaube ich, hat sie schon grundsätzlich den Wunsch gehabt, zuhause zu bleiben. Und das war halt dann wirklich so, dass wir versucht haben alle (…) sie (Frau D., Anm. d. Verf.) in ihrer Einschätzung, was da möglich ist und was nicht, zu unterstützen. (…) also da haben wir glaube ich wirklich viele Gespräche dafür verwendet, sie dort hinzuführen, dass gewisse Dinge wirklich für sie einfach nicht gehen.“ (IP 1-4_Cl+/Abs. 67)

Frau D. selbst konnte die damalige Situation im Interview nicht schildern, deshalb bleiben hierfür nur die Eindrücke der anderen Interviewpartnerinnen. Auch wenn Frau D. grundsätzlich den Wunsch gehabt habe, in ihrer Wohnung zu bleiben, so die Clearerin, sei es letztlich auch für sie selbst nicht angenehm gewesen, alleine in der Wohnung zu sein und nicht immer auf Unterstützung zurückgreifen zu können, zumal sich die Stürze in der Wohnung häuften. Laut Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung konnte Frau D. auch mit ihrem Hund nicht mehr hinausgehen, sodass dieser die Wohnung verschmutzt habe. Es wurde „Gefahr im Verzug“ wahrgenommen, sodass Frau D. wieder ins Pflegeheim überstellt wurde. Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin war Frau D. beim Abschluss des Clearing Plus-Verfahrens selbst der Ansicht, dass die pflegerische Unterstützung durch die mobile Hauskrankenpflege keine dauerhafte Option darstellen könne, sodass sich die Übersiedlung in die Pflegeeinrichtung als unvermeidbares Szenario abzeichnete.

Als Grund für die Empfehlung zur Fortführung des Sachwalterschaftsverfahren gibt die Clearing Plus-Mitarbeiterin an, dass es Frau D. nicht mehr möglich war, die umfassenden Veränderungen in ihrer Lebenssituation nachzuvollziehen und selbstständig zu bewältigen. So sei es notwendig geworden, durch die Übersiedlung ins Pflegeheim die Wohnungsauflösung vorzunehmen und damit einhergehend bestehende Verträge zu kündigen. Erschwerend kam außerdem hinzu, dass durch eine Kündigungsfrist bei der Wohnungsauflösung neue finanzielle Belastungen entstanden und viele Folgeangelegen-

heiten in vertraglicher und finanzieller Hinsicht geregelt werden mussten, die schlussendlich von einer Verfahrenssachwalterin übernommen wurden.

Die Clearerin berichtet, im abschließenden Gespräch den Eindruck gehabt zu haben, dass Frau D. die Bedeutung einer Sachwalterschaft gut nachvollziehen konnte. Sie habe ihre Unterstützung als Entlastung empfunden und sei sich dessen bewusst gewesen, dass sie auch zukünftig auf Unterstützung angewiesen ist. Frau D. selbst führt aus, dass es ihr vor allem darum gegangen sei, mit dem Geld durchzukommen, da sie sich um die Versorgung ihres Hundes Sorgen machte. Sie resümiert weiter, dass sie sich dadurch auch Unterstützung bei diversen Angelegenheiten erhofft:

> „Habe ich mir gedacht, ja bevor ich ganz alleine da bin, schaue ich lieber, dass ich mir irgendjemand finde oder dass es jemand gibt, der was ein bisschen mit mir mitschaut oder der was sagt, du, pass auf, das passt nicht, die Papiere passen nicht oder das stimmt nicht.“ (IP 1-4_PmU/Abs. 44)

Unklar bleibt, ob sich das Zitat auf die Unterstützung durch die Clearing Plus-Mitarbeiterin oder auf die aktuelle Unterstützung der Sachwalterin bezieht. Eventuell wird zwischen beidem auch nicht näher unterschieden und Frau D. bringt in pragmatischer Weise zum Ausdruck, weshalb sie Unterstützung braucht und will. Die Formulierung „mit mir mitschaut“ lässt zugleich den Anspruch von Frau D. erkennen, in zu treffende Entscheidungen und zu erledigende Angelegenheiten mit einbezogen zu werden.

Unterstützungssituation aktuell und Zufriedenheit damit: Frau D. wird mittlerweile durch eine Vereinssachwalterin bei der Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern, der Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten sowie bei der Vertretung bei Rechtsgeschäften, die über die Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen, unterstützt. Weder die interviewte Pflegemitarbeiterin noch die Sachwalterin haben den Eindruck, dass die Besachwaltung für Frau D. einschränkend spürbar ist. Gleichzeitig geht die Sachwalterin davon aus, dass sich der gesundheitliche Zustand von Frau D. nicht verbessern, sondern eher verschlechtern werde, weshalb eine Aufhebung der Sachwalterschaft nicht wahrscheinlich sei. Aus Sicht der Sachwalterin gestaltet sich die sachwaltende Unterstützung von Frau D. insgesamt als herausfordernd, da sie den Eindruck habe, Frau D. würde in Gesprächen manche Erklärungen nicht nachvollziehen können. Dies sei insofern von Relevanz, als eine von Frau D. abgeschlossene Patientenverfügung aktualisiert werden müsse:

> „Ich glaube, sie kann es nicht mehr voll nachvollziehen, worum es geht, und da sehe ich schon Grenzen und bin jetzt auch gefordert bzw. ist der Arzt auch gefordert, ihr das aus medizinischer Sicht in einfachen Worten vielleicht nochmal so darzulegen, dass sie da eine Entscheidung treffen kann.“ (IP 1-4_Uprof/Abs. 22)

Bislang kann Frau D. über medizinische Behandlungen selbst entscheiden. Jedoch könnte laut Sachwalterin die Situation eintreten, dass bei einer notwendigen Heilbehandlung der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus den Eindruck haben, Frau D. sei diesbezüglich nicht mehr einsichts- und urteilsfähig. Deshalb wäre zusätzlich zu überlegen, ob es auch für die Einwilligung zu medizinischen Heilbehandlungen eine Sachwalterschaft benötige.

Ansonsten wird Frau D. in der Pflegeeinrichtung betreut und pflegerisch unterstützt. Ihre Zufriedenheit mit dieser Unterstützung und der sich in der stationären Einrichtung bietenden Wohn- und Lebenssituation zeigt sich uneindeutig bzw. widersprüchlich. Zum einen äußert Frau D., dass sie mit der momentanen Situation in der Pflegeeinrichtung sehr zufrieden sei. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung während des Gesprächs anwesend war, wodurch es grundsätzlich schwerer fällt, Kritik an der Pflegeeinrichtung zu äußern. Zum anderen weist Frau D. aber darauf hin, dass es einige Sachen gebe, die anders sein könnten. Konkret formuliert sie den Wunsch, mit ihrem Partner, den sie in der Pflegeeinrichtung kennengelernt hat und der ebenfalls dort wohnt, zusammenzuleben. Frau D. meint aber gleichzeitig, dass dies bis jetzt noch nicht gegangen sei, beide leben nach wie vor in getrennten Zimmern. Gegenüber ihrer Sachwalterin äußerte sie auch, aus der Einrichtung ausziehen zu wollen. Ihren Lebenspartner in der Pflegeeinrichtung stellt sie im Interview als eine wichtige Bezugsperson dar, der sehr aufmerksam ihr gegenüber sei, sie berate und unterstütze. Die Sachwalterin erwähnt, dass es Frau D. ab dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen in der Pflegeeinrichtung kennengelernt hatte, dort sehr gut gefallen habe. Die Stationsleitung des Pflegeheims bietet eine völlig andere Einschätzung dar und gibt an, dass die getrennten Zimmer zum Schutz von Frau D. seien, da ihr Partner mitunter aggressiv werde, Frau D. sich in der Partnerschaft völlig unterordne und wenig selbstbestimmt agieren könne. Es sei Frau D. und ihrem Partner aber jederzeit möglich, sich zu sehen und gegenseitig zu besuchen.

Die Beobachtungen der Interviewerin vor Ort lassen zweierlei erkennen: Einerseits konnte ein kurzes aufgebrachtes Verhalten des Partners gegenüber der Pflegeeinrichtungs-Mitarbeiterin beobachtet werden, als er während des Interviews ins Zimmer kommen und Frau D. besuchen wollte, von der Mitarbeiterin aber in energischem Ton gebeten wurde, damit bis nach dem Interview zu warten. Andererseits wurde im Memo zum Interview das Zimmer von Frau D. als relativ klein und spärlich eingerichtet beschrieben, es erweckte den Eindruck, dass es nicht wirklich zum Wohnen im umfassenderen Sinn geeignet ist. Im Zimmer waren keine Sitzgelegenheiten vorzufinden, es gab bis auf das Bett kein Mobiliar, das zum Verweilen einlädt. Der Wunsch

von Frau D. nach mehr Privatsphäre mit ihrem Partner könnte sich somit auch durch die räumlichen Begebenheiten erklären.

Neben ihrem Partner ist Frau D. vor allem ihr Hund sehr wichtig. Sie wünscht sich, dass es ihrem Partner gut geht und für den Hund künftig eine dauerhafte Versorgung sichergestellt wird. Aktuell befindet sich ihr Hund nicht bei ihr in der Pflegeeinrichtung. Es sei jedoch nach Angabe der Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung angedacht, dass Frau D. ihren Hund zu sich in die Einrichtung holen kann.

Die Sachwalterin resümiert die zwiespältige Haltung von Frau D. gegenüber der stationären Unterbringung wie folgt:

> „Sie (Frau D., Anm. d. Verf.) sagt dann zwar immer, sie kann sich nicht beklagen und es sind alle freundlich und es geht ihr gut im Heim, aber es kommt auch immer wieder das Thema, eigentlich war es halt schon in der eigenen Wohnung viel schöner und nein, sie würde ja gerne mit dem Freund gemeinsam, (…) sie wollen eigentlich gern gemeinsam leben und ausziehen und (…) das werde ich ihr nicht mehr ermöglichen können, weil das ist einfach finanziell nicht möglich mit einer 24-Stunden-Pflege.“ (IP 1-4_Uprof, Abs. 22)

Solch eine 24-Stunden-Pflege ist der Sachwalterin zufolge deshalb finanziell nicht realisierbar, weil diese im Vergleich zu einer Pflegeeinrichtung weniger subventioniert werde und demnach ein höherer Kostenanteil privat zu übernehmen sei.

Für Frau D. wäre, so fasst die Clearing Plus-Mitarbeiterin zusammen, eine Betreuungseinrichtung mit einem ambulanten Gesamtbetreuungskonzept sinnvoll gewesen, die Unterstützungsleistungen umfassender wahrnimmt als es etwa in der Konzeption der mobilen Hauskrankenpflege angelegt ist. Dies würde implizieren, dass der ambulante Dienst eine Abklärung der benötigten Unterstützungsleistungen vornimmt, diese zur Verfügung stellt und flexibel anpasst, sollten sich im Unterstützungsbedarf Änderungen ergeben. Da beispielsweise eine Heimhilfe, Essen auf Rädern oder die mobile Hauskrankenpflege je unterschiedliche Schwerpunkte setzen, ergebe sich dadurch ein „Konvolut an Einzelinterventionen“, deren Abstimmung sich sehr herausfordernd gestalte.

Die stationäre Unterbringung wirft generell auch Fragen des Schutzes vor Einschränkung der selbstbestimmten Lebensführung auf. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin problematisiert, dass damit für Frau D. ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis einher gehe, das Kritik an der Einrichtung erschwere. Verstärkt wird das Abhängigkeitsverhältnis durch das Fehlen naher Angehöriger, denen sich Frau D. bei Bedarf anvertrauen könnte.

Resümee: Die rekonstruierte Lebens- und Unterstützungssituation von Frau D. lässt erkennen, dass es bei altersbedingt hohem Unterstützungsbedarf und fehlendem privaten Unterstützungsnetzwerk sowie unzureichendem

eigenen Einkommen oder Vermögen derzeit (noch) ungenügende Alternativen zu Sachwalterschaft und stationärer Unterbringung gibt. Die Unterstützung durch die Vereinssachwalterschaft ermöglicht dabei zwar vermutlich ein relativ hohes Ausmaß an interessenssensibler Entscheidung in Bezug auf die besachwalteten Angelegenheiten. Dennoch zeigen sich auch hier Grenzen des in diesen Rahmenbedingungen Leistbaren und erweisen sich die Prinzipien der unterstützten Entscheidungsfindung herausfordernd in ihrer praktischen Umsetzung. Hinzu kommen institutionelle Umwelten wie medizinische Instanzen, die für ihre eigene Systemlogik einfache Entscheidungsvorgänge wünschen und von SachwalterInnen stellvertretendes Entscheiden erwarten. Und insbesondere die strukturellen Gegebenheiten der stationären Unterbringung scheinen auch hier – wie so oft – das Ausmaß an Privatsphäre und selbstbestimmter Lebensführung beachtlich einzuschränken.

8.2.3. Herr G.: Neue Selbstbestimmungsimpulse durch Sozialen Dienst

Die folgende Einzelfalldarstellung basiert auf Interviews mit Herrn G., einem Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung, dem Clearing Plus-Mitarbeiter und einer Sozialarbeiterin des unterstützenden Sozialen Dienstes.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Herr G. ist ein knapp 50-jähriger, alleinstehender Mann ohne Kontakt zu nahen Angehörigen, der zum Zeitpunkt des Interviews in einer privaten Pflegeeinrichtung lebt. Vor einigen Jahren erkrankte er an Schizophrenie, die medikamentös behandelt wird. Ein Mitarbeiter des Pflegeheims schildert, dass Herr G. in Folge der Erkrankung und damit verbundenen Behandlung persönliche Betreuung benötige und zu vielen Dingen wie beispielsweise zur Nahrungsaufnahme aktiviert werden müsse. Neben der pflegerischen Unterstützung durch die Einrichtung wird Herr G. von einem Sozialen Dienst sozialarbeiterisch begleitet und bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten unterstützt. Über seine finanzielle Situation ist aus den Interviews nichts bekannt, in der Clearing-Dokumentation wurde jedoch vermerkt, dass über die Beantragung von Sozialleistungen um finanzielle Unterstützung angesucht wurde.

Herr G. wohnte ursprünglich eigenständig in einer Mietwohnung. Nach einem längeren Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik übersiedelte er in eine betreute Wohnform. Die dortige Unterbringung und Betreuung dürfte, so wird aus zweiter Hand berichtet, nicht den Bedarfen des neuen Bewohners oder umgekehrt dieser nicht den konzeptuellen Vorstellungen der Wohnform entsprochen haben. So war dem Clearing Plus-Mitarbeiter bei einem Gespräch mit MitarbeiterInnen besagter Wohnform mitgeteilt worden, dass

Herr G. nicht gut ins Grundkonzept der Einrichtung gepasst hätte, da er Schwierigkeiten habe, sich in die Gruppe zu integrieren und viel pflegerische Unterstützung benötige. Herr G. hatte sich in dieser Einrichtung durch einen Sturz schwere Brüche zugezogen und musste eine Zeit lang im Krankenhaus versorgt werden. Er war zu dieser Zeit psychisch und körperlich in einem sehr schlechten Zustand und durch die zugezogenen Verletzungen stark in seiner Mobilität eingeschränkt, wodurch der pflegerische Unterstützungsbedarf stieg. Aus diesen Gründen konnte Herr G. nicht mehr in die betreute Wohnform zurückkehren, da, wie es der Clearing Plus Mitarbeiter formuliert, „da einfach so ein bisschen das Konzept der (betreuten Wohnform, Anm. d. Verf.) den Notwendigkeiten entgegengestanden ist (…).“ (IP 1-7_Cl+/Abs. 22) Herr G. wurde daraufhin vom Krankenhaus in das Pflegeheim überstellt, in dem er derzeit wohnt.

SW-Anregungsverfahren & Clearing: Die Sachwalterschaftsanregung erfolgte durch das Pflegeheim. Laut einem Mitarbeiter der Einrichtung wurde während des stationären Aufenthaltes unter anderem die Regelung finanzieller Angelegenheiten notwendig, denen Herr G. aufgrund seiner körperlichen und psychischen Verfassung selbst nicht mehr ausreichend nachgehen konnte. Der Clearing Plus-Mitarbeiter verortet einen „Mit-Grund“ der Sachwalterschaftsanregung bei einer „nicht gelungenen“ Wohnungsauflösung, bei der ein Delogierungsverfahren für Herrn G. im Raum stand und Mietrückstände zu bezahlen waren.

Herr G. merkt zur Sachwalterschaftsanregung an, dass er erst durch den Clearing Plus-Mitarbeiter von dieser erfahren habe. Er erwähnt, dass ihm bewusst gewesen sei, was eine Sachwalterschaft für ihn bedeutet, da er zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal besachwaltet gewesen sei.

Sowohl der Clearing Plus-Mitarbeiter als auch die Sozialarbeiterin vermuten, dass eine Sachwalterschaftsanregung möglicherweise vermieden werden hätte können, wenn die Vernetzung zwischen der betreuten Wohnform und dem Sozialen Dienst, der Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten mit sozialarbeiterischer Begleitung verbindet (vgl. Beschreibung in Kap. 8.1.4.), zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hätte. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Wohneinrichtung – wie vom Clearing Plus-Mitarbeiter erwähnt – sich nicht in der Lage sah, die Unterstützungsbedarfe des Herrn G. mit ihrem institutionellen Betreuungsangebot abzudecken.

Auf Seiten des mit dem Clearing (Plus) beauftragten Sachwaltervereins wird die schlechte Verfassung des Herrn G. thematisiert:

> „Da kann ich mich noch erinnern, dass es ihm sehr schlecht gegangen ist, dass er total, ja sehr ohne Antrieb war, desorientiert war und eben auch meine Kollegin (Clearing Mitarbeiterin, Anm. d. Verf.) das irritiert hat, weil sie ihn aus einer früheren Sachwalterschaft schon gekannt hat.“ (IP 1-7_Cl+/Abs. 14).

Im gleichen Interview wird davon berichtet, dass sich Herr G. während der stationären Unterbringung im Pflegeheim überraschend schnell wieder erholte.

Bereits im Clearing-Verfahren konnten über den genannten Sozialen Dienst Unterstützungsressourcen erschlossen werden, die den Bedarfen von Herrn G. zu entsprechen schienen. Damit war eine konkrete Alternative zur Sachwalterschaft absehbar, sodass Herr G. ins Clearing Plus übernommen wurde, um länger prüfen zu können, ob sich die Unterstützung bewährt. Das Clearing hatte bereits durch die Kontaktaufnahme zum Sozialen Dienst und die Abklärung einer möglichen Betreuungsübernahme die notwendige Vorarbeit für die Clearing Plus-Phase geleistet. Gleichzeitig zeigte sich auch Herr G. zu einer Zusammenarbeit mit dieser Einrichtung bzw. der unterstützenden Sozialarbeiterin bereit.

Clearing Plus - Verlauf und Ergebnis: Das gemeinsame Erstgespräch mit dem Clearing Plus-Mitarbeiter und der Sozialarbeiterin wird von Herrn G. positiv beschrieben: „Das war angenehm und es war gleich ein gutes Verhältnis.“ (IP 1-7_PmU/Abs. 62) Die Sozialarbeiterin bemerkt, dass sie sich beim Erstgespräch unsicher war, ob eine Zusammenarbeit mit Herrn G. realisierbar sein könnte, da sich sein Gesundheitszustand seit ihrem letzten Zusammentreffen (wann und in welchem Kontext dieses stattfand, wurde nicht thematisiert) stark verschlechtert hatte. Sie schildert im Interview, dass sie Herrn G. anfänglich mehrmals besuchte, um abzuklären, ob seine Unterstützungsbedarfe durch das Angebot abgedeckt werden können und zu dessen konzeptionellem Hintergrund passen:

> „Also für mich geht es ja darum zu schauen, dass ich begleite und die Selbstbestimmung erhalte. Und ich kann ja nicht eine Pseudosachwalterschaft machen, wo mir ein Klient dann das absegnet, obwohl ich merke, der weiß jetzt gar nicht, was ich tue, das würde ja total entgegen unserem Konzept sprechen und so ein Klient braucht meiner Meinung nach auch einen Sachwalter und keinen Sozialarbeiter in so einer Einrichtung.“ (1-7_Uprof, Abs. 48)

Als entscheidend für diesen Klärungsprozess schildert sie eine Situation, in der sie mit einer Person vom Besuchsdienst zu Herrn G. in die Pflegeeinrichtung kam, nachdem sie den Eindruck hatte, dass dieser zu bestimmten Tätigkeiten aktiviert werden müsse. Dabei sei seine Fähigkeit, dem eigenen Willen Ausdruck zu verleihen, klar sichtbar geworden: „(…) dann bin ich mit der Dame gekommen vom Besuchsdienst und dann waren wir nach fünf Minuten wieder draußen“ – IP 1-7_Uprof/Abs. 36). Den Angaben der Sozialarbeiterin zufolge war der starke Widerstand des Herrn G. gegen den Besuchsdienst „Goldes wert“ und ein zentraler Grund, ihn als Klienten zu übernehmen. Erschwerend erwies sich aber, dass Herr G. durch seine frühere Besachwaltung gewohnt war, dass für ihn stellvertretend Entscheidungen

getroffen werden. Sie versuche nun Herrn G. dabei zu unterstützen, wieder selbstständig Entscheidungen zu treffen und seine Wünsche und Bedürfnisse zu formulieren.

Der Clearing Plus-Mitarbeiter beschreibt seine Tätigkeit während des Verfahrens vor allem als koordinierend und den Prozess begleitend. Mit der unterstützenden Sozialarbeiterin habe es laufend telefonischen Austausch gegeben. Herr G. bezeichnet den Kontakt zum Clearing Plus-Mitarbeiter als „lose". Er habe ihn ab und zu besucht, aber es sind „keine großen Dinge gemacht worden. Es ist alles so im Kleinen geblieben" (IP 1-7_PmU/Abs. 048).

Während des Clearing Plus-Verfahrens stand das Thema Sachwalterschaft durch das erschlossene Unterstützungsarrangement aus Sicht des Clearing Plus-Mitarbeiters nicht mehr im Raum. Vielmehr sei es zunächst um die Auflösung der nach wie vor vorhanden gewesenen Wohnung des Herrn G. gegangen, zu der dieser eine starke emotionale Verbindung hatte, auch war ihm der Erhalt seiner persönlichen Gegenstände sehr wichtig. Die Räumung und Übergabe der Wohnung sowie die Zwischenlagerung persönlicher Gegenstände von Herrn G. erfolgte in Zusammenarbeit mit der Sozialarbeiterin. Der Soziale Dienst übernahm auch die Verhandlungen bezüglich der Kosten aufgrund von Mietrückständen und durch die Wohnungsauflösung. Weiters unterstützte er Herrn G. während des Clearing Plus-Prozesses bei der Beantragung von Sozialleistungen oder beim Ausfüllen von Formularen.

Außerdem wurde ein Vertrag zur „freiwilligen Einkommensverwaltung" durch Herrn G. und die Sozialarbeiterin unterzeichnet, sodass diese nun bei der Erledigung finanzieller Angelegenheiten unterstützen kann. Dabei bleibt die Person mit Unterstützungsbedarf zugleich in die Besorgung der finanziellen Angelegenheiten eingebunden, alle Bankwege werden vor- und nachbesprochen und so weit wie möglich gemeinsam erledigt. Die Vertragsunterzeichnung zur freiwilligen Einkommensverwaltung stellte einen wichtigen Schritt im Clearing Plus-Verfahren dar. Dadurch waren die formalen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Zusammenarbeit mit Herrn G. fortgeführt wird und die Sozialarbeiterin anstelle einer Sachwalterschaft unterstützend tätig ist. Letztendlich führte er dazu, dass die Empfehlung ausgesprochen wurde, das Sachwalterschaftsverfahren einzustellen. Das zuständige Gericht kam der Empfehlung nach.

Der Clearing Plus-Mitarbeiter betont, dass für diese Lösungsfindung die längere Dauer im Clearing Plus essenziell gewesen sei:

> „Also jedenfalls die Dauer ist ein entscheidender Faktor gewesen, um das gut lösen zu können. (…) Man hat die Zeit gebraucht (…), dass man über diese Zeitspanne von drei Monaten zumindest in dem Fall einen besseren Eindruck

gewinnen hat können, ob die Beziehung ausreichend stabil bleiben wird.“ (IP 1-7_C+/Abs. 110ff.)

Der Soziale Dienst wird auch als Garant für den Fall betrachtet, dass die Unterstützungsbeziehung an Stabilität verlieren sollte und nicht mehr die geeignete Lösung wäre, da dann von dieser Seite gegebenenfalls eine neuerliche Sachwalterschaftsanregung erwartbar sei. Auch die Sozialarbeiterin merkt an, dass sie zu einer Sachwalterschaftsanregung verpflichtet sei, sobald eine Selbstgefährdung beispielsweise in finanzieller Hinsicht vorliege. Ihrer Einschätzung nach kann das Unterstützungsarrangement nur so lange eine Sachwalterschaft vermeiden, wie es bei Herrn G. zu keiner Krankheitsverschlechterung kommt: „Also wenn ich das Gefühl habe, er weiß jetzt nicht mehr, was ich mit ihm bespreche, also wenn ich stellvertretend zu handeln anfange“ (IP 1-7_Uprof/ Abs. 176), dann würde eine neuerliche Anregung geprüft werden.

Zufriedenheit mit aktueller Unterstützungssituation: Herr G. zeigt sich bezüglich der Unterstützung durch die Sozialarbeiterin „restlos zufrieden“ (IP 1-7_PmU/Abs. 72). Er habe regelmäßigen Kontakt zu ihr, da sie ihn unter anderem beim Ausfüllen von Formularen unterstütze. Herr G. erwähnt weiters, dass er abseits von der Unterstützung durch die Sozialarbeiterin keine weitere Unterstützung benötige. Es sei bislang auch noch nie zu der Situation gekommen, dass er unzufrieden gewesen wäre oder mehr an Unterstützung benötigt hätte.

In der Pflegeeinrichtung fühle er sich wohl, erzählt Herr G. im Interview. Die Sozialarbeiterin zeigt sich jedoch unzufrieden mit dieser stationären Wohnform, weil sie die Unselbstständigkeit von Herrn G. verstärke. Einem Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung zufolge muss Herr G. zu vielen Dingen motiviert werden und benötigt ein hohes Ausmaß an pflegerischer Unterstützung und Überwachung: „Also du kannst ihn nicht alleine lassen, er kann nicht ohne Aufsicht bleiben.“ (IP 1-7_Anr+Uprof/Abs. 101) Die Zusammenarbeit mit dem sozialen Dienst funktioniert seinen Angaben zufolge jedoch gut.

Auch wenn sich Herr G. seinen eigenen Angaben zufolge in der Pflegeeinrichtung wohlfühlt, formuliert er den Wunsch, in Zukunft vielleicht wieder in eine eigene Wohnung zu ziehen: „Die Idee ist zwar da, aber es ist noch Zukunftsmusik.“ (IP 1-7_PmU/Abs. 125). Dem professionellen Selbstverständnis der Sozialarbeiterin entsprechend, die Wünsche ihrer KlientInnen zu berücksichtigen und keine stellvertretenden Handlungen zu setzen, bespricht sie Herrn G.'s Wunsch nach einer eigenen Wohnung des Öfteren mit ihm, würde jedoch erst dann tätig werden, wenn Herr G. ihr den Auftrag erteilt, gemeinsam ein Wohnungsansuchen zu stellen.

Resümee: Im Falle von Herrn G. erwies sich ein besonderes sozialarbeiterisches Angebot, das Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten mit sozialarbeiterischer Betreuung bzw. Begleitung verbindet, als entscheidender Faktor, um eine Sachwalterschaft zu vermeiden und bei einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen. Die Pflegeeinrichtung hingegen wird ambivalent wahrgenommen, sie scheint in einer anderen, 'konservativeren' Unterstützungstradition zu stehen als der auf Selbstbestimmung und Teilhabe ausgerichtete Soziale Dienst. An diesem Beispiel zeigt sich auch, dass die Selbstbestimmung der unterstützten Person zu respektieren zugleich bedeutet, sich als UnterstützerIn mit den eigenen Vorstellungen davon, was 'richtig' wäre für diese Person, zurückhalten zu müssen. Allerdings wird auch eine Grenze gezogen, jenseits der aus Sicht der Sozialarbeiterin das eigene Unterstützungskonzept nicht mehr greifen würde, nämlich dann, wenn es ihr nicht mehr möglich wäre, den Willen der unterstützen Person ausreichend eindeutig zu erschließen.

8.2.4. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien

Herr B.: Sachwalterschaft als Lösung für Spielsucht und finanzielle Probleme?

Der Falldarstellung vorauszuschicken ist, dass das vereinbarte Interview mit Herrn B. kurzfristig abgesagt wurde und auch keine privaten UnterstützerInnen erreichbar waren. Deshalb stützen sich nachfolgende Ausführungen nur auf Gespräche mit einer sozialpsychiatrischen Betreuerin und dem Clearing Plus-Mitarbeiter.

Herr B. ist etwas über 50 Jahre alt, nordafrikanischer Herkunft und lebt mit Frau und Sohn im gemeinsamen Haushalt in einer Kleinstadt. Er bezieht in Folge einer depressiven Erkrankung eine Invaliditätspension und wird von der Mitarbeiterin einer mobilen sozialpsychiatrischen Betreuungseinrichtung persönlich betreut und u.a. auch auf Bank- und Behördenwegen begleitet. Die Mitarbeiterin berichtet im Interview von Herrn B.'s Spielsucht, durch die er immer wieder in finanzielle Schwierigkeiten gerate, sodass es in der Folge massive Spannungen in der Familie gebe. Ihre Funktion sei es demnach auch, deeskalierend zu intervenieren. Zur Sachwalterschaft hat Herr B. in Begleitung seiner Betreuerin selbst angeregt.

Zur Überleitung ins Clearing Plus kam es dem interviewten Clearing Plus-Mitarbeiter zufolge deshalb, weil Herr B. im Clearing signalisiert hatte, weitere Unterstützung bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten anzunehmen und beispielsweise eine freiwillige Einkommensverwaltung einzugehen.

Während des weiteren Verfahrens wurde aber von den eingebundenen Professionellen vor allem eine ablehnende Haltung den Unterstützungsangeboten gegenüber beobachtet und Herr B. als wenig kooperativ erlebt, er habe sich auch nicht an gemeinsam getroffene Vereinbarungen gehalten. Es kam auch zu einem Wechsel der Person, die das Clearing Plus durchführt, man entschied sich aufgrund fehlender Compliance dazu, dass anstatt der ursprünglichen Mitarbeiterin ein männlicher Kollege das Verfahren fortführen soll (= Interviewpartner), in der Hoffnung, damit eine bessere Zusammenarbeit mit Herrn B. zu erreichen.

Nach Angabe des Clearing Plus-Mitarbeiters standen während des Verfahrens einerseits die Entlastung der angespannten finanziellen Situation aufgrund des geringen Einkommens der Familie und andererseits die Spielsucht von Herrn B. im Mittelpunkt: „Wenn es ihm schlecht geht, dann geht er auch spielen und dann wird es wieder schwierig." (IP 1-2_Cl+/Abs. 67) Es habe aber an Bereitschaft der Familie gefehlt, an ihrem Lebensstandard, der sich noch am früheren Einkommen des Herrn B. orientiere, etwas zu ändern. Auch die Betreuerin wies darauf hin und gab an, an finanzieller Unterstützung bereits „alles ausgeschöpft" zu haben. Weiters problematisiert sie die ablehnende Haltung von Herrn B. gegenüber unterstützenden Angeboten: „Wir haben wirklich sehr vieles probiert (…) er lehnt wirklich alles ab." (IP 1-2_Uprof/Abs. 173) Zudem wird fehlendes Problembewusstsein konstatiert: „Nach seinen Vorstellungen: Er braucht einfach Geld." (ebd./Abs. 155).

Der Clearing Plus-Mitarbeiter empfahl schlussendlich dennoch die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens, da Herr B. ihm gegenüber signalisiert hatte, dass er keine Sachwalterschaft möchte, obwohl er sie zuvor selbst (wenn auch mit Unterstützung der Betreuerin) angeregt hatte. Gleichzeitig hatte der Clearing Plus-Mitarbeiter den Eindruck, dass Herrn B.'s Familie unterstützend wirkt: „Sie haben das als Familie, als System immer wieder geschafft, über die Runden zu kommen." (IP 1-2_Cl+/Abs. 67) Zusätzlich erhalte Herr B. auch über eine religiöse Gemeinschaft, in der er sich engagiert, Unterstützung. Für die Entscheidung war auch „nicht unwesentlich dieser kulturelle Hintergrund" (ebd./Abs. 99 – Herr B. war in einem nordafrikanischen Land aufgewachsen):

> „Es war schon hart genug für ihn, dass er aufgrund dieser psychischen Beeinträchtigung, die er hat, nicht mehr voll in der Lage ist, alles zu regeln und alles zu managen als Herr der Familie. Und dann noch einen Sachwalter zu kriegen, hätte das noch weiter verstärkt." (ebd.)

Nicht zuletzt wurde auch auf die professionelle Unterstützung des Herrn B. durch die mobile sozialpsychiatrische Betreuung verwiesen. Das Gericht folgte der Einstellungsempfehlung.

Ob eine Sachwalterschaft im beschriebenen Fall die geeignete Lösung darstellen würde oder nicht, wird (zumindest retrospektiv) vom Clearing Plus-Mitarbeiter und der sozialpsychiatrischen Betreuerin verschieden bewertet: Ersterer sieht darin keine Lösung der eigentlichen Probleme (Depressionen und Spielsucht) und betont die Stabilität des familiären Umfeldes von Herrn B., die auch Voraussetzung dafür sei, dass eine Sachwalterschaft für ihn dauerhaft vermieden werden könne. Die Betreuerin, die auch an der Anregung beteiligt gewesen war, hält mittlerweile eine Sachwalterschaft für zwingend notwendig. Sie erzählt im Interview, dass Herr B. vor kurzem „wieder alles verspielt hat“ (IP 1-2_Uprof/Abs. 199) und dass nach Rücksprache mit einem Sozialen Dienst für Gesundheit und Soziales nun wieder angedacht sei, zur Sachwalterschaft anzuregen. Weiters ist für Herrn B. eine achtwöchige Suchttherapie in einer psychiatrischen Einrichtung geplant.

Frau C.: Einstellung des Verfahrens nach geringfügiger Unterstützungsoptimierung

Bei folgender Falldarstellung ist zu berücksichtigen, dass sie sich ausschließlich auf die Berichte des Clearing Plus-Mitarbeiters stützen muss. Ein mit Frau C. vereinbartes Interview kam kurzfristig nicht zustande, auch konnten keine Gespräche mit weiteren Beteiligten geführt werden.

Frau C. ist eine verwitwete 73-jährige Frau, die mit Hund und Katze in einer Mietwohnung im kleinstädtischen Umfeld lebt und Bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht (ev. als subsidiäre Leistung zu einer Pension, dies bleibt aber unklar). Die Sachwalterschaft wurde laut Auskunft des Clearing Plus-Mitarbeiters von einem Amtstierarzt angeregt, weil Rechnungen für Tierbehandlungen nicht bezahlt wurden. Da in der ersten Clearing-Phase der Eindruck entstanden war, dass sich die zu regelnden Angelegenheiten bei Frau C. über eine längere Begleitung im Clearing Plus klären lassen könnten, wurde der Fall in ebendieses übergeführt. Die zu besorgenden Angelegenheiten bezogen sich auf die Anmeldung eines Festnetzanschlusses, die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren und eine tiermedizinische Behandlung. Gegenüber dem Clearing Plus-Mitarbeiter äußerte Frau C. auch, dass sie sich manchmal mehr finanzielle Unterstützung wünsche.

Bei einem zweiten Gespräch 14 Tage nach dem ersten Treffen wurde dem Clearing Plus-Mitarbeiter von Frau C. mitgeteilt, dass sie einen Großteil der zu besorgenden Angelegenheiten bereits selbst erledigt habe. Die Gebührenanträge waren von ihr abgeschickt und das Festnetz angemeldet worden, weiters organisierte sie bereits eine tiermedizinische Behandlung über eine Tierschutzorganisation. Unterstützung leistete der Clearing Plus-Mitarbeiter dahingehend, dass er wegen des Bezugs der Bedarfsorientierten Mindestsi-

cherung Kontakt zum zuständigen Sozialamt aufnahm. Nach seinen Angaben erhält nun Frau C. auch von einer Mitarbeiterin des Sozialamts ein wenig Unterstützung: „Sie hilft ihr einfach ein bisschen und teilt ihr das Geld halt ein.“ (IP 1-3_Cl+/Abs. 51).

Nicht restlos geklärt werden konnte aus Sicht des Clearing Plus-Mitarbeiters, inwieweit für Frau C. nachvollziehbar war, was eine Sachwalterschaft für sie bedeutet hätte. Die regelmäßigen Treffen mit ihm scheint sie seiner Wahrnehmung nach als angenehm empfunden zu haben: „In ihrem Sinne wäre es auch gewesen sozusagen, wenn jemand kommt und ein bisschen auf sie schaut.“ (IP 1-2_Cl+/Abs. 57) Sie habe ihm gegenüber aber auch geäußert, dass sie keine Sachwalterschaft möchte. Zudem war im Verfahren bald erkennbar, dass sich nicht nur die unmittelbar anstehenden Angelegenheiten klären ließen, sondern Frau C. auch in Zukunft gut zurechtkommen werde: „So wie es läuft, wird es auch weiterhin funktionieren.“ (IP 1-3_Cl+/Abs. 38) Auch das Sozialamt habe ihm bestätigt, dass keine Notwendigkeit für eine Sachwalterschaft bei Frau C. gesehen werde. Zudem kann Frau C. auf private Unterstützung in der Nachbarschaft zurückgreifen, sodass schließlich die Einstellung des Verfahrens empfohlen wurde, die das Gericht auch bestätigte.

Herr E.: Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten durch Sozialen Dienst

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Gespräche mit der Clearing Plus-Mitarbeiterin und der Sozialarbeiterin eines sozialen Dienstes. Mit Herrn E. selbst war ein Interview vereinbart gewesen, er gab aber kurzfristig Bescheid, dass er doch nicht befragt werden möchte.

Herr E. ist 44 Jahre alt, lebt allein und bezieht seinen Lebensunterhalt aus einer Pension und Sozialleistungen. Er erhält Unterstützung durch eine mobile sozialpsychiatrische Betreuungseinrichtung. Aufgrund einer akuten psychischen Krise regte Herr E. auf Anraten seines Betreuers selbst das Sachwalterschaftsverfahren an. Nach Angaben der Clearing Plus-Mitarbeiterin fühlte er sich angesichts diverser Zahlungsaufforderungen überfordert, den Überblick über seine finanzielle Situation zu behalten, und geriet in der Folge in Zahlungsschwierigkeiten. Die Verlängerung zu einem Clearing Plus-Verfahren wurde beschlossen, um die Zusammenarbeit mit einem Sozialen Dienst zu prüfen, der Unterstützung bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten anbietet und darüber hinaus umfassend sozialarbeiterisch begleitet (vgl. Kap. 8.1.4. bzw. Fallstudie von Herrn G.). Gleichzeitig war laut Clearing Plus-Mitarbeiterin während des Clearings noch nicht abschätzbar, in-

wieweit das Angebot für Herrn E. „das geeignete Instrument ist, um ihn aus dieser Notsituation in irgendeiner Weise zu begleiten“ (IP 1-5_Cl+/Abs. 46).

Im Clearing Plus-Verfahren wurden zwei Besprechungen gemeinsam mit Herrn E., der Clearing Plus-Mitarbeiterin, dem mobilen sozialpsychiatrischen Betreuer des Herrn E. und der Sozialarbeiterin des oben genannten sozialen Dienstes abgehalten. Die Sozialarbeiterin unterstützte Herrn E. bei der Beantragung von Sozialleistungen zur unmittelbaren Existenzsicherung und der Regelung bzw. „Ordnung“ seiner finanziellen Situation:

> „Wir haben die Schulden einmal geordnet und haben versucht, passende Ratenzahlungen einzurichten und haben halt uns erkundigt bei verschiedenen Banken, wo eben Schulden da waren und ja, haben dann gemeinsam den Steuerausgleich gemacht und einfach solche Sachen. (…) also bei ihm war die Ordnung ganz wichtig. Also ich habe seinen Akt angelegt mit 100 Trennblättern, wo er dann immer hineinschauen hat können und genau gewusst hat, wo was ist, (…) es ist halt immer sehr personenspezifisch auch zu arbeiten in dem Bereich.“ (IP 1-5_Uprof/Abs. 85)

Zu den Banken der Region gibt es nach Angabe der Sozialarbeiterin durch die jahrelange Zusammenarbeit ein kooperatives Verhältnis, das sich für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten als hilfreich erweist:

> „Also die Banken kennen uns und kennen unser Angebot und es liegt auch unser Folder in [Name des Ortes bzw. der Region, Anm. d. Verf.] in den Banken auf. Und das ist halt ein Erfahrungswert, wir haben unterschiedliche Klienten mit unterschiedlichen Bankangestellten und so entwickelt sich halt auch da eine Zusammenarbeit.“ (ebd./Abs. 194)

Darüber hinaus unterstützte die Sozialarbeiterin Herrn E. darin, „Vertrauen zu haben in seine eigene Befähigung“ (ebd./Abs. 79), und betont, dass sie nur begleitend tätig wird. Sie bemerkt, dass Herr E. anfänglich lieber einen Sachwalter gehabt hätte und sich insofern gegenüber dem „wenig rigorosen“ (ebd./Abs. 73) Unterstützungskonzept des Sozialen Dienstes skeptisch zeigte. Dennoch habe sich sehr schnell eine gute Vertrauensbasis entwickelt und funktioniere die Zusammenarbeit gut. So unterzeichnete Herr E. den Vertrag zur freiwilligen Einkommensverwaltung mit dem Sozialen Dienst und teilte der Clearing Plus-Mitarbeiterin mit, dass er diesen auch nicht kündigen möchte, da diese Form der Unterstützung für ihn passend sei.

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin erwähnt die „optimale Kooperation“ des professionellen Unterstützungsarrangements und die ergänzenden Aufgabenbereiche, die eine „passgenaue Unterstützung“ des Herrn E. gewährleisteten. Sie spricht von einem „Muster-Clearing“, bei dem es Herrn E. durch professionelle Unterstützung gelang, von der „totalen Überforderung und Überblicksverlust“ (IP 1-5_Cl+/Abs. 135) zu einem „aktiven Mitspieler“

(ebd./Abs. 144) zu werden. Insofern habe sie die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens empfohlen, das Gericht folgte der Empfehlung.

Herr F.: Beobachtung & Unterstützung bei der Realisierung eigenständiger Lösungsansätze

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf Gesprächen mit Herrn F., der Clearing Plus-Mitarbeiterin und der Mitarbeiterin eines Gesundheitszentrums.

Herr F. ist 65 Jahre alt und lebt in einer Lebensgemeinschaft, aber in getrennten Haushalten. Er bezieht eine kleine Pension und erhält darüber hinaus finanzielle Unterstützung bzw. Sozialleistungen. In Folge einer Krebserkrankung ist er in schlechter physischer und psychischer Verfassung. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin berichtet, dass aufgrund einer „massiven Verwahrlosung" (IP 1-6_Cl+/Abs. 10) der Gemeindewohnung, in der Herr F. zuvor gewohnt hatte, von Seiten der Gemeinde Sachwalterschaft angeregt und ein Delogierungsverfahren in die Wege geleitet worden war. Herr F. merkt hierzu an, dass er die Wohnung aufgrund seines Gesundheitszustandes verwahrlosen hatte lassen: „weil ich die Kraft nicht mehr gehabt habe, weil ich mich fallen habe lassen" (IP 1-6_PmU/Abs. 186). Gegenüber der Clearing Plus-Mitarbeiterin äußerte er, dass er keine Sachwalterschaft möchte.

Da im Clearing der Eindruck entstand, dass Herr F. „recht konstruktive Vorschläge hat, mit der Situation umzugehen" (IP 1-6_Cl+/Abs. 12), für die Prüfung der Nachhaltigkeit dieser Lösungen aber mehr Zeit und Unterstützung benötigt werde, wurde eine Verlängerung ins Clearing Plus beschlossen. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin berichtet im Interview, dass sich Herr F. selbst eine neue Wohnung organisiert und seinen Kredit aufgestockt habe, um die damit einhergehenden Kosten decken zu können. Sie merkt aber auch an: „Er hat viele Ansätze gehabt, Lösungen zu finden, aber mir war nicht klar, wovon lebt er dann?" (IP 1-6_Cl+/Abs. 40)

Ihre Tätigkeit während des Verfahrens beschreibt die Clearing Plus-Mitarbeiterin vor allem als vermittelnd. Abgeklärt sollte insbesondere werden, „dass er (Herr F., Anm. d. Verf.) das längerfristig durchhält, mit so wenig Geld zu leben" (IP 1-5_Cl+/Abs. 130). So wurde während des Clearing Plus-Verfahrens Kontakt zum Gesundheitszentrum der Gemeinde hergestellt, als sich herausstellte, dass es finanziell sehr eng werden würde (das Zentrum bietet u.a. auch Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen, z.B. auf Pflegegeld etc., an). Dadurch sollte auch eine über das Verfahren hinausgehende Unterstützungsmöglichkeit für Herrn F. erschlossen werden. Direkte Unterstützung durch die Clearing Plus-Mitarbeiterin erhielt Herr F. in Bezug auf noch ausstehende Forderungen im Delogierungsverfahrens. Es wurde Kon-

takt zur Rechtsvertretung des Vermieters aufgenommen, um zu gewährleisten, dass keine weiteren Forderungen mehr an Herrn F. gestellt werden. Herr F. berichtet, dass er selbstständig um Befreiungen angesucht habe, auf die er durch die Clearing Plus-Mitarbeiterin hingewiesen worden war. Unterstützt werde er zudem durch seine Lebensgefährtin, die ihm etwa zwei Mal pro Woche bei der Wohnungsreinigung hilft.

Das Gesundheitszentrum half Herrn F. mit Antragstellungen bei diversen Unterstützungsfonds. Die Zusammenarbeit gestaltete sich nach Angabe einer Mitarbeiterin des Gesundheitszentrums gut, so habe Herr F. sich immer an Absprachen gehalten, seine Termine wahrgenommen und bei Bedarf Kontakt zu ihnen aufgenommen. Mit der Clearing Plus-Mitarbeiterin war außerdem vereinbart worden, dass das Gesundheitszentrum monatlich von sich aus Kontakt zu Herrn F. aufnimmt und nachfrägt, wie es ihm geht. Sie empfahl die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens, das Gericht folgte der Empfehlung.

Auf die Clearing Plus-Mitarbeiterin wirkt Herr F. einigermaßen zufrieden mit seiner Situation, „wobei immer das Damoklesschwert der Erkrankung gegeben ist“ (IP 1-6_Cl+/ Abs. 150). Herr F. selbst äußert sich auf die Fragen nach seiner Zufriedenheit mit seiner aktuellen Lebenssituation wie folgt: „Wie soll ich sagen, du musst es nehmen wie es kommt. (…) Du darfst halt nicht aufgeben, du musst selber auch ein wenig, da ein wenig anschieben.“ (IP 1-6_PmU/Abs. 153)

8.3. RESÜMEE ZUM STANDORT 1: BRUCK AN DER MUR

Der Standort Bruck/Mürzzuschlag hat mit in Summe 15 abgeschlossenen Verfahren eine relativ hohe Anzahl an Clearing Plus-Fällen vorzuweisen. Bei besserer Ressourcenausstattung hätten auch noch deutlich mehr Fälle ins Clearing Plus übernommen werden können, so die Einschätzung des Standort-Teams. Die knappe Ressourcensituation bedinge darüber hinaus, dass zu wenig Zeit bleibt, um in der Region aktiv die Erschließung neuer Alternativen vorantreiben zu können oder über Gespräche die institutionellen Anreger zu sensibilisieren und so Sachwalterschaftsanregungen entgegen zu arbeiten.

In Bezug auf die organisatorische Abwicklung wurde die im Modellprojekt ausprobierte personelle Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus als wenig vorteilhaft erlebt und für flexiblere bzw. fließende Übergänge zwischen beiden Phasen plädiert. Große Wichtigkeit wird der Teamentscheidung über eventuelle Verlängerungen von Clearing-Prozessen zugesprochen. In der Regel werden solche Fälle verlängert, die im Clearing nicht eindeutig mit

einer Einstellungsempfehlung zu beenden sind, wo sich aber bereits Ansätze wahrnehmen lassen, eine Fortführung des SW-Verfahrens doch noch vermeiden zu können.

Die Clearing Plus-Fälle am Standort Bruck/Mur setzen sich hinsichtlich Geschlecht, Alter, Wohnform und SW-anregenden Personen bzw. Stellen annähernd vergleichbar zusammen wie in Österreich insgesamt. Menschen mit Demenz bzw. altersbedingter Beeinträchtigung oder mit psychischer Erkrankung sind allerdings etwas stärker vertreten als in der Gesamtheit der Clearing Plus-Fälle.

Inhaltlich geht es im Clearing Plus den Erfahrungen des Standort-Teams zufolge häufig um Wohnungs- oder finanzielle Angelegenheiten sowie die Unterstützung gegenüber Ämtern und Behörden. Die vermittelnde Unterstützung zeigt sich dabei am Standort Bruck/Mur als Kernaufgabe im Clearing Plus, wobei oft auch vorrangig abgewartet und beobachtet wird, ob sich eine Lösung bewährt oder eine Lebenssituation wieder stabilisiert.

Vermitteln können die Clearing Plus-MitarbeiterInnen allerdings nur zu einem begrenzten Angebot an Alternativen. Ein Angebot sticht dabei besonders hervor, da es die Dienstleistung des betreuten Kontos (freiwillige Einkommensverwaltung) mit sozialarbeiterischer Unterstützung verbindet und zugleich in seiner Arbeit ausdrücklich an den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert ist. Die Einzelfallstudien lassen die Dienstleistung dieses Anbieters mehrfach als beispielhafte Praxis sichtbar werden, er bildet das einzige Angebot am Standort, das als Modell unterstützter Entscheidungsfindung im engeren Sinn bezeichnet werden kann. Weiters können Gemeindesozialarbeit und mobile sozialpsychiatrische Betreuung zur Sachwalterschaftsvermeidung beitragen.

Durch klassische Pflegeangebote – stationäre oder extramurale Dienste – kann dies hingegen kaum gewährleistet werden, diese leisten den Erfahrungen des Clearing (Plus)-Teams zufolge im Gegenteil Sachwalterschaftsanregungen eher Vorschub. Sie wünschen oft ihrer eigenen Systemlogik entsprechende, einfache Entscheidungsvorgänge und bevorzugen nicht selten SachwalterInnen, die stellvertretend entscheiden. Zudem zeigen sich in den Einzelfallstudien – wenig überraschend – die strukturellen Gegebenheiten stationärer Unterbringung generell einschränkend für die Privatsphäre und die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung.

Teils gelingt die Mobilisierung privater UnterstützerInnen, hier zeigt sich allerdings manchmal auch das Spannungsfeld zwischen Unterstützung durch Angehörige und Abhängigkeit von ihnen. Eine der Einzelfallstudien ließ zudem erkennen, dass unterstützende Angehörige ausreichend in die Lösungsfindung einzubeziehen sind, diese Lösung sollte von ihnen v.a. dann

hinreichend akzeptiert werden, wenn sie selbst Teil der Lösung sein sollen, da diese nur dann nachhaltig bestehen kann.

Ein großer Mangel zeigt sich an generalistisch orientierten und nachgehenden sozialarbeiterischen Diensten für erwachsene Personen auf kommunaler Ebene, hier muss Sachwalterschaft oft als 'Lückenbüßer' herhalten. Vor allem für Personen mit altersbedingtem Unterstützungsbedarf fehlt es an entsprechenden Angeboten, die zugleich eine an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe orientierte professionelle Haltung realisieren. Weiters problematisiert das Standortteam, dass adäquate Unterstützungsmöglichkeiten für die Beantragung von Leistungen verschiedenster Art derzeit fehlen.

Als essenzieller Vorteil des Clearing Plus wird vom Standortteam insbesondere die längere Zeitspanne für Klärungsprozesse herausgestrichen. Hinzuzufügen ist, dass sich im Interview mit den Clearing Plus-MitarbeiterInnen auch erkennen ließ, wie das Modellprojekt zur Reflexion der eigenen Rolle in der Sachwalterschaft, im Clearing und im Clearing Plus anregte und die Auseinandersetzung mit den Grundprinzipien unterstützter Entscheidungsfindung auf die eigene Unterstützungshaltung sensibilisierend rückwirkte. In Summe kam es zu 3 Fortführungs- und 12 Einstellungsempfehlungen, wobei sich unter letzteren zwei Personen befinden, die vor einer gerichtlichen Entscheidung verstarben.

9. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 2: DORNBIRN

9.1. STANDORT-FALLSTUDIE DORNBIRN

Das Institut für Sozialdienste ist am Modellprojekt-Standort Dornbirn für Sachwalterschaft und Clearing zuständig. Im Clearing Plus wurden Sachwalterschaftsanregungen des Bezirksgerichts (BG) Dornbirn berücksichtigt, das Gerichtssprengel umfasst die Gemeinden Lustenau, Dornbirn und Hohenems. Dieses Einzugsgebiet lässt sich als kleinstädtisch bis ländlich beschreiben. Clearing-Fälle aus dem BG Bregenz wurden an sich nicht in das Modellprojekt einbezogen, allerdings war die Unterscheidung zwischen Clearing und Clearing Plus am Standort grundsätzlich keine genaue (s.u.). Vom BG Dornbirn werden laut Angaben des Clearing-Teams (nahezu) alle SW-Anregungen ins Clearing weitergeleitet.

9.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus

Am Standort Dornbirn waren zum Zeitpunkt des Interviews (Jänner 2015) in Summe acht MitarbeiterInnen tätig. Grundsätzlich übernehmen alle MitarbeiterInnen sowohl Sachwalterschaften und Clearings sowie verlängerte Clearings/Clearing Plus als auch die Leitung ehrenamtlicher Teams, wobei die erfahreneren Personen tendenziell häufiger mit Clearing-Aufgaben betraut werden. Generell besteht in Vorarlberg nach Selbsteinschätzung des Standortes eine relativ gute Ressourcenausstattung aufgrund eines etwas anderen KlientInnen-Mixes als in anderen Bundesländern (höherer Anteil vermögender KlientInnen, die entsprechenden Kostenersatz leisten) und einer geringen finanziellen Beteiligung von Landesseite. Allerdings hatte der Standort in Folge des Modellprojekts durch die Weiterleitung sämtlicher Anregungen durch das Gericht deutlich mehr Clearings durchzuführen als die Jahre davor, wodurch es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung einzelner Fälle kommen konnte.

Aufgrund der guten Ressourcenlage konnten auch bereits vor dem Modellprojekt erweiterte Clearings durchgeführt werden. Clearing Plus stellt somit keine wesentliche Veränderung zur bisherigen Vorgehensweise dar, es

wird hier auch kein maßgeblicher inhaltlicher Unterschied zwischen Clearing und Clearing Plus gesehen: „Clearing und Clearing Plus voneinander trennen, das tun wir nicht.“ (IP 2_Cl+Team/Abs. 242) Entsprechend kam und kommt es auch zu keinen personellen Fallübergaben zwischen Clearing und Clearing Plus. Immer wird nach alternativen Lösungen zur Sachwalterschaft gesucht und werden einfache Hilfeleistungen erbracht, die dazu beitragen können, dass kein/e SachwalterIn notwendig wird. Darüber hinaus wurde und wird auch bei bestehenden Sachwalterschaften Clearing und Clearing Plus durchgeführt.

Fallverläufe im Clearing und mögliche Verlängerungen werden im Team oder zwischen Teamleitung und MitarbeiterIn besprochen. Jene Clearing-Fälle, die länger dauern, wurden in der Modellprojekt-Phase dann zu einem offiziellen Clearing Plus-Fall, wenn ein Zwischenbericht an das Gericht geschickt wurde:

> „Das Neue ist, dass wir uns jetzt auch die Zeit nehmen können, strukturell dem Gericht mitzuteilen, da bleiben wir dran, (…) wir nehmen uns ganz bewusst zwei bis drei Monate Zeit, um das abzuklären.“ (IP 2_Cl+Team/Abs. 104)

Daneben kam und kommt es aber auch vor, dass ein Clearing länger dauert und der Richter oder die Richterin nur per Mail über die längere Abklärung informiert wird. Diese Fälle wurden nicht unter Clearing Plus erfasst, obwohl sie häufig aus Modellprojekt-Perspektive einem solchen entsprochen haben dürften.

9.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle

Faktisch zeichneten sich die offiziellen Clearing Plus-Fälle meist durch einen höheren Beobachtungsbedarf aus: „Wenn ich jetzt wirklich was beobachten möchte, dann ist es für mich Clearing Plus, (…) dass ich mir denke, (…) da muss man schauen, greift das auch wirklich.“ (IP 2_Cl+Team/Abs. 258) Bei nachfolgenden Beschreibungen ist zu berücksichtigen, dass deutlich mehr Fälle die Clearing Plus-Kriterien des Modellprojekts allgemein erfüllt haben dürften, aber aufgrund der häufig nicht erfolgten Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus (s.o.) nicht als solche Fälle ausgewiesen wurden. Sie sind deshalb auch nicht in der im Rahmen der Begleitforschung durchgeführten Dokumentation zum Clearing Plus enthalten. Untenstehende Vergleiche können sich deshalb nur auf jene acht Fälle beziehen, die auch als Clearing Plus ausgewiesen waren und vermutlich häufig eine längere Beobachtungsdauer beinhalteten. Für die bessere Vergleichbarkeit wurden in nachfolgenden Grafiken die Werte wieder in Prozenten angegeben, obwohl dies auf-

grund der sehr unterschiedlich großen Grundgesamtheiten tendenziell methodisch bedenklich ist.

In Vorarlberg zeigt sich bei der Zusammensetzung nach Geschlecht im Clearing Plus eine Verstärkung des Überhangs an Frauen, deren Anteil war auch deutlich höher als in den Clearing Plus-Fällen insgesamt: Drei Viertel der acht Fälle (also sechs Personen) war weiblich, nur zwei männlich.

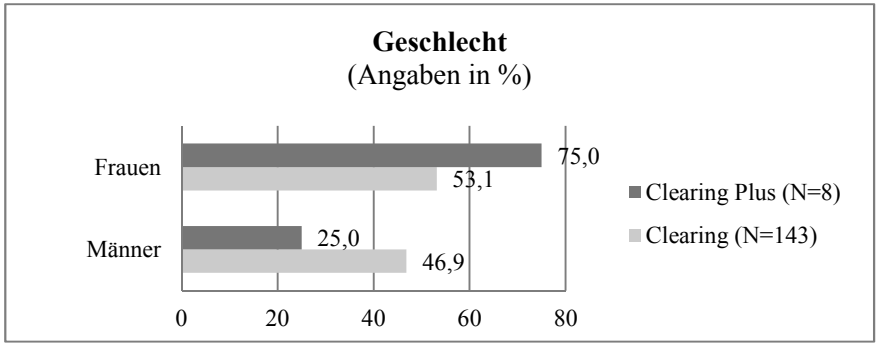

Grafik 45: Verteilung nach Geschlecht, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Diese Zusammensetzung nach Geschlecht dürfte allerdings alles andere als „typisch" für verlängerte Clearings sein, dies legt ein Blick auf die in Kapitel 9.2. dargestellten Einzelfallstudien nahe. Für diese vertiefenden Studien zu einzelnen Clearing-Fällen musste auch auf „normale" Clearings zurückgegriffen werden, die grundsätzlich allgemeine Clearing Plus-Kriterien erfüllten, da zum Zeitpunkt der Fallauswahl zu wenige geeignete Clearing Plus-Fälle zur Verfügung standen (vgl. einführende Bemerkungen zu Kap. 9.2.). Für die sechs Einzelfallstudien konnten in Summe fünf Männer und nur eine Frau gewonnen werden.

Auch die altersmäßige Zusammensetzung zeigt am Standort Dornbirn deutliche Abweichungen. Nachfolgende Grafik lässt erkennen, dass ältere Personen relativ häufig im Clearing Plus vertreten waren, und zwar deutlich häufiger als in den Clearing Plus-Fällen insgesamt in Österreich.

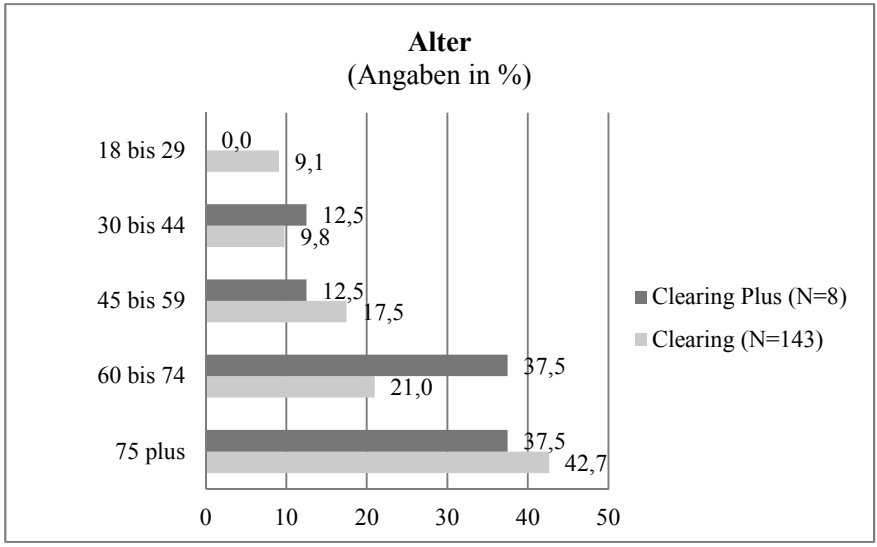

Grafik 46: Verteilung nach Alter, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Bezüglich der Wohnform zeigt sich am Standort Dornbirn im Groben ein ähnliches Muster wie insgesamt.

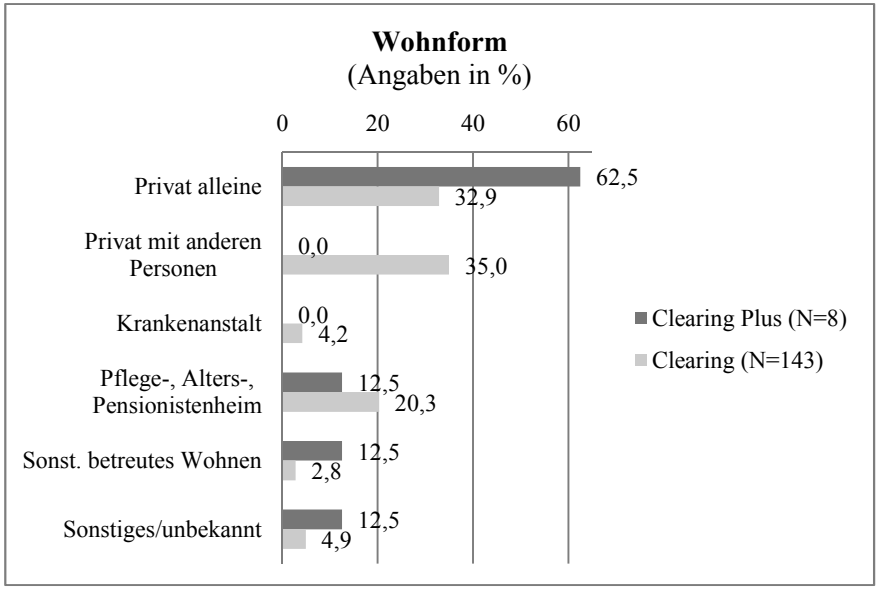

Grafik 47: Verteilung nach Wohnform, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Der größere Anteil lebt allein in eigener Wohnung, mit anderen Personen in privater Wohnform lebt gar niemand von den acht als Clearing Plus-Fälle ausgewiesenen Personen. Unter den für die Einzelfallstudien ausgewählten Personen befindet sich allerdings ein junger Mann, der mit Mutter und Geschwistern zusammen wohnt.

Die Sachwalterschaften der acht Clearing Plus-Fälle wurden öfter von Behörden bzw. Betreuungseinrichtungen angeregt als bei den Clearing-Fällen am Standort. Es ist aber zu berücksichtigen, dass sich die Zahl von 37,5% auf in Summe nur drei Fälle bezieht.

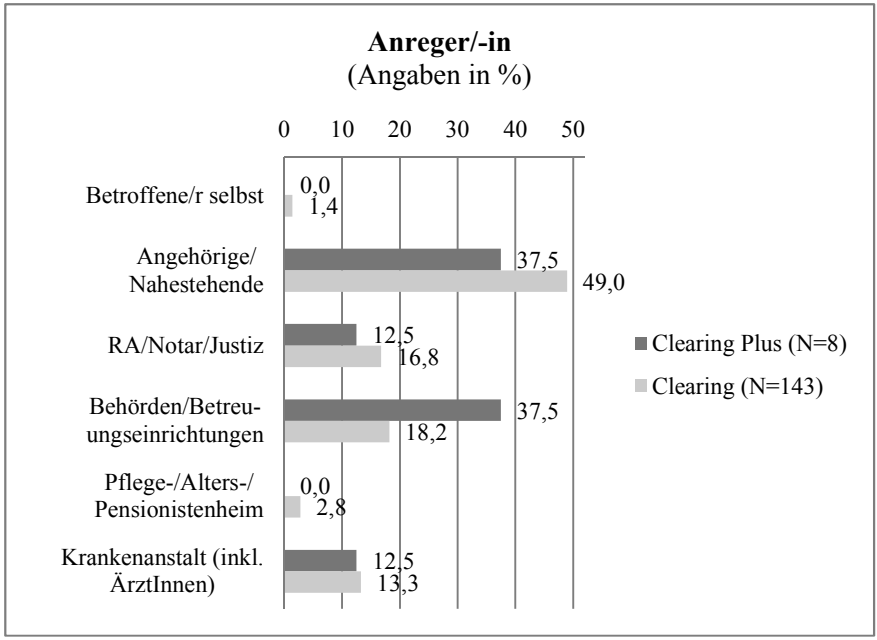

Grafik 48: Verteilung nach AnregerInnen, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Bezogen auf den gesundheitlichen Hintergrund kamen in Dornbirn im Unterschied zum Gesamttrend im Modellprojekt deutlich mehr Personen mit Demenz bzw. altersbedingter Beeinträchtigung ins Clearing Plus, nämlich mit fünf Fällen über 60 %, während im Clearing Plus insgesamt ihr Prozentanteil nur bei gut 30 % liegt. Offenbar wurde gerade in solchen Fällen vermehrt die Notwendigkeit gesehen, längere Zeit zu beobachten, ob sich eine Lebens- oder Unterstützungssituation als stabil erweist.

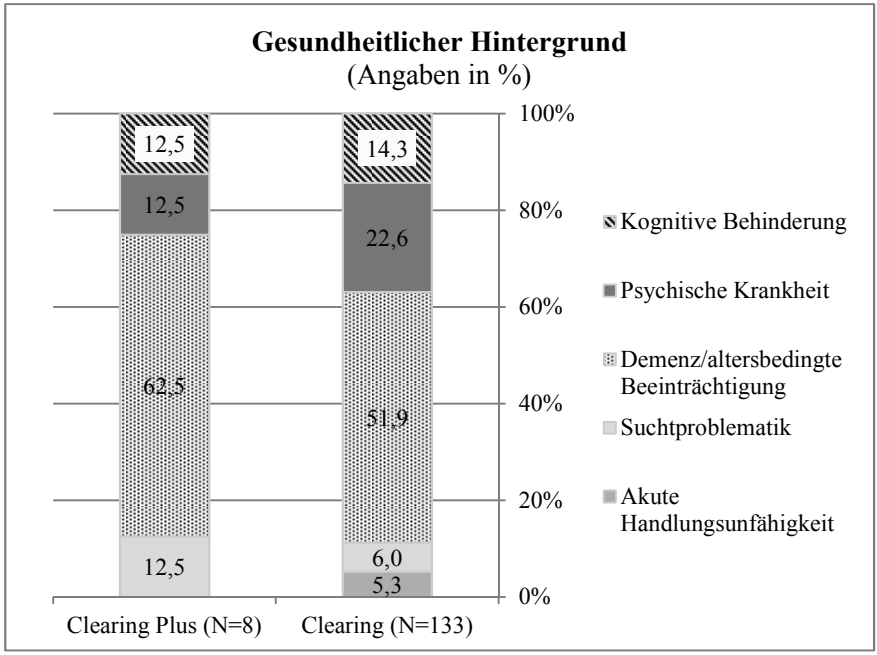

Grafik 49: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Auch für diesen Standort werden aufgrund der Heterogenität der Fälle und des geringen Datenumfangs keine Datenauswertungen zu den im Clearing und Clearing Plus bearbeiteten Angelegenheiten und zur Frage, inwieweit Angehörige/nahestehende Personen zur Unterstützung verfügbar waren bzw. sind, wiedergegeben.

9.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben

Da zwischen Clearing und Clearing Plus nicht unterschieden wird, gestaltete sich der Clearing Plus-Prozess am Standort Dornbirn in Punkto Angelegenheiten und Aufgaben vergleichbar dem im Clearing. Überall ging bzw. geht es darum, Alternativen zur Sachwalterschaft zu erschließen und zu prüfen und gegebenenfalls mit kleinen Hilfestellungen dazu beizutragen, dass eine Sachwalterschaft nicht notwendig wird. Bei den formal als Clearing Plus ausgewiesenen Fällen dürfte der Selbstwahrnehmung des Clearing-Teams zufolge die Beobachtung, ob sich Unterstützungsarrangements als stabil (genug) erweisen, im Vordergrund gestanden haben. Dies wird tendenziell durch die zu den Fällen ausgefüllte Dokumentation gestützt.

9.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft

Nachfolgende Grafik zeigt eine breite Streuung an Hilfestellungen bzw. Alternativen, die im Clearing Plus geleistet und erschlossen bzw. erprobt wurden.

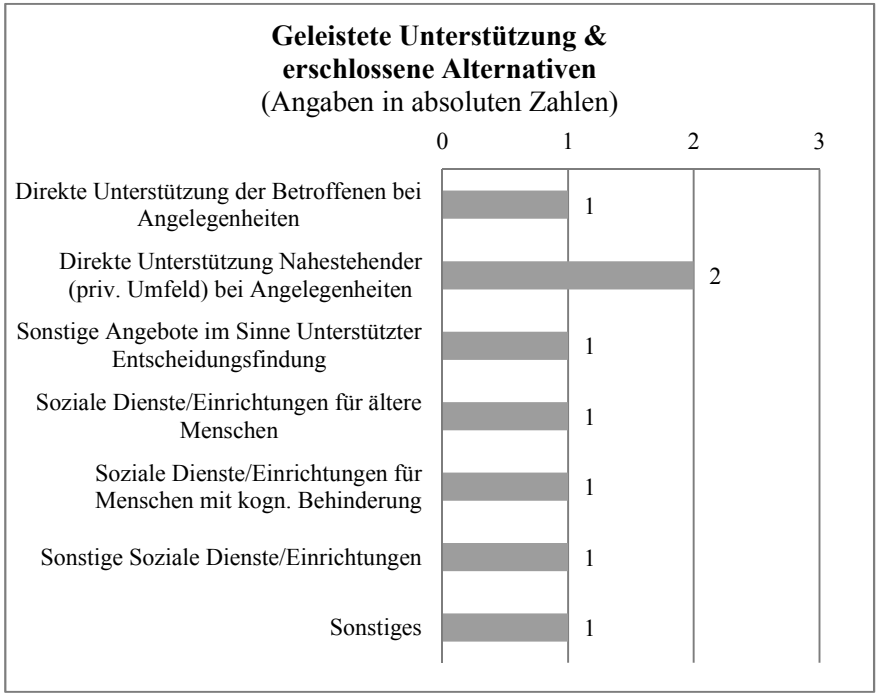

Grafik 50: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort Dornbirn; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus

Das Clearing (Plus)-Team am Modellprojekt-Standort Dornbirn bewertet die Angebotsstruktur an sozialen Unterstützungen in allen drei Gemeinden insgesamt als breit und gut und spricht von einem hohen Versorgungsgrad.

Die breite Angebotspalette Sozialer Dienste scheint auf den ersten Blick viele alternative Unterstützungsarrangements zu ermöglichen. Faktisch lassen die Erfahrungen des Clearing-Teams aber erkennen, dass damit noch nicht zwangsläufig erstens tatsächlich nachhaltige Alternativen zur Sachwalterschaft erschlossen sein müssen und zweitens nicht immer eine an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe orientierte Form der Unterstützung gewährleistet werden kann. Ersterer Aspekt bezieht sich darauf, dass laut Clearing-Team nicht wenige Soziale Dienste ihrerseits SachwalterInnen als bequeme Erleichterung ihrer Arbeit erleben, da diese Verbindlichkeit und

Rechtssicherheit garantieren und sich um die Existenzsicherung kümmern – und so die Beziehungsarbeit zwischen Einrichtung und KlientIn entlasten.

> „Das ist der Paradigmenwechsel, der jetzt zumindest andiskutiert wird, und die Einrichtungen, bei denen klingelts erst jetzt (…), weil in den großen politischen Diskussionen stehen sie alle da und applaudieren, und wenn ich dann sag, in diesem Fall müsst ihr ohne Sachwalterschaft auskommen, fallt ihnen die Lade runter und sie sagen, da brauchen wir doch unbedingt jemanden (…). (IP 2_Cl+Team/Abs. 1029)

Um dem Risiko entgegenzuarbeiten, dass aus der erschlossenen Alternative erneut eine Sachwalterschaftsanregung erwächst, ist von Seiten der Clearing-MitarbeiterInnen manchmal auch Bewusstseinsbildung auf institutioneller Ebene zu leisten.

Der zweite Aspekt bedeutet, dass nicht jede alternative Unterstützung auch tatsächlich die Grundwerte von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe in der praktischen Arbeit realisiert, selbst wenn sie diese Werte mitunter in ihrer Selbstdarstellung verankert haben mögen. Das Clearing-Team am Standort Dornbirn verweist – ähnlich wie am Standort Bruck/Mur – insbesondere auf den ärztlich-pflegerischen Bereich, konkret auf Pflegedienste und -einrichtungen, bei denen sich die entsprechenden professionellen Grundhaltungen oft am wenigsten verankert zeigen würden. Eine sukzessive Veränderung wird beim Case Management-Angebot für alte Menschen auf Gemeindeebene beobachtet: Von dort wären anfangs zahlreiche Anregungen gekommen, mittlerweile sei dort ein stärkeres Selbstverständnis wahrzunehmen, die Angelegenheiten auch ohne Sachwalterschaft zu erledigen.

Hervorgehoben wird die umfassende Angebotspalette für Menschen mit Behinderung, die auch dazu führe, dass es bei Personen mit solch einem gesundheitlichen Hintergrund generell kaum mehr zu einer Anregung komme (letztere Beobachtung stimmt nicht ganz mit den Clearing-Zahlen überein, wie in Grafik 49 ersichtlich ist). Gewisse Vorbehalte artikuliert das Team gegenüber der Weitervermittlung von Personen mit Unterstützungsbedarf zu Peerberatungsstellen unterschiedlicher Art. Diese werden manchmal als aufgrund persönlicher Betroffenheit weniger verlässlich wahrgenommen. Faktisch werde zu Peerberatungen für Menschen mit Behinderung nicht, zu einer Peerberatung für Menschen mit psychischer Erkrankung manchmal weiterverwiesen.

Mitunter können familiäre Netzwerke darin bestärkt werden, sich die Unterstützung auch ohne Sachwalterschaft zuzutrauen. Hier wird teilweise eine Fehlberatung der Angehörigen als Anregegrund für Sachwalterschaft wahrgenommen. Angehörigenvertretung erweist sich in diesen Fällen den Erfahrungen des Clearing-Teams am Standort zufolge oft als gangbare Alternati-

ve, die Angehörigen würden dabei auch darin bestärkt, Verantwortung zu übernehmen. Die Einzelfallstudien weiter unten lassen allerdings erkennen, dass dabei auch darauf zu achten ist, die Angehörigen bzw. privaten UnterstützerInnen nicht zu überfordern.

Insgesamt kommt es der Einschätzung des Clearing-Teams zufolge in Vorarlberg nicht aus einem Mangel an Alternativen zu Sachwalterschaften, denn das Angebot sozialer Dienstleistungen sei breit und umfassend. Manche Angebote bräuchten aber einen stärker nachgehenden Ansatz, insbesondere bei Menschen mit psychischer Beeinträchtigung wird mehr nachgehende Soziale Arbeit mit einem generalistischem Ansatz als notwendig erachtet. Gerade Personen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen, etwa mit Persönlichkeitsstörungen, die sie auch davon abhalten, Hilfe anzunehmen, bräuchten solche Angebote. Schwierig erweise sich gegenwärtig auch das Erschließen von Alternativen bei Menschen in Pflegeeinrichtungen, die ein eigenes Vermögen haben und dieses nicht mehr ohne Hilfe verwalten können. Dann lasse sich laut Clearing-Team aber schwer eine Lösung jenseits der Sachwalterschaft finden.

9.1.5. Ergebnisse und Effekte

Die zum Standort Dornbirn vorliegenden Clearing Plus-Dokumentationen können aufgrund der beschriebenen ungenauen Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus vermutlich kein repräsentatives Bild davon vermitteln, welche Ergebnisse in verlängerten Clearings grundsätzlich erreicht werden.

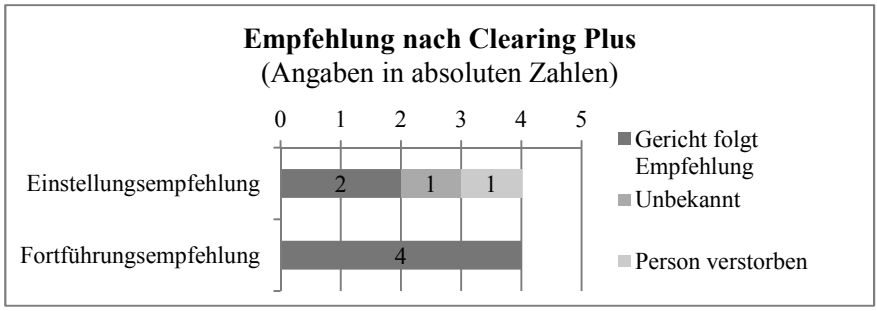

Grafik 51: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort Dornbirn; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus und BRZ (VJ)

Zu den vier Fortführungsempfehlungen ist anzumerken, dass in allen vier Fällen finanzielle Angelegenheiten überwiegend nicht erledigt werden konnten, in drei der vier Fälle ließen sich zugleich angestrebte Sozialleistungen nicht erschließen. Das Gericht kam in allen vier Fällen der Empfehlung nach.

Unter den vier Einstellungsempfehlungen befindet sich eine Person, die im Laufe des Anregungsprozesses verstarb, in zwei Fällen folgte das Gericht der Empfehlung, in einem Fall ist dies unbekannt.

Die für den Standort zuständigen Richterinnen bestätigen die Praxis, dass faktisch kaum zwischen Clearing und Clearing Plus unterschieden wurde. In diesem Sinn sehen sie im Modellprojekt wenig Unterschied zur bisherigen Praxis, abgesehen davon, dass ab dessen Beginn weitgehend alle Anregungen dem Clearing zugewiesen wurden. Die im Rahmen von Clearing bzw. Clearing Plus angebotenen Leistungen werden sehr positiv bewertet. Damit würden regelmäßig Alternativen erschlossen, mehr Verfahrenseinstellungen ermöglicht und Menschen ihre Selbstbestimmung erhalten. Vor allem Grenzfälle, die früher regelmäßig zu einer Sachwalterbestellung geführt hätten, würden damit heute anders gelöst. Grenzen für eine weitere Zurückdrängung von Sachwalterschaften werden von ihnen vor allem bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gesehen.

Die nachfolgenden Einzelfallrekonstruktionen geben tiefere Einblicke in die Zufriedenheit der Personen mit Unterstützungsbedarf und die Akzeptanz der relevanten Umwelten.

9.2. EINZELFALLREKONSTRUKTIONEN STANDORT 2: DORNBIRN

In den nachfolgenden Einzelfallrekonstruktionen wird oft nicht näher zwischen der Clearing-Phase und der folgenden Clearing Plus-Phase unterschieden, da auch für den Standort Dornbirn diese Differenzierung wenig Bedeutung hatte und weder personelle noch nennenswerte inhaltliche Unterschiede zwischen den Phasen gemacht wurden (vgl. Kap. 9.1.1.). Teilweise wurden auch Fälle in die Begleitforschung aufgenommen, die am Standort selbst nicht als Clearing Plus geführt worden waren. Dies war vor allem deshalb erforderlich, weil aus den damals ca. sechs abgeschlossenen Clearing Plus-Fällen nicht genügend Personen für Einzelfallstudien gewonnen werden konnten. Eine Person war verstorben, andere sagten ab, bei manchen Personen war im Clearing Plus wenig passiert, es ging vor allem um Beobachtung, ob das vorhandene Unterstützungsarrangement hält, sodass eine vertiefende Studie wenig gewinnbringend erschien. Grundsätzlich war es am Standort Dornbirn relativ schwierig, überhaupt passende Fälle auszuwählen, sodass etwa auf eine ausgewogene Gender-Verteilung wenig Rücksicht genommen werden konnte. Nachfolgende Fallrekonstruktionen beziehen sich so auf fünf Männer und nur einer Frau.

9.2.1. Herr J.: Volljährigkeit & Beantragung von Sozialleistungen als Sachwalterschafts-"Trigger"

Vorbemerkung zur Fallrekonstruktion: Die Einzelfallstudie stützt sich auf Gespräche mit Herrn J. und seiner Mutter, zwei Mitarbeiterinnen eines ambulanten Familiendienstes und der Clearing Plus-Mitarbeiterin. Das Interview mit Herrn J. wurde gemeinsam mit seiner Mutter geführt, wobei überwiegend mit der Mutter gesprochen wurde. Nachdem die Mutter kaum Deutsch versteht und auch mit Herrn J. eine direkte Verständigung nur rudimentär möglich war, fungierte ein Mitarbeiter vom Institut für Sozialdienste als Dolmetscher. Insofern gilt es bei den angeführten Zitaten zu berücksichtigen, dass sie übersetzt wurden und vom Dolmetscher vorgenommene Modifikationen beinhalten können. Weiters ist anzumerken, dass der Dolmetscher zugleich ein Mitarbeiter jener Einrichtung ist, die nach Angabe der Mutter des Herrn J. zur Sachwalterschaft angeregt hat. Dies kann den Effekt des sozial erwünschten Antwortverhaltens auf Seiten der Mutter verstärken. Herr J. selbst äußert sich im Interview nur bezüglich seines aktuellen Wunsches, in die Türkei auf Urlaub zu fahren. Insofern kann seine Perspektive in der vorliegenden Falldarstellung nur indirekt über die Einschätzung anderer interviewter Personen einbezogen werden.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Herr J. ist ein knapp 20-jähriger junger Mann mit Trisomie 21, der mit seiner alleinerziehenden Mutter und seinen drei Geschwistern in einer Wohnung in einer Kleinstadt in Vorarlberg lebt. Die Familie kommt ursprünglich aus der Türkei, Herr J. selbst ist österreichischer Staatsbürger. Er wird aktuell von seiner Mutter im Rahmen einer Angehörigenvertretung umfassend unterstützt; zusätzlich helfen auch die Geschwister und eine Nachbarin bei der persönlichen Betreuung und Versorgung von Herrn J. Die Familie erhält zudem Unterstützung über einen ambulanten Familiendienst bei Behördenwegen und bei der Beantragung von Sozialleistungen. Darüber hinaus unterstützt der Familiendienst Herrn J.'s Mutter bei Erziehungsfragen, der Freizeitgestaltung und der Regelung von Besuchskontakten ihrer Kinder zum Kindesvater. Herr J. selbst arbeitet zum Zeitpunkt des Interviews nach Angabe einer Mitarbeiterin des ambulanten Familiendienstes drei Tage die Woche in einer Werkstätte der Lebenshilfe.

Das ursprüngliche familiäre Unterstützungsarrangement musste zunächst in Folge des Scheidungsverfahrens der Eltern von Herrn J. neu geregelt werden. Die Mutter zog mit ihren Kindern in eine Frauennotwohnung, doch dort „hat der (…) ich glaube damals fast 18-Jährige nicht mit aufgenommen werden können und daher hat man für ihn eine andere familiäre Bleibe gesucht"

(IP 2-2_Cl+/Abs. 10). Herr J. verbrachte deshalb kurze Zeit (die Angaben schwanken zwischen 4 Wochen und ein paar Monaten) bei den Großeltern in der Türkei. Sobald die Mutter eine eigene Wohnung hatte, holte sie Herrn J. wieder zu sich. Neben der Trennung der Eltern zog das Erreichen der Volljährigkeit von Herrn J. weitere Klärungsbedarfe nach sich. Die nachfolgenden Darstellungen machen sichtbar, dass die dabei entstehenden Unterstützungsbedarfe, die zu zwei Sachwalterschaftsanregungen innerhalb eines Jahres führten, sich vor allem auf Vertretung vor Ämtern bzw. Behörden und Beantragung von Sozialleistungen beziehen.

Erstes SW-Anregungsverfahren & Clearing (Plus): Nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin bedingte folgende Situation die erste Sachwalterschaftsanregung:

> „Man hat irgendwie übersehen, der PVA (Pensionsversicherungsanstalt, Anm. d. Verf.) das zu melden, dass er (Herr J., Anm. d. Verf.) jetzt wieder da ist und den Anspruch auf Pflegegeld hat. Und dann ist irgendwie so die große Frage gewesen, das Geld, wohin kommt das? Das kommt zum Papa oder so. Und das, also so in diesem Umfeld war so die erste Anregung für eine Sachwalterbestellung.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 10).

Wer zur Sachwalterschaft angeregt hat, wird verschieden beantwortet. Nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin regte die Mutter von Herrn J. mit Unterstützung des ambulanten Familiendienstes selbst zur Sachwalterschaft an. Die Mutter selbst ist der Meinung, dass vom Institut für Sozialdienste angeregt wurde. Aus den Interviews konnte nicht eruiert werden, ob sich die verschiedenen Versionen auf dasselbe Anregungsverfahren beziehen oder nicht.

Abgesehen vom Ausbleiben des Pflegegeldes sei die Sachwalterschaftsanregung aber auch als „formaler Akt“ aus Anlass von Herrn J.'s Volljährigkeit gesehen worden, so die Einschätzung der Clearing Plus-Mitarbeiterin:

> „Jetzt ist der (Herr J., Anm. d. Verf.) vertreten worden von einem Profi von der Jugendwohlfahrt, jetzt ist er 18, jetzt braucht er einen anderen Profi. Das ist so ein bisschen die Idee dahinter gewesen. (…) Hätte man Kontakt zu uns aufgenommen, hätte man klarstellen können, dass nicht jeder 18-Jährige gleich einen Vertreter braucht.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 24).

Die Mitarbeiterinnen des ambulanten Familiendienstes, die aktuell die Familie J. betreuen, äußern sich im Interview nicht zur Sachwalterschaftsanregung. Ihren Angaben zufolge wohnte Familie J. zunächst in einer anderen Gemeinde und wurde vom dortigen ambulanten Familiendienst betreut. Als die Familie umzog, übernahmen sie 2014 die Betreuung der Familie zu einem Zeitpunkt, als die Clearing Plus-Mitarbeiterin bereits tätig war.

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin merkt an, dass Herr J. keine eigenen Wünsche bezogen auf die Sachwalterschaft formulierte:

> „Der Herr (J. – Name anonymisiert, Anm. d. Verf.) ist ein junger Mann, der durchaus Wünsche hat an das Leben, (…) aber keine Vorstellung von Pflegegeld, von Konto, von Sachwalterschaft (…), also so direkte Wünsche, die jetzt in dem Zusammenhang irgendwie zu fassen sind, hat er nicht geäußert.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 40).

Im ersten Anregungs- und Clearingverfahren konnten der Pflegegeld- sowie der Unterhaltsanspruch geregelt werden. Mit der Frage des Unterhaltsanspruchs (Herr J. hatte bis zur Volljährigkeit Unterhalt durch seinen Vater erhalten, dieser stellte die Zahlungen aber danach ein) war zugleich die Frage danach verknüpft, ob Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) besteht oder nicht. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin weist darauf hin, dass erst bei einem Nachweis des Unterhaltsspruches bzw. einem negativen Bescheid subsidiäre finanzielle Unterstützung über die BMS geleistet werden kann. Hier würden aber unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen: „Wir gehen davon aus, dass für volljährige Kinder Mindestsicherungsanspruch besteht, wenn die Familie insgesamt unter die Richtsätze fällt.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 53). Hier gelte es, so die Clearing Plus-Mitarbeiterin, grundsätzlich das Verhältnis des Unterhaltsanspruches einer erwachsenen Person mit Behinderung zum Mindestsicherungsanspruch zu klären. Nachdem die Bezirkshauptmannschaft den BMS-Anspruch letztlich zuerkannt habe, ohne darauf zu bestehen, den Unterhaltsanspruch für den BMS-Bezug zu exekutieren, habe die Clearing Plus-Mitarbeiterin die Einstellung des Verfahrens empfohlen. Als passendere Lösung wurde eine Angehörigenvertretung durch die Mutter von Herrn J. angestrebt. Das Gericht entschied die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens.

Zweites SW-Anregungsverfahren & Clearing (Plus): Zur zweiten Sachwalterschaftsanregung kam es nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin deshalb, weil die PVA das Pflegegeld für Herrn J. nicht auf das Konto seiner Mutter überweisen wollte und für den Leistungsbezug ein eigenes Konto des Herrn J. forderte. Die Bank verweigerte allerdings eine stellvertretende Kontoeröffnung durch die Mutter, da die Angehörigenvertretung (noch) nicht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen war. Als ein Grund dafür werden die damit verbundenen Kosten, die für die Familie wegen ihres geringen Einkommens eine Belastung darstellten, genannt, sodass zunächst versucht worden war, ohne die Registrierung auszukommen.

> „Und dann hat die Mama (des Herrn J., Anm. d. Verf.) mit Unterstützung des Familiendienstes wieder eine Anregung gemacht, damit also ein Sachwalter bestellt wird, der ein Konto eröffnen kann (…), also damit das Geld aufs Konto kommt, und dann noch einmal die Frage des Unterhaltes und der Mindestsicherung abklärt.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 55)

Die Schwierigkeiten mit der PVA, der Kontoeröffnung bei der Bank und der Eintragung ins Register bezeichnen die interviewten Mitarbeiterinnen des ambulanten Familiendienstes als „Mordstheater“ und „ziemliche(n) Papierkrieg“ (IP 2-2_Uprof/Abs. 161ff.), bis es der Mutter möglich war, ein Konto für ihren Sohn zu eröffnen. Erschwerend kamen sprachliche Barrieren hinzu:

> „Es ist schon eine ziemliche Rennerei gewesen. (…) Weil wir da immer mit Dolmetscher arbeiten müssen, da haben wir wieder müssen einen Dolmetscher herbestellen und (…) dann wieder den Dolmetscher mit der Mama zum Notar schicken und auf die Bank und wieder zurück.“ (IP 2-2_Uprof/167ff.)

Erst nachdem im Laufe des zweiten Clearing (Plus)-Prozesses die Mutter formal als Angehörigenvertreterin im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert worden war, konnte sie für ihren Sohn das benötigte Konto eröffnen und die Regelung finanzieller Angelegenheiten übernehmen. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin empfahl die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens und begründet dies wie folgt:

> „Es hat keine Angelegenheiten gegeben. Pflegegeld ist geflossen, Mindestsicherung ist geflossen (…), die Angehörigenvertretung ist formell eingetragen. Der Termin war ausgemacht für die Kontoeröffnung. Es hat für den Sachwalter (…) nichts zu tun gegeben.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 92ff.)

Ihre Rolle in beiden Clearing (Plus)-Verfahren beschreibt die Clearing Plus-Mitarbeiterin als teilweise unmittelbar unterstützend, indem z.B. ein Schreiben für die PVA aufgesetzt worden war. Überwiegend lief der Kontakt über die Mutter von Herrn J., er selbst war bei zwei Gesprächen anwesend. Weiter bestand zur Abklärung finanzieller Ansprüche regelmäßiger Austausch mit dem ambulanten Familiendienst. Der Kontakt zwischen beiden Stellen wird als gut beschrieben. Diese Stelle sieht sich zwar als nicht mehr direkt zuständig für Herrn J., der ja bereits volljährig ist, allerdings sind noch minderjährige Geschwister da, sodass die Angelegenheiten der Familie insgesamt weiter betreut werden können.

Zufriedenheit mit aktueller Unterstützungssituation: Die Clearing Plus-Mitarbeiterin fasst die aktuelle Lebens- und Unterstützungssituation von Herrn J. folgendermaßen zusammen: „Für ihn ist klar, er wohnt mit der Mama, mit seinen ich glaube zwei Schwestern, eine (…) übernimmt auch bestimmte Aufgaben, aber eigentlich tut die Mama alles für ihn.“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 42). Das Memo zum Interview mit Herrn J. bzw. seiner Mutter lässt eine enge und liebevolle Beziehung zwischen Mutter und Sohn, aber auch zu den Geschwistern vermuten. Die Mitarbeiterinnen des ambulanten Familiendienstes schätzen dies ähnlich ein, eine Mitarbeiterin meint zu diesem familiären Unterstützungsarrangement und zur Angehörigenvertretung: „Also ich glaube, er kann gut mit der Situation.“ (IP 2-2_Uprof/Abs. 144).

Auch im Gespräch mit der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin wird ähnliches zum Ausdruck gebracht:

> „Ich würde sagen, der (Herr J., Anm. d. Verf.) fühlt sich im Kreis seiner Familie sehr gut aufgehoben, freut sich, dass er in die Lebenshilfe kommt, und träumt sonst von einem großen Auto (lacht).“ (IP 2-2_Cl+/Abs. 40)

Die Beschäftigung in der Tagesstruktur wird ebenfalls als für Herrn J. passend wahrgenommen: „(…) also er erzählt mir da eigentlich mit sehr großer Begeisterung (…) es scheint ein Ort zu sein, wo er sich (…) auch wohlfühlt“ (IP 2-2_Uprof/Abs. 199ff.). Zwischen Lebenshilfe und ambulantem Familiendienst besteht regelmäßiger Kontakt: „Wenn die denken, die Mama hat das nicht richtig verstanden, da schreiben sie uns ein Email, (…) weil sie wissen, dass wir Dolmetscher haben und sie öfter sehen.“ (IP 2-2_Uprof/Abs. 182ff.)

Frau J. selbst äußerst sich einerseits zufrieden mit der Unterstützung, die sie durch die unterschiedlichen sozialen Dienste erhält und an die sie sich bei Bedarf auch um Hilfe wenden kann. Andererseits stelle aber die noch laufende Scheidung eine Belastung dar und die häufigen Erkrankungen ihres Sohnes hätten zur Folge, dass sie wenig Zeit habe. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin schätzt das Unterstützungsarrangement aufgrund stabiler Familienverhältnisse als dauerhaft ein. Gleichzeitig bemerkt sie, dass sie auch nach Abschluss des Clearing Plus-Verfahrens für eventuelle Fragen bezüglich finanzieller Angelegenheiten als Ansprechperson zur Verfügung stehe.

Resümee: Am Fallverlauf von Herrn J. lässt sich zunächst erkennen, dass familiäre Unterstützungsarrangements für Menschen mit Behinderung dann eine hohe Lebensqualität ermöglichen können, wenn es sich um „intakte“, liebevolle und fördernde Familienbeziehungen handelt. Hier stellt die Angehörigenvertretung eine wichtige Alternative zur Sachwalterschaft dar, wenn die zu erledigenden Angelegenheiten damit erfüllt werden können. Zugleich können familiäre Veränderungen wie eine Scheidung diese Lösung gefährden und die unterstützenden Familienmitglieder haben oft eine hohe Belastung zu bewältigen. Weiters zeigt sich bei Herrn J. ähnlich wie bei vielen Menschen mit Behinderung das Erreichen der Volljährigkeit als neuralgische Phase, die nicht selten zu einer Sachwalterschaftsanregung führt. Offenbar gab es in Herrn J.'s Umfeld institutionelle UnterstützerInnen, die Sachwalterschaft als praktische „Verlängerung“ der Rolle der Jugendwohlfahrt betrachten, ohne dass zuvor genauer geprüft worden wäre, ob es weniger restriktive Alternativen dazu gibt. Hier wird auch ein Informationsbedarf gegenüber Familien mit behinderten Kindern erkennbar, um vorschnelle Sachwalterschaftsanregungen zu vermeiden. Sichtbar wird anhand der Fallrekonstruktion aber auch, dass die Beantragung von Sozialleistungen eine relativ voraus-

setzungsvolle Angelegenheit ist, sodass allein daraus Sachwalterschaftsanregungen resultieren können.

9.2.2. Frau H.: private Unterstützerin mit Entlastungsbedarf

Vorbemerkung zur Fallrekonstruktion: Die Fallstudie basiert auf Gesprächen mit Frau H., ihrer unterstützenden Freundin und der Clearing Plus-Mitarbeiterin. Die Perspektive von Frau H. konnte in die Fallbeschreibung nur in geringem Maße einbezogen werden, da sie im Interview kaum über die damalige Situation der Sachwalterschaftsanregung erzählt. Weiters lassen ihre Antworten vermuten, dass Frau H. teilweise die an sie gestellten Fragen nicht nachvollziehen konnte. Erschwerend kam hinzu, dass zwei Personen mit demselben Vornamen vor bzw. während des Clearing (Plus)-Verfahrens von Relevanz waren, die Frau H. mitunter verwechselte bzw. wodurch nicht immer klar war, auf welche Person sich ihre Aussage bezieht.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Frau H. ist etwas über 70 Jahre alt und lebt in einem Einfamilienhaus am Rande einer Kleinstadt in Vorarlberg. Sie benötigt aktuell aufgrund ihrer fortschreitenden Demenz Unterstützung bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten und darüber hinaus auch persönliche Betreuung und Versorgung. In ihrem näheren Lebensumfeld wohnen zwar einige Familienangehörige, allerdings sind diese nicht unterstützend tätig. Zum Zeitpunkt des Interviews unterstützt eine langjährige Freundin Frau H. in laufenden finanziellen Angelegenheiten und bei Behördenwegen. Weiters hat sie in pflegerischer Hinsicht und für den Haushalt eine 24-Stunden-Betreuung. Frau H. bezieht eine Pension, die laut unterstützender Freundin für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung als „zu hoch“ eingestuft wurde, jedoch für die Bezahlung der 24-Stunden-Betreuung nicht ausreichend ist.

Der Prozess bis zum aktuellen Unterstützungsbedarf gestaltete sich mehrstufig: Nach dem schon viele Jahre zurück liegenden Tod einer Freundin oder Lebensgefährtin, mit der sie auch das Haus gemeinsam gebaut hatte, fiel es Frau H. nach Angabe ihrer aktuellen privaten Unterstützerin schwer, ihr Leben zu organisieren. Letztere nahm damals die Krise von Frau H. wahr und unterstützte sie daraufhin zunächst in alltagspraktischen Dingen. Vor etwa fünf Jahren erhielt die unterstützende Freundin auf Wunsch von Frau H. eine Bankvollmacht, da sich diese oft „nicht ausgekannt“ habe und mit der Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten zunehmend überfordert gewesen sei: „Es sind Rechnungen gekommen, die sie dann nicht bezahlt hat oder sie hat 4 und 5 Handyverträge gehabt, obwohl sie gar kein Handy hatte.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 34) Hilfreich erwies sich sowohl bei der Übernahme der

Bankvollmacht als auch bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten insgesamt, dass Frau H. bereits seit vielen Jahren dieselbe Bankbetreuerin hat, welche ihre Lebens- und Unterstützungssituation kannte und kennt. Die unterstützende Freundin selbst hätte sich im Nachhinein von dritter Stelle mehr Beratung bei der Erledigung finanzieller Angelegenheiten und der Beantragung von Sozialleistungen für Frau H. gewünscht.

Die Situation von Frau H. verschlechterte sich nach Berichten der Freundin allerdings durch ein zunehmendes Alkoholproblem:

> „Im Zuge dessen ist ihr Leben ganz aus den Fugen geraten, das war ein Messiehaus. Also sie hat wirklich nichts mehr auf die Reihe-, sie hat nicht mehr gekocht, sie hat nicht mehr geputzt, sie hat sich nicht mehr gepflegt und also es war wirklich schlimm.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 22)

Sie habe Frau H. zwar beim gemeinsamen Aufräumen im Haus geholfen, so ihre Unterstützerin, aber das alleine sei nicht ausreichend gewesen, um die Situation in den Griff zu bekommen: „Das war die schwierigste Zeit für mich, weil ich wusste, es muss was passieren, aber ich wusste nicht wie, ich wusste nicht was.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 67) Geändert habe sich die Situation erst, als eine Bekannte von Frau H. zu Besuch kam und daraufhin tätig wurde: „Sie hat dann organisiert, dass Leute gekommen sind und wirklich das Haus ausgeräumt haben mit Mundschutz und Atemschutz.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 24) Die Freundin artikuliert Dankbarkeit für das Einschreiten der Bekannten aus dem Ort, Frau H. selbst hingegen dürfte wenig erfreut über diesen Eingriff in ihre Privatsphäre gewesen sein, da man ihr „alles durcheinander“ gebracht habe, so erzählt die Freundin. Frau H. habe zu dieser Zeit vermehrt ihr gegenüber erwähnt, dass sie nur ihr vertraue und nur von ihr Unterstützung in Anspruch nehmen möchte.

Die unterstützende Freundin organisierte in der Folge eine 24-Stunden-Betreuung für Frau H., „weil sie konnte nicht mehr alleine sein, sie hat es einfach nicht mehr im Griff“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 46). Um die Kosten dieser Betreuung bezahlen zu können, wurde eine Hypothek auf das Einfamilienhaus von Frau H. aufgenommen. Nachdem diese zusätzliche Unterstützung gegriffen habe, sei auch der Alkoholkonsum von Frau H. ganz zurückgegangen, so die Beobachtung der Freundin. Unklar ist, ob diese Entwicklung bereits vor oder erst während des Sachwalterschaftsverfahrens eintrat, da aber im Interview mit der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin das Thema Alkoholkonsum nicht erwähnt wurde, ist eher davon auszugehen, dass es während des Clearing-Verfahrens kein zentrales Thema mehr war.

SW-Anregungsverfahren: Die Gründe für die Sachwalterschaftsanregung werden etwas verschieden erzählt. Nach Angabe der unterstützenden Freundin regte die Bekannte, die die Entrümpelung der Wohnung von Frau H.

organisiert hatte, Sachwalterschaft aufgrund einer Desorganisationsproblematik („Messie-Syndrom“) an. Die Clearing-Mitarbeiterin erinnert, dass sich die unterstützende Freundin an die Casemangementstelle der zugehörigen Gemeinde wandte, da sie mit der Betreuungssituation überfordert war. Sie wäre daraufhin von der Casemanagerin in Richtung Sachwalterschaft beraten worden, um sie als Unterstützerin zu entlasten. Die Anregung selbst habe aber die Casemanagerin der Gemeinde vollzogen, um über eine Sachwalterschaft eine Aufnahme in die Psychiatrie zu vereinfachen:

> „Die Betreuer waren der Ansicht, sie gehört in eine stationäre psychiatrische Behandlung, und haben sich erwartet, wenn eine Sachwalterschaft besteht, dass auch die Spitalsaufnahme rascher funktioniert.“ (IP 2-1_Cl+/Abs. 10)

Im Interview mit der unterstützenden Freundin wird nichts von einer angestrebten stationären psychiatrischen Behandlung von Frau H. erwähnt. In der Clearing Dokumentation ist vermerkt, dass eine Verwaltungsbehörde zur Sachwalterschaft angeregt hat.

Clearing (Plus) - Verlauf und Ergebnis: Laut Clearing-Mitarbeiterin war es für sie einfach, eine Vertrauensbasis zu Frau H. herzustellen, da sie sich von früher bereits kannten. Sie habe Frau H. etwa drei Mal zu Hause besucht, bei diesen Hausbesuchen habe sich die Situation für sie „sehr geordnet“ dargestellt: „Ich hatte in Wirklichkeit gar nicht mehr viel zu tun.“ (IP 2-1_Cl+/Abs. 99) Das Betreuungssetting sei eingespielt gewesen und habe gut funktioniert, die unterstützende Freundin hatte bereits eine Bankvollmacht, um die Regelung finanzieller Angelegenheiten von Frau H. zu übernehmen, und deren stationäre Aufnahme war kein Thema mehr, da sie „psychisch wieder sehr ausgeglichen war“ (IP 2-1_Cl+/Abs. 62). Konkrete Unterstützung leistete die Clearing-Mitarbeiterin dahingehend, dass gemeinsam die Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung diskutiert und in der Folge ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu diesem Betreuungssetting gestellt wurde.

Frau H. hatte den Wunsch, dass ihre Freundin sie auch weiterhin unterstützen solle, und deponierte klar gegenüber der Clearing-Mitarbeiterin, dass sie keine Sachwalterschaft möchte. Insofern habe es für Frau H. zum damaligen Zeitpunkt „keinen Änderungsbedarf“ gegeben, da sie mit ihrer damaligen Unterstützungssituation sehr zufrieden gewesen sei. Nur die unterstützende Freundin habe sich zunächst noch unentschlossen gezeigt, ob sie Frau H. weiterhin unterstützen könne, da sie sich aufgrund belastender Situationen im eigenen familiären und beruflichen Kontext mit allem überfordert sah. Die Clearing-Mitarbeiterin merkt hierzu an, sie konnte der unterstützenden Freundin jedoch die „Sicherheit geben, dass sie diese Aufgabe gut macht und sie auch (…) bei Bedarf Unterstützung von uns erhält, wenn sie sie in Zu-

kunft braucht“ (IP 2-1_Cl+/Abs. 99). Angesprochen auf die Besonderheit des Clearingprozesses von Frau H. erwähnt sie die gut funktionierende Beziehung zwischen Frau H. und ihrer Unterstützerin:

> „(…) eine Vertrauensbeziehung, an der für mich keine Zweifel bestanden haben und es sind keine Fragen offen geblieben. Ich konnte mit einem guten Gefühl auf diese andere Hilfe verweisen. Und ja, (…) dass es für beide Seiten so gestimmt hat.“ (IP 2-1_Cl+/Abs. 119)

Die Einstellung des Anregungsverfahrens habe die Clearing-Mitarbeiterin aus mehreren Gründen empfohlen: Es entsprach dem Wunsch von Frau H., alle Angelegenheiten konnten ausreichend besorgt werden und Frau H. erhielt ausreichend Unterstützung von ihrer Freundin als auch durch die 24-Stunden-Betreuung. Das Gericht folgte der Empfehlung. Solange sich an der persönlichen Situation der unterstützenden Freundin nichts ändert, schätzt die Clearing-Mitarbeiterin dieses Betreuungssetting auch als dauerhafte Alternative zur Sachwalterschaft ein.

Zufriedenheit mit aktueller Unterstützungssituation: Frau H. selbst zeigt sich zufrieden mit der aktuellen Unterstützungssituation: „Mir geht es schon gut.“ (IP 2-1_PmU+Upriv/Abs. 127) Von ihrer Freundin erhielt und erhält sie viel Unterstützung: „Wenn ich etwas, gell, nicht kann (lacht), ja, hat sie mir schon vielmal geholfen, das muss ich sagen, ist ganz ein lieber Mensch von mir, ja.“ (IP 2-1_PmU+Upriv/Abs. 57)

Von der unterstützenden Freundin hingegen wird das Unterstützungsarrangement ambivalent beschrieben. Einerseits stellt sie in Interview fest, dass Frau H. von ihr nicht mehr so viel Unterstützung wie früher benötige und ihr es mit der Unterstützungssituation nun gut gehe. Andererseits thematisiert sie Zweifel bezüglich der von ihr geleisteten Unterstützung:

> „(…) wenn sie (Frau H., Anm. d. Verf.) sich äußert, ach, ich wäre lieber alleine (…) die Pflegerinnen sind so böse mit mir manchmal und so (…), da komme ich dann einfach in Zweifel, ja, habe ich das Recht, ihr das aufzudrücken, oder wo sind meine Grenzen, wie weit darf ich ihr Leben regeln, wie weit darf ich ihr das organisieren?“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 83)

Erschwerend komme hinzu, so die unterstützende Freundin, dass es bezüglich des Unterstützungsbedarfes von Frau H. unterschiedliche Einschätzungen gebe. So äußert Frau H. manchmal ihr gegenüber, dass sie auch alleine für sich sorgen kann: „Sie sagt, (…) das kann sie alles alleine, kann sie aber nicht mehr. In ihrer Vorstellung kann sie es eben, die Realität sieht anders aus.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 148)

Weiters erlebt die Unterstützerin es als belastend, Entscheidungen für Frau H. treffen zu müssen, ohne Gewissheit darüber zu haben, ob diese auch tatsächlich den Wünschen von Frau H. entsprechen: „Ist es das, was sie wirk-

lich möchte, oder wie geht es ihr wirklich? Ich weiß es nicht.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 97). Es sei nicht einfach, die alleinige Verantwortung für Frau H. zu tragen: „Das ist vielleicht auch (…) mit eine Belastung, (…) dass ich so das Gefühl habe, so eben ganz alleine, ich manage ihr Leben, ich habe da sozusagen alles (…) übernommen.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 109). So habe sie beispielsweise schlaflose Nächte gehabt, als sie vor der Entscheidung stand, ob sie Frau H. in eine betreute Wohneinrichtung vermitteln oder eine 24-Stunden-Betreuung organisieren soll. Die Entscheidung für letztere Alternative war dann nur über die Aufnahme einer Hypothek auf das Einfamilienhaus von Frau H. realisierbar. Und nach wie vor bestehen Zweifel: „Wenn sie dann mehr hadert und jammert, denke ich mir, wäre nicht betreutes Wohnen doch besser und alles verkaufen.“ (IP 2-1_Upriv/Abs. 97)

Resümee: Das Unterstützungssetting von Frau H. zeichnet sich durch hohe Belastung und Ambivalenz auf Seiten der privaten Unterstützerin aus, während es sich für Frau H. selbst als passend darstellt. Als große Herausforderung thematisiert die unterstützende Freundin, Entscheidungen für die unterstützte Person treffen zu müssen, ohne sicher sein zu können, ob dies den Wünschen der Person mit Unterstützungsbedarf tatsächlich entspricht. Auch der Umgang mit den wechselnden Stimmungslagen von Frau H. stellt sich für sie als belastend dar. Obwohl der privaten Unterstützerin bei Bedarf weitere Unterstützung in Aussicht gestellt wird, scheint sie sich faktisch mit der Verantwortung für Frau H. relativ allein gelassen zu erleben. Die Fallrekonstruktion weist darauf hin, dass beim Clearing (Plus) auch ausreichend auf das Wohlergehen privater UnterstützerInnen zu achten ist. Sie zeigt Beratungs- und Unterstützungsbedarf auf Seiten privater UnterstützerInnen auf, damit die Alternative zur Sachwalterschaft nachhaltig und auch für die unterstützende Seite gut tragbar gewährleistet werden kann.

9.2.3. Herr L.: Aktivierung durch SW-Anregung und sozialarbeiterische Unterstützung

Nachfolgende Ausführungen basieren auf einem Interview mit Herrn L., der Clearing Plus-Mitarbeiterin und der Sozialarbeiterin einer Suchtberatungsstelle.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Herr L. ist Mitte vierzig, alleinstehend und lebt in einer eigenen Mietwohnung. Aufgrund einer psychischen Erkrankung ist Herr L. arbeitsunfähig und bezieht Rehabilitationsgeld. Er kann nicht auf unterstützende Angehörige zurückgreifen und wird bereits seit einiger Zeit vor der Sachwalterschaftsan-

regung bei Bedarf von der Sozialarbeiterin einer Suchtfachstelle bei behördlichen und finanziellen Angelegenheiten beraten.

Zur Situation vor der Sachwalterschaftsanregung erzählt die Sozialarbeiterin, dass sich Herr L. in einem Krankenhaus einer Entwöhnungstherapie unterzogen habe, in deren Rahmen bei ihm Schizophrenie diagnostiziert worden sei. Daraufhin sei er zu einer Tagesstruktur eines sozialpsychiatrischen Dienstes vermittelt worden, habe aber die Unterstützung dieses Dienstes nicht angenommen: „hat er gemeint, das braucht er nicht und das will er nicht“ (IP 2-4_Anr+Uprof/Abs. 148). Die Kontakte sind laut Sozialarbeiterin sporadisch, Herr L. würde kommen, wenn er was brauche bzw. Probleme habe.

SW-Anregungsverfahren: Die Anregung einer Sachwalterschaft war laut Sozialarbeiterin dadurch motiviert, dass bei unterschiedlichen Institutionen behördliche Angelegenheiten für Herrn L. zu regeln waren und es bei ihm zu finanziellen Engpässen gekommen war. Herr L. merkt hierzu an: „Dann ist wirklich viel zusammengekommen, also wirklich Krankenkasse und BH und AMS und PVA, also mit allem zusammen, ich war wirklich überfordert da mittlerweile.“ (IP 2-4_PmU/Abs. 8). Die Sozialarbeiterin schätzte Herrn L.'s Situation ebenfalls als sehr belastend ein und besprach daraufhin mit ihm mehrfach die Möglichkeit einer Sachwalterschaft, mit der Intention, ihn dadurch bei der Regelung behördlicher und finanzieller Angelegenheiten zu entlasten. Herr L. bemerkt im Interview zum Vorschlag der Sozialarbeiterin:

> „Da wollte ich zuerst offen sein und habe mir gedacht, also gut, schauen wir das einmal an, was das wirklich ist, oder? Dann habe ich mich ein bisschen informiert (…). Und dann ist eigentlich für mich klar gewesen, dass ich das nicht möchte (lacht). (…) Ich bin selber mein Sachwalter.“ (IP 2-4_PmU/Abs. 8ff.)

Auch die Sozialarbeiterin thematisiert die ambivalente und schlussendlich ablehnende Haltung von Herrn L. der Sachwalterschaft gegenüber, sie entschloss sich dann aber doch zu einer Anregung, da sie zusätzlich zur Fülle an zu erledigenden Angelegenheiten noch eine Verschlechterung seiner mentalen Verfassung beobachtete: „Er hat so auf mich schon den Eindruck gemacht, als ob er ziemliche Denkstörungen hat. Also er hat da aus meiner Sicht dann die Dinge nicht angemessen einschätzen können.“ (IP 2-4_Anr+Uprof/Abs. 34) Sie sei damals als alleinige Unterstützerin an ihre Grenzen gestoßen und habe durch das Anregungsverfahren prüfen lassen wollen, ob Sachwalterschaft eine passende Unterstützungsmöglichkeit sein könnte. Zusätzlich hätte sich unabhängig von der Sachwalterschaftsfrage ab einem bestimmten Zeitpunkt die Beratungsbeziehung zwischen ihr und Herrn L. konflikthaft entwickelt, weil „Dinge schiefgegangen sind und da hat

er dann mich beschuldigt (…) oder hat das Gefühl gehabt, da habe ich zu wenig geschaut“ (ebd./Abs. 58).

Im Anregungsschreiben war laut Clearing-Mitarbeiterin angeführt, dass Herr L. Gefahr laufe, in eine existenzielle Notlage zu geraten, weil er auf behördliche Forderungen und Klagen nicht adäquat reagieren würde. Es bestand die Befürchtung, dass es Herrn L. nicht möglich wäre, Termine wahrzunehmen und Auflagen zu erfüllen, die an den Bezug des Rehabilitationsgeldes geknüpft sind. Dies hätte zur Folge haben können, dass kein Geld mehr ausbezahlt wird. Herr L. selbst merkt in Bezug auf seine Verwaltungsstrafen durch die Bezirkshauptmannschaft an: „Die wollten mir da die BH-Strafen wegzaubern mit Unzurechnungsfähigkeit und dann bin ich wieder unzurechnungsfähig und das möchte ich auch nicht.“ (IP 2-4_PmU/Abs. 30).

Clearing und Clearing Plus - Verlauf und Ergebnis: Herr L. schildert das Clearing-Verfahren wie folgt:

> „Dann habe ich mich so gut vorbereitet wie es geht, habe ich Bankauszüge und alles zusammengerichtet und dann haben wir eineinhalb Stunden ein Gespräch da gehabt. (…) und musste noch einmal einen Bankauszug von 2 Wochen noch einmal vorbeibringen. (…) und als braver Österreicher macht man halt noch mit, so lang man kann, nicht? (lacht)“ (IP 2-4_PmU/Abs. 20ff.).

Nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin gab es nur ein Gespräch mit Herrn L., zu einem zweiten Gespräch sei Herr L. nicht bereit gewesen, er habe aber vereinbarungsgemäß den zusätzlich gewünschten Kontoauszug nachgebracht. Ein gemeinsamer Termin mit der SW-anregenden Sozialarbeiterin im Rahmen des Clearings sei aufgrund des erwähnten Zerwürfnisses zwischen ihr und Herrn L. damals nicht möglich gewesen. Herr L. äußerte im Verfahren klar, dass er keinen Sachwalter möchte, hatte zugleich aber schon „vorgesorgt“, falls er dies nicht verhindern würde können. So nannte er der Clearing-Mitarbeiterin auf eine entsprechende Nachfrage die Kontaktdaten einer Vertrauensperson.

Zu einem verlängerten Clearing-Verfahren kam es nach Angaben der Clearing-Mitarbeiterin deshalb, weil Herr L. den Wunsch äußerte, aufgrund des oben erwähnten Zerwürfnisses von einer anderen Sozialarbeiterin unterstützt zu werden. Um solch ein neues Unterstützungsarrangement aufbauen zu können, wurde mehr Zeit benötigt. Mit Einverständnis von Herrn L. stellte die Clearing-Mitarbeiterin Kontakt zur Sozialarbeiterin eines anderen Sozialen Dienstes her, erhielt später von dort aber die Rückmeldung, dass Herr L. sich wieder umorientiert habe und nun doch wieder von seiner ehemaligen Sozialarbeiterin unterstützen lassen möchte. Die Sozialarbeiterin bestätigt dies, die Situation zwischen ihr und Herrn L. habe sich während des Clearing

(Plus)-Verfahrens wieder beruhigt und Herr L. wieder Kontakt zu ihr aufgenommen. Herr L. selbst äußerte sich dazu im Interview nicht.

Während des Clearing (Plus)-Prozesses wurden auch die Schulden von Herrn L. abgeklärt. Es war aufgrund unterlassener Meldung einer Einkommensveränderung zu einem Überbezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gekommen, Herr L. dürfte zunächst aber auf das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft nicht reagiert haben. Dadurch hätte er Gefahr laufen können, „(…) dass er Ersatzfreiheitsstrafe bekommt oder dass er gepfändet werden kann“ (IP 2-4_Cl+/Abs. 50). Ein Exekutionsregisterauszug ließ auch weitere Verwaltungsstrafen aus früheren Jahren sichtbar werden. Herr L. hatte aber nach Angabe der Clearing-Mitarbeiterin diese Angelegenheiten zwischenzeitlich bereits selbst geregelt und eine monatliche Rückzahlungsrate vereinbart. Geprüft wurde im Clearing (Plus) weiter, ob Herr L. aufgrund seiner finanziellen Situation in der Lage ist, seine Miete zu begleichen, und ob er die Miete auch tatsächlich regelmäßig zahlt. Ein bestehender kleiner Mietrückstand konnte darauffolgend im Zuge des Clearing Plus-Verfahrens ausgeglichen werden. Das längere Verfahren biete für solche Abklärungsbedarfe einen klaren Vorteil, so die Clearing Plus-Mitarbeiterin:

> „Also im normalen Clearing erhebe ich einmal, gibt es einen Mietrückstand oder nicht? Und da habe ich natürlich dann noch einmal nachgefragt (…) nach einem Monat, wie schaut es jetzt aus, hat der den eher geringen Mietrückstand (…) beglichen“ (IP 2-4_Cl+/Abs. 88).

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin empfahl nach Besprechung des Falles im Team die Einstellung des Verfahrens. Begründet wird dies damit, dass es noch zu keiner Zwangsvollstreckung der Schulden gekommen war und selbst bei Einforderung aller Außenstände Herrn L. noch immer ausreichend monatliche Einkünfte zur Verfügung stehen würden, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Weiters bewog die (wieder) vorhandene Unterstützung der Sozialarbeiterin bei der Regelung der finanziellen und behördlichen Angelegenheiten zur Einstellungsempfehlung. Der Sozialarbeiterin wurde der Exekutionsregisterauszug geschickt und Herrn L. empfohlen, sich in dieser Angelegenheit zukünftig an die Sozialarbeiterin zu wenden. Ob das Gericht der Empfehlung folgte, konnte nicht gesichert in Erfahrung gebracht werden, es ist aber wahrscheinlich.

Zufriedenheit mit aktueller Unterstützungssituation: Herr L. gibt beim Interview an, derzeit in psychiatrischer Behandlung zu sein. Er äußert sich damit zufrieden und bezeichnet die Behandlung als „gute Entscheidung“. Das Anregungsverfahren war allerdings zum Zeitpunkt des Interviews noch nicht ganz abgeschlossen:

> „Jetzt schickt mich das Gericht wieder zu einem Psychiater (…) muss ich auch wieder zahlen (…) Und dort ist also wirklich null Rücksicht eigentlich (…). Und da hab ich ehrlich gesagt nicht mehr viel Verständnis.“ (IP 2-4_PmU/Abs. 50ff.)

Zugleich besteht weiter Ungewissheit über seine Einkommenssituation, das Rehabilitationsgeld ist nur befristet gewährt und muss verlängert werden, was eine Belastung für ihn darstellt:

> „Der ganze Apparat ist mir viel zu viel und ich bin wirklich überfordert und froh, wenn ich dann jetzt gleich wieder einmal richtig in die Rente komme. (…) Am liebsten ganz befreit eigentlich, gell? Weil da ändert sich bei mir nicht mehr viel.“ (IP 2-4_PmU/Abs. 32ff.)

Auch die Sozialarbeiterin problematisiert die notwendige Verlängerung des Rehabilitationsgeldes und die damit verbundenen bürokratischen Hürden als große Herausforderung, bei denen Herr L. Unterstützung benötige:

> „Jetzt ist es wieder ein bisschen kritisch, weil er halt immer noch keinen Untersuchungstermin hat, obwohl Ende des Monats sein Geld ausläuft. (…) das ist manchmal wirklich ein Spießrutenlauf mit (…) AMS, GKK, PVA. Wer ist jetzt zuständig? (…) Und das ist echt furchtbar, was man da mitunter nachgehen muss und Unklarheiten sind und wirklich das Geld ausbleibt und man in Nöte kommt.“ (IP 2-4_Anr+Uprof/Abs. 95ff.)

Ihrer Ansicht nach würde sich die Situation für Herrn L. verbessern, wenn er dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg Invaliditätspension beziehen könnte, da sich an seinem Gesundheitszustand nichts verändere. Sie berichtet auch, dass Herr L. immer wieder finanzielle Engpässe zu überbrücken habe, „dass er halt irgendwann einmal im Lauf vom Monat kein Geld mehr hat. Das kommt öfters vor und da wendet er sich auch immer dann wieder mal an uns.“ (IP 2-4_Anr+Uprof/Abs. 103) Oder er versuche selbst mit der Notsituation klar zu kommen und zu Hause ohne Essen zu überleben, so berichte Herr L. selbst ihr manchmal.

Auf die Frage, ob er im Moment so leben kann, wie er es möchte, antwortet Herr L.: „Also es braucht einfach wirklich Zeit (…), das nehme ich jetzt so in Angriff, das Abenteuer, das was jetzt kommt einfach, ja? Ich bin zuversichtlich, dass das schon klappt.“ (IP 2-4_PmU/Abs. 92)

Resümee: Die Sachwalterschaftsanregung bei Herrn L. zeigt sich vor allem durch eine Mischung aus einerseits Überforderung und andererseits Unwillen verursacht, sich mit dem komplizierten Sozialleistungssystem und aus Überbezügen resultierenden Rückforderungen auseinanderzusetzen. Zugleich mangelte es an ausreichender Unterstützung bei der Regelung dieser Angelegenheiten. Die unterstützende Sozialarbeiterin einer Suchtfachstelle sah sich nicht in der Lage, die benötigte Hilfestellung im erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten. Das Anregeverfahren und Clearing (Plus) scheint bei Herrn L.

aber ein hohes Ausmaß an Eigenständigkeit und Motivation befördert zu haben, eine Sachwalterschaft abzuwenden und die dafür nötigen Handlungen selbst aktiv zu setzen. Gemeinsam mit der zusätzlichen Unterstützung im Clearing (Plus) beim Regeln der finanziellen Angelegenheiten führte dies zur Einstellungsempfehlung. Die reaktivierte ursprüngliche Unterstützung in Gestalt der Sozialarbeiterin zeigte sich zwar zum Zeitpunkt der Interviews als funktionierend, die herausfordernden Beantragungswege für die benötigten Sozialleistungen machen die Lebenssituation für Herrn L. aber nach wie vor prekär und könnten u.U. das Unterstützungsarrangement in Zukunft wieder überfordern. Festzuhalten ist, dass für dieses Grundproblem nicht zwangsläufig Sachwalterschaft eine Lösung darstellt, sondern letztere mitunter auch ein Folgeproblem komplizierter sozialer Hilfssysteme zu sein scheint.

9.2.4. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien

Herr K.: Pflegeheim als wenig inklusions- und selbstbestimmungsfördernd

Die Fallrekonstruktion stützt sich auf Gespräche mit Herrn K., der Clearing Plus-Mitarbeiterin und einer Mitarbeiterin des Psychosozialen Dienstes. Zudem wurde nach dem Gespräch mit der Leitung des Seniorenwohnhauses auf Basis der Gesprächsmitschrift ein Gesprächsprotokoll verfasst, da einer Tonbandaufzeichnung nicht zugestimmt worden war.

Herr K. ist Mitte sechzig, bosnischer Staatsbürger und alleinstehend. Zum Zeitpunkt des Interviews wohnt er seit ca. drei Monaten in einem Pflegeheim, das in einer kleinen Gemeinde liegt. Zuvor hatte er in einer Einrichtung für wohnungslose Menschen mit Suchtproblematik gelebt. Seine fünf Kinder und vier Enkelkinder leben etwa 40 Minuten Autofahrt von der Pflegeeinrichtung entfernt. Sein Einkommen setzt sich aus seiner Pension, Pflegegeld und Bedarfsorientierter Mindestsicherung zusammen. Neben der Regelung finanzieller Angelegenheiten hat Herr K. pflegerischen Unterstützungsbedarf.

Aufgrund längerer Alkoholsucht war Herr K. auch wiederholt im Krankenhaus, so berichtet die Mitarbeiterin des dortigen Sozialdienstes. Bei seinem letzten Krankenhausaufenthalt sei es Herrn K. sehr schlecht gegangen: „Er ist zu uns gekommen bezüglich-, also reduzierter Allgemeinzustand, er war örtlich, zeitlich nicht orientiert..“ (IP 2-3_Anr/Abs. 8) Durch seinen zunehmenden Pflegebedarf und die Verschlechterung seines psychischen Zustandes habe er nicht mehr in die Einrichtung der Wohnungslosenhilfe zurückkehren können, da diese den vermehrten Unterstützungsbedarf nicht

abdecken konnte. Deshalb wurde ein Pflegeheim angedacht und Herr K. nach seinem zweimonatigen Krankenhausaufenthalt zunächst in eine Rehabilitationsklinik überwiesen und danach in ein Pflegeheim überstellt. In diesem Zusammenhang kam es auch zur Sachwalterschaftsanregung von Seiten des Sozialdienstes im Krankenhaus, „weil die Thematik Heimplatz im Raum gestanden ist und niemand eine Kontrollvollmacht oder irgendwas gehabt hat, um das Finanzielle zu regeln“ (IP 2-3_Anr/Abs. 28).

Nach den Angaben von Herrn K. gab es zu der Clearing-Mitarbeiterin einen einmaligen telefonischen Kontakt. Von der Sachwalterschaftsanregung habe er erst über die telefonische Kontaktaufnahme erfahren. Die Clearing-Mitarbeiterin hingegen berichtet, sie habe Herrn K. in der Pflegeeinrichtung besucht, um abzuklären, ob er sich in der neuen Unterbringung wohl fühlt:

> „Es ging um eine für ihn notwendige Unterbringungsmaßnahme oder Betreuungsmaßnahme, mit der er zufrieden war, und weitere Vorstellungen und Wünsche habe ich mit ihm nicht abgeklärt, weil es auch keine Alternativen gegeben hätte.“ (IP 2-3_Cl+/Abs. 89)

Herr K. äußerte sich ihren Angaben zufolge zufrieden mit der Unterbringung. Weiters führt sie aus, dass die zu besorgenden Angelegenheiten sich vor allem auf die Beantragung von Sozialleistung bezogen haben und von diversen Sozialdiensten erledigt worden seien. Sie problematisiert, dass „die Sozialdienste nur so lange tätig sind, bis jemand entlassen wird (…),“ (IP 2-3_Cl+/Abs. 91) und es keine fallführende Person gebe, die den Überblick habe. Die Sachwalterschaftsanregung hätte vermieden werden können, wenn die Überstellung von Herrn K. in eine Pflegeeinrichtung von einem Sozialdienst länger begleitet worden wäre: „Es hätte jemand gebraucht, der den Übergang koordiniert hat und den Überblick behalten hat.“ (IP 2-3_Cl+/Abs. 46)

Am Ende des Clearing (Plus)-Verfahrens wurde eine Einstellungsempfehlung abgegeben, da die zu besorgenden Angelegenheiten erledigt werden konnten und sich eine Verwaltungsmitarbeiterin der Pflegeeinrichtung dazu bereit erklärte, den Taschengeldanteil von Herrn K. zu verwalten. Dies sei nicht selbstverständlich: „Nicht jede Verwaltungsmitarbeiterin von einem Pflegeheim ist so engagiert, (…) um Unterstützung bei Verwaltung und Finanzen zu bieten.“ (ebd./Abs. 64)

Herr K. wurde nach Abschluss des Clearing (Plus)-Verfahrens in ein anderes Pflegeheim desselben Trägers überstellt, von dieser neuerlichen Überstellung erfuhr die Clearing-Mitarbeiterin erst im Zusammenhang mit dieser Begleitforschung durch die Kontaktaufnahme mit dem ursprünglichen Heim. Herr K. selbst äußert sich im Interview weniger erfreut über diese Übersiedlung, er gibt an, nicht nach seinen Wünschen gefragt worden zu sein: „Mich

niemand fragen, was ich wollen.“ (IP 2-3_PmU/Abs. 228) Ihm zufolge kam es aufgrund eines Sturzes nach einem Spaziergang zu dieser Übersiedlung: „(…) nachher andere sagen, ich kommen besoffen, dann gestürzt. Aber ich war nichts besoffen, ich war epileptischer Anfall haben. (…) Dann mir schicken nachher hier.“ (ebd./Abs. 220ff.) Obwohl er sich im Großen und Ganzen zufrieden mit der Unterbringung äußert, fühle er sich sozial isoliert:

> B: „Ja, für mich ist hier, ich bin mit alles zufrieden. Nur (lacht) mir fehlt das, ich bin da abgeschnitten von der anderen Welt. Ich hier nur kennen Personal und ich habe 5 Kinder, 4 Enkelkinder, eine Tochter mit 2 Kindern, sie wohnen in (Ortsangabe, Anm. d. Verf.), andere 4 Kinder ist in (Ortsangabe, Anm. d. Verf.).
> I: Das ist weit weg von hier?
> B: Weit weg von hier, ja.“ (IP 2-3_PmU/Abs. 133ff.)

Die größere Entfernung zu seiner Familie entstand durch die neuerliche Übersiedlung, das ursprüngliche Pflegeheim war wesentlich näher und verkehrstechnisch besser erreichbar.

Der Herrn K. zur freien Verfügung stehende Teil seines Einkommens wird auch in der neuen Pflegeeinrichtung verwaltet. Nach Angabe der Pflegeleitung sei es aber nicht möglich, Herrn K. das Geld zu geben, er würde es vertrinken. Die Pflegeeinrichtung hingegen würde versuchen, „ihn abstinent zu halten“ (IP 2-3_Uprof/Memo). Die im Memo zum Gespräch erkennbare Haltung der Pflegeleitung lässt sich zusammengefasst als paternalistisch-bevormundend, wenig wertschätzend und jedenfalls nicht selbstbestimmungsorientiert beschreiben. Sachwalterschaft wird grundsätzlich begrüßt, die Lebensweise der BewohnerInnen soll – zumindest in Bezug auf Alkoholkonsum – auf für den Heimbetrieb möglichst störungsarme Verhaltensweisen hin normiert werden. Der Alkoholkonsum sei die „Grenze für die Bewohnerorientierung“, so die Heimleitung im Gespräch, da sei es schon mal notwendig, auch „hart durchzugreifen“ (ebd.). Herr K. gibt an, dass er täglich eine Schachtel Zigaretten und zwei Euro Taschengeld von der Pflegeeinrichtung erhalte.

Am Fallverlauf und an der Lebens- und Unterstützungssituation von Herrn K. wird deutlich, dass Alternativen zur Sachwalterschaft nicht zwangsläufig mehr Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, sondern manchmal sogar im Gegenteil zu größerer Abhängigkeit und Isolation führen können. Durch die für die Clearing-Mitarbeiterin nicht mehr verfolgbare neuerliche Übersiedlung in ein räumlich abgeschiedeneres Pflegeheim, das sich auch – jedenfalls auf Leitungsebene – nicht an Grundwerten unterstützter Entscheidungsfindung orientiert zeigt und zugleich die Verwaltung des dem Bewohner an sich frei zur Verfügung stehenden Geldes übernimmt, ist Herr K. in mehrfacher Weise dieser betreuenden Institution stärker ausgelie-

fert. Eine engagierte Unterstützung durch eine dritte, nicht der Institution angehörende Person hätte hier vermutlich eine bessere Alternative dargestellt.

Herr M.: Einstweilige Sachwalterschaft als Folge fehlender Compliance bei finanziellen Verpflichtungen

Nachfolgende Einzelfalldarstellung basiert auf Gesprächen mit Herrn M., der Casemanagerin der Gemeinde, dem Clearing Plus-Mitarbeiter und späteren Sachwalter und drei Mitarbeiterinnen der Pflegeeinrichtung.

Herr M. ist über 70 Jahre alt, hat keine Kontakte zu Angehörigen und lebt zum Zeitpunkt des Interviews in einer Pflegeeinrichtung. Er verfügt über ein österreichisches und zusätzlich auch über ein ausländisches Pensionseinkommen. Der Clearing (Plus)-Mitarbeiter gibt an, dass Herr M. zunächst in einer betreuten Wohnform lebte, Herr M. selbst spricht davon, dass er in einer eigenen Wohnung ohne Betreuung lebte. Nach einem Sturz, bei dem er sich einen schweren Bruch zugezogen hatte, wurde er in ein Krankenhaus überstellt. Laut Clearing-Mitarbeiter war es aus ärztlicher Sicht aufgrund eingeschränkter Mobilität und Pflegebedarf nicht möglich, dass Herr M. nach seinem Krankenhausaufenthalt in die betreute Wohnform (bzw. die eigene Wohnung – möglicherweise erklärt sich die Diskrepanz dadurch, dass es sich um teilbetreutes Wohnen handelte) zurückkehrt, sodass er in eine Pflegeeinrichtung überstellt wurde.

Zur Sachwalterschaft regte die Casemanagerin der Gemeinde an, da ein Unterstützungsbedarf bei der Regelung der finanziellen Angelegenheiten gesehen wurde. Der Clearing-Mitarbeiter bemerkt diesbezüglich, dass die Kosten für die Unterbringung in der Pflegeeinrichtung abgedeckt werden mussten und sich Herr M. nicht kooperativ zeigte, den notwendigen Eigenanteil aus seinem ausländischen Pensionseinkommen dafür abzutreten: „Er hat diese Abtretungserklärung der Pension nicht unterzeichnet.“ (IP 2-5_Cl+/Abs. 22) Zudem seien verschiedene Verwaltungsübertretungen von Herrn M. nicht bezahlt worden und haben sich Mietrückstände angesammelt.

Herr M. lehnte eine Sachwalterschaft klar ab: „Ich habe zu ihm (vermutlich zum Clearing-Mitarbeiter, ev. aber auch zum späteren Sachwalter; Anm. d. Verf.) gesagt, für was brauche ich ihn eigentlich? (…) ich will über mein Geld verfügen, über alles.“ (IP 2-5_PmU/Abs. 28ff.) Nach Angabe des Clearing-Mitarbeiters äußerte Herr M. den Wunsch, so bald wie möglich wieder selbstständig zu wohnen, was zum damaligen Zeitpunkt als „völlig unrealistisch“ (IP 2-5_Cl+/Abs. 52) eingeschätzt wurde. Als herausfordernd im Clearing (Plus) habe sich erwiesen, dass Herr M. „große Erinnerungslücken gehabt hat, was seine Lebensgeschichte anbelangt“ (ebd./Abs. 40). Es sei Herrn

M. nicht möglich gewesen, „verwertbare Angaben“ (ebd.) zu machen, er erwähnte auch sein ausländisches Pensionseinkommen dem Clearing-Mitarbeiter gegenüber nicht. Eine Angehörigenvertretung erwies sich als nicht möglich, da Herr M. keine Geschwister hat und nur den Vornamen seiner Tochter benennen konnte, zu der er zudem keinen Kontakt pflegt. Auch sonst konnte keine Vertrauensperson namhaft gemacht werden, die eine Vollmacht für die Regelung finanzieller Angelegenheiten übernehmen hätte können.

Aufgrund des damaligen Pflegebedarfs von Herrn M. und dessen ablehnender Haltung ambulanten Hilfen gegenüber konnte im Clearing (Plus)-Prozess keine Alternative zur Heimunterbringung erschlossen werden. Fehlende Einsicht und Compliance des Herrn M. bei der Erledigung seiner finanziellen Angelegenheiten führten zu einer einstweiligen Sachwalterschaft zur Erledigung dringender Angelegenheiten.

> „Wir haben das schon zuerst versucht, so zu koordinieren, dass man das umgehen kann, dass er diese Abtretungserklärung unterschreibt, oder ihm nahe zu bringen, dass diese Strafverfügungen, dass er das einfach zahlen muss, oder? Das war nicht möglich (…).“ (IP 2-5_Cl+/Abs. 75)

Nach Angabe des Clearing (Plus)-Mitarbeiters sieht Herr M. diese einstweilige Sachwalterschaft „einfach als Übel an, wie er zu dem kommt, ist für ihn völlig schleierhaft, weil er hat ja nichts verbrochen.“ (ebd./Abs. 151) Auch eine Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung berichtet, dass Herr M. vor allem bezüglich seiner finanziellen Angelegenheiten nicht einsichtig war. Herr M. äußert im Interview wiederholt den Wunsch, selbstständig zu sein:

> „(…) dass ich über mich selber verfügen kann. Dass ich tun und lassen kann, was ich will. Ich bin ja alt genug. (…) Wenn ich jetzt ein Geld brauche, dann muss ich noch fragen gehen.“ (IP 2-5_PmU/Abs. 82f.)

Der Clearing-Mitarbeiter betont, die aktuelle Sachwalterschaft sei nur darauf ausgerichtet, „dass die Unterkunfts- und Verpflegskosten beglichen sind und dass man halt schaut, dass er adäquat untergebracht ist“ (IP 2-5_Cl+/Abs. 155). Insofern würde sich eine Sachwalterschaft bei Herrn M. erübrigen, wenn er sich bezüglich der Abdeckung von Pflegeheimkosten mit seinem Pensionseinkommen kooperativ zeigen und die Abtretungserklärung unterzeichnen würde. Jenseits der Empörung über die einstweilige Sachwalterschaft äußert sich Herr M. zufrieden mit seiner aktuellen Situation: „Ich lebe da gut.“ (IP 2-5_PmU/Abs. 130) Bezogen auf die MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung bemerkt er: „Da sind sehr nette Leute, besonders die Bediensteten (…), da muss ich ein Lob aussprechen.“ (ebd./Abs. 90ff.) Nach Angabe einer Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung nimmt Herr M. aktuell keine pflegerische Unterstützung mehr in Anspruch, bekommt aber Unterstützung bei

der persönlichen Betreuung und Versorgung. Nachdem mittlerweile weniger pflegerischer Unterstützungsbedarf besteht, sei nun angedacht, dass Herr M. wieder in eine betreute Wohnform übersiedeln soll.

Herr N.: Unterstützung durch nachgehende Soziale Arbeit

In die Einzelfallstudie konnten Gespräche mit Herrn N., der Clearing Plus-Mitarbeiterin und der unterstützenden Sozialarbeiterin einer Suchtfachstelle einbezogen werden.

Herr N. ist knapp über 60 Jahre alt, alleinstehend und bosnischer Staatsbürger. Zum Zeitpunkt des Interviews bezieht er Notstandshilfe über das AMS. Zu seiner erwachsenen Tochter hat er regelmäßigen Kontakt, allerdings sei sie, so Herr N., kürzlich zu ihrem Lebensgefährten ins angrenzende Ausland gezogen. Die Tochter regte auch die Sachwalterschaft an, da sie Sorge über den schlechten Gesundheitszustand ihres Vaters aufgrund unzureichender Versorgung und Betreuung hatte. Herr N. merkt dazu an, dass er sich aufgrund seiner Alkoholerkrankung immer wieder Verletzungen zugezogen habe, die seine Tochter mitbekam. Laut Clearing (Plus)-Mitarbeiterin wusste die Tochter zum Zeitpunkt der Anregung nicht, dass Herr N. damals bereits seit kurzem sozialarbeiterische Unterstützung von einer Suchtfachstelle erhielt. Zu dieser Suchtfachstelle war Herr N. nach eigenen Angaben von seinem Psychiater vermittelt worden.

Im Interview äußerte sich Herr N. einer möglichen Sachwalterschaft gegenüber indifferent:

> „Ich habe nicht okay gesagt und nicht nein gesagt. (…) zu jedem habe ich gesagt, entscheide, was für mich gut ist. Ich habe gesagt, wie es mit mir steht und ja, dass wir das lösen (…), dass ich wieder normales Leben habe.“ (IP 2-6_PmU/Abs. 71ff.)

Im Clearing und gegenüber der Sozialarbeiterin habe sich Herr N. allerdings klar gegen eine Sachwalterschaft ausgesprochen: „Er hat gesagt, er braucht das nicht und er schafft das auch so.“ (IP 2-6_Uprof/Abs. 67) Zusätzlich zur bereits unterstützenden Sozialarbeiterin wurden im Clearing keine weiteren Unterstützungsressourcen erschlossen, es wurde auch nicht versucht, die Tochter noch mehr einzubinden: „Also ich denke, dass diese Tochter mitunter schon sehr erschöpft war, dass man der sicher nicht mehr zumuten hätte können, und andere Menschen sind gar nicht da.“ (IP 2-6_Cl+/Abs. 46) Auch die Sozialarbeiterin erwähnt, dass die Tochter Herrn N. jahrelang finanziell unterstützt habe und mit der Unterstützungssituation an ihre Grenzen gestoßen sei: „Sie hat einfach keine Kraft mehr, ihn da zu unterstützen.“ (IP 2-6_Uprof/Abs. 58)

Die Verlängerung zu einem Clearing Plus-Verfahren diente vor allem der Abklärung, ob Herr N. die sozialarbeiterische Unterstützung durch die Suchtfachstelle tatsächlich in Anspruch nimmt. Dabei erwies sich laut Clearing Plus-Mitarbeiterin als besonders günstig, dass die Sozialarbeiterin auch nachgehende Unterstützung leistet: „Man muss ihm (Herrn N., Anm. d. Verf.) schon sozusagen entgegenkommen und viel Geduld auch haben (…), es ist nicht so selbstverständlich, dass jemand so nachgehend arbeitet." (IP 2-6_Cl+/Abs. 42) Im Verlauf des Clearing Plus-Verfahrens kristallisierte sich für die Sozialarbeiterin heraus, dass die anstehende Verlängerung seines Aufenthaltstitels Herrn N. sehr belastete:

> „Das Hauptproblem war einfach der Aufenthaltstitel und deshalb hat er auch nichts gemacht, weil er Angst hatte, dass er Probleme bekommt, abgeschoben wird, (…) obwohl das ja gar nicht-, also der hat einen Daueraufenthalt." (IP 2-6_Uprof/Abs. 63)

Herr N. wurde und wird von der Sozialarbeiterin bei der Beantragung eines neuen Reisepasses (der alte Pass war abgelaufen) sowie der anschließenden Verlängerung seines Aufenthaltstitels unterstützt und zu Behördenwegen begleitet, weiters half sie ihm bei der Beantragung von Sozialleistungen. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin empfahl die Einstellung des Verfahrens, da die zu besorgenden Angelegenheiten von Herrn N. mit der sozialarbeiterischen Unterstützung weitgehend geregelt werden konnten und können. Sie schätzt das Unterstützungsarrangement als dauerhaft ein, sofern die Sozialarbeiterin auch weiterhin Herrn N. nachgehend unterstützt.

Zur aktuellen Unterstützungssituation bemerkt die Sozialarbeiterin, dass das Hauptproblem nach wie vor Reisepass und Aufenthaltstitel von Herrn N. darstellen. Sie sei „das letzte halbe Jahr am Kämpfen" (IP 2-6_Uprof/Abs. 118), um überhaupt bei der Botschaft für die Reisepass-Ausstellung einen Termin zu bekommen. Bislang ging es nach Angabe der Sozialarbeiterin daher bei Herrn N. primär um Existenzsicherung, ihre eigentliche Kernaufgabe, die Bearbeitung von Suchtproblematiken, sei darüber in den Hintergrund gerückt:

> „Ich denke, dass es jetzt einfach unsinnig wäre, da jetzt konkret was anzustreben, weil (…) es braucht den Aufenthaltstitel, er braucht seinen Pass und da hängt eben alles dran, auch die ganze finanzielle Situation, wie sie war und warum er eben so immer wieder Unterstützung von seiner Tochter gebraucht hat, hing alles nur an diesem Aufenthaltstitel. (…) weil er dadurch sich eben auch nicht getraut hat, vor gewisse Behörden zu gehen." (IP 2-6_Uprof/Abs. 134)

Herr N. teilt im Interview mit, dass er danach sein Alkoholproblem angehen will: „Sobald ich jetzt meinen Reisepass kriege, schaue ich, dass ich da Alkoholentzug mache." (IP 2-6_PmU/Abs. 233) Mit seiner aktuellen Unterstüt-

zungssituation zeigt er sich zufrieden. Nächstes Jahr möchte er Pension beantragen, die Sozialarbeiterin bestärkt diesen Plan. Sie werde mit ihm nächstes Jahr gemeinsam den Antrag auf Korridorpension stellen, der entsprechende Anspruch darauf war bereits von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt mitgeteilt worden.

9.3. RESÜMEE ZUM STANDORT 2: DORNBIRN

Am Modellprojekt-Standort Dornbirn wurden acht offizielle Clearing Plus-Verfahren durchgeführt, zugleich gibt es an diesem Standort schon länger die Praxis, Clearing-Verfahren bei Bedarf zeitlich auszuweiten. Diese längeren Clearing-Verfahren sind teilweise nicht als Clearing Plus ausgewiesen, dies wurden sie zumeist nur dann, wenn ein höherer und längerer Beobachtungsbedarf dahingehend bestand, ob sich eine Lösung bewährt bzw. die Lebenslage stabilisiert.

Der Standort nahm keine personelle Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus vor, es werden auch keine wesentlichen inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Phasen gesehen. Diese Form der organisatorischen Umsetzung wurde grundsätzlich als vorteilhaft erfahren. Die Ressourcenausstattung wird als gut bewertet, wobei es in Folge des Modellprojekts zu einem höheren Clearing-Anfall gekommen sei und dadurch bei einzelnen Fällen zeitliche Verzögerungen eintreten konnten.

Die Zusammensetzung der als Clearing Plus-Fälle ausgewiesenen Personen kann aufgrund der speziellen Praxis des Nebeneinanders von Clearing Plus und verlängerten Clearings nicht als repräsentativ für alle Clearings mit einem längeren Abklärungs- und umfassenderen Unterstützungsbedarf am Standort betrachtet werden. In einem offiziellen Clearing Plus waren mit 75% wesentlich mehr Frauen als im Durchschnitt in ganz Österreich, weiters waren mit über 60% auch deutlich mehr Personen mit Demenz bzw. altersbedingter Beeinträchtigung darunter.

Inhaltlich ging (und geht) es sowohl im Clearing als auch im Clearing Plus darum, Alternativen zur Sachwalterschaft zu erschließen und bei Bedarf einfache Hilfeleistungen zu erbringen, die zur Sachwalterschaftsvermeidung beitragen können. Die Beobachtung der Stabilität und Nachhaltigkeit von Unterstützungsarrangements nahm allerdings im Clearing Plus einen etwas größeren Raum ein. Die Einzelfallstudien lassen erkennen, dass von den Clearing-MitarbeiterInnen manchmal für den Bedarfsfall punktuelle Unterstützung über die Clearing Plus-Dauer hinausgehend angeboten wird.

Die in der Region zur Verfügung stehenden Angebote an Sozialen Diensten werden als gut und breit bewertet, allerdings zeigt sich, dass dies noch nicht zwangsläufig nachhaltige Alternativen zu Sachwalterschaft gewährleisten muss. Manche sozialen Dienstleister betrachten Sachwalterschaft als angenehme Ergänzung und Erleichterung ihrer eigenen Arbeit und tendieren ihrerseits zu Anregungen oder empfehlen den betroffenen Personen und ihrem sozialen Umfeld Sachwalterschaft. Hier gilt es den Erfahrungen des Standortteams zufolge manchmal zu einer Bewusstseinsänderung auf institutioneller Ebene beizutragen.

Zudem realisiert nicht jede alternative Unterstützung die Grundwerte von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe in ihrer Arbeit. Insbesondere der pflegerische Bereich wird hierbei auch an diesem Standort als besonderes Entwicklungsgebiet wahrgenommen. Die Einzelfallstudie zu Herrn K. (s.o.) gibt dies sehr anschaulich wieder: Die aktuelle Versorgung in einem Pflegeheim führte zu größerer Abhängigkeit und Isolation, obwohl Sachwalterschaft vermieden worden war, weil das Heim auch die Verwaltung des Herrn K. zur Verfügung stehenden Geldbetrags übernahm. Wenn ältere Menschen ein größeres Vermögen haben, dann zeigen sich für die Clearing-MitarbeiterInnen am Standort generell Grenzen für Lösungen ohne Sachwalterschaft.

Auch wenn kein Mangel an institutionalisierten Unterstützungsalternativen gesehen wird, bräuchten manche der Sozialen Dienste den Erfahrungen des Standortteams zufolge einen stärker nachgehenden Ansatz. Solch nachgehende und zugleich generalistisch orientierte Soziale Arbeit wird insbesondere bei Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, aber auch mit Suchterkrankungen als erforderlich erachtet.

Teilweise konnten vorhandene familiäre bzw. private Unterstützungsbeziehungen gestärkt werden, ihre Unterstützung auch ohne Sachwalterschaft weiterzuführen. Hierfür kann Angehörigenvertretung ein geeignetes Instrument sein. In manchen Einzelfallstudien wird einerseits sichtbar, dass familiäre oder andere private Unterstützung eine hohe Lebensqualität gewährleisten können, wenn es sich um liebevolle und fördernde Beziehungen handelt. Allerdings lassen die vertiefenden Einblicke auch erkennen, dass bei der Bestärkung der privaten UnterstützerInnen deren Belastungssituation ausreichend zu berücksichtigen ist, sie können durch große Verantwortung und hohen Unterstützungsbedarf an ihre Grenzen geraten. Bei Angehörigen zeigt sich zudem mehrfach Informationsbedarf unterschiedlicher Art. Die Fallstudie zu Herrn J. lässt exemplarisch diesen Bedarf gegenüber Familien erkennen, deren behinderte Kinder die Volljährigkeit erreichen, um vorschnelle Sachwalterschaftsanregungen zu vermeiden.

Die Einzelfallrekonstruktionen zum Modellprojekt-Standort Dornbirn zeigen mehrfach auf, dass die Komplexität des sozialen Hilfssystems mit seinen schwierigen und manchmal auch langwierigen Beantragungswegen nicht unerheblich dazu beiträgt, dass es zu Sachwalterschaftsanregungen kommt. Überfordert sind damit nämlich nicht nur viele Personen mit Unterstützungsbedarf, sondern teilweise auch ihre privaten, aber auch professionellen UnterstützerInnen. Hier gilt es zu diskutieren, ob Sachwalterschaft tatsächlich die Lösung für ein kompliziertes soziales Hilfssystem darstellt oder nicht eher dessen Folgeproblem ist.

Da die offiziell als Clearing Plus geführten Fälle nicht als repräsentativ für die verlängerten Clearings insgesamt betrachtet werden können, geben die Ergebnisse dieser Fälle (vier Einstellungen, darunter allerdings ein Todesfall, sowie vier Fortführungen) auch kein erkenntnisreiches Bild zum Erfolg der verlängerten Clearings insgesamt. Die Möglichkeit der (bereits vor dem Modellprojekt praktizierten) Verlängerung im Bedarfsfall wird vom Clearing-Team als wichtig und ertragreich bewertet.

10. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 3: SANKT PÖLTEN

10.1. STANDORT-FALLSTUDIE ST. PÖLTEN

Der Niederösterreichische Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung (NÖLV) setzt das Clearing und Clearing Plus am Modellprojekt-Standort St. Pölten um. Der Standort umfasst drei Bezirksgerichte: Lilienfeld, Neulengbach und St. Pölten. Ins Modellprojekt wurden allerdings nur die SW-Anregungen einer Richterin am BG St. Pölten einbezogen – alle Anregungen dieser Abteilung wurden dabei zum Clearing weitergeleitet. Von anderen RichterInnen am gleichen BG hingegen kamen keine Fälle ins Clearing Plus, diese weisen laut Clearing (Plus)-Mitarbeiterin auch kaum Fälle einem Clearing zu, dadurch etwa auch nicht vom Krankenhaus St. Pölten angeregte SW-Verfahren, da das Krankenhaus einem/r anderen RichterIn zugewiesen ist. Die dem Modellprojekt zugeteilten Anregungen beziehen sich sowohl auf städtisches Einzugsgebiet als auch auf ländliche Bereiche, die zum BG gehören.

10.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus

Am Standort St. Pölten ist nur eine Person mit Clearing befasst, nur sie führte in der Folge auch die Clearing Plus-Verfahren durch, alle anderen MitarbeiterInnen sind für Sachwalterschaft zuständig. Damit fand auch an diesem Standort keine personelle Trennung nach Clearing und Clearing Plus statt. Bei Bedarf konnte mit KollegInnen (u.a. auch der Clearing-Kollegin an einem anderen Standort) oder Vorgesetzten Rücksprache gehalten werden, im Wesentlichen lag es aber in der Entscheidung der Mitarbeiterin, welche Fälle ins Clearing Plus übernommen wurden. Im Interview wird berichtete, dass es durch das Modellprojekt zu keiner wesentlichen Veränderung der Clearingzahlen gekommen war, obwohl die Modellprojekt-Richterin nun alle Fälle ins Clearing schickte. Weshalb die Zahlen dadurch nicht gestiegen sind, konnte nicht erklärt werden – es liegt die Vermutung nahe, dass von den anderen RichterInnen noch weniger Fälle kamen als vorher. Das BG St. Pöl-

ten weist unter allen Modellprojekt-Standorten die niedrigste Clearing-Dichte auf (vgl. Tabelle 4 im Anhang).

Wurde bei einem Clearing-Fall eine Verlängerung zu einem Clearing Plus für sinnvoll erachtet, erfolgte ein Zwischenbericht an das Gericht, in dem der Sachverhalt geschildert wurde. Es brauchte keine weitere Zustimmung der Richterin, die Clearing-Mitarbeiterin berichtet, es hätte bislang (Interviewtermin: Jänner 2015) auch noch keine Einwände von dieser Seite gegen Verlängerungen gegeben. Die Kommunikation und Kooperation mit dem Gericht wird als gut funktionierend bewertet, im Anlassfall wurde auf kurzem Weg das Gespräch per Telefon gesucht.

Das Angebot wurde von den Personen mit Unterstützungsbedarf gut angenommen, von Ablehnungen wird nicht berichtet. Auch Angehörige seien, wenn vorhanden, einverstanden gewesen, dieses Einverständnis wird als wichtig erachtet. An unten ausgeführter Fallstudie zu Frau P. (vgl. Kap. 10.2.3.) lässt sich erkennen, dass das Einverständnis in Einzelfällen auch etwas prekär gewesen sein dürfte.

Kam es zu einer Weitervermittlung zu einem sozialen Dienst bzw. institutionellen Unterstützer, dann erfolgte die Kommunikation häufig auf telefonischem Weg, vereinzelt fand auch ein gemeinsames Gespräch zwischen der Person mit Unterstützungsbedarf, dem Sozialen Dienst und der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin statt. Bei Abschluss und Übermittlung des Berichts zum Clearing Plus an das Gericht wurde in der Regel bei den Personen mit Unterstützungsbedarf nochmals nachgefragt, wie sich das Unterstützungsarrangement bewährt.

10.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle

Ins Clearing Plus wurden jene Fälle verlängert, bei denen durch eine längere Abklärungs- und Unterstützungsphase eine realistische Chance auf Einstellung des Verfahrens gesehen wurde:

> „Ich überleg mir das immer da, wo ich Fortsetzung empfehlen müsste, ob das Clearing Plus jetzt aus meine Sicht irgendeinen Sinn macht, ob ich eine Chance seh, in ein paar Monaten was zu verändern.“ (IP 3_Cl+/Abs. 43)

Insgesamt kam es laut Dokumentation zum Clearing Plus bis zum Sommer 2015 bei sieben Personen zu solch einer Verlängerung der Abklärung. In die Clearing-Dokumentation im Rahmen des Modellprojekts wurden im Beobachtungszeitraum in Summe bis zu 70 Fälle eingetragen, teilweise sind allerdings nur die Daten von 62 Fällen verfügbar. Nachfolgend werden wieder die relationalen Werte (Prozentangaben) verglichen, wobei auch an die-

sem Standort auf die stark unterschiedlichen Grundgesamtheiten hingewiesen werden muss, die den Prozentzahlen zugrunde liegen.

Am Modellprojekt-Standort St. Pölten waren Frauen im Clearing Plus im Vergleich zur Verteilung nach Geschlecht im Clearing deutlich unterrepräsentiert: Sie machen in Letzterem über zwei Drittel aus, im Clearing Plus mit drei Fällen aber nur knapp 43%. Damit entspricht die Genderverteilung in St. Pölten aber ungefähr der Gesamt-Verteilung nach Geschlecht im Clearing Plus österreichweit.

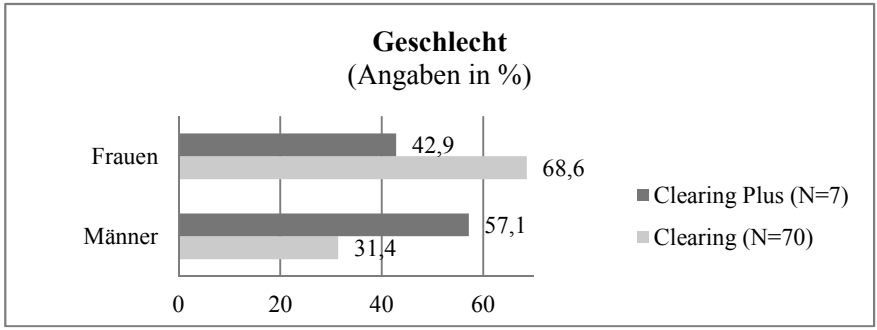

Grafik 52: Verteilung nach Geschlecht, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Auch an diesem Standort weicht die Altersverteilung im Clearing Plus von der im Clearing ab, und zwar deutlich, wie folgende Grafik zeigt:

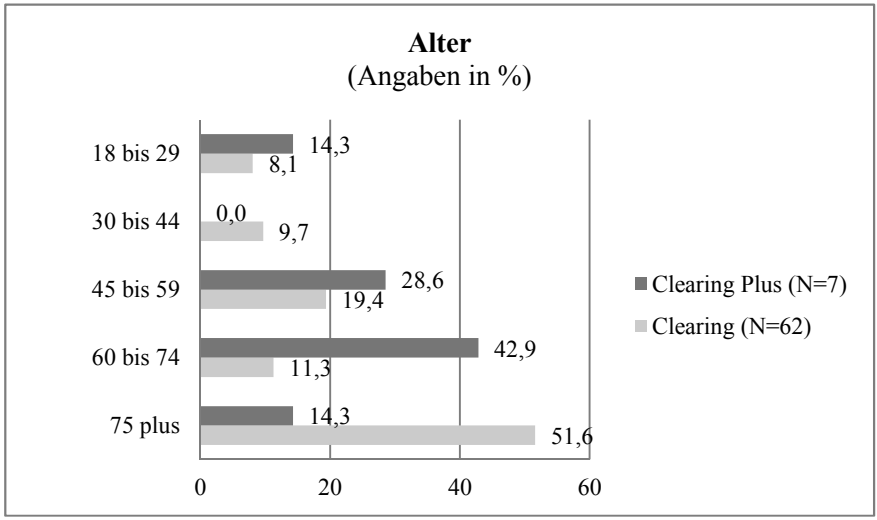

Grafik 53: Verteilung nach Alter, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Besonders stark vertreten sind Personen zwischen 60 und 74 Jahren mit knapp 43 % (wobei sich der Wert wieder nur auf 3 Personen bezieht!). Aus der höchsten Altersgruppe ab 75 Jahre, die im Clearing mit über 50% die stärkste Gruppe darstellt, kommt im Clearing Plus nur eine Person. Der Standort entspricht in etwa dem allgemeinen Trend im Clearing Plus: Die Personen sind durchschnittlich jünger als im Clearing allgemein.

In Bezug auf die Wohnform hingegen weicht St. Pölten merkbar vom allgemeinen Trend ab: Die meisten Personen (in Summe fünf bzw. 71,4%) wohnten privat mit anderen Personen. Ins Clearing Plus kamen damit in Relation zum Clearing deutlich mehr Personen aus dieser Wohnkategorie, ganz im Gegenteil zur Verteilung der Clearing Plus-Fälle über alle Modellprojekt-Standorte: Nur 20% wohnten insgesamt privat mit anderen Personen, meist Angehörigen.

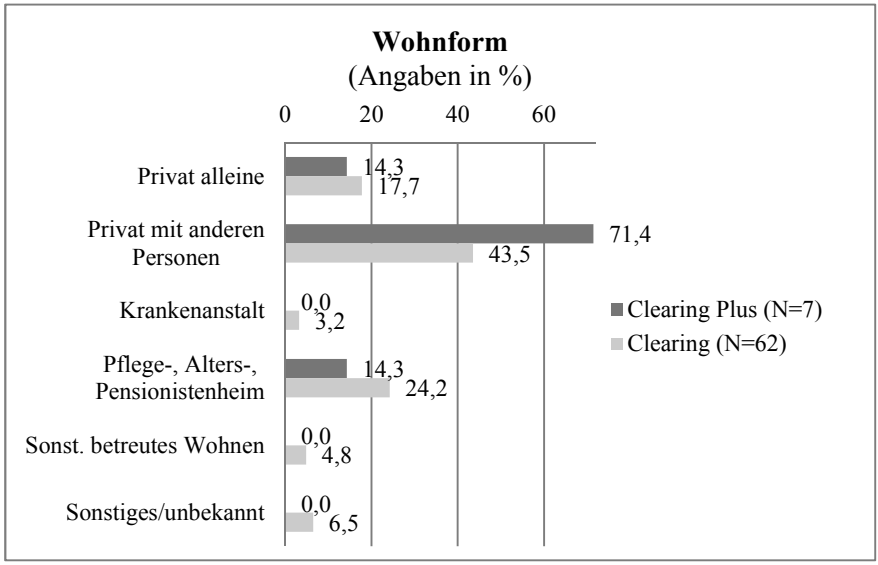

Grafik 54: Verteilung nach Wohnform, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Die etwas andere Zusammensetzung der Clearing Plus-Fälle am Standort St. Pölten hinsichtlich der Wohnform machte sich auch bei den anregenden Personen bzw. Stellen bemerkbar: Sachwalterschaft wurde – im Unterschied zum Gesamttrend – am häufigsten von Angehörigen bzw. nahestehenden Personen angeregt, wie nachstehende Tabelle zeigt. Solche sind auch häufiger im unmittelbaren Lebensumfeld vorhanden. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass das Krankenhaus St. Pölten einem/r anderen RichterIn zugeteilt ist und davon ausgegangen werden muss, dass die generell ins

Clearing kommenden Fälle am Standort St. Pölten keine repräsentative Teilmenge aller SW-Anregungen darstellen.

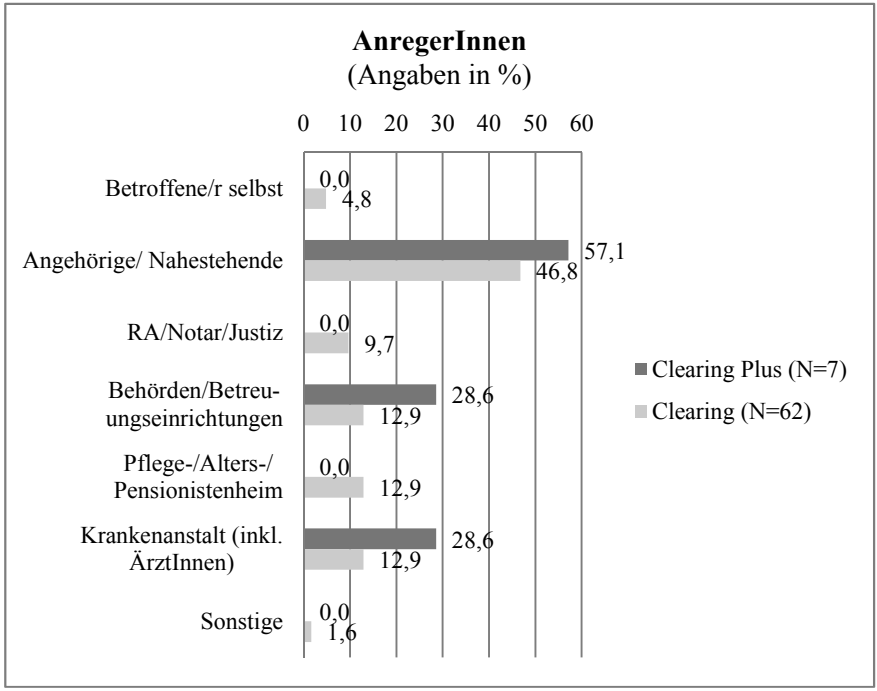

Grafik 55: Verteilung nach AnregerInnen, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Besonders bemerkenswert an der Zusammensetzung der Clearing Plus-Fälle am Standort St. Pölten nach gesundheitlichem Hintergrund ist, dass keine Personen mit Demenz bzw. altersbedingter Beeinträchtigung darunter waren, obwohl sie unter den Clearing-Fällen knapp die Hälfte aller Fälle (45,1%) ausmachen. Die absolute Mehrheit von fünf Fällen (= 71,4%) hatte eine psychische Erkrankung. Allerdings zeigen die Einzelfallstudien, dass vereinzelt beginnende Demenz hinzu kam und auch manchmal Pflegebedarf bestand.

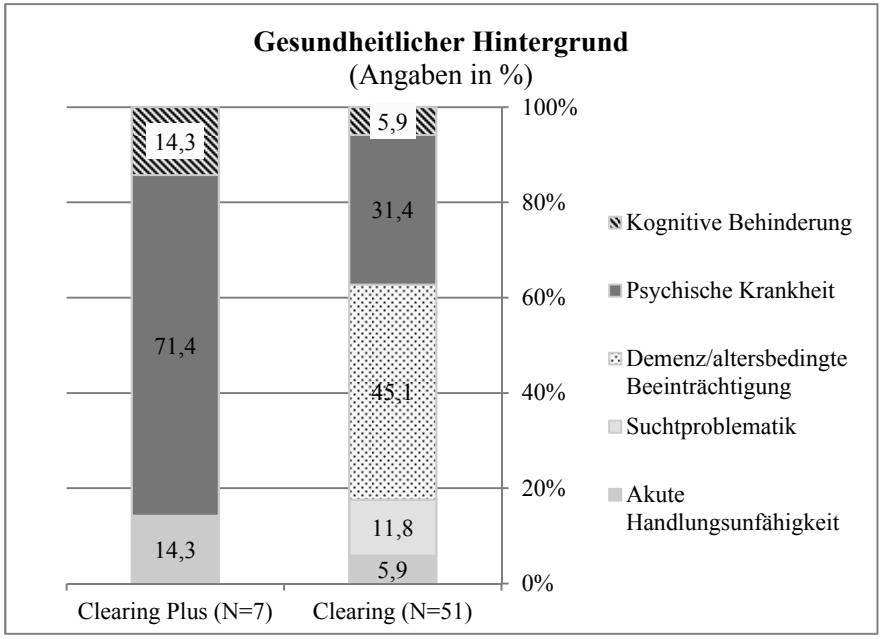

Grafik 56: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Auch an diesem Standort wurden aufgrund der geringen Anzahl an Clearing Plus-Fällen keine weiteren vergleichenden Auswertungen vorgenommen. Es ist aber nochmals festzuhalten, dass im Unterschied zu den anderen Fallstudien-Standorten der größere Teil der Personen im Clearing Plus (vier von sieben) auf private UnterstützerInnen zurückgreifen konnte.

10.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben

Die Fälle und Clearing Plus-Verläufe werden als sehr unterschiedlich beschrieben. Teilweise bestand die Tätigkeit im Clearing Plus darin, die Personen an betreuende bzw. unterstützende Stellen zu vermitteln, wobei vereinzelt Unterstützungsangebote auch nicht angenommen wurden. Weiters wurde bei der Beantragung von Pflegegeld bzw. Sozialleistungen geholfen, anschließend galt es abzuwarten, ob die Leistungen bewilligt werden oder nicht. Generell bestand laut Clearing (Plus)-Mitarbeiterin eine zentrale Aufgabe darin, zu beobachten, ob sich – v.a. bei psychisch kranken Personen – die Situation ausreichend stabilisiert, ob die Therapie bzw. Medikation greift und eingehalten wird. Vereinzelt wurde auch familiäre Unterstützung akti-

viert, in der Regel waren vorhandene Familienmitglieder aber schon aktiviert oder mussten ihrerseits unterstützt werden, wenn die Beziehung durch eine akute psychotische Phase o.ä. angespannt war.

10.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft

Insgesamt standen am Standort St. Pölten vor allem herkömmliche sozialarbeiterische oder pflegebezogene Unterstützungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Diese sozialen Dienste stellen teilweise Alternativen zur Sachwalterschaft dar, ihnen wird auch zugesprochen, dass sie „wirklich sehr bemüht sind, eine Lösung außerhalb der Sachwalterschaft zu finden“ (IP 3_Cl+/Abs. 339). Dennoch wurde gerade in den Fällen, wo Wohnen und allgemeine Unterstützung zusammenfallen, ein grundlegendes Spannungsfeld zu Selbstbestimmung wahrgenommen:

> „Oft ist es so, dass diese Klienten dort wohnen oder dort abhängig sind und das ist glaub ich dann nicht das Richtige, sondern das sollte wer unabhängiger sein. (…) wenns um Entscheidungen geht, zum Beispiel um Konflikte genau mit dieser Einrichtungen, dann (…) ist das nicht das Richtige.“ (IP 3_Cl+/Abs. 339)

Nachfolgende Grafik bildet jene Unterstützungen ab, die laut Clearing Plus-Dokumentation geleistet oder erschlossen wurden:

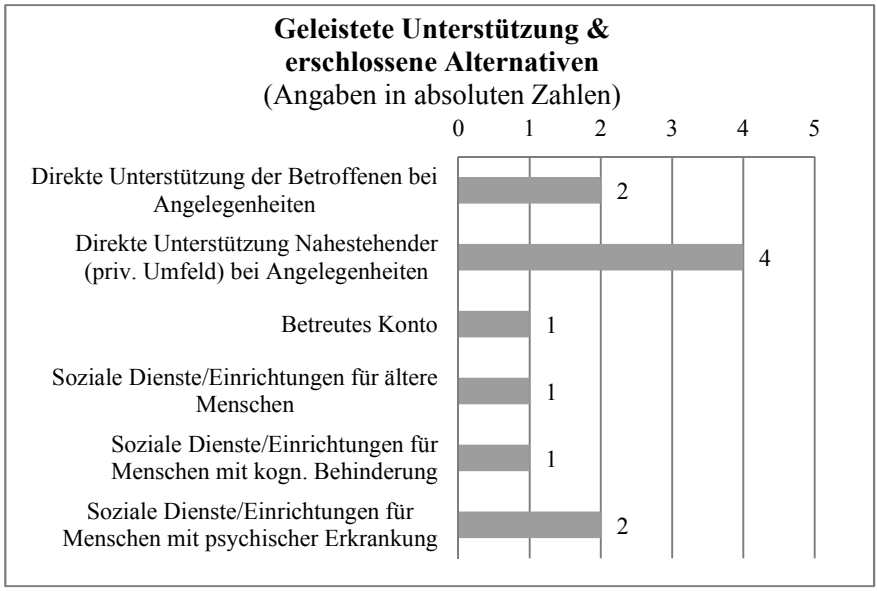

Grafik 57: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort St. Pölten; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus

Besonders häufig war eine Unterstützung der Angehörigen bzw. nahestehender Personen erforderlich. Bei Angehörigen komme es auch vor, so die Clearing-Mitarbeiterin, dass diese nicht mehr können, also stark belastet seien.

Beim Gespräch mit dem Standort St. Pölten im Jänner 2015 gab es in St. Pölten noch kein betreutes Konto. Mittlerweile ist dieses Unterstützungsangebot laut Homepage der Schuldnerberatung Niederösterreich aber verfügbar, es wurde offenbar in der zweiten Projekthälfte auch einmal vermittelt, wie untenstehende Grafik zeigt. Allerdings würden der Erfahrung der Standort-Mitarbeiterin zufolge Personen, die in Pflegeheimen wohnen, häufig gar kein betreutes Konto benötigen, da sie oft nur über einen kleinen monatlichen Geldbetrag verfügen könnten. Manche Pflegeheime unterstützen bei der Verwaltung solch kleiner Beträge, andere nicht. Hier wird eine Möglichkeit gesehen, solche Unterstützungen auszubauen:

> „Wenn es finanziert würde vom Land, dann könnten sich das viele Heime schon vorstellen, glaub ich jetzt einmal. Dass man dort einen Sozialarbeiter quasi sitzen hat, der solche Dinge einfach macht (…) in Abstimmung mit den Klienten, soweit das möglich ist.“ (ebd./Abs. 555ff.)

Ähnlich wie an den anderen Standorten wird auch am Standort St. Pölten ein grundsätzlicher Mangel an nachgehenden Unterstützungsangeboten, insbesondere für Personen mit psychischer Erkrankung, gesehen:

> „ (…) grad bei akut kranken Menschen (…), da wünsche ich mir schon Einrichtungen auch, wo ich weiß, die probieren auch über ein dreiviertel Jahr, dass sie einmal im Monat hingehen und sagen, wie geht‘s dir, gibt‘s irgendwas, wie schaut‘s aus bei dir?“ (ebd./Abs. 495)

Angebote unterstützter Entscheidungsfindung im engeren Sinne sind laut Clearing-Mitarbeiterin nicht vorhanden, hier wird zugleich ein besonderer Bedarf gesehen. Es gebe ein Angebot einer Professionellen aus der Jugendwohlfahrt, die im dortigen Kontext praktizierten Unterstützungskreise auch im Rahmen des Clearing Plus zu erproben, dafür konnten aber keine geeigneten Fälle ausgemacht werden:

> „(…) die hat mir das angeboten, weil ihr Interesse eben dahin geht, für psychisch Kranke oder geistig beeinträchtige Menschen genau sowas zu machen, (…) und wir haben das besprochen und ich hab gesagt, wenn ich wen hab, der da geeignet erscheinen würde, melde ich mich bei ihr, ich hab aber in der Zeit noch niemanden gehabt.“ (IP 3_Cl+/Abs. 339)

Problematisiert wird aber auch, dass nach wie vor schwer fassbar sei, was unterstützte Entscheidungsfindung genau ist. Hier wird von Seiten der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin ein Schulungsbedarf wahrgenommen.

10.1.5. Ergebnisse und Effekte

Gemäß Clearing Plus-Dokumentation wurde in vier Fällen an das Gericht die Empfehlung rückgemeldet, das Verfahren einzustellen, das Gericht folgte dieser Empfehlung immer. In drei Fällen kam es zu einer Fortführungsempfehlung, das Ergebnis des weiteren Verfahrens ist nicht bekannt.

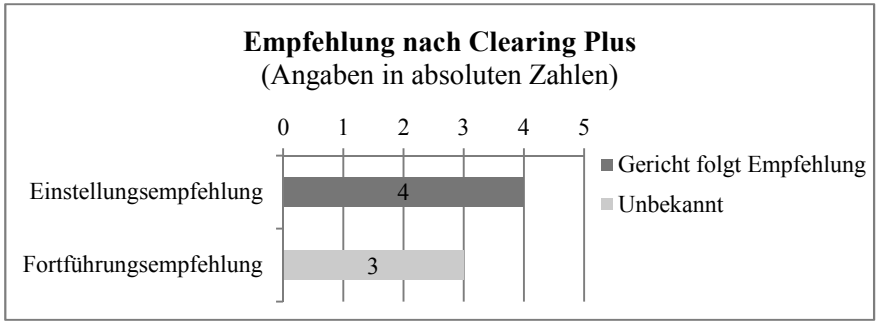

Grafik 58: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort St. Pölten; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus und BRZ (VJ)

Die in das Projekt involvierte Richterin äußert sich grundsätzlich sehr positiv zu den Möglichkeiten durch das Clearing Plus. Gleichzeitig sieht sie aber relativ wenig Potential. Einerseits fehle es an den erforderlichen Unterstützungsangeboten bzw. lehnen bestehende, geeignete Einrichtungen aufgrund fehlender Ressourcen eine Betreuung von KlientInnen aus Sachwalterschaftverfahren ab. Andererseits sieht sie auch bei den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen schnell Grenzen erreicht.

Die Clearing-Mitarbeiterin führt aus, dass Fortführungen vor allem bei Personen mit psychischer Erkrankung empfohlen werden mussten, wo in akuten Phasen Geschäfte abgeschlossen worden waren und rückabgewickelt werden mussten bzw. die Gefahr bestand, dass gemeinsamer Besitz verkauft bzw. Vermögen ohne Rücksicht auf EhepartnerInnen oder Kinder aufgelöst und ausgegeben wird. Hier waren keine rechtlichen Rahmenbedingungen vorhanden, diese Angelegenheiten außerhalb der Sachwalterschaft zu lösen.

Nachfolgende Einzelfallstudien geben nähere Auskunft darüber, wie zufrieden die Personen im Clearing Plus mit dem Ergebnis und ihrer Unterstützungssituation waren und inwieweit das private bzw. professionelle und institutionelle Umfeld diese Situation akzeptierte.

10.2. EINZELFALLREKONSTRUKTIONEN STANDORT 3: ST. PÖLTEN

Auch bei den Rekonstruktionen der Fallverläufe in St. Pölten gilt es zu beachten, dass am Standort keine personelle Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus vorgenommen wurde, zwischen beiden Prozessen wird von den meisten involvierten Personen auch nicht unterschieden.

10.2.1. Herr O.: Befristete Sachwalterschaft aufgrund ungewisser psychischer Stabilisierung

Nachfolgende Einzelfallrekonstruktion basiert auf Gesprächen mit Herrn O., seiner Gattin, der Clearing Plus-Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter eines psychosozialen Dienstes.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Herr O. ist Ende vierzig, verheiratet und lebt mit seiner Frau im Eigenheim in einer kleinen Ortschaft in Niederösterreich. Das Ehepaar hat zwei Kinder, beide sind junge Erwachsene, der Sohn lebt noch zu Hause und leistet zum Zeitpunkt des Interviews seinen Präsenzdienst. Vor knapp 20 Jahren hatte Herr O. eine erste psychische Erkrankung, war dann aber bis zum aktuellen Rückfall stabil. Er erzählt, zum Zeitpunkt der neuerlichen psychischen Erkrankung gerade seinen Arbeitsplatz gewechselt zu haben. Den neuen Job als Hausarbeiter bei einem sozialen Dienstleister konnte er allerdings aufgrund der akut werdenden psychotischen Phase nur wenige Tage wahrnehmen.

In der akuten Phase entwickelte Herr O. neue Lebenspläne: „Ich wollte einfach ausbrechen aus meinem Leben“ (IP 3-1_PmU/Abs. 17), die bei seinen familiären Bezugspersonen große Verunsicherung auslösten, wie seine Frau im Interview schildert:

> „Also er wollte sich eigentlich überall abmelden, von der Sozialversicherung, was eh nicht geht, und das Konto auflösen und hat eben geredet vom Auszeit nehmen von einem halben Jahr und wir müssen halt dann schauen, mit dem Geld, was ich halt habe, dass wir mit dem auskommen und so. Und das waren eigentlich die Schritte, wo ich mir gedacht habe, das hört sich nicht gut an.“ (IP 3-1_Anr+Upriv/Abs. 7)

Herr O. beschreibt, dass er in dieser Zeit auch für seine bisherige psychosoziale Unterstützung, konkret seine fachärztliche psychiatrische Betreuung und die betreuende Person eines psychosozialen Dienstes, nicht mehr zugänglich war:

> „In der Akutphase, wo ich gesagt habe, da brauche ich das nicht, ich habe zwar schon Hilfe gesucht, aber die haben gesagt, wenn ich das nicht tue, was sie sagen, dann können sie mich auf dem Weg nicht begleiten (…). Aber jetzt bin ich wieder bei ihr (der Fachärztin für Psychiatrie, Anm. d. Verf.) und ich habe gesagt, ich bin wieder gelandet (lacht). (…) In der Phase ist es mir so gut gegangen, dass ich mir nicht helfen hätte lassen.“ (IP 3-1_PmU/Abs. 151ff)

SW-Anregungsverfahren: In dieser Situation, in der ihr Mann schwer ansprechbar war („da hat man nicht diskutieren und überlegen können mit ihm“ – IP 3-1_Anr+Upriv/Abs. 33), wandte sich Frau O. an den psychosozialen Dienst, der ihren Mann unterstützt, und den NÖLV, um sich bezüglich einer möglichen Sachwalterschaftsanregung beraten zu lassen. Herr O. sah keinen Bedarf und lehnte eine Besachwaltung ab bzw. nahm die entsprechenden Ankündigungen seiner Frau ihm gegenüber – so ihr Eindruck – nicht wirklich ernst. Herr O. bestätigt dies im Interview und schildert, auch einmal bei der Anregerberatung mit dabei gewesen zu sein: „Und wir waren da dort und haben da geredet, aber ich habe das immer noch nicht geglaubt, dass ich besachwaltet werde.“ IP 3-1_PmU/Abs. 15) Er sei sich aber sehr wohl bewusst gewesen, was eine Sachwalterschaft grundsätzlich bedeutet. Im Nachhinein resümiert er beim Interview, dass die Anregung „schon in Ordnung“ gewesen sei, da sich niemand sicher sein konnte, welche Handlungen er setzen würde.

Die beiden beratend involvierten Stellen (psychosozialer Dienstleister und NÖLV) geben im Interview an, dass für sie zum damaligen Zeitpunkt keine erfolgsversprechende Alternative zu einer Sachwalterschaft erkennbar war. Frau O. wurde eine Anregung empfohlen, da ihre Besorgnis, ihr Mann könnte alles Geld vom Konto abheben und die Ersparnisse auflösen, um damit eine Zeitlang im Ausland zu leben, als realistisch eingeschätzt wurde. Zugleich wären Frau O. keine formalen Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, dies ohne eine Besachwaltung zu verhindern: „Und sie hat halt eh mit der Bank schon gesprochen, die auch sehr kooperativ waren, die aber gesagt haben, ja eigentlich haben sie keine Möglichkeit, ihm das Geld vorzuenthalten.“ (IP 3-1_CL+/Abs. 8) Herr O. selbst resümiert rückblickend die zentralen Gründe seiner Frau, nach längeren Überlegungen den Schritt der Anregung doch zu realisieren, folgendermaßen:

> „(…) dass ich eben da nicht mit dem Geld durchbrenne oder dass ich da das Haus aufs Spiel setze, wir haben ein schönes Haus, wir haben alles schön beieinander, und das wollte sie eben einfach absichern, aber in erster Linie ist es um das gegangen, dass ich gesund werde, dass die Psychose wieder eingedämmt wird, dass ich wieder ein normales Leben führen kann. (IP 3-1_PmU/Abs. 21)

Bezogen auf die Anregerberatung hätte sich Frau O. nachträglich betrachtet genauere Informationen hinsichtlich der entstehenden Kosten bei einer Sachwalterschaft gewünscht, d.h. wie sich die Aufwandsentschädigung für eine/n SachwalterIn berechnet.

Clearing & Clearing Plus – Verlauf: Das Clearing und Clearing Plus wurde von der gleichen Person durchgeführt wie auch die Anregerberatung:

> „(…) wobei das auch eine schwierige Rolle ist, gell, einerseits empfiehlst du die Anregung, dann schaust du, dass es irgendwie verhindert wird (lacht), ja, also sehr- ja sehr-
> I: Widersprüchlich eigentlich?
> B: Sehr widersprüchlich, ja und auch sehr gespalten (…).“ IP 3-1_CL+/Abs. 46ff)

Der konkrete Unterstützungsbedarf in einer möglichen Sachwalterschaft bezog sich auf die laufenden finanziellen Angelegenheiten und die Vermögensverwaltung von Herrn O. Hinzu kam zeitweilig eine von seiner Gattin veranlasste Wegweisung aus dem gemeinsamen Haus, „weil ich da Probleme gemacht habe“, so Herr O. (IP 3-1_PmU/Abs. 45). Dies warf Fragen der Wohnsituation im Anschluss an die stationäre Unterbringung in der Psychiatrie auf, zu der es zwischenzeitlich gekommen war.

Allerdings stand weiter das Bemühen im Zentrum, eine Sachwalterschaft doch noch zu vermeiden, deshalb wurde zunächst so lange wie möglich mit einer Empfehlung an das Gericht abgewartet. In der Verlängerung der Beobachtungsphase lag der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin zufolge auch der wesentliche Grund für die Überführung des Clearings in ein Clearing Plus, „(…) weil ich gehofft habe, nachdem er so lang stabil war und auch die Ehefrau eben dafür war, dass man mal sagt, ja man wartet einfach ab“ (IP 3-1_CL+/Abs. 18). Zwischen Clearing und Clearing Plus zeigen sich keine substanziellen Unterschiede in Bezug auf die geleistete Unterstützung, ging es doch in beiden Phasen vorrangig darum abzuwarten, ob sich der Gesundheitszustand von Herrn O. so weit stabilisiert, dass eine Besachwaltung nicht mehr erforderlich erscheint. Herr und Frau O. unterscheiden entsprechend auch nicht näher zwischen beiden Phasen.

Das Abwarten gestaltete sich als langwierig und war von wiederholten Kontakten (v.a. Telefonaten) insbesondere mit Frau O., aber auch mit dem betroffenen Klienten begleitet. Der Stabilisierungsprozess von Herrn O. war geprägt von zwei stationären Aufenthalten – zunächst eine Akutbehandlung und nach einer vom Patienten selbst gewollten Unterbrechung eine Langzeittherapie – und ungewisser Compliance:

> „(…) jetzt ist der Gatte wieder in der Psychiatrie, nein, da warten wir noch, hat sie (die Clearing Plus-Mitarbeiterin, Anm. d. Verf.) gesagt, und es war immer so Auf und Ab. Sollte sie der Richterin was schreiben oder nicht? (…) einmal

> hat es wieder geheißen, ja, er nimmt jetzt das Medikament, er nimmt es nicht." (IP 3-1_Anr+Upriv/Abs. 47)

Neben dem Ehepaar waren auch die betreuende Person des psychosozialen Dienstes und VertreterInnen der stationären Einrichtung, in der Herr O. in Behandlung war, in den Klärungsprozess eingebunden. Der überwiegende Teil der Kontakte fand in Form von telefonischen Einzelgesprächen statt.

Ergebnis des Clearing Plus: Die Endphase des Clearing Plus wird etwas verschieden erzählt: Für die Clearing Plus-Mitarbeiterin waren zu viele Angelegenheiten noch „mehr als in Schwebe" (IP 3-1_Cl+/Abs. 56). Der Problemkomplex aus stationärer Unterbringung, Wegweisung, daraus ev. erwachsenden Folgefragen für die gesamte Lebens- und finanzielle Situation sowie prekärer Compliance ließen sie schlussendlich nicht mehr länger zuwarten, sondern eine Fortführungsempfehlung aussprechen. Die Ehegattin kam aus Sicht der Clearerin infolge der angespannten Beziehungssituation aufgrund von Befangenheit als Sachwalterin nicht in Frage. Der NÖLV hatte nach Angabe der Mitarbeiterin keine Ressourcen dafür, die Sachwalterschaft zu übernehmen. Deshalb wurde schlussendlich ein Rechtsanwalt als Sachwalter bestellt.

Herr und Frau O. berichten von einer großen Verwirrung gegen Ende des Verfahrens, die sie bis heute nicht ganz durchschauen und die auch in der Fallrekonstruktion nicht ganz auflösbar ist. Frau O. schildert die Situation wie folgt:

> „Irgendwas ist da sowieso dann schief gerannt, weil mein Mann hätte dann einen Termin gehabt zur Erstanhörung am Gericht, (…) aber in der Zwischenzeit, er hat sich ja angemeldet auf Langzeittherapie oben im Krankenhaus (Name anonymisiert, Anm. d. Verf.) für 3 Monate, (…) und dann war er in (Name des Krankenhauses, Anm. d. Verf.) oben, dann hätte er einen Termin gehabt eben und bei der Richterin und dann haben sie oben eben gesagt die Ärzte, nein, er braucht eh nicht hinunter fahren, es kommt wer von oben (…). Und es kommt eh oben der Richter, also der was eben die Verhandlungen so auch macht praktisch für die Unterbringung und der schaut ihn auch an. Der ist aber dann überhaupt nicht gekommen und plötzlich hat es dann geheißen, ja, er kriegt jetzt einen Sachwalter (…)." (IP 3-1_Anr+Upriv/Abs. 54ff.)

Auch Herr O. äußert sich in ähnlicher Weise:

> „Und ja, das ist dann ganz kurios gegangen, ich war da ein Wochenende im 17er Pavillon und hätte da dann nach St. Pölten fahren sollen zum Gericht und (…) die Sozialarbeiterin hätte mitfahren sollen hin, aber dann haben sie gesagt, nein, der Akt ist eh schon wieder in Amstetten. Und die Untersuchung hat der Richter eigentlich schon mitgemacht und die Sachwalterschaft ist schon entschieden. Also mit dem war ich dann nicht glücklich, so wie das passiert ist, das Ganze. Das hat dann nicht funktioniert, weil wenn ich vielleicht nach St. Pölten gefahren wäre zum Gericht (…), dann hätten wir das eigentlich noch abwenden können, weil ich glaube, dass ich, wie ich im 17er Pavillon war,

> schon wieder so gut beieinander war, dass ich das nicht gebraucht hätte, die Sachwalterschaft. Weil da war schon wieder alles klar.“ (IP 3-1_PmU/Abs. 21)

Für das Ehepaar O., deren Beziehungssituation sich gegen Ende des Clearing Plus-Prozesses auch wieder positiv entwickelt hatte, kam diese Sachwalterschaftsbestellung überraschend. Beide erlebten den Verlauf nicht nachvollziehbar und problematisieren, dass es keine Anhörung gegeben habe. Zugleich erzählt Herr O. aber auch, dass gemeinsam mit der Clearing Plus-Mitarbeiterin eine Liste mit möglichen Personen aus dem persönlichen Umfeld erstellt und an das Gericht weitergeleitet worden wäre. Seine darauf angeführten Geschwister hätten aber die Sachwalterschaft nicht übernehmen wollen. Frau O. berichtet von einem Brief, den sie mit Unterstützung des psychosozialen Dienstes an das Gericht geschrieben habe, um die bevorstehende Sachwalterschaft noch abzuwenden. Dieser Brief habe sich allerdings mit der Bestellung des Sachwalters zeitlich überschnitten. Die Darstellungen der beteiligten AkteurInnen bleiben insgesamt etwas widersprüchlich, übereinstimmend ist, dass es befristet zur Bestellung eines Sachwalters kam.

Aktuelle Unterstützungssituation und Zufriedenheit damit: Die Sachwalterschaft bestand nur für wenige Monate während des stationären Aufenthalts von Herrn O., so berichtet er selbst. Mit dieser Besachwaltung durch einen Rechtsanwalt äußert er sich unzufrieden, und zwar nicht nur mit der oben skizzierten Art und Weise des Zustandekommens, sondern auch mit der Besorgung der Angelegenheiten:

> „(…) meine Frau hat ihm dann die ganzen Unterlagen gebracht (…), und so wirklich kümmert hat er sich dann- weil den Bausparer hat er dann hinaus genommen, den was wir eigentlich gar nicht gebraucht hätten, der was auch noch liegen bleiben könnte, weil dann könnten wir ein Geld aufnehmen auf den Bausparer. (…) telefoniert habe ich ein paar Mal, aber mit seiner Sekretärin, mit ihm selber habe ich gar nicht telefoniert. Und die haben gesagt, nein, das machen sie immer so (…) und das ist einfach dann aufs Konto gelegt worden. (…) Er hat kein Geld nicht veruntreut oder sonstwas, aber in meinem Interesse hat er nicht gehandelt.“ (IP 3-1_PmU/Abs. 97ff.)

Herr O. betont: „Ich habe nie mit ihm persönlich einen Kontakt gehabt, ich kenne den Rechtsanwalt nicht.“ (ebd./Abs. 93) Im Nachhinein hätten er und seine Frau sich mehr Informationen darüber gewünscht, welche Kosten durch den Sachwalter auf sie zukommen und welche Tätigkeiten dieser genau übernimmt.

Mittlerweile wurde die Sachwalterschaft wieder aufgehoben: „(…) das war nur, bis ich dann beim gerichtlich-vereidigten Gutachter war und der hat dann gesagt, nein, das brauchen wir nicht.“ (ebd./Abs. 27) Er habe nun wieder ein ganz normales Leben bzw. bemühe sich um solch eines:

> „Ich kann wieder das machen, was ich vorher auch gern gemacht habe. Das Wichtigste ist natürlich, dass der Job zurückkommt. (…) Das ist natürlich auch wichtig, weil ohne Geld kann man das alles nicht erhalten. (…) Und wir sind eine kleine Ortschaft und es wissen viele, aber ich lasse mir da einfach nichts anmerken, es ist eine Krankheit wie jede andere auch und ja, gehe wieder Fußballplatz und mache das normale Leben wie vorher, außer dass ich noch warte auf die Arbeitszusage, aber sonst mache ich wieder alles wie vorher.“ (ebd./Abs. 157ff.)

Herr O. nimmt auch die psychiatrische und psychosoziale Unterstützung wieder wahr und wird privat neben der Familie auch durch eine bereits lange Jahre bestehende Selbsthilfegruppe unterstützt und gestärkt.

Resümee: Eine besondere Schwierigkeit bei der Vermeidung einer Sachwalterschaft im Falle von Herrn O. ergab sich dadurch, dass es in Folge der psychischen Erkrankung zu einer umfassenden Destabilisierung der familiären Beziehungen kam und die Gefährdung der materiellen Basis der Familie zu befürchten war. Der Krankheits- und Therapieverlauf zeigte sich als schwer einschätzbar, die Bemühungen, mit der Empfehlung einer Sachwalterschaft möglichst lange zuzuwarten, waren dadurch auf einer prekären Basis. Im Nachhinein lässt sich vermuten, dass sich durch noch längeres Zuwarten eine Sachwalterschaft vermeiden lassen hätte – zumindest schätzt das Ehepaar O. dies retrospektiv so ein. Inwieweit die Stabilisierung der gesundheitlichen und privaten Situation von Herrn O. aber gegen Ende des Clearing Plus tatsächlich schon ausreichend absehbar war, kann in der Fallrekonstruktion nicht erschlossen werden. Aus Sicht der Clearing Plus-Mitarbeiterin war die Situation damals offenbar noch nicht ausreichend stabil. Die Fallrekonstruktion veranschaulicht jedenfalls die Gratwanderungen, die Entscheidungen über eine Einstellungs- oder Fortführungsempfehlung bei schwer einschätzbaren Entwicklungen vor allem im Zusammenhang mit psychischer Erkrankung in der Praxis darstellen.

10.2.2. Frau Q: Sachwalterschaftsvermeidung durch selbstbestimmungsorientierte Unterstützung in Pflegeeinrichtung

In folgende Fallrekonstruktion konnten Interviews mit Frau Q., einer Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung und der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin einbezogen werden.

Beschreibung der Lebens- und Unterstützungssituation sowie der SW-Anregung: Frau Q. ist zum Zeitpunkt des Interviews knapp über 60 Jahre alt und lebt in einem Pflegeheim in der Nähe von St. Pölten. Sie ist geschieden und hat erwachsene Kinder, zu denen allerdings kein Kontakt besteht. Frau Q. war längere Zeit obdachlos und lebte danach in einer betreuten Wohnein-

richtung. Im Zuge eines Krankenhausaufenthalts stellte sich heraus, dass eine Rückkehr in diese Wohneinrichtung aufgrund des erforderlichen Pflegebedarfs (Sauerstoffgerät auch tagsüber notwendig) nicht mehr möglich war, da die Wohneinrichtung diesen Bedarf nicht abdecken konnte. Die Angaben bezüglich des Einkommens waren nicht ganz eindeutig, vermutlich bezieht Frau Q. aber ein geringes Pensionseinkommen (oder ist solch eine Pension beantragt), das durch Bedarfsorientierte Mindestsicherung ergänzt wird.

Zur Anregung einer Sachwalterschaft für die Vertretung vor Ämtern und Behörden und für die Regelung finanzieller Angelegenheiten kam es im Zuge des Krankenhausaufenthalts durch das dortige Sozialreferat. Begründet wurde die Anregung mit der nicht möglichen Rückkehr in die Wohneinrichtung und der Einschätzung, dass Frau Q. mit den für die Übersiedlung in ein Pflegeheim erforderlichen finanziellen und behördlichen Angelegenheiten überfordert sein werde. Entsprechende Anträge (Einstufung Pflegegeld, Heimantrag, Pensionsantrag) wurden noch während des Krankenhausaufenthalts seitens des Sozialreferats für Frau Q. gestellt. Die Mitarbeiterin des Sozialreferats betont, dass Frau Q. auf keine Unterstützung in Form eines familiären oder sonstigen sozialen Netzwerks zurückgreifen könne und sie aufgrund ihres schlechten gesundheitlichen Zustands nicht entlassen werden konnte, solange keine geeignete Wohnsituation für sie zur Verfügung stand. Zum Zeitpunkt der Sachwalterschaftsanregung war offen, ob ein passender Heimplatz in der entsprechenden Zeit verfügbar sein und die für den Heimplatz erforderliche Pflegestufe 4 bewilligt wird.

Frau Q. wurde über die Sachwalterschaftsanregung informiert und äußerte laut Aussage der Mitarbeiterin des Sozialreferats selbst die Vermutung, dass die im Zuge der Übersiedlung in das Pflegeheim erforderlichen Behördenwege sie überfordern würden. Im Interview machte Frau Q. hinsichtlich der Sachwalterschaftsanregung widersprüchliche Angaben. Sie sei einverstanden gewesen, bringt aber gleichzeitig deutlich zum Ausdruck, dass sie lieber nicht besachwaltet sein möchte: „Ich bin schon einverstanden gewesen, aber ich habe gesagt, wenn es geht, ohne.“ (IP 3-3_PmU/Abs. 30)

Clearing und Clearing Plus - Verlauf und Ergebnisse: Der erste Kontakt mit der Clearing-Mitarbeiterin erfolgte, nachdem Frau Q. bereits vom Krankenhaus in das Pflegeheim übersiedelt war. Im Zuge des Clearing (Plus)-Verfahrens stellte sich heraus, dass Frau Q. sich im Pflegeheim gut eingelebt hatte und selbst über die Ressourcen verfügt, ihre Anliegen zu erledigen bzw. sich bei Bedarf Unterstützung zu organisieren. Dieser Eindruck wurde durch die Mitarbeiterin des Pflegeheims bestätigt. Frau Q. äußerte den Wunsch, weiterhin im Pflegeheim bleiben zu können.

Unsicherheiten gab es anfänglich hinsichtlich der Verwaltung des frei verfügbaren Einkommens von Frau Q. Seitens der Pflegeeinrichtung wurde der Wunsch nach einer Sachwalterschaft formuliert, um dieses Einkommen für die Bewohnerin zu verwalten. Auf Anregung der Clearing (Plus)-Mitarbeiterin konnte jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, welche Frau Q. selbst folgendermaßen beschrieb „ (…) das Geld kommt eh, also das Taschengeld kommt eh da her, also da brauche ich es mir nur von der Verwaltung holen." (IP 3-3_PmU/Abs. 165) Die Clearing Plus-Mitarbeiterin beschreibt ihre Rolle als koordinierend. Die Kommunikation erfolgte jeweils in Form von Einzelgesprächen mit Frau Q. und den MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung, bzw. sonstigen involvierten Stellen.

Die Pflegeheim-Mitarbeiterin betont im Gespräch mehrmals, dass Frau Q. selbst Entscheidungen treffen könne, sie von Anfang an über die Sachwalterschaftsanregung informiert gewesen sei und sämtliche Angelegenheiten offen mit ihr besprochen werden können. Seitens der Clearing Plus-Mitarbeiterin entstand der Eindruck, dass Frau Q. in einem stabilen Betreuungsarrangement mit punktueller Unterstützung durchaus in der Lage sei, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Frau Q. betont, dass sie nach wie vor sehr selbstständig sei „Eh wie ich sage, bei mir geht noch alles, ich kann mir alles selber machen. (…) habe ich gesagt, ich brauche echt keinen." (IP 3-3_PmU/Abs. 42) Insgesamt dauerte das Clearing Plus-Verfahren zwei Monate und endete mit der Empfehlung, keine Sachwalterschaft für Frau Q. auszusprechen. Die Empfehlung wurde durch das Gericht bestätigt.

Unterstützungssituation aktuell und Zufriedenheit damit: Frau Q. äußert einerseits Zufriedenheit mit ihrer aktuellen Lebenssituation „(…) das was ich mir wünsche, das geht eh alles." (IP 3-3_PmU/Abs. 144) Andererseits thematisiert sie auch den Wunsch nach einer eigenen Wohnung, wobei sie diese Option aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen als nicht mehr realisierbar bewertet. Seitens der Pflegeeinrichtung wurde ein ehrenamtlicher Besuchsdienst für Frau Q. organisiert, Besorgungen werden einmal wöchentlich für die BewohnerInnen erledigt.

Die Möglichkeit, sich bei konkreten Fragestellungen Unterstützung durch die MitarbeiterInnen der Pflegeeinrichtung holen zu können, wurde sowohl von Frau Q. selbst als auch seitens der Clearing Plus-Mitarbeiterin und der Pflegeheimmitarbeiterin thematisiert und im Sinne einer konkreten Unterstützung im Bedarfsfall als positiv bewertet. So benötige Frau Q. bei der Abwicklung ihrer Schulden Hilfe,

> „(…) weil sie hat ja noch Schulden von anno dazumal und das rennt immer wieder über das Gericht (…). Sie kommt aber dann mit dem Schreiben und zeigt mir das und sagt, ob ich da anrufen kann und ob ich das erledigen kann, und das tun wir auch immer (…)." (IP 3-3_Uprof/Abs. 56)

Die Mitarbeiterin der Pflegeeinrichtung betrachtet es als eine Besonderheit der konkreten Einrichtung, ein hohes Ausmaß an Selbstbestimmung zu ermöglichen: „(…) wir sind, ich meine wirklich eine der wenigen Einrichtungen, die das auch so tolerieren, ja, die das einfach auch so hinnehmen (…).“ (IP 3-3_Uprof/Abs. 116). Das Pflegekonzept der Einrichtung sei darauf ausgerichtet,

> „… dass man wirklich eine Beziehung hat zum Klienten auch, nicht nur auf der Pflege-, Körperpflegeebene, sondern in allen Ebenen, ja? Auch was seine existentiellen Bedürfnisse anbelangt und diese Dinge, dass man da auch wirklich eine Beziehung aufbaut mit dem Menschen und den wirklich so sieht, wie er ist.“ (ebd./Abs. 123)

Frau Q. betonte im Gespräch, dass die Hilfe durch die MitarbeiterInnen der Einrichtung für sie wichtig sei und sie dennoch ihre Eigenständigkeit in vielen Bereichen bewahrt habe „(…) wenn ich Hilfe brauche, kann ich zu der Schwester kommen, wenn ich es ihr sage, aber wenn ich es alleine machen kann, mache ich es alleine.“ (IP 3-3_PmU/Abs. 118).

Das bestehende Unterstützungsarrangement wurde sowohl von der Clearing Plus Mitarbeiterin als auch seitens der Pflegeheimmitarbeiterin als ausreichend und stabil eingeschätzt, solange sich die kognitiven Fähigkeiten von Frau Q. nicht maßgeblich verschlechtern.

Resümee: Die Einzelfallstudie zu Frau Q. lässt eine Unterstützungssituation erkennen, in der eine Pflegeeinrichtung schlussendlich dazu beitrug, dass sich eine Sachwalterschaft vermeiden ließ. Zunächst scheint die Einrichtung zwar eine Sachwalterschaft begrüßt zu haben, durch die Unterstützung im Clearing Plus konnte aber gemeinsam ein Arrangement für die Verwaltung des verfügbaren Einkommens von Frau Q. gefunden werden, das für alle Seiten tragbar ist und eine/n SachwalterIn derzeit erübrigt. Diese Situation wird als stabil betrachtet, solange sich der Gesundheitszustand von Frau Q. nicht deutlich verschlechtert. Das Beispiel lässt zugleich erkennen, dass auch Pflegeeinrichtungen vermehrt ohne Sachwalterschaft auskommen können, wenn sie eine an Selbstbestimmung orientierte professionelle Haltung realisieren.

10.2.3. Frau P.: Sachwalterschaft bei starker familiärer Abhängigkeit

Vorbemerkung zur Fallrekonstruktion: Die Einzelfallstudie beruht auf Gesprächen mit dem Ehemann von Frau P. und der Clearing Plus-Mitarbeiterin. Im Memo zum Interview wurde festgehalten, dass das Gespräch mit dem Ehemann in Anwesenheit von Frau P. stattfand. Weiters habe der Ehemann auf die Frage der Interviewerin, ob sie auch mit Frau P. sprechen könne, im

Vorfeld des Gesprächs und zu Beginn des Interviews ungehalten reagiert: „Mit der Frau werden Sie eh nicht sprechen können." (IP 3-2_Memo) Dem Eindruck der Interviewerin zufolge konnte Frau P. sehr klar erfassen, worum es im Gespräch ging, es war ihr aber nur rudimentär möglich, sich auszudrücken (verbal: ja/nein, nonverbal: Nicken, Kopfschütteln). Durch die Anwesenheit des Ehemanns ist zudem davon auszugehen, dass sozial erwünschtes Antwortverhalten verstärkt wurde – dies umso mehr, als sich Frau P. in einem starken Abhängigkeitsverhältnis befinden dürfte, wie nachfolgend näher dargestellt wird.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Frau P. ist Mitte siebzig und lebt mit ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt in einer kleinen Gemeinde in Niederösterreich. Ihr Sohn, der mittlerweile die Sachwalterschaft für Frau P. übernommen hat, lebt im selben Haus in einer getrennten Wohneinheit. Weiters wird in den Interviews eine Tochter genannt, deren Rolle im Unterstützungsarrangement jedoch nicht weiter thematisiert wird. Frau P. hatte mehrere Schlaganfälle und kann sich seitdem kaum verbalisieren. Weiters hat sie nach Angabe ihres Mannes seit ca. vier Jahren pflegerischen Unterstützungsbedarf, der zum Zeitpunkt des Interviews über eine 24-Stunden-Pflege abgedeckt wird. Zusätzlich zu ihrem Pensionseinkommen erhält Frau P. Pflegegeld. Gemeinsam mit dem Pensionseinkommen ihres Mannes wird damit die 24-Stunden-Pflege finanziert. Ihr Mann bemerkt dazu: „Das können wir uns gerade so leisten, dass wir über die Runden kommen." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 113).

Nach Angabe ihres Mannes hatte Frau P. ihren ersten Schlaganfall bereits vor mehr als 50 Jahren: „Die Frau ist im ersten Jahr nach dem Heiraten, im 63er Jahr (…) hinter der Budel umgefallen und (…) seitdem ist sie krank." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 215). Seit mehr als 50 Jahren unterstütze er somit seine Frau und kümmere sich auch um die gemeinsamen Kinder: „Hat ja keiner eine Ahnung, weil da rennst du davon. Du musst einmal 50 Jahre das machen unter solchen Zuständen." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 264).

SW-Anregungsverfahren und Clearing: Die Sachwalterschaft wurde vom Ehemann von Frau P. angeregt. Der Clearing Plus-Mitarbeiterin schilderte er eindringlich, dass die Situation für ihn nicht mehr tragbar sei: „Er hält das nicht mehr aus." (IP 3-2_Cl+/Abs. 15). Insofern sei auch die Unterbringung von Frau P. in einer Pflegeeinrichtung im Raum gestanden, wenngleich dies im Interview mit ihrem Ehemann nicht erwähnt wurde. Herr P. begründet die Sachwalterschaftsanregung im Interview folgendermaßen:

> „Nachdem wir alle zwei schon, sie ist 76 und ich bin 75 und es könnte was passieren und dann kriegt sie vom Gericht automatisch einen Sachwalter vorgesetzt. Dadurch haben wir das gemacht, dass das der Sohn macht." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 9)

Gemeinsam mit Sohn und Tochter habe er die Anregung entschieden:

> „Wir waren auf das voll fixiert, dass wir eine Sachwalterschaft machen. Das habe ich ihr (Frau P., Anm. d. Verf.) schon eingeredet gehabt (…), weil sie kann das nicht mehr entscheiden." (ebd./Abs. 382).

Auch die Clearing Plus-Mitarbeiterin merkt an, der Ehemann habe sehr auf eine Sachwalterschaft gedrängt: „Er wollte unbedingt eine Sachwalterschaft und hat auch mich als sehr störend empfunden, dass sich da quasi wer einmischt." (IP 3-2_Cl+/Abs. 11) Frau P. verweist auf die Frage, ob sie selbst die Sachwalterschaft gewollt habe, auf ihren Mann. Der Ehemann erwähnt im Interview diesbezüglich: „Ob sie es wollen hat, weiß ich nicht (…). Aber sie macht sowieso das nur, was immer ich gesagt habe (…), wenn mich die nicht gehabt hätte, wäre sie ja schon weiß Gott wo." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 355).

Clearing Plus – Verlauf und Ergebnis: Zu einem Clearing Plus-Verfahren wurde deshalb verlängert, „weil ja eh 24-Stunden-Pflege im Haus war, ob man nicht die Pflegesituation anders gestalten kann (…) dass man von außen noch was dazu organisiert" (IP 3-2_Cl+/Abs. 15). Weiters sei nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin für sie klar gewesen, dass Frau P. selbst keine Sachwalterschaft und keine Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung möchte. Insofern sei es ihr auch darum gegangen, die Bedürfnisse von Frau P. im Rahmen des Clearing Plus-Verfahrens zu wahren:

> „Ich habe (…) halt auch versucht, ein bisschen ihre Person einzubringen, ja, und halt gesagt zu ihm (Ehemann von Frau P., Anm. d. Verf.), man kann ja schauen, ob sich irgendwas ändert in der Zeit. Mit dem war er dann im Endeffekt einverstanden, (…) dass man mal da abwartet und schaut. (…) es ist halt ihr Wille auch zu berücksichtigen." (IP 3-2_Cl+/Abs. 15ff.)

Während des Verfahren sei es nur begrenzt möglich gewesen, Frau P. einzubeziehen, da sich die Verständigung als schwierig erwies. Dennoch habe die Clearing Plus-Mitarbeiterin versucht, Frau P. „das Gefühl zu vermitteln, dass man nicht einfach mit ihr verfahren kann, wie man möchte" (IP 3-2_Cl+/Abs. 59). Gefragt nach ihrer Rolle während des Clearing Plus-Verfahrens beschreibt sie diese „als störend (…) für den Anreger" (IP 3-2_Cl+/Abs. 45).

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin regte an, dass sich der Sohn oder die Tochter von Frau P. ins Unterstützungsarrangement mehr einbringen könnten, um den Ehemann zu entlasten. Von Seiten des Sohnes kam es zu einer diesbezüglichen Willensbekundung, es war aber nicht eruierbar, inwieweit dies tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurde. Weiters kam der Vorschlag, mit dem behandelnden Arzt von Frau P. die Unterstützungssituation zu besprechen: „Ich glaube, stattgefunden hat das Gespräch mit dem Arzt, das

weiß ich vom Sohn. Es ist dann auch eine medikamentöse Umstellung, glaube ich, hat der gemacht." (IP 3-2_Cl+/Abs. 35) Inwieweit sich allerdings am Unterstützungsarrangement insgesamt etwas in nennenswertem Umfang veränderte, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Schlussendlich wurde die Fortführung des Anregungsverfahrens empfohlen, da dadurch ein gewisser Schutz für Frau P. erhofft wurde:

> „Für mich war die Sachwalterschaftsempfehlung deswegen klar, weil ich haben wollte, dass da wer drauf schaut. Und auch wenn der Sohn jetzt Sachwalter ist, also ein Angehöriger, kann er sie nicht so einfach sang- und klanglos in ein Heim geben, sondern (…) wenn man den Aufenthaltsort verändert, muss das Gericht quasi informiert werden." (IP 3-2_Cl+/Abs. 51)

Der Mann von Frau P. zeigt sich mit der Sachwalterschaftsbestellung seines Sohnes zufrieden: „So haben wir es uns vorgestellt und so ist es ausgegangen." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 111) Für ihn habe sich durch die Sachwalterschaft die Situation nicht verändert, sein Sohn erfülle nur eine formale Funktion: „Eigentlich mein Sohn ist nur am Gericht, machen tue eigentlich alles ich (lacht). Er muss halt jetzt für das gerade stehen, was wir da machen." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 141). Von der Interviewerin gefragt, wie gut die Situation für seine Frau passe, antwortet er: „Passt vollkommen. Na ja, sie kann froh sein, dass wir alles machen." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 209)

Als Herausforderung für die Nachhaltigkeit des Unterstützungsarrangements bezeichnet die Clearing Plus-Mitarbeiterin den gesundheitlichen Hintergrund von Frau P., da sie bereits einige Schlaganfälle erlitten habe: „Da ist natürlich zu erwarten, dass irgendwann der nächste kommt und der nächste." (IP 3-2_Cl+/Abs. 78) Insofern sei die Vermeidung einer stationären Unterbringung davon abhängig, wie lange der pflegerische Unterstützungsbedarf zu Hause abgedeckt werden kann. Sie zeigt sich für die Zukunft nicht optimistisch, „weil irgendwann wird es ein Pflegeheim werden vermutlich" (ebd.).

Resümee: Die Unterstützungssituation von Frau P. ist geprägt von einem starken Abhängigkeitsverhältnis ihrem Mann gegenüber. Dessen Unterstützungsverständnis ist weit entfernt von Grundhaltungen, wie sie in Modellen unterstützter Entscheidungsfindung gefordert werden, wie auch folgendes Zitat des Ehemannes zum Ausdruck bringt:

> „Das habe alles ich entschieden, alles. (…) Sie hat ja gar keine Entscheidung treffen gebraucht (…) oder wenn sie eine gehabt hätte und das habe ich nicht akzeptiert, ist es so gewesen, was ich gesagt habe, auf Deutsch gesagt." (IP 3-2_Anr+Upriv/Abs. 369)

Im gesamten Interview wird eine paternalistisch-abwertende Haltung des Ehemannes gegenüber seiner Frau erkennbar, zugleich kommt auch seine

starke Belastung als unterstützender Angehöriger zum Ausdruck, die mitunter zu Situationen der Überforderung geführt haben dürfte. Die Situation verschärft sich insofern, als es Frau P. nur sehr eingeschränkt möglich ist, sich zu artikulieren. Ob durch die formal vom Sohn übernommene Sachwalterschaft tatsächlich die erhoffte Schutzfunktion Frau P. gegenüber gewährleistet werden kann, darf zumindest stark bezweifelt werden. Allerdings stellt sich die Frage, welche alternativen Unterstützungsformen im Clearing Plus-Verfahren faktisch zur Verfügung gestanden wären. Es ist eher davon auszugehen, dass hier ein Bedarf an neuen, an Selbstbestimmung und Teilhabe orientierten Unterstützungsangeboten für Personen mit Pflegebedarf sichtbar wird.

10.2.4. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien

Herr R.: Sachwalterschaft zur Rückabwicklung von Rechtsgeschäften:

Herr R. ist 70 Jahre alt, verheiratet und lebt mit seiner Frau in einer gemeinsamen Wohnung in einer Kleinstadt in Niederösterreich. Seine zwei Söhne leben in einem eigenen Haushalt, einer davon in Wien. Herr R. hat ein Pensionseinkommen, weiters bezieht er Pflegegeld. Im Rahmen der Begleitforschung konnten Gespräche mit Herrn R. selbst (in Anwesenheit seiner Frau), seiner Frau und der Clearing Plus-Mitarbeiterin geführt werden.

Aufgrund einer psychischen Erkrankung (bipolare Störung) ist Herr R. in psychiatrischer Behandlung. Nach Angabe seiner Frau zeigt sich bei ihm außerdem eine beginnende Demenz. Herr R. wird zum Zeitpunkt des Interviews von seiner Frau besachwaltet. Sie unterstützt ihn in dieser Funktion bei der persönlichen Betreuung und Versorgung, bei der Vertretung vor Ämtern und Behörden, bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten sowie der Anfechtung und Rückabwicklung von Rechtsgeschäften.

Zur Sachwalterschaftsanregung kam es nach Angabe seiner Frau, weil sich Herr R. aufgrund seiner psychischen Erkrankung ein (Zweit-)Auto gekauft hat und das Rechtsgeschäft nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte: „Dann hat er in seiner Manie ein Auto auf Leasing gekauft und hat nichts gesagt. (…) wir wollten es dann rückgängig machen, das ist alles nicht mehr gegangen.“ (IP 3-4_Anr+Upriv/Abs. 8ff.) Zudem seien von ihrem Mann regelmäßig große Beträge von der Bank abgehoben worden, wodurch das Konto stark überzogen wurde. Herr R. selbst bemerkt zum Grund der Sachwalterschaftsanregung: „Naja, weil ich so viel Geld ausgegeben habe.“ (IP 3-4_PmU/Abs. 16) Seine Frau berichtet, sie habe sich an einen der Familie bekannten Notar gewandt, der dann die Anregung in die Wege leitete. Zur

Sachwalterschaftsanregung äußert sich Herr R. indifferent: „Das war mir eigentlich gleich.“ (IP 3-4_PmU/Abs. 26) Weiter merkt er an: „Wenn meine Frau einverstanden ist, bin ich auch einverstanden.“ (IP 3-4_PmU/Abs. 14)

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin erwähnt, dass im Zentrum des Clearing Plus-Verfahrens die Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes hinsichtlich des Autokaufs von Herrn R. stand. Dies sei auch der Wunsch von Herrn R. gewesen: „Bezüglich des Fahrzeuges äußerte er ganz klar den Wunsch, dass das rückabgewickelt werden soll.“ (IP 3-4_Cl+/Abs. 41) Zu einem Clearing Plus-Verfahren sei deshalb verlängert worden, da nach Wunsch von Herrn und Frau R. zunächst versucht werden sollte, den Autokauf außergerichtlich rückgängig zu machen. Weiters gab es ein psyschiatrisches Gutachten, das darlegte, dass Herr R. zum Zeitpunkt des Autokaufs nicht geschäftsfähig gewesen sei.

Die Clearing (Plus)-Mitarbeiterin erlebte Herrn R. während des Clearing Plus-Verfahrens als sehr kooperativ, wenngleich er sich in den gemeinsamen Gesprächen eher zurückhielt: „(Er) ist sehr schweigsam, er antwortet kurz auf Fragen, meistens spricht die Ehefrau.“ (IP 3-4_Cl+/Abs. 41) Der Clearerin gegenüber erwähnte er, „wenn er eben eine Vertretung braucht, dann soll das seine Frau machen“ (IP 3-4_Cl+/Abs. 37). Herr R. selbst kann sich an keinen Kontakt zur Clearerin erinnern.

Dem Eindruck der Clearing Plus-Mitarbeiterin zufolge war Herrn R.‘s Frau mit der Situation überfordert, weswegen sie ihr eine Angehörigenunterstützung beim Psychosozialen Dienst empfahl. Frau R. merkt dazu an, sie habe das Angebot einmal wahrgenommen und danach abgebrochen, da es ihr nichts gebracht habe. Weiters erwähnt sie, dass ihr Mann während des Anregungsverfahrens in eine Depression fiel: „Er war zuerst in so einer manisch-depressiven Phase und dann ist er tief in die Depression gefallen und da hat ihn überhaupt nichts mehr interessiert.“ (IP 3-4_Anr+Upriv/Abs. 112) Sie habe aber während des Anregungsverfahrens viel Unterstützung von ihren Söhnen erhalten. Ihr älterer Sohn, so erwähnt sie, habe auch ihre Zweifel bezüglich einer Sachwalterschaft ausräumen können:

> „Der hat dann immer gesagt, weil ich da so gezweifelt habe, ob ich das tun soll oder nicht (...), du hast dann die Sorge los, dass er irgendwas wieder tut, wo du wieder zahlst und zahlst und zahlst.“ (IP 3-4_Anr+Upriv/Abs. 104)

Es kam schlussendlich von Seiten der Clearerin zur Empfehlung, das Verfahren fortzuführen, da das Rechtsgeschäft (Autokauf) anders nicht rückabgewickelt werden konnte: „Die Gegenseite hat beharrt auf ein Sachverständigengutachten im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens.“ (IP 3-4_Cl+/Abs. 21) Nach Ansicht der Clearerin wäre zwar nach Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes eine Sachwalterschaft nicht erforderlich, Frau R. habe aber

ihr gegenüber den Wunsch geäußert, „dass sie eben auch für die Zukunft die Sachwalterschaft will“ (IP 3-4_Cl+/Abs. 78). Die Gattin war zur Übernahme der Sachwalterschaft bereit, ihrem Mann sei ihrer Einschätzung nach die Sachwalterschaft egal: „Es interessiert ihn einfach nicht. Er kann damit, glaube ich, überhaupt nichts anfangen und es ist ihm egal.“ (IP 3-4_Anr+Upriv/Abs. 114) Das wahrgenommene Desinteresse von Seiten des Herrn R. dürfte u.a. mit seiner psychischen Erkrankung zusammenhängen.

Zur aktuellen Zufriedenheit mit der Unterstützungssituation äußert sich Herr R. wie folgt: „Es passt eh so, wie es meine Frau macht.“ (IP 3-4_PmU/Abs. 93) Seine Frau artikuliert Sorge darüber, ob Herr R. auch weiterhin gut versorgt sein wird, wenn sie ihn in Zukunft vielleicht nicht mehr bei allen Angelegenheiten unterstützen könne:

> „Was ich mir wünschen täte, wenn es ihm ganz schlecht geht und ich nicht mehr kann, dass ich eine Soforthilfe habe, dass ich ihn irgendwo unterbringe und nicht ein dreiviertel Jahr warten muss.“ (IP 3-4_Anr+Upriv/Abs. 412)

Herr S.: Familie und ergänzende sozialarbeiterische Unterstützung als Alternative:

Die Fallrekonstruktion zu Herrn S. basiert auf Interviews mit Herrn S. selbst, der Clearing Plus-Mitarbeiterin und einer ehemals unterstützenden Sozialarbeiterin eines gemeinnützigen Beschäftigungsprojekts, bei dem Herr S. als Transitarbeitskraft beschäftigt war. Im Memo zum Interview mit Herrn S. ist vermerkt, dass während des Gesprächs der Eindruck entstand, dass ihn das Gespräch anstrenge und es ihm schwer falle, sich auf das Interview zu konzentrieren. Weiters dürfte Herr S. trotz mehrmaliger Richtigstellungen der Interviewerin bis zuletzt geglaubt haben, diese würde für den NÖLV arbeiten. Zudem kann die Perspektive von Herrn S. in nachfolgender Darstellung nur eingeschränkt einbezogen werden, da er sich an das Clearing Plus-Verfahren nicht mehr gut erinnern konnte („Das weiß ich nicht, das ist schon lange her“ – IP 3-5_PmU/Abs. 111) und vor allem von seiner aktuellen Situation berichtete.

Herr S. ist knapp dreißig Jahre alt und lebt mit seiner Mutter in einem gemeinsamen Haushalt in einer Kleinstadt in Niederösterreich. Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin hat Herr S. auch Schwestern, inwiefern sie im Unterstützungsarrangement relevant sind, wird in den Interviews nicht erwähnt. Herr S. arbeitet zum Zeitpunkt des Interviews am zweiten Arbeitsmarkt in einer Einrichtung, die Arbeitstherapie und Arbeitstraining für Personen mit Unterstützungsbedarf anbietet. Er wird aktuell von seiner Mutter in persönlichen Angelegenheiten unterstützt. Weiters erhält er sozialarbeiterische Unterstützung über eine Beratungs- und Betreuungseinrichtung für arbeitssuchende

Menschen. Herr S. ist Halbwaise, sein Antrag auf Waisenpension wurde nach Angabe der ehemals unterstützenden Sozialarbeiterin jedoch abgelehnt.

Etwa ein Jahr vor der Sachwalterschaftsanregung endete Herrn S.' Beschäftigung als Transitarbeitskraft bei einem gemeinnützigen Beschäftigungsprojekt. Er beanspruchte allerdings auch nach seinem Austritt die Unterstützung der Sozialarbeiterin des Beschäftigungsprojekts, diese sei ihm laut Auskunft der Clearing Plus-Mitarbeiterin weiterhin „mit Rat und Tat zur Hilfe gestanden, obwohl sie schon gar keine Zuständigkeit mehr gehabt hat" (IP 3-5_Cl+/Abs. 126). Diese Sozialarbeiterin regte auch die Sachwalterschaft an, nachdem sie mitbekommen hatte, dass Herr S. seit einem halben Jahr nicht mehr krankenversichert war: „Und das war ein großer Schock, wo wir gesagt haben okay, da hätte es wirklich wen gebraucht, der auch auf das schaut." (IP 3-5_Anr+Uprof/Abs. 29) Herr S. kommentiert die Sachwalterschaftsanregung durch die Sozialarbeiterin wie folgt: „Damit ich zurechtkomme in meinem Leben, deswegen! Aber ich komm ganz gut klar mit meinem Leben, he! (…) Das war ihr Vorschlag." (IP 3-5_PmU/Abs. 26ff.)

Durch die Verlängerung zu einem Clearing Plus-Verfahren sollte mehr Zeit zur Verfügung stehen, um alternative Unterstützungen zu erschließen und so eine Sachwalterschaft zu vermeiden:

> „Der ist einfach total kooperativ, der braucht halt einfach wen, der schaut. Das war der ausschlaggebende Punkt, wo ich mir gedacht habe, okay, das kann man jetzt noch abwarten und sich anschauen, (…) ob man weiter vermitteln kann einfach." (IP 3-5_Cl+/Abs. 24ff.).

Herr S. selbst wollte keine Sachwalterschaft: „Ich hab mich für nein entschieden." (IP 3-5_PmU/Abs. 326) Dennoch habe er sich der Wahrnehmung der Clearerin zufolge Unterstützung gewünscht, „weil er weiß, dass er mit so Amtsdingern und so Schreiben halt, (…) dass er da eine Hilfe braucht" (IP 3-5_Cl+/Abs. 30). Nach Angabe der Sozialarbeiterin kann ihn dabei auch seine Mutter nicht unterstützen, „weil seine Mutter zwar sehr hilfsbereit ist, jedoch auch nicht so gut der deutschen Sprache mächtig ist" (IP 3-5_Anr+Uprof/Abs. 45).

Nachdem Herr S. laut Clearing Plus-Mitarbeiterin die Option einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt selbst als nicht realistisch einschätzt, habe sie ihm eine Arbeitsassistenz vermittelt, die ihn im Bedarfsfall auch bei Antragstellungen unterstützen kann. Gleichzeitig habe jedoch das AMS Herrn S. in eine Betreuungs- und Beratungsstelle für arbeitssuchende Menschen vermittelt, sodass sich die Arbeitsassistenz wieder zurückzog. Der Vorteil einer sozialarbeiterischen Unterstützung über diese Betreuungs- und Beratungsstelle liegt nach Einschätzung der Clearing Plus-Mitarbeiterin darin, dass diese über einen längerfristigen Zeitraum hinweg (1-2 Jahre) unter-

stützend tätig sein könne, selbst wenn Herr S. keine Beschäftigung findet oder seinen AMS-Bezug verliert.

Die Clearing Plus-Mitarbeiterin empfahl die Einstellung des Verfahrens, da ihrer Einschätzung nach nun ausreichend andere Hilfen erschlossen waren. Sie schätzt Herrn S. auch als Person ein, der sich selbst Hilfe organisiert, wenn er solch eine braucht. Die Sozialarbeiterin zeigte sich zunächst skeptisch ob der Einstellung des Verfahrens, sie habe aber nun den Eindruck gewonnen, dass es Herrn S. mit seiner Situation gut gehe: „Da hat er aber sehr persönlich zufrieden gewirkt (…), also dürfte es ihm gut gehen und das ist wichtig." (IP 3-5_Anr+Uprof/Abs. 109)

Herrn S. antwortet auf die Frage der Interviewerin, wer ihn aktuell unterstütze, wie folgt: „Ja die Familie halt, meine Chefin und mehr hab ich leider nicht." (IP 3-5_PmU/Abs. 281). Mit seiner Arbeitssituation sei er zufrieden, die KollegInnen bewertet er als sehr nett. Seine Familie zeigt sich als stabile Basisunterstützung, vor allem der Mutter wird eine wichtige Rolle für eine dauerhafte Alternative zur Sachwalterschaft zugesprochen:

> „Wenn er seine Mutter dann nicht mehr hat, ich weiß nicht, wie weit die Schwestern dann da die Rolle übernehmen würden, (…) aber die muss es auf jeden Fall geben, dass da wer ein Auge drauf hat. Und wenn das eben wegfällt, da glaube ich bräuchte es dann mehr." (IP 3-5_Cl+/Abs. 107).

Für die Zukunft wünscht sich Herr S. eine eigene Wohnung. Dieser Wunsch wird von der Clearerin als durchaus realisierbar eingeschätzt, solange seine Mutter ergänzend beim eigenständigen Wohnen unterstützt. Hier deutet sich ein Bedarf an Unterstützungsangeboten an, die im Bedarfsfall ein Wegfallen familiärer Unterstützung zu kompensieren vermögen.

10.3. RESÜMEE ZUM STANDORT 3: ST. PÖLTEN

Am Standort St. Pölten wurden bis Sommer 2015 insgesamt sieben Clearing Plus-Verfahren durchgeführt und abgeschlossen. Allerdings war nur eine Abteilung des Gerichts in das Modellprojekt einbezogen, von den anderen Abteilungen wurden nicht nur keine Fälle ins Clearing Plus übernommen, diese dürften auch nur wenige Fälle überhaupt zu einem Clearing geschickt haben. Durch den insgesamt gleichbleibenden Clearing-Anfall war es möglich, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen am Standort auszukommen, auch wenn das Potenzial an Clearings, bei denen eine längere Abklärung zu einer Verfahrenseinstellung führen könnte, damit keinesfalls ausgeschöpft ist. Die Kommunikation und Kooperation mit dem Gericht wird als gut funktionierend beschrieben.

Da am Standort nur eine Mitarbeiterin für Clearing und Clearing Plus zur Verfügung stand, stellte sich die Frage der personellen Trennung der beiden Phasen nicht. Ins Clearing Plus wurden nach Angaben der Clearerin jene Fälle übernommen, bei denen durch eine längere Abklärung und bestimmte Unterstützungsleistungen eine realistische Chance auf Einstellung des Verfahrens wahrgenommen wurde.

Die Zusammensetzung der sieben Clearing Plus-Fälle weicht vor allem bei der Wohnform und – damit zum Teil verbunden – bei den AnregerInnen vom österreichweiten Trend ab: Fast drei Viertel der Fälle (fünf Personen) wohnen privat mit Angehörigen, diese zeigen sich genauso häufig als SW-AnregerInnen. Auch beim gesundheitlichen Hintergrund zeigt sich eine stärkere Abweichung: Personen mit Demenz bzw. altersbedingter Beeinträchtigung scheinen nicht auf, dafür zeigt sich im Clearing Plus eine Häufung bei Personen mit psychischer Beeinträchtigung. Die Einzelfallstudien relativieren allerdings diese Ergebnisse der Clearing Plus-Dokumentation und machen sichtbar, dass einige Personen mit beginnender Demenz und mit Pflegebedarf unter den Clearing Plus-Fällen waren.

Die im Rahmen des Clearing Plus erbrachten Unterstützungsleistungen werden als sehr heterogen beschrieben. Teilweise wurde versucht, an betreuende bzw. unterstützende Stellen zu vermitteln, teilweise direkt bei der Beantragung von Sozialleistungen geholfen, in manchen Fällen wurden primär die Angehörigen beraten und unterstützt. Auch an diesem Standort zeigte sich das Abwarten und Beobachten, wie sich Lebens- und Unterstützungssituationen entwickeln und bewähren, als eine zentrale Aufgabe im Clearing Plus. Bei Personen mit psychischer Erkrankung kann sich dieses Abwarten als Gratwanderung gestalten, da die erhoffte Stabilisierung des Gesundheitszustands manchmal schwer einschätzbar ist. Hier zeigt sich, dass mit Sachwalterschaft nur relativ unflexibel auf die gesundheitliche Entwicklung reagiert werden kann, da es manchmal Unterstützungsbedarf gibt, manchmal aber auch lange Phasen nicht.

An möglichen Alternativen standen am Standort St. Pölten vor allem herkömmliche sozialarbeiterische oder pflegebezogene Unterstützungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Das Potenzial dieser Angebote, Sachwalterschaften zu vermeiden bzw. im Sinne unterstützter Entscheidungsfindung faktisch arbeiten zu können, weise aber Grenzen auf, so die Erfahrungen am Standort – etwa wenn eine Person in einer betreuten Wohnform mit der eigenen Einrichtung einen Konflikt habe. Die Einzelfallstudie zu Frau Q. macht sichtbar, dass auch Pflegeeinrichtungen gut ohne Sachwalterschaft auskommen können, wenn sie eine an Selbstbestimmung orientierte professionelle Haltung realisieren.

Generell wird ein Fehlen von Angeboten unterstützter Entscheidungsfindung im eigentlichen Begriffssinn wahrgenommen. Auch wurde ein grundsätzlicher Schulungsbedarf für UnterstützterInnen und ClearerInnen artikuliert, um ein tieferes Verständnis dafür zu schaffen, worum es bei unterstützter Entscheidungsfindung im Kern geht. Das betreute Konto wurde am Standort erst im Laufe des zweiten Projektjahres eingeführt, bei Personen in Pflegeeinrichtungen erwies es sich den Erfahrungen am Standort zufolge aber auch als nicht ganz passendes Instrument, da es oft nur um die Verwaltung kleiner Beträge gehe.

Die Einzelfallstudien zum Standort St. Pölten zeigen wiederholt die faktisch große Bedeutung familiärer Unterstützung, aber auch die damit verbundenen Ambivalenzen und Gefährdungen. Gefährdet zeigen sich dabei sowohl UnterstützerInnen, die oft eine große Belastung zu tragen haben, als auch die unterstützten Personen. Diese sind einerseits manchmal in einem erheblichen Abhängigkeitsverhältnis und die Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung ist alles andere als selbstverständlich. Andererseits bedeutet jeder Ausfall der betreuenden Person meist eine grundsätzliche Krise für das Betreuungsarrangement – selbst befristete wie eine temporäre Erkrankung der betreuenden Person. Sowohl Angehörigenunterstützung als auch adäquate Monitoring-Systeme als Schutz der betreuten Personen lassen sich als dringende Bedarfe festhalten.

Vier der sieben Clearing Plus-Verfahren endeten mit einer Einstellungsempfehlung, drei mit einer Empfehlung zur Fortführung des Verfahrens. Das Gericht folgte in allen Fällen der Empfehlung.

11. VERTIEFENDE FALLSTUDIEN ZU STANDORT 4: WIEN

11.1. STANDORT-FALLSTUDIE WIEN II

Der Modellprojekt-Standort Wien II gehört zur Vereinssachwalterschaft des VertretungsNetzes. Einzugsgebiet des Standortes sind die Bezirksgerichte Leopoldstadt (2. und 20. Bezirk) und Donaustadt (22. Bezirk). Aus letzterem BG wurden allerdings im ersten Projektlaufjahr nur die Sachwalterschaftsanregungen eines Teils der Abteilungen ins Modellprojekt einbezogen. Dadurch sollte trotz unveränderter Clearing-Kapazitäten am Standort die Vorgabe, dass im Modellprojekt alle Anregungen am BG ins Clearing gehen sollen, erfüllbar werden. Faktisch, so berichtet das Clearing (Plus)-Team am Standort, sei von den Gerichten aber nach wie vor nicht jeder Fall ins Clearing geschickt worden.

11.1.1. Ressourcenausstattung & organisatorische Umsetzung von Clearing Plus

Das Team am Standort besteht inklusive Leitung und Administration aus 13-14 MitarbeiterInnen, neun davon sind als SachwalterInnen tätig. Von den SachwalterInnen arbeiten wiederum sechs Personen auch im Clearing, darunter zwei, die zugleich mit Clearing Plus-Agenden befasst sind. Diese beiden Mitarbeiterinnen übernehmen damit sowohl Sachwalterschafts-, Clearing- als auch Clearing Plus-Aufgaben.

Die Modellprojektstandorte des VertretungsNetzes erhielten von Vereinsseite die Richtlinie, die für das Clearing Plus ausgewählten Fälle an der Schnittstelle vom Clearing zum Clearing Plus personell zu übergeben. Der Modellprojektstandort Wien II versuchte dies weitgehend umzusetzen und trennte (bis auf eine Ausnahme) personell zwischen Clearing und Clearing Plus. Allerdings wurden an diesem Standort neben dem offiziellen Clearing Plus zugleich auch informell erweiterte Clearings durchgeführt, d.h. manche Clearingfälle einfach länger behalten, beraten und beobachtet. Diese Praxis stammt noch aus der Zeit vor dem Modellprojekt, auf diesen Vorerfahrungen aufbauend wurde das Angebot Clearing Plus entwickelt. Bei diesen erweiterten Clearings kommt es zu keiner personellen Trennung bzw. Übergabe.

In der Praxis wurde die Übergabe ins Clearing Plus als nachteilig erlebt, da sich eine neue Person in den Fall einarbeiten und die Kontakte zu den involvierten Personen neu herstellen musste. Für manche Personen mit Unterstützungsbedarf stellte der personelle Wechsel eine beachtliche Herausforderung dar, zu ihnen musste erst wieder eine Vertrauensbasis aufgebaut werden. Die für diese Übergabe benötigte Zeitdauer wird auf 2-4 Wochen geschätzt. Faktisch kam es durch diese Konstellation zu relativ wenigen Clearing Plus-Fällen, manche MitarbieterInnen wichen stattdessen informell auf die Möglichkeit eines erweiterten Clearings aus, sodass der Fall nicht übergeben werden musste.

> „Dann hab ich ein erweitertes Clearing gemacht, bis das gepasst hat, weil das zu kompliziert wär zu übergeben und zu erklären, wenn der Betroffene eh eher ängstliche und paranoid ist, dass da noch wer kommt, das sind leere Kilometer.“ (IP 4_Cl+Team/Abs. 230)

Während erweiterte Clearings durchschnittlich zwischen sechs Wochen und zwei Monate beanspruchen, dauerten die offiziellen Clearing Plus-Fälle um die drei Monate, manchmal auch länger.

Die personelle Trennung zwischen den beiden Clearing-Phasen wird einerseits nicht als zielführend erachtet. Andererseits bräuchte es nach Einschätzung des Teams bei Übernahme von Clearing Plus durch alle ClearerInnen am Standort neben einer besseren Ressourcenausstattung auch entsprechende Schulungen für alle Clearing-MitarbeiterInnen, damit die spezielle Orientierung der Arbeit im Clearing Plus gewährleistet bliebe:

> „Wenn (…) alle das machen würden, glaub ich, dass die schon auf diese Arbeit mehr sensibilisiert werden müssten, weil ich auch feststelle, dass es schon eine andere Rolle ist und dass das eigentlich was ist, (…) wo man wieder umsteigen muss. Jetzt haben wir die Sachwalterschaft, die Rolle als Sachwalter, dann haben wir die Rolle als Clearer und im Clearing Plus ist schon wieder eine andere Rolle, die man da hat.“ (ebd./Abs. 416)

Das Clearing (Plus)-Team beschreibt – ähnlich wie das Team in Bruck – das Switchen zwischen den unterschiedlichen Rollen als Herausforderung:

> „(…) weil wir sind ja langjährige Sachwalter, wir sind ja gewohnt zu handeln und auch mit einem gewissen Zeitdruck (…) und dieses Gefühl im Clearing Plus, ich leite den an und andererseits ist es wieder, wenn ich das jetzt gemacht hätte, dann wäre das schon längst erledigt, und das ist schon so auch eine, vielleicht sogar noch mehr von Clearer Plus zum Sachwalter, diese Rollenabgrenzung, dass man auch unheimlich viel Geduld haben muss, man muss den Leuten viel mehr Zeit geben können.“ (ebd./Abs. 424)

Wurde eine Fallübergabe ins Clearing Plus angestrebt, dann wurde der Fall ins Team eingebracht und dort besprochen, ob er für ein Clearing Plus in Frage komme. Untenstehende Einzelfallstudien zeigen, dass ein Clearing

Plus nicht immer von der betroffenen Person gewünscht wurde, manchmal bestand auch ein Wunsch nach Sachwalterschaft.

Wenn ein Fall im Laufe des Clearing Plus-Prozesses an andere unterstützende Stellen weitergegeben wurde, so gab in der Regel die Clearing Plus-Mitarbeiterin mit Einverständnis der Person mit Unterstützungsbedarf deren Kontaktdaten an die entsprechende Stelle telefonisch weiter. Diese meldete sich dann bei der Person, ein gemeinsamer Termin zur Fallübergabe fand nicht routinemäßig statt. Nach Beendigung des Clearing Plus und Übermittlung des Berichts an das Gericht bestand für gewöhnlich kein weiterer Kontakt zur betreffenden Person.

11.1.2. Kriterien & Beschreibung der Clearing Plus-Fälle

Eine Weiterführung wurde in der Regel dann überlegt, wenn am Ende des Clearings eigentlich eine Fortführungsempfehlung ausgesprochen werden hätte müssen, allerdings mit mehr Zeit und intensiverer Unterstützung noch Potenzial gesehen wurde, doch zu einem SW-vermeidenden Unterstützungsarrangement zu kommen. In Summe waren dies bis Mitte 2015 acht Fälle, wobei zu Beginn der Projektlaufzeit häufiger Fälle zu einem Clearing Plus erweitert worden waren, später kaum mehr neue Fälle hinzu kamen. Nicht mit gezählt sind hier die Fälle, die nicht formalisiert zu einem verlängerten Clearing wurden. Wie oben beschrieben, dürfte diese Praxis die Zahl der offiziellen Clearing Plus-Fälle deutlich reduziert haben.

Beim Standort Wien II erweist sich ein prozentueller Vergleich der Verteilungen im Clearing und Clearing Plus nach verschiedenen Kriterien als besonders 'unverhältnismäßig', scheinen doch in ersterer Dokumentation in Summe bis zu 412 Fälle auf, während eben nur 8 Clearing Plus-Fälle dokumentiert sind. Dies gilt es bei nachfolgenden Vergleichen unbedingt relativierend vor Augen zu halten.

Die prozentuelle Verteilung nach Geschlecht ist am Standort Wien II nahezu gleich in beiden Dokumentationen, im Unterschied zur allgemeinen Gender-Verteilung im Clearing Plus überwogen hier die Frauen mit knapp zwei Drittel bzw. fünf Fällen.

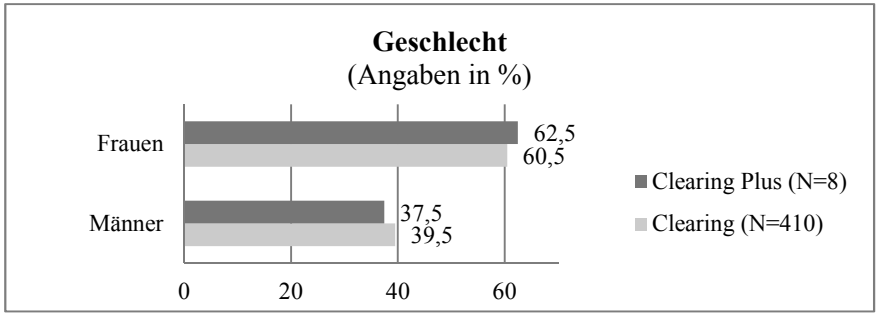

Grafik 59: Verteilung nach Geschlecht, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Der allgemeine Alterstrend im Clearing Plus zeigt sich auch am Standort Wien II: Die Personen waren dort im Vergleich zum Clearing durchschnittlich jünger.

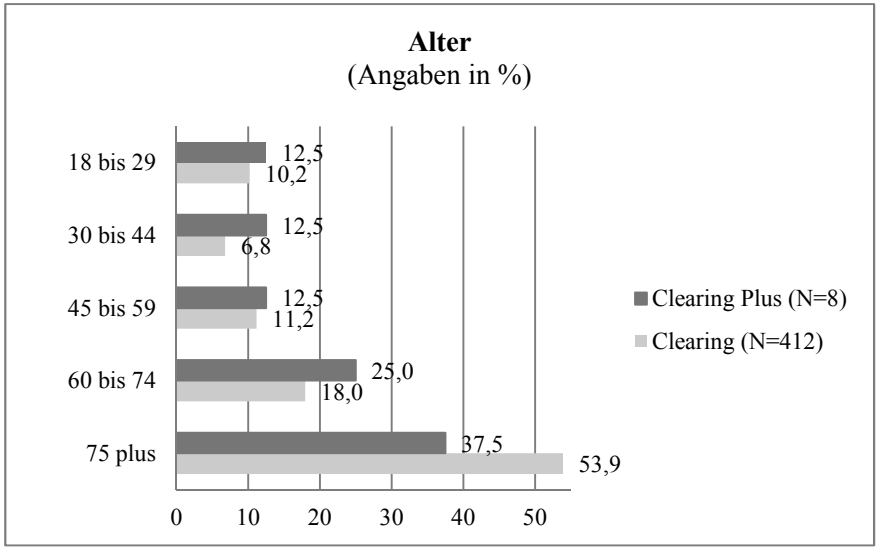

Grafik 60: Verteilung nach Alter, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Auch bezüglich der Wohnform entsprechen die Werte am Wiener Standort grob den allgemeinen Clearing Plus-Werten, allerdings waren Personen, die alleine in einer privaten Wohnung leben, noch deutlich stärker vertreten. Dem gegenüber war niemand in einem Pflege- oder Altersheim untergebracht.

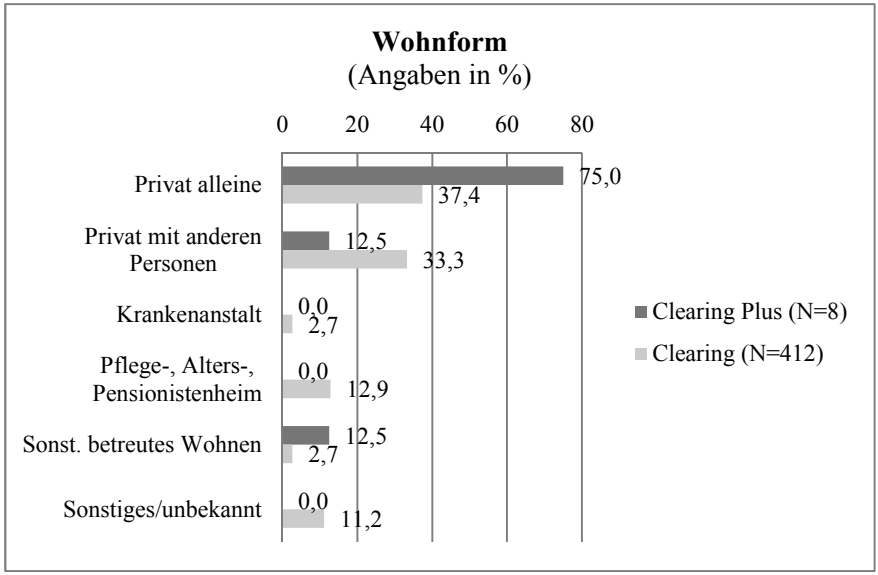

Grafik 61: Verteilung nach Wohnform, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

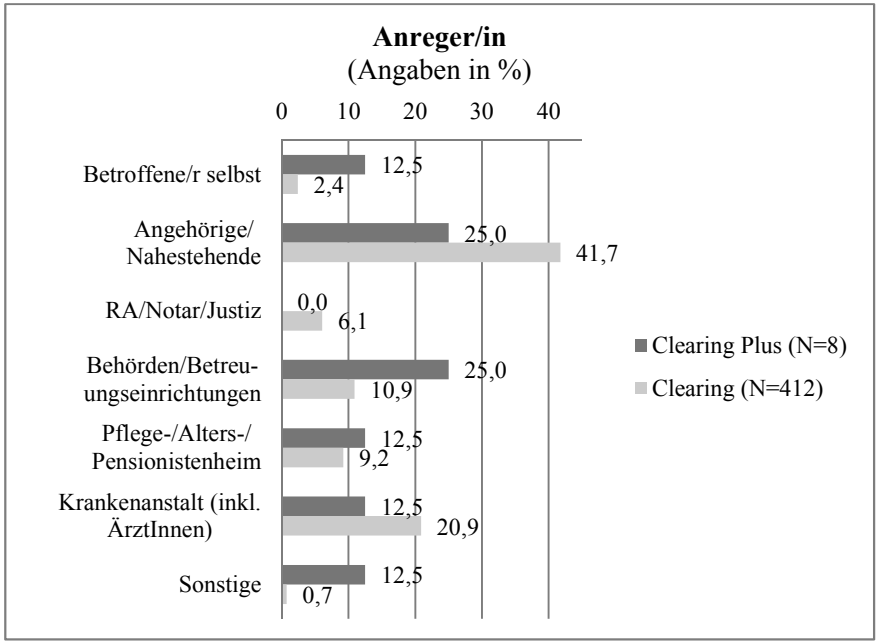

Grafik 62: Verteilung nach AnregerInnen, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Der Vergleich nach der Person oder Stelle, die Sachwalterschaft angeregt hat, zeigt in Wien wieder ein ähnliches Verteilungsmuster wie in ganz Österreich: Angehörige waren mit zwei Personen bzw. einem Viertel der Fälle im Clearing Plus weniger als AnregerInnen vertreten als sie dies im Clearing allgemein sind. Zu bedenken ist, dass hinter nachfolgenden Prozentwerten auf Ebene des Clearing Plus nur jeweils ein bis zwei Personen stehen.

In Bezug auf den gesundheitlichen Hintergrund weicht Wien II in einer Kategorie deutlich vom allgemeinen Trend ab: Es gab hier mit knapp sechzig Prozent in Relation etwa gleich viele Personen mit Demenz bzw. altersbedingter Beeinträchtigung im Clearing und Clearing Plus – und damit deutlich mehr als unter allen Clearing Plus-Fällen.

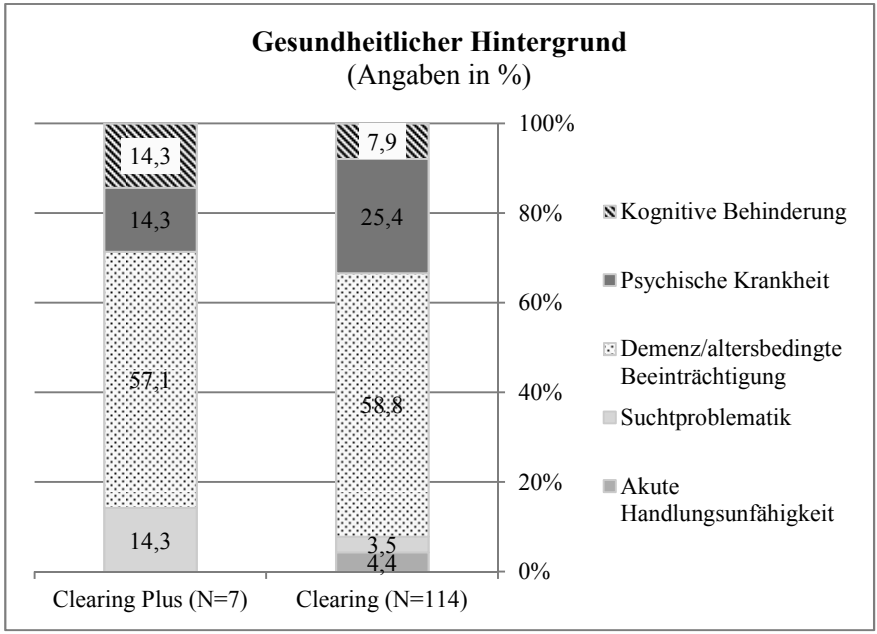

Grafik 63: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing und Clearing Plus

Von weiteren vergleichenden Detailauswertungen auf Standortebene wurde wegen der geringen Fallzahl im Clearing Plus Abstand genommen.

11.1.3. Clearing Plus-Prozess: Angelegenheiten und Aufgaben

Als vorrangige Angelegenheiten im Clearing Plus zeigten sich am Standort Wien II die Vertretung vor Ämtern und Behörden (z.B. Finanzamt, MA 40,

FSW) und (teilweise auch überschneidend) die Beantragung von Sozial- oder anderen Leistungen. Nicht nur die Personen im Clearing Plus, auch ihre Angehörigen hatten hierbei manchmal Unterstützungsbedarf:

> „(…) dass man die Angehörigen unterstützen muss Anträge zu stellen, ist ein Zeichen auch, dass diese Antragsstellung schon vielfach so komplex ist, und das erleben ja wir in der Sachwalterschaft auch (…).“ (IP 4_Cl+Team/Abs. 600)

Eine Erleichterung der Antragstellung allgemein wird als notwendiger Handlungsbedarf gesehen, um mehr Sachwalterschaften zu vermeiden.

In einigen Fällen ging es in Wien auch um die Vermittlung von unterstützenden sozialen Diensten, um die persönliche Betreuung und Versorgung zu gewährleisten. Entscheidungen über Wohnformen waren manchmal Thema, zeigten sich in den Clearing Plus-Prozessen in Wien II aber nicht als besonderer Schwerpunkt. Finanzielle Angelegenheiten waren ebenfalls teilweise relevant, manchmal mussten etwa Abrechnungen oder Zahlungsaufforderungen erklärt werden bzw. wurde in einem Einzelfall dabei unterstützt, Daueraufträge einzurichten (s.u.), aber auch sie stellten sich nicht als dominanter Inhalt im Clearing Plus dar.

Wie auch an den anderen Fallstudien-Standorten ist das Beobachten, ob sich bestehende oder neu erschlossene Unterstützungsarrangements bewähren bzw. die Person ihre Lebensführung ausreichend meistern kann, eine zentrale Tätigkeit im Clearing Plus.

Zwischen den Tätigkeiten im Clearing und Clearing Plus wurden am Standort Wien II deutliche Unterschiede gesehen. Die Kernaufgabe im Clearing bestehe darin,

> „(…) eine Art Sozialbericht, Situationsbericht zu erstellen, mit dem Fokus, dem Gericht zu vermitteln, ist es in dem Fall notwendig, das Verfahren fortzuführen, oder liegen eigentlich die Voraussetzungen für die Fortführung des Verfahrens nicht vor.“ (ebd./Abs. 514)

Im Clearing Plus hingegen stehe die Aufgabe, Sachwalterschaft aktiv zu vermeiden und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken, im Zentrum.

11.1.4. Alternativen zur Sachwalterschaft

Die zur Verfügung stehenden Alternativen zur Sachwalterschaft am Standort Wien II wurden vom Clearing Plus-Team als nicht übermäßig vielfältig

wahrgenommen und großteils im Bereich herkömmlicher sozialarbeiterischer oder pflegerischer Dienste gesehen:

> „So breit ist es nicht, das Feld an Unterstützungsmaßnahmen, das wir da sehen, vor allem auch im Hinblick darauf, was wirklich diese Selbstbestimmung fördert (…), darum sind wir eher zu den unter Anführungszeichen konventionellen eher gekommen wie die Sozialarbeit (…) und die sind eigentlich auch die jetzt, die am ehesten die konkreten Unterstützungsangebote auch leisten im Clearing Plus.“ (ebd./Abs. 514)

Nachfolgende Grafik gibt die konkret im Clearing Plus erschlossenen Alternativen wieder:

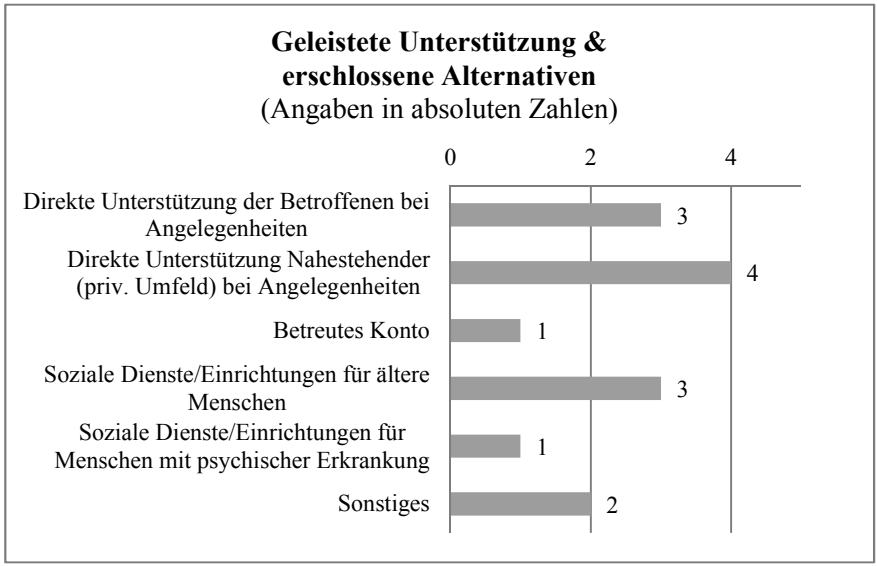

Grafik 64: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort Wien; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus

Unter der Kategorie „Sonstiges“ befindet sich die Beratung eines WG-Betreuers und Kontakte zu Sozialen Diensten zur Beobachtung des Unterstützungsverlaufs.

Am häufigsten wurde direkt unterstützt, einerseits die betroffenen Personen selbst, andererseits deren Angehörige bzw. ihnen nahestehende Personen. Das Team berichtet davon, dass es immer wieder überrasche, wie viele Ressourcen es im Bereich Nachbarschaftshilfe, aber auch der Unterstützung durch Angehörige gebe. Letztere zeigen sich in nachstehenden Einzelfallstudien aber wenig vorhanden bzw. manchmal nicht unterstützend.

Am Wiener Standort konnten kaum solche Unterstützungen erschlossen werden, die im Vorfeld des Modellprojekts als Möglichkeiten der unterstütz-

ten Entscheidungsfindung diskutiert worden waren. Ein Grund hierfür könnte darin liegen, dass der größere Teil der Clearing Plus-Fälle Personen mit altersbedingtem Unterstützungsbedarf war und es in diesen Fällen die wenigsten entsprechenden Unterstützungsmodelle geben dürfte. Das betreute Konto konnte einmal erschlossen werden, solch eine Unterstützung habe sich aber dem Clearing Plus-Team zufolge gar nicht als vordringlich relevant gezeigt. In einem Einzelfall verweigerte das Jugendamt auch die Übernahme der dritten, betreuenden Stelle (s.u.), zugleich lehnte die Person mit Unterstützungsbedarf dieses mögliche Arrangement ebenfalls ab. Generell wird vom Team beobachtet, dass Unterstützungsangebote im Sinne unterstützter Entscheidungsfindung in Wien kaum ausmachbar sind: „(...) da waren wir glaub ich weit davon entfernt, da wirklich konkrete Ansatzpunkte zu finden." (ebd.)

In Bezug auf soziale Dienste wird einerseits die Notwendigkeit längerfristiger Leistungsgewährung eingefordert. Manche sozialen Unterstützungsangebote (etwa durch das Jugendamt oder auch operative Sozialarbeit des Fonds Soziales Wien) seien zeitlich auf ein halbes oder ein Jahr befristet, wodurch sich das Unterstützungsarrangement permanent prekär gestalte. Andererseits zeigen sich nachgehende sozialarbeiterische Unterstützungsangebote als sehr wichtig.

> „Das ist wichtig, dass sie nachgehend sein müssen, dass sie auf Hausbesuche gehen müssen (…) und dass sie auch einzelne Sachen alleine machen können und die haben so eine Spezialvollmachtsformular, (…) wo sie dann schon auch bei den Banken, also wenn die Betroffenen das ausstellen, dass sie dann (…) in einem abgegrenzten Bereich etwas machen können für die betroffene Person und das sind schon eigentlich ganz essenzielle Sachen." (ebd./Abs. 536)

Zu erwähnen ist auch nochmals der bereits weiter oben thematisierte Unterstützungsbedarf bei der Beantragung von Leistungen, der zu zahlreichen Sachwalterschaftsanregungen führt.

11.1.5. Ergebnisse und Effekte

Am Modellprojekt-Standort Wien II kam es in sechs der acht Clearing Plus-Fälle zu Einstellungsempfehlungen, denen das Gericht auch folgte. In zwei Fällen wurde die Fortführung des Verfahrens empfohlen, auch hier folgte das Gericht der Empfehlung.

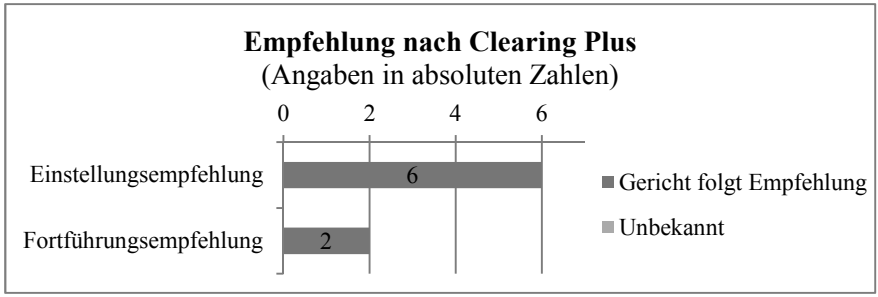

Grafik 65: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort Wien; Datenquelle: Dokumentation zu Clearing Plus und BRZ (VJ)

Die Einschätzung der beteiligten Richter stellt sich in Wien weitgehend wie die ihrer KollegInnen an den anderen Standorten dar. Sowohl Clearing als auch Clearing Plus werden sehr positiv bewertet und als Möglichkeiten erlebt, Sachwalterschaften zu vermeiden. Für eine breitere Anwendung des Clearing Plus sieht man auch in Wien vor allem Grenzen durch fehlende Ressourcen und mangelnde Unterstützungsangebote. An Clearing Plus werden besonders die unmittelbare Arbeit mit den KlientInnen und die Möglichkeiten geschätzt, Angehörige zu stärken sowie die KlientInnen als auch deren Unterstützungsarrangements längere Zeit begleiten und beobachten zu können.

Die nachfolgenden Einzelfallrekonstruktionen deuten an, dass sich die Zufriedenheit der Personen im Clearing Plus mit dem Ergebnis und ihrer aktuellen Unterstützungssituation gemischt gestaltet. In Bezug auf den Standort Wien ist zugleich zu betonen, dass beim größeren Teil der Fälle die Zufriedenheit der Person mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der Begleitforschung gar nicht direkt erhoben werden konnte, wie gleich im Anschluss ausgeführt wird. Auch die Clearing Plus-Mitarbeiterinnen wussten darüber wenig zu berichten, da nach Abschluss des Clearing Plus-Berichts in der Regel kein Kontakt mehr zu den betroffenen Personen bestand.

11.2. EINZELFALLREKONSTRUKTIONEN STANDORT 4: WIEN

Nachfolgenden Darstellungen ist vorauszuschicken, dass es sich in Wien besonders schwierig gestaltete, Zugang zu Personen zu gewinnen, die sich in einem Clearing Plus-Verfahren befunden hatten. Die eingebundenen Personen zeigten weniger Bereitschaft bzw. größere Vorsicht gegenüber dem Ansinnen, ihre Erfahrungen und Sichtweisen in einem Interview mitzuteilen.

Vermutlich ist das unter anderem dem großstädtischen Kontext geschuldet, der stärker von Anonymität, Distanz und Reserviertheit geprägt ist. Dennoch gelang es, einige Einzelfallrekonstruktionen zu realisieren und so tiefere Einblicke in die Fallverläufe zu gewinnen.

11.2.1. Frau U.: Konstant prekäre Unterstützungsbeziehung zu psychosozialem Dienst

Nachführende Einzelfalldarstellung basiert auf Interviews mit der Clearing Plus-Mitarbeiterin und zwei Personen eines psychosozialen Dienstes (Sozialarbeiterin, ärztliches Personal). Mit Frau U. selbst war zunächst ein Gesprächstermin vereinbart gewesen, sie sagte allerdings kurzfristig ab und konnte nicht für ein Interview gewonnen werden.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Frau U. ist Mitte vierzig und Mutter zweier Kinder. Zum Zeitpunkt der Erhebungen lebt sie mit ihrem ca. 10-jährigen Sohn in einer Gemeindewohnung in Wien. Der erwachsene Sohn hat bereits selbst eine Familie gegründet und lebt in eigenem Haushalt. Aufgrund einer psychischen Erkrankung befindet sich Frau U. seit 16 Jahren in psychiatrischer Behandlung bei einem psychosozialen Dienst und wird zusätzlich von einer Sozialarbeiterin der Einrichtung unterstützt, u.a. auch beim Beantragen von Sozialleistungen. Laut Auskunft der Sozialarbeiterin war Frau U. zu Beginn der Betreuung beim psychosozialen Dienst noch berufstätig, konnte dann aber ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen. Sie bezog eine befristete Invaliditätspension, der Verlängerungsantrag wurde nach Angabe der Sozialarbeiterin jedoch abgelehnt. Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin läuft diesbezüglich aktuell eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht. Frau U. bezieht auch Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Das Jugendamt organisierte laut Sozialarbeiterin zudem eine Familienunterstützung, die Frau U. und ihren minderjährigen Sohn über ein Jahr lang begleitete und intensiv unterstützte. Frau U. wurde vom Jugendamt nahegelegt, sich über ein betreutes Konto Unterstützung in finanziellen Belangen zu holen. Von Seiten des psychosozialen Dienstes wurde Frau U. weiters angeraten, eine Tagesstruktur in Anspruch zu nehmen bzw. die Tagesklinik zu besuchen. Beide Angebote lehnte Frau U. laut Sozialarbeiterin ab: „Also immer wieder hat sie gesagt, ich will meine Ruhe haben, ich will mein Leben so weiterführen. Sie ist eh ausgelastet mit ihrem Haushalt und Kind.“ (IP 4-2_Uprof/Abs. 32) Die Sozialarbeiterin thematisiert, dass der psychosoziale

Dienst im Vergleich zum Jugendamt zu Personen mit psychischen Erkrankungen einen etwas bedürfnissensibleren Unterstützungszugang habe:

> „Also wir arbeiten da länger mit psychisch Kranken und also wir sind irgendwie viel toleranter, geduldiger, es gibt immer Krankheitsphasen, wo es einem schlechter geht, dann werden wir intensiv unterstützen, begleiten, erinnern telefonisch, Brief, Hausbesuche, das mache ich auch.“ (IP 4-2_Uprof/Abs. 27)

SW-Anregungsverfahren und Clearing: Zur Sachwalterschaft hat nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin das Jugendamt angeregt, Auslöser dafür sei die Beendigung der familiären Intensivbetreuung gewesen:

> „(…) die haben nach einem Jahr diese Betreuung beenden wollen und wollten sich sozusagen absichern durch eine Sachwalterschaft, dass das dann sozusagen geordnet weitergehen kann oder kontrolliert weitergehen kann. So ein bisschen mit dem Hinweis, es geht (…) um den Jugendlichen, den Minderjährigen.“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 10)

Früher hatte es laut Clearing Plus-Mitarbeiterin bei Frau U. eine Phase gegeben, in der sie eine Zeitlang ihre Stromrechnungen nicht bezahlt habe. Insofern sei es auch um eine Abklärung gegangen, ob Frau U. Unterstützungsbedarf bei der Regelung finanzieller Angelegenheiten aufweise. Gleichzeitig sei aber zum Zeitpunkt der Anregung bereits alles geregelt gewesen: „Es ist alles gut gelaufen.“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 12)

Das Clearing wurde gemäß der Regelung am Standort Wien II von einer anderen Person durchgeführt als das Clearing Plus. In ersterer Phase ging es dabei vor allem um eine Bestandsaufnahme und Einschätzung der Situation. Da keine eindeutige Entscheidung für oder gegen eine Sachwalterschaft getroffen werden konnte, wurde im Team am Standort eine Verlängerung zu einem Clearing Plus entschieden, mit dem Ziel, „ein bisschen Beobachten und Abwarten eben oder schauen, wie tut sie (Frau U., Anm. d. Verf.) sich weiter?“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 24). Der Fall wurde anschließend an die Clearing Plus-Kollegin übergeben.

Clearing Plus: Verlauf und Ergebnis: Frau U. äußerte gegenüber der Clearing Plus-Mitarbeiterin klar, dass sie keine Sachwalterschaft möchte. Es habe dann von Frau U. die Bereitschaft gegeben, „etwas zu tun oder mir zuliebe etwas zu tun, um das zu verhindern. Aber sie hat keine Notwendigkeit gesehen“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 38). Diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens Frau U. sei aber im Laufe des Clearing Plus-Verfahrens brüchig gewesen: „Das ist ein Auf und ein Ab und sie kommt, wenn sie was braucht, und wenn sie nichts braucht, dann kommt sie nicht.“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 22) Frau U. würde zwar in Gesprächen vielem zustimmen, aber dann vereinbarte Termine oft verschieben und absagen. Dieses ausweichende Verhalten von Frau U. sei laut Clearing Plus-Mitarbeiterin nicht groß überraschend gewe-

sen: „Was sie halt nicht will, will sie nicht.“ (IP 4-2_Uprof/Abs. 56) Von Seiten des behandelnden Arztes des psychosozialen Dienstleisters wurde berichtet, dass sich Frau U. mit der Erkrankung und Behandlung sehr konstant halte, es ihren Kindern gut gehe und deshalb nicht die Notwendigkeit einer Sachwalterschaft bzw. eines anderen Unterstützungsarrangements gesehen werde:

> „Insofern war von unserer Seite primär mal die Beziehung aufrecht zu erhalten wichtig, und das gelingt. Und wenn es eng wird, wurde dann immer wieder doch ein Weg gefunden, sie mit Begleitung und Unterstützung aus den Schwierigkeiten, die halt gerade aufgetreten sind, irgendwie hinauszumanövrieren und das doch über viele, viele Jahre, also insofern war es kein dringender Wunsch von uns, das jetzt in eine andere Struktur zu bringen.“ (IP 4-2_Uprof/Abs. 50).

Ihre Rolle im Verfahren beschreibt die Clearing Plus-Mitarbeiterin folgendermaßen: „beobachtend, wir sind ein bisschen kontrollierend, bisschen so nachgehend, bisschen lästig fallend (lacht)“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 56). Sie habe beispielsweise überprüft, ob alle Rechnungen gezahlt werden: „Miete, Strom, Fernwärme, das sind so die drei Hauptpunkte (…) da hat sie mir immer wieder Erlagscheine dann auch gezeigt, dass sie wieder einbezahlt hat.“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 40) Zudem wurde erneut das betreute Konto als Unterstützungsmöglichkeit in finanziellen Angelegenheiten angedacht. Hierfür wäre es aber laut Clearing Plus-Mitarbeiterin sinnvoll gewesen, wenn die Sozialarbeiterin des Jugendamtes die Rolle der dritten, betreuenden Stelle (neben MitarbeiterIn betreutes Konto und Klientin) übernommen hätte. Das wurde jedoch von Seiten des Jugendamtes klar abgelehnt. Frau U. selbst zeigte sich nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin dieser Unterstützungsmöglichkeit gegenüber ebenfalls ablehnend: „Letzten Endes (…) hat sie es nicht für notwendig befunden und wollte es nicht. Und das ist ja Voraussetzung beim betreuten Konto, dass sie selber das will (…).“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 46)

Zum erwachsenen Sohn gab es von Seiten der Clearing Plus-Mitarbeiterin nur telefonischen Kontakt, er sei im Verfahren nicht weiter involviert gewesen. Dennoch gebe es von seiner Seite aus grundsätzlich die Bereitschaft, Frau U. zu unterstützen,

> „(…) mit seinen zeitlichen Einschränkungen halt, aber ich denke mir, der ist schon im Hintergrund, der ist schon auch da und der kriegt dann schon mit, wenn (…) irgendwas eskaliert“ (IP 4-2_Cl+/Abs. 76).

Den Erfahrungen der Sozialarbeiterin zufolge wünscht Frau U. nicht, dass von Seiten professioneller UnterstützerInnen Kontakt zu ihrem älteren Sohn aufgenommen wird. Sie habe ihr jahrelang seine Kontaktdaten nicht geben wollen, „weil sie wollte nicht, dass der ältere Sohn irgendwie gestört wird“ (IP 4-2_Abs. 29).

Der Clearing Plus-Prozess endete mit einer Einstellung des Verfahrens, da Frau U. von der Sozialarbeiterin des psychosozialen Dienstes unterstützt wird und sich auch an diese Stelle wendet, sobald sie Unterstützung benötigt. Zudem konstatiert die Clearing Plus-Mitarbeiterin, Frau U. besitze auch „die Kompetenz, sich halt dann auf die Füße zu stellen" (IP 4-2_Cl+/Abs. 65). Es bestehe zwar eine psychische Erkrankung, diese und die – frei übersetzt – mitunter improvisierende Lebensführung von Frau U. würden aber noch keine Sachwalterschaft rechtfertigen: „Diese Freiheit muss jemand haben, so wurschteln zu dürfen, solang sie sich nicht wirklich Schaden zufügt, und das war nicht der Fall." (IP 4-2_Cl+/Abs. 65)

Nachhaltigkeit der aktuellen Unterstützungssituation: Da Frau U. nicht für ein Interview zu gewinnen war, ist ihre Zufriedenheit mit dem aktuellen Unterstützungsarrangement nicht direkt bekannt. Die Betreuung durch den psychosozialen Dienst nimmt sie aber nach wie vor in Anspruch. Zum Jugendamt hingegen vermeide sie den Angaben der Sozialarbeiterin zufolge den Kontakte nach Möglichkeit: „Sie hat mir gesagt, also dort möchte ich nicht und das will ich nicht." (IP 4-2_Uprof/Abs. 97)

Die Stabilität bzw. Dauerhaftigkeit der aktuellen Unterstützungssituation wird als stark von der finanziellen Situation abhängig beschrieben. Nach Angabe der Sozialarbeiterin trug die Phase, in der Frau U. eine befristete Invaliditätspension bezog, viel zu ihrer Stabilisierung bei. Insofern benötige Frau U. aktuell vor allem eine finanzielle Absicherung, wie auch vom behandelnden Arzt betont wird:

> „Wenn die (finanzielle Grundsicherung, Anm. d. Verf.) nicht gewährleistet ist, wird sie wahrscheinlich Schwierigkeiten kriegen und das würde sich natürlich auf ihre psychische Situation auswirken. Das muss man sicherstellen." (IP 4-2_Uprof/Abs. 99)

Stabilisierend erweist sich nach Einschätzung der Sozialarbeiterin die Familie von Frau U.:

> „Sie hat trotz Erkrankung durch ihre Familie auch viele Erfolge (…), wo sie dann auch so glückliche Momente erlebt und sie fühlt sich auch nicht allein gelassen, nicht von uns, nicht von ihrer Familie. Also es ist auch bewundernswert, wie sie das macht." (IP 4-2_Uprof/Abs. 51)

Eine Unterbringung von Frau U. in einer teilbetreuten Wohneinrichtung wird als weiterhin nicht notwendig eingeschätzt. Das institutionelle Umfeld von Frau U. wisse um ihre psychische Erkrankung und werde im Bedarfsfall tätig: „Also durch ihr Kind, es sind alle sehr hellhörig, auch Lehrerinnen, Schule, Schuldirektorin, also wenn was nicht stimmt, dann ist sofort Jugendamt wieder da." (IP 4-2_Uprof/Abs. 100) Nicht zuletzt, so die Sozialarbeiterin, würde eine mögliche Überforderung von Frau U. auch im Rahmen der

intensiven Betreuung durch den psychosozialen Dienstleister nicht unbemerkt bleiben.

Resümee: Die Lebens- und Unterstützungssituation von Frau U. zeigt sich als prekäre Stabilität oder auch umgekehrt als stabile Prekarität. Die beiden institutionellen Unterstützer scheinen recht verschieden zu agieren: Während das Jugendamt laut Darstellungen der InterviewpartnerInnen eine kontrollorientierte Grundhaltung erkennen lässt, präsentiert sich der psychosoziale Dienst respektvoller gegenüber den Wünschen und Bedürfnissen von Frau U. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass beide auch leicht unterschiedliche Hauptbezugspunkte haben: das Jugendamt tendenziell stärker das Kind, der psychosoziale Dienst vorrangig Frau U. Dieser wiederum wird von den befragten Personen zugesprochen, ihren eigenen Willen zu haben und auch durchsetzen zu können. Sie präferiere demnach diejenigen Unterstützungsangebote, die diesen Willen auch ausreichend berücksichtigen. Sachwalterschaft zählt eindeutig nicht dazu, der psychosoziale Dienstleister im Anlassfall schon. Als bedeutsamste Gefährdung dieser selbstbestimmt-prekären Unterstützungsnutzung zeigt sich eine derzeit nur befristete finanzielle Absicherung, durch deren Wegbrechen negative Auswirkungen auf die Lebenslage und psychische Situation von Frau U. zu befürchten wären.

11.2.2. Frau W.: Widerstreitende institutionelle AkteurInnen und fehlende niederschwellig-nachgehende Unterstützung

Nachfolgende Einzelfalldarstellung basiert auf Gesprächen mit Frau W., ihrer Tochter, der Clearing Plus-Mitarbeiterin, der Sozialarbeiterin eines Sozialen Dienstes für Wohnungssicherung und einem Mitarbeiter der Schuldnerberatung. Der Fallrekonstruktion vorauszuschicken ist, dass es sich um einen äußerst komplexen Fallverlauf handelt mit widersprüchlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen sowie Handlungszielen der beteiligten institutionellen AkteurInnen. Diese Komplexität und Widersprüchlichkeit in der Falldarstellung nachvollziehbar abzubilden, gestaltete sich als große Herausforderung, da zugleich komprimiert werden musste, um die zentralen Fallstrukturen und -dynamiken herauszuarbeiten.

Allgemeine Beschreibung der Lebenssituation und Unterstützungsbedarfe: Frau W. ist Mitte sechzig, verwitwet und lebt in einer Mietwohnung in Wien. Sie hat sechs Kinder, wenngleich in den Interviews nur eine Tochter als private Unterstützerin Erwähnung findet, die sie aktuell im Haushalt unterstützt. Zudem kommt einmal wöchentlich eine Heimhilfe zu Frau W. Sie ist nun auch besachwaltet, es bleibt aber auf Basis der Interviews unklar, ob Frau W. zum Erhebungszeitpunkt noch eine einstweilige oder bereits eine ständige

Sachwalterin hat (die VJ-Daten zeigen, dass solch eine Sachwalterschaft schlussendlich gerichtlich entschieden wurde), wahrscheinlicher ist Letzteres. Frau W. bestreitet ihren Lebensunterhalt mit ihrem Pensionseinkommen, weiters hat sie bei der Pensionsversicherungsanstalt um Pflegegeldbezug angesucht, die Entscheidung ist noch ausständig. Frau W. gibt an, dass bei ihr aktuell ein Privatkonkurs läuft.

Laut Sozialarbeiterin eines Sozialen Dienstes für Wohnungssicherung ist Frau W. seit dem Tod ihres Mannes vor einigen Jahren mit der Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten überfordert. Früher habe ihr Mann diese Dinge immer geregelt. Frau W. selbst äußert sich zur damaligen Situation wie folgt: „Da war die Situation eigentlich nicht so gut. Ich habe Mietrückstände gehabt." (IP 4-3_PmU/Abs. 10) Die Betreuung durch den Sozialen Dienst wurde deshalb eingerichtet, weil aufgrund der Mietrückstände eine Räumungsklage bei Frau W. anhängig war. Gemeinsam mit ihrer Tochter sei Frau W. zu einem Erstgespräch zum Sozialen Dienst gekommen, bei dem neben Mietrückstände auch sonstige nicht näher benannte Schulden festgestellt wurden. Aufzeichungen der ebenfalls tätigen Magistratsabteilung 40 hätten bekräftigt, „dass sie (Frau W., Anm. d. Verf.) im Prinzip mit dem Geld nicht umgehen kann (…), wo dann schon klar war, also sie schafft das alleine nicht so gut" (IP 4-3_Uprof1/Abs. 40).

SW-Anregungsverfahren und Clearing: Da die Tochter beim Erstgespräch erwähnte, dass sie ihre Mutter aufgrund von Kinderbetreuungspflichten nur eingeschränkt unterstützen könne, wurde eine mögliche Sachwalterschaft thematisiert und Kontakt zum VertretungsNetz hergestellt. Infolge der Anregerberatung beim VertretungsNetz, zu der ebenfalls die Tochter mitkam, stellte Frau W. selbst einen Antrag auf Einleitung des Sachwalterschaftsverfahrens. Frau W. merkt hierzu im Interview an, dass ihre Tochter ihr zu einer Sachwalterschaft geraten habe:

> „Die Tochter hat gesagt, es wäre schon gut für mich ein Sachwalter, die was das für mich alles erledigen, weil manchmal vergesse ich was, kriege ich eine Rechnung oder was und lege es weg und dann erst nach Monaten finde ich es wieder, ja und so gebe ich das der Sachwalterin, schicke ihr das oder bringe es ihr hin und die erledigt mit das alles, die ganzen Rechnungen." (IP 4-3_PmU/Abs. 40)

Die Tochter erwähnt, Frau W. habe die Entscheidung oft ihr überlassen, auch in Bezug auf Sachwalterschaft. Da sich die Tochter selbst nicht imstande sah, ihre Mutter aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflichten ausreichend zu unterstützen, schien Sachwalterschaft eine mögliche Lösung zu sein.

Laut Wissen der Clearing Plus-Mitarbeiterin war Frau W. einer Sachwalterschaft gegenüber „eher positiv eingestellt und hat sich eher aber Hilfe und Unterstützung davon erwartet" (IP 4-3_Cl+/Abs. 40). Sie habe auch einen

Sohn, der seit vielen Jahren besachwaltet ist, die Clearing Plus-Mitarbeiterin selbst war in diesem Fall einige Jahre als Vereinssachwalterin tätig. Bei Frau W. wurden Clearing- und Clearing Plus-Verfahren auch ausnahmsweise von der gleichen Mitarbeiterin durchgeführt, da diese mit deren Lebenssituation besonders vertraut war. Beide Phasen lassen sich anhand der Interviews nur ungenügend voneinander unterscheiden, deshalb werden keine gesonderten Ausführungen zum Clearing-Prozess gemacht.

Clearing (Plus) - Verlauf und Ergebnis: Eine Verlängerung zu einem Clearing Plus sollte die Möglichkeit geben, zusätzlich zur und gemeinsam mit dem bereits unterstützend tätigen Sozialen Dienst für Wohnungssicherung ergänzende Unterstützungssysteme zu installieren. Zum einen wurde Unterstützung bei der Magistratsabteilung 40 beantragt, zum anderen war ein betreutes Konto angedacht, um die finanzielle Situation von Frau W. zu stabilisieren. Dies sei zugleich die Voraussetzung dafür gewesen, dass die MA 40 die Bezahlung der Mietrückstände übernimmt. Ein diesbezüglicher Antrag hätte auch gleich über den Sozialen Dienst gestellt werden können, um einer Delogierung entgegenzuwirken. Zusammenfassend bemerkt die Clearing Plus-Mitarbeiterin: „Also da war klar, da braucht es noch Hilfe und Unterstützung zusätzlich, andererseits wieder die Idee, mit dem könnte es funktionieren." (IP 4-3_Cl+/Abs. 46)

Die Kontakte und gemeinsamen Treffen zwischen dem Sozialen Dienst, Frau W. und der Clearing Plus-Mitarbeiterin gestalteten sich wechselhaft. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin berichtet von ihrem Bemühen, beim Sozialen Dienst Stimmung dafür zu machen, auch an einer Möglichkeit ohne Sachwalterschaft zu arbeiten. Dem Sozialen Dienst wird insgesamt eine wichtige Rolle im Clearing (Plus)-Verfahren eingeräumt, da dieser für die Einreichung des Antrags für „Hilfe in besonderen Lebenslagen" zuständig gewesen sei, der die Mietrückstände begleichen sollte. Gleichzeitig wurde bei gemeinsamen Besprechungen eine unterschiedliche Kultur des Umgangs mit der Klientin wahrgenommen:

> „Da war schon so ein bisschen eine abwertende oder geringschätzige Haltung der Frau (W., Name anonymisiert, Anm. d. Verf.) gegenüber, das hat mir gar nicht gefallen und da habe ich (…) das dann schon auch zum Ausdruck gebracht. (…) weil das war so, so wie wenn sie eigentlich einen Sachwalter hätte." (IP 4-3_Cl+/Abs. 116)

Allerdings habe sich dieser Umgang sukzessive gebessert und Frau W. sei dann auch im Gespräch zu dritt immer mehr direkt angesprochen und als Gesprächspartnerin ernst genommen worden.

Die interviewte Sozialarbeiterin (sie übernahm die Betreuung während des Verfahrens von einer Kollegin) schildert, dass es zwei unterschiedliche Ziel-

setzungen gegeben habe, die zugleich widersprüchlich gewesen seien und die Zusammenarbeit sehr erschwert hätten. Während die Clearing Plus-Mitarbeiterin den Auftrag gehabt habe, eine Sachwalterschaft bei Frau W. zu vermeiden, habe sie demgegenüber den Auftrag gehabt, auf eine Sachwalterschaft hinzuarbeiten:

> „Ich habe über die MA 40 sozusagen den Auftrag, da muss es eine Sicherstellung geben und die gibt es nur mit Sachwalterschaft. (…) Und dann kommen zwei Aufträge überhaupt nicht zusammen (…) und ein sehr unterschiedliches Verständnis, wie gearbeitet wird, ja? Also jeder hat (…) das Pferd von der anderen Seite aufgezogen. (…) Zuerst das Geld und die Betreuung, wir sagen zuerst die Betreuung und dann das Geld. (…) Der MA 40 geht es in erster Linie halt einmal um die Bezahlung der Mieten, (…) weniger inwiefern die Frau (W., Anm. d. Verf.) sozial jetzt eingebunden ist.“ (IP 4-3_Uprof1/Abs. 65ff.)

Wenig förderlich dürfte sich ausgewirkt haben, dass Frau W. wiederholt vereinbarte Termine nicht wahrnahm. Die Clearing Plus-Mitarbeiterin beschreibt ihre Kontakte zu Frau W. während des Verfahrens zwar einerseits als relativ rege, sie habe Frau W. zudem als sehr einsichtig und den einzelnen Schritten zustimmend erlebt. Andererseits sei es öfters zu Terminversäumnissen gekommen, unter anderem – aber nicht nur – aufgrund wiederholter Krankenhausaufenthalte. Dies sei als fehlende Compliance wahrgenommen worden: „Da war die Stimmung schon ziemlich am Kippen auch von der (Name der Sozialarbeiterin, Anm. d. Verf.), so ungefähr (…) die will ja nicht, die tut ja nicht.“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 110) Deshalb habe die Clearing Plus-Mitarbeiterin „wirklich einen ziemlichen Druck“ (ebd./Abs. 120). auf Frau W. ausgeübt, ihre Termine wahrzunehmen.

Einstweilige Sachwalterschaft: Nach etwa zwei Monaten wurde laut Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin aufgrund des laufenden Räumungsverfahrens eine Rechtsanwältin zur einstweiligen Sachwalterin für dringende Angelegenheiten bestellt: „Da hat dann die Richterin gesagt, da muss sie jetzt jemanden bestellen. Und so schnell geht das Clearing Plus ja nicht.“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 81) Ab diesem Zeitpunkt gestaltete sich für die Clearing Plus-Mitarbeiterin die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst schwierig: „Also die erste Reaktion von (Name des Sozialen Dienstes, Anm. d. Verf.) war eigentlich, es gibt Sachwalterschaft und wir sind da draußen.“ (ebd./Abs. 85) Insofern sei sie gefordert gewesen, dem Sozialen Dienst zu vermitteln, dass (noch) keine ständige Sachwalterschaft bestellt wäre und sehr wohl weitere Aufgaben zu erfüllen seien.

Betreutes Konto: Als besonders positive Phase im Verfahren hebt die Clearing Plus-Mitarbeiterin die Unterstützung über ein betreutes Konto bei der Schuldnerberatung hervor, „wo ich mir gedacht habe, ja, das funktioniert, das wird was“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 67). Für die Kontoeinrichtung kam es zu

einem gemeinsamen Erstgespräch zwischen einem Mitarbeiter der Schuldnerberatung, Frau W. und der Clearing Plus-Mitarbeiterin. Der Mitarbeiter der Schuldnerberatung berichtet in Interview, dass seiner Wahrnehmung nach Frau W. der Ernst ihrer Lage bewusst gewesen sei und sie sich zu diesem Unterstützungsangebot bereit erklärt habe. Im Rahmen des betreuten Kontos wurde die Clearing Plus-Mitarbeiterin mit einer Informationsbevollmächtigung ausgestattet. An die informationsbevollmächtigte Person geht eine Warnmeldung, wenn Auffälligkeiten am Konto bemerkt werden, etwa die Miete nicht bezahlt wird oder nicht mehr genug Geld vorhanden ist, „(…) und die kann dann entscheiden, was damit zu machen ist, was zu tun ist“ (IP 4-3_Uprof2/Abs. 8). Frau W. stellt zum betreuten Konto fest:

> „Die Schuldnerberatung hat mir die Miete weggezahlt, den Strom weggezahlt und was halt noch zum Wegzahlen war. Und das was über geblieben ist, ist auf mein Konto gekommen, das habe ich zum Leben gehabt.“ (IP 4-3_PmU/Abs. 34)

Diese Unterstützung über ein betreutes Konto habe anfangs gut funktioniert, berichtet die Clearing Plus-Mitarbeiterin im Interview, nach zwei Monaten kam es jedoch zu Schwierigkeiten:

> „Für die Miete hat sie mir die Kontonummer angegeben per Telefon und dann hat sich nach zwei Monaten auf einmal herausgestellt, es gibt nach wie vor keine Mieteingänge. Dann war das große Problem, wo ist das jetzt hingegangen? (…) letztendlich war es ein altes oder ein Zweitkonto von der Frau (W., Anm. d. Verf.), wo eigentlich diese Mieteinzahlungen hingegangen sind.“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 67)

Auf dem Zweitkonto wurden auch Behebungen getätigt, wobei nicht mehr zu klären gewesen sei, von wem. Nachdem aufgrund dessen wieder Mietrückstände bestanden, war nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin zu befürchten, dass sich dies negativ auf die anstehende Gerichtsverhandlung zur Räumungsklage auswirkt, denn durch die nicht gesicherte Finanzierung der Wohnung wäre es „schwierig gewesen (…), Argumente zu haben, sie bleibt in der Wohnung“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 114). Der Soziale Dienst zur Wohnungssicherung hingegen sei aufgrund der (erneut) bestehenden Mietrückstände nicht bereit gewesen, den Antrag zur Begleichung der (alten) Mietrückstände anzunehmen: „(Der Soziale Dienst, Anm. d. Verf.) hat dann wieder gesagt (…), jetzt kann man den Antrag nicht stellen.“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 130)

Der (leicht vereinfacht) rekonstruierte Clearing Plus-Prozess lässt die Grenzen dessen erkennen, was im Rahmen solch eines Prozesses, in den mindestens vier unterschiedlich und teils widersprüchlich agierende Stellen eingebunden waren (Clearing Plus, Sozialer Dienst, MA 40, betreutes Konto), von Seiten der Clearing-Stelle an Unterstützung geleistet werden kann.

Vor allem aufgrund des drohenden Wohnungsverlustes von Frau W. wurde schlussendlich eine Fortführung des Sachwalterschaftsverfahrens empfohlen.

Die Tochter von Frau W. gibt, dass sie von der Clearing Plus-Mitarbeiterin gefragt worden sei, ob sie die Sachwalterschaft für ihre Mutter übernehmen möchte, sie habe dies jedoch aufgrund ihrer eigenen familiären Verpflichtungen (sie hat selbst drei Kinder) ablehnen müssen.

Retrospektive Bewertung des Clearing Plus-Verfahrens: Rückblickend betrachtet hätte nach Angabe der Sozialarbeiterin des wohnungssichernden Dienstes Frau W. folgende Unterstützung benötigt, die aber keine der involvierten Einrichtungen leisten hätte können:

> „(Frau W., Anm. d. Verf.) hätte jemanden gebraucht, der zu ihr in die Wohnung geht, sie bei der Hand nimmt, mit ihr die Papiere sortiert und all das macht. (…) das hat niemand von allen Einrichtungen, die da involviert waren, machen können. (…) Also ein sehr aufwendiger, absolut niederschwelliger Betreuungsansatz.“ (IP 4-3_Uprof1/Abs. 49).

Weiters merkt sie an, dass für Frau W. eine „Geldaushilfe (gab) und damit ist es ja für uns abgeschlossen“ (IP 4-3_Uprof1/Abs. 110). Die schlussendliche Sachwalterschaftsbestellung wird als gut und richtig bewertet, es hätte den Bedarf einer Sachwalterschaft bei Frau W. von Anfang an gegeben: „Man hätte das Ganze abkürzen können, indem es eine Sachwalterschaft gleich gegeben hat und ohne betreutes Konto, es ist hin- und hergegangen (…).“ (IP 4-3_Uprof1/Abs. 59)

Dem Eindruck des Mitarbeiters der Schuldnerberatung zufolge hätte Frau W. nicht dringend besachwaltet werden müssen, dies sei nur die „vermeintlich einfachste und bequemste“ (IP 4-3_Uprof2/Abs. 81) Lösung gewesen.

> „Ich glaube, (…) dass das sehr gut funktioniert hätte mit einem betreuten Konto als Beispiel und einer Schuldenregulierung, dann wäre das Problem sozusagen nachhaltig gelöst worden. Aber es bräuchte jemanden, der sie da tatsächlich unterstützt, der tatsächlich diese Hilfe geben kann, der den Telefonhörer in die Hand nimmt und wirklich agiert, wenn er merkt, hier ist was im Argen. Im konkreten Fall ist das, glaube ich, zu wenig passiert.“ (ebd.)

Nötig wäre demzufolge eine dauerhaft unterstützende Person, die mit Frau W. in engem Kontakt steht und als Informationsbevollmächtigte zugleich im Auge behält, dass die existenzsichernden Zahlungen geleistet werden. Die Unterstützung über das betreute Konto wurde nach dem Clearing Plus-Verfahren nicht fortgeführt: „Der Sachwalter (…) wollte das nicht fortführen oder wusste es gar nicht, dass es die Möglichkeit gibt für das betreute Konto (…).“ (IP 4-3_Uprof2/Abs. 61).

Der retrospektiven Einschätzung der Clearing Plus-Mitarbeiterin zufolge habe das Clearing Plus-Verfahren dennoch eine Chance für Frau W. dargestellt:

> „(…) dass sie diese Chance bekommen hat, auch noch selbst zu handeln oder auch noch was zu ändern. Und auch, dass man sie drauf aufmerksam macht, Sachwalterschaft ist nicht nur was Erstrebenswertes sozusagen, auch was, das negativ ist bzw. dass man halt wirklich auch dran noch arbeiten kann. Also diese Selbstbestimmung, dass sie das ein bisschen noch einmal auch erlebt hat, dass das eine Qualität ist.“ (IP 4-3_Cl+/Abs. 159)

Nach Einschätzung der Clearing Plus-Mitarbeiterin habe Frau W. das Clearing Plus-Verfahren unterstützend erlebt und positiv aufgenommen. Frau W. selbst äußert sich zum Clearing Plus-Verfahren wie folgt: „War eigentlich sehr- ganz gut, hat auch sehr gut geklappt“ (IP 4-3_PmU/Abs. 12).

Zufriedenheit mit der aktuellen Unterstützungssituation: Mit ihrer aktuellen Unterstützungssituation zeigt sich Frau W. zufrieden: „Ich bin eigentlich mit allem zufrieden, mit der Heimhilfe und mit der Sachwalterin.“ (IP 4-3_PmU/Abs. 105) Frau W. berichtet, dass aktuell ein Privatkonkurs läuft. Inwieweit bzw. in welcher Weise sie dabei von ihrer Sachwalterin (aus den Rechtsberufen) unterstützt wurde und wird, erwähnt sie nicht näher. Zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten über die Sachwalterin bemerkt Frau W.:

> „Die teilt mir das Geld ein (…). Wenn ich ein Geld brauche (…), rufe ich an, sage, ich brauche für die Medikamente oder fürs Handy Laden 20 Euro, das schickt sie mir aufs Sparbuch (…) und da kann ich mir das dann auf der Bank abholen.“ (IP 4-3_PmU/Abs. 105)

Neben der Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten wird Frau W. von ihrer Sachwalterin auf Behördenbewege begleitet: „Wenn ich wohin gehen muss, irgendwo auf ein Amt oder was, da geht sie mit mit mir, weil da darf ich das nicht alleine machen.“ (IP 4-3_PmU/Abs. 12) Zudem erhält sie Unterstützung von ihrer Tochter: „Zeitweise kommt die Tochter an, wenn sie Zeit hat, die hilft mir auch oft mit dem Zusammenräumen oder tut mir Wäsche waschen.“ (IP 4-3_PmU/Abs. 121)

Die Tochter von Frau W. berichtet im Interview, dass sie mit der Sachwalterin ihrer Mutter zufrieden ist: „Ich bin froh, dass sie da ist für meine Mutter.“ – IP 4-3_Upriv/Abs. 97) Gleichzeitig problematisiert sie, dass Informationen über den Stand der Erledigung diverser Angelegenheiten nicht immer an ihre Mutter weitergeleitet werden. Ihre Mutter klage überdies manchmal darüber, dass die Sachwalterin teilweise schwer erreichbar sei und mitunter genervt reagiere:

> „Meine Mutter hat auch öfters zu mir gesagt gehabt, wenn ich dort anrufe, die sagen immer wieder zu mir, (…) was ist jetzt schon wieder los? Die sind da irgendwie schon, habe ich das Gefühl, so wie sie es erzählt, auch manchmal genervt, wenn meine Mutter dann anruft. Ja, und das finde ich halt dann nicht so schön.“ (IP 4-3_Upriv/Abs. 71)

Für die Zukunft wünscht sich die Tochter, dass die Sachwalterin Frau W. diesbezüglich ein bisschen mehr entgegenkommt:

> „Meine Mutter weiß ja bis jetzt nicht, wie es weiterläuft mit ihrer Wohnung, wir wissen halt nur, dass die Hausverwaltung unbedingt will, dass meine Mutter auszieht aus der Wohnung, obwohl die Schulden wurden schon beglichen." (IP 4-3_Upriv/Abs. 111)

Im Interview mit der Sozialarbeiterin war zu erfahren, dass die (einstweilige oder ständige) Sachwalterin hr mitgeteilt habe, die Wohnung von Frau W. sei gesichert.

Resümee: Drei Aspekte gilt es abschließend herauszustreichen: Erstens zeigt sich an der Fallrekonstruktion von Frau W., dass die unterstützenden Einrichtungen mitunter widersprüchliche Ziele verfolgen und manche auch auf eine Sachwalterschaftsbestellung hin arbeiten. In solch einem Kontext können Unterstützungsversuche im Clearing Plus ins Leere laufen. Zweitens wird sichtbar, dass das betreute Konto als Instrument für sich allein keine ausreichende Unterstützung gewährleisten kann (es erhebt auch gar nicht diesen Anspruch), sondern es eine dauerhafte persönliche Unterstützung der betroffenen Person braucht. Dies kann nicht der/die Clearing Plus-MitarbeiterIn sein, da diese Unterstützung hierfür grundsätzlich zeitlich viel zu eng begrenzt ist. Zugleich sollte diese Unterstützung von einer an Selbstbestimmung und Teilhabe orientierten Grundhaltung getragen werden, damit beim betreuten Konto insgesamt von einem (Hilfs-)Instrument zur unterstützten Entscheidungsfindung gesprochen werden kann. Dies führt zu dritterem Aspekt: Am Fall von Frau W. wird von mehreren AkteurInnen das Fehlen einer niederschwelligen und nachgehenden Unterstützung festgestellt, wodurch eine Sachwalterschaft schlussendlich nicht vermeidbar war.

11.2.3. Kurzdarstellung weiterer Einzelfallstudien

Herr Y.: Einstellung des Verfahrens trotz Wunsch nach Sachwalterschaft

Nachfolgende Einzelfalldarstellung stützt sich auf Interviews mit Herrn Y. und der Clearing Plus-Mitarbeiterin, ein professioneller Unterstützer konnte aufgrund von Karenzierung nicht für ein Interview erreicht werden. Vorauszuschicken ist, dass die Interviewsituation mit Herrn Y. im Memo als sehr herausfordernd beschrieben wird: Als die Interviewerin ihm zu Beginn des Gesprächs nochmals den Grund ihres Besuches erklären wollte, rief Herr Y. seine aktuelle Betreuerin an und reichte der Interviewerin das Telefon weiter. Die Betreuerin erklärte ihr, dass Herr Y. wahrscheinlich nicht verstehe, warum die Interviewerin bei ihm ist, und sie deshalb angerufen habe. Einige

Tage nach dem Gespräch rief ein Sozialarbeiter des Fonds Soziales Wien (FSW), der Herrn Y. betreut, bei der Interviewerin an. Herr Y. habe ihm ihre Telefonnummer weitergegeben, da er glaubte, dass eine Dame wegen einer Sachwalterschaft bei ihm gewesen sei. Auch während des Interviews mit Herrn Y. selbst entstand der Eindruck, dass er die (einfach formulierten) Fragen nur eingeschränkt verstand. Diesen Eindruck stützt auch das Transkript, zudem antwortete Herr Y. auf einige Fragen nur nonverbal (Nicken, Kopfschütteln). Aus diesen Gründen kann seine Perspektive in vorliegender Falldarstellung nur eingeschränkt einbezogen werden.

Herr Y. ist knapp fünfzig Jahre alt, alleinstehend und lebt zum Zeitpunkt des Interviews in einer Wohnung in Wien. In der Clearing Plus-Dokumentation im Rahmen der Begleitforschung ist als gesundheitlicher Hintergrund vermerkt, dass bei Herrn Y. Suchtprobleme bestehen. Darauf wird aber in den Interviews nicht näher Bezug genommen, die Betreuerin am Telefon (s.o.) wies darauf hin, dass Herr Y. eine kognitive Einschränkung habe. Zur Unterstützungssituation vor der Sachwalterschaftsanregung ist wenig bekannt. Herr Y. erwähnt im Interview nur: „Wie die Mama noch da war, hat sie alles gemacht für mich." (IP 4-4_PmU/Abs. 52) Zur Sachwalterschaft hat nach Angabe der Clearing Plus-Mitarbeiterin das Krankenhaus angeregt. Über die näheren Gründe für den Krankenhausaufenthalt und die abschließende Sachwalterschaftsanregung durch das Entlassungsmanagement der Krankenanstalt konnte in den Interviews nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden.

Das Clearing Plus-Verfahren sollte klären, ob Herr Y. durch die Erschließung sozialarbeiterischer Unterstützung ohne Sachwalterschaft auskommen könne. Nachdem zunächst Maßnahmen zur Existenzsicherung gesetzt und die Wohnsituation aufgrund von Schimmelbefall abgeklärt werden mussten, organisierte die Clearing Plus-Mitarbeiterin diese sozialarbeiterische Unterstützung für Herrn Y., weiter eine Heimhilfe und einen Sozialen Dienst, der ihn regelmäßig mit Essen beliefert. Zur sozialarbeiterischen Unterstützung über den FSW wird angemerkt, dass diese erst über Interventionen auf Leitungsebene durchgesetzt werden musste, „weil die gesagt haben, wenn eine Sachwalterschaft angeregt ist und das Verfahren im Laufen ist, dann tun wir nichts" (IP 4-5_Cl+/Abs. 42). Zudem sei die Unterstützung über den FSW zeitlich limitiert.

Laut Clearing Plus-Mitarbeiterin wollte Herr Y. selbst allerdings eine Sachwalterschaft:

> „Er ist diesbezüglich dann auch zum Gericht gegangen und das hat der Richter dann abgelehnt, dann hat er halt wieder (lacht) mit dem Clearing Plus sich abgefunden. Aber die Wünsche waren sehr vehement nach Sachwalterschaft. (…)

> Es ist halt so eine Regressionsgeschichte bei ihm stark, (…) dass er gerne alles abgenommen gehabt hätte.“ (ebd./Abs. 34)

Empfohlen wurde aber schlussendlich die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens, das Gericht folgte der Empfehlung. Herr Y. habe die Entscheidung, so die Clearing Plus-Mitarbeiterin, „mehr oder weniger zur Kenntnis genommen“ (ebd./Abs. 66), auch wenn er weiter Sachwalterschaft wolle. Bei einem gemeinsamen Abschlussgespräch mit dem zuständigen Sozialarbeiter vom FSW wurden weitere Schritte zur Klärung der Unterstützung für das nächste halbe Jahr besprochen.

Über ein informelles Gespräch mit Herrn Y. nach Abschluss des Verfahrens habe die Clearing Plus-Mitarbeiterin erfahren, dass er ein bis zwei Mal pro Woche Unterstützung durch die Mitarbeiterin eines Sozialen Dienstes erhalte, die ihn auch auf diversen Wegen begleite. Herr Y. bemerkt zu dieser aktuellen Unterstützung: „Sie tut mir erledigen die Behördenwege“ (IP 4-4_PmU/Abs. 22). Und weiter: „Immer wenn ich (…) mich nicht auskenne mit Brief, schaut sie mit mir durch.“ (ebd./Abs. 42). Angesprochen darauf, was er sich für die Zukunft wünscht, antwortet Herr Y.: „ein neues Leben“ (ebd./Abs. 58).

Frau T.: engmaschiges privates und professionelles Unterstützungsnetz

Nachführende Darstellung basiert auf Gesprächen mit der Clearing Plus-Mitarbeiterin, einer Casemanagerin des FSW und einer unterstützenden Bekannten von Frau T. Die alte Dame selbst lehnte ein Gespräch mit der voll und ganz zu respektierenden Begründung ab: „Wissen Sie, ich bin jetzt 85, ich brauche und will das alles nicht mehr.“ (Memo zur Kontaktaufnahme)

Frau T. ist alleinstehend und lebt in einer Mietwohnung in Wien. Ihren Lebensunterhalt bestreitet sie mit ihrer Mindestpension und einer Ausgleichszulage. Zum Zeitpunkt des Interviews wird sie täglich von einer Bekannten besucht, die kleine Besorgungen für sie erledigt und ihr manchmal Essen vorbei bringt. Frau T. wird von einer Hauskrankenpflege unterstützt, zudem kommen regelmäßig eine Heimhilfe und ein Besuchsdienst zu ihr.

Nach einem Krankenhausaufenthalt von Frau T., so berichtet die für die alte Dame zuständige Casemanagerin des Fonds Soziales Wien (FSW), sei sie von der Heimhilfe-Organisation kontaktiert worden, da die Heimhilfen den Eindruck gewonnen hatten, dass Frau T. in finanziellen Schwierigkeiten stecke: „Es ist am Monatsende eigentlich nichts mehr übrig geblieben für Einkäufe etc., weil die Heimhilfen konnten nichts mehr (…) besorgen.“ (IP 4-1_Anr+Uprof/Abs. 44) Die Casemanagerin erwähnt, dass Frau T. bei ihrem darauf folgenden Hausbesuch nicht mobil war und ihre Wohnung nicht verlassen konnte, da diese nicht barrierefrei ist. Weiters habe Frau T. desori-

entiert auf die Casemanagerin gewirkt; diesen Eindruck bestätigt auch die Bekannte von Frau T. Die Casemanagerin regte daraufhin Sachwalterschaft an und begründet dies wie folgt:

> „Ich habe gesagt, ich kann es auch nicht so lassen, weil (…) das Finanzielle einfach für die Betreuung auch wichtig ist, dass das gesichert ist und (…) für sie selbst, damit sie auch mit allem versorgt ist.“ (IP 4-1_Anr+Uprof/Abs. 68)

Nach dem Clearing-Verfahren kam es zu einer Verlängerung ins Clearing Plus, da sich nach Angaben der zuständigen Clearing Plus-Mitarbeiterin die finanzielle Situation von Frau T. aufgrund der Unterstützung durch die FSW-Casemanagerin u.a. bei der Beantragung von Sozialleistungen wieder regelbarer zeigte. Auch stellte sich das Unterstützungssystem durch die Bekannte und eine engagierte Heimhilfe als gut funktionierend dar. Die Casemanagerin bemerkt, dass sie während des Clearing Plus-Verfahrens umfangreich unterstützend tätig war. Neben Hausbesuchen bei Frau T. nahm sie auch mit Inkassobüros Kontakt auf, damit diese Zahlungsforderungen einstellen, da Frau T. kein pfändbares Einkommen hat.

Frau T. selbst äußerte gegenüber der Clearing Plus-Mitarbeiterin, dass sie keine Sachwalterschaft möchte: „Sie wollte eigentlich, so wie es ist, ist es gut und so soll es bleiben.“ (IP 4-1_Cl+/Abs. 25) In einem gemeinsamen Treffen mit der Bekannten von Frau T. und der Heimhilfe wurden die jeweiligen Unterstützungsmöglichkeiten abgeklärt und versucht, „irgendwie Klarheit zu schaffen über die Aufgaben und Funktionen der einzelnen und Rollenverteilung“ (ebd./Abs. 73). Zwischen Frau T. und der Heimhelferin besteht der Wahrnehmung der Casemanagerin zufolge ein Vertrauensverhältnis. Die unterstützende Bekannte berichtet im Gespräch, dass in der Wohnung von Frau T. ein „Heimsafe“ eingerichtet wurde, aus dem die Heimhilfen Geld nehmen können, um den Einkauf zu erledigen. Der Zugang zum Safe sei auf die Heimhilfen beschränkt.

Aufgrund der guten finanziellen und betreuerischen Absicherung von Frau T. wurde die Einstellung des Sachwalterschaftsverfahrens empfohlen. Mit der Casemanagerin wurde vereinbart, dass sie für die Heimhilfe weiterhin als Ansprechperson zur Verfügung steht. Auch die Casemanagerin bestätigt, dass im Fall von Frau T. eine engmaschige Unterstützung über die Heimhilfe sehr gut funktioniert. Zudem gehe es Frau T. nach Angabe der Casemanagerin auch wieder besser: Frau T. „dürfte auch soweit orientiert gewesen sein, dass sie das alles erfassen konnte schlussendlich und auch gewusst hat, was sich da tut“ (IP 4-1_Anr+Uprof/Abs. 181). Nach Angabe der unterstützenden Bekannten ist das Unterstützungsarrangement sehr gut eingespielt. Vor allem zwei Heimhelferinnen schaffen es demzufolge sehr gut, Frau T. die nötige

Unterstützung zukommen zu lassen, der sie im Allgemeinen eher ablehnend gegenüber stehen würde:

> „Die zwei Damen (Heimhelferinnen, Anm. d. Verf.), mit denen bin ich sehr zufrieden und die anderen zwei, die das Spiel halt nicht kennen, das sie (Frau T., Anm. d. Verf.) macht, (…) also da funktioniert es nicht immer so wirklich.“ (IP 4-1_Upriv/Abs. 80).

Das Unterstützungsarrangement ist als Alternative zur Sachwalterschaft nach Einschätzung der Clearing Plus-Mitarbeiterin dann nachhaltig, wenn sich die gesundheitliche Situation von Frau T. nicht verschlechtert. Weiters sei die Stabilität der Unterstützung personenabhängig: „Also wenn es da eine Änderung gibt in den Personen, (…) könnte das das Setting schon durcheinanderbringen.“ (IP 4-1_Cl+/Abs. 95) Dies gilt wohl für zahreiche Unterstützungsbeziehungen, geht es doch oft um Unterstützungsbedarfe im unmittelbaren persönlichen Nahbereich, wo die Person des/der UnterstützerIn grundsätzlich von Bedeutung ist.

Herr Z.: widerwillige Unterstützungsannahme und großer Wunsch nach Selbstständigkeit

Zur Fallentwicklung von Herrn Z. liegen Gespräche mit Herrn Z. selbst, seiner Heimhilfe und mit der Clearing Plus-Mitarbeiterin vor. Vorauszuschicken ist, dass sich Herr Z. im Interview weder an die Clearing Plus-Mitarbeiterin noch daran erinnern konnte, dass es eine Anregung zur Sachwalterschaft gegeben hatte. Laut Memo gewann die Interviewerin während des Gesprächs den Eindruck, dass Herr Z. zeitlich nicht orientiert ist. Insofern kann seine Perspektive auf das Clearing Plus-Verfahren nur rudimentär in nachfolgende Falldarstellung einbezogen werden. Während des Interviews kam die Heimhilfe hinzu, die jedoch Herrn Z. erst seit kurzem betreut und insofern über die Zeit des Clearing Plus-Verfahrens auch keine Auskunft geben konnte.

Herr Z. ist zum Zeitpunkt des Interviews 90 Jahre alt. Er hat einen Sohn, der im selben Haus wohnt, zu dem es jedoch kaum Kontakt gibt. Aktuell erhält Herr Z. über eine Heimhilfe Unterstützung im Haushalt, zusätzlich kommt die Hauskrankenpflege zu ihm. Weiters liefert ein Sozialer Dienst regelmäßig Essen. Die Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten übernimmt Herr Z. selbst. Über seine finanzielle Situation wird in den Interviews nicht gesprochen, es ist jedoch davon auszugehen, dass Herr Z. ein Pensionseinkommen hat.

Die Unterstützungssituation vor der Sachwalterschaftsanregung konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Zur Sachwalterschaft regte das Krankenhaus an, da Herr Z. nach Wissen der Clearing Plus-Mitarbeiterin ziemlich

verwahrlost gewesen sein soll. Auch NachbarInnen von Herrn Z. hätten starke Verwahrlosung wahrgenommen und Zwangsmaßnahmen gefordert. Herr Z. selbst konnte sich im Interview nicht an einen Krankenhausaufenthalt erinnern.

Zu einem Clearing Plus Verfahren wurde verlängert, weil im Clearing der Eindruck entstanden war, dass mit subsidiärer Hilfe eine Sachwalterschaft nicht notwendig sein könnte. Herr Z. benötigt nach Einschätzung der Clearing Plus-Mitarbeiterin keine Unterstützung bei der Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten. Er habe im Gespräch eine Sachwalterschaft auch klar abgelehnt: „Diese Entmündigung (…) war sehr schlimm für ihn, diese Vorstellung, dass er entmündigt wird." (IP 4-5_Cl+/Abs. 24) Auch habe ihrer Wahrnehmung nach Herr Z. ihre Besuche als belastend empfunden: „Es hat ihm (…) immer wieder Stress gemacht, wenn ich gekommen bin, dass da irgendwas mit der Sachwalterschaft ist." (IP 4-5_Cl+/Abs. 78)

Zum Sohn von Herrn Z. konnte im Rahmen des Clearing Plus-Prozesses kein Kontakt hergestellt werden. Herr Z. bemerkt zu seinem Sohn:

> „Ich habe einen Sohn, der sogar ober mir wohnt, aber der selber sehr pflegebedürftig ist, also im Krankheitszustand ist. Der ist jetzt an die 50 (…) und wir haben kaum Kontakt, obwohl die Nähe vorhanden ist. (…) Also ich könnte mich nicht an ihn wenden." (IP 4-5_PmU/Abs. 68)

Das Entlassungsmanagement des Krankenhauses hatte laut Clearing Plus-Mitarbeiterin schon ein Set an professioneller Unterstützung (Essen auf Rädern, Hauskrankenpflege, Heimhilfe) für die Zeit nach der Entlassung organisiert, diese habe Herr Z. jedoch abgelehnt. Deshalb wurde der Auftrag im Clearing Plus darin gesehen, Herrn Z. dabei zu unterstützen, dass er von sich aus die organisierten Hilfen annimmt, damit eine Sachwalterschaft vermieden werden kann. Zunächst gab es Unterstützung von einer Bekannten, diese wusch ihm die Wäsche, begleitete ihn zur Bank oder ging mit ihm spazieren. Es fanden auch einige gemeinsame Treffen zwischen ihr, Herrn Z. und der Clearing Plus-Mitarbeiterin statt. Allerdings stellte die Bekannte im Laufe des Clearing Plus-Verfahrens ihre Unterstützung für Herrn Z. ein, da dieser sie mit ungerechtfertigten Vorwürfen (u.a. Geld entwendet zu haben) konfrontiert habe.

Im Clearing Plus wurde daraufhin für Herrn Z. Hauskrankenpflege und Heimhilfe organisiert. Herr Z. habe einen guten Überblick über seine finanziellen Angelegenheiten, so die Clearing Plus-Mitarbeiterin, sei aber nur einmal monatlich zur Bank gegangen, um seine Fixkosten zu überweisen, wodurch manche Rechnungen lange liegen blieben. Er wurde deshalb auch dabei unterstützt, die Bezahlung seiner Fixkosten per Einziehungsauftrag zu erledigen. Somit waren die finanzielle Situation geregelt und die Sozialen

Dienste etabliert: „Er hat sie zwar murrend, aber doch, ja, regelmäßig reingelassen.“ (IP 4-5_Cl+/Abs. 82). Infolgedessen wurde die Einstellung des Verfahrens empfohlen.

Herr Z. bemerkt zu seiner aktuellen Unterstützungssituation: „Ich versuche möglichst viel allein noch zu machen. Dann wird sehr viel mit mir gemacht, ohne dass ich es aber unmittelbar will.“ (IP 4-5_PmU/Abs. 66) Die Heimhilfe berichtet im Interview, dass zunächst ein zusätzlicher Abenddienst für Herrn Z. eingeteilt gewesen war, ihn im Haushalt und pflegerisch zu unterstützen. Diesem habe Herr Z. jedoch abgesagt: „Das war eben für ihn das bisschen zu viel.“ (IP 4-5_Uprof/Abs. 21) Weiters empfiehlt sie eine Begleitung bei den Bankwegen, auch wenn Herr Z. noch relativ mobil sei. Herr Z. bemerkt hierzu an: „Dass ich da auf die Bank gehe und so, bräuchte ich sicher niemand. (…) ich hoffe nicht, dass da einer aufpasst auf mich“ (IP 4-5_PmU/Abs. 138ff.). Er äußert sich sehr froh darüber, noch so mobil zu sein, dadurch könne er viele Dinge selbst erledigen: „Ich sage das immer, lieber Gott, ich danke (…), dass ich mich noch so bewegen kann und so viel eben selber machen kann (…). Das ist nicht so selbstverständlich.“ (IP 4-5_PmU/Abs. 96).

11.3. RESÜMEE ZUM STANDORT 4: WIEN

Am Modellprojekt-Standort Wien II wurden in Summe acht Clearing Plus-Verfahren abgeschlossen. Diese Zahl erscheint mit Blick auf die große Anzahl an Clearing-Verfahren (in der Dokumentation zur Begleitforschung scheinen 412 Fälle auf) relativ gering. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Standort parallel auf informeller Ebene erweiterte Clearings durchführt. Während bei diesen erweiterten Clearings keine personelle Übergabe erfolgt, fand in den Clearing Plus-Verfahren eine personelle Trennung zum vorherigen Clearing statt. In der Praxis erwies sich diese Übergabe eher als nachteilig, da sich eine neue Person in den Fall einarbeiten muss und die Kontakte bzw. Vertrauensbasis zu den beteiligten AkteurInnen zu einem gewissen Ausmaß nochmals hergestellt werden müssen. Deshalb wurden faktisch offenbar nicht selten die informellen Verfahrensverlängerungen vorgezogen.

Zwischen Clearing und Clearing Plus wurde am Wiener Standort auch inhaltlich klar unterschieden: Ersteres konzentriert sich auf die Erstellung eines Situationsberichts als Entscheidungsgrundlage für das Gericht, im Clearing Plus hingegen standen Unterstützungen zur Vermeidung von Sachwalterschaft und Stärkung der Selbstbestimmung im Vordergrund. Fälle wurden in der Regel dann in ein Clearing Plus verlängert, wenn am Ende der normalen

Clearing-Zeit eine Empfehlung zur Fortführung des Verfahrens ausgesprochen werden hätte müssen, aber mit etwas mehr Zeit und Unterstützung ein Potenzial zur Vermeidung von Sachwalterschaft gesehen wurde. Das Switchen zwischen den unterschiedlichen beruflichen Rollen, und zwar insbesondere zwischen Sachwalterschaft und Clearing Plus, wurde teilweise als Herausforderung erlebt.

Die Zusammensetzung der Fälle im Clearing Plus weicht am Standort Wien II bei der Genderverteilung vom österreichweiten Trend im Clearing Plus ab, es gibt in Wien sowohl im Clearing als auch im Clearing Plus etwas über 60% Frauen. Deutlich stärker vertreten waren im Clearing Plus in Wien auch Personen, die alleine in einer privaten Wohnung leben. Und in Punkto gesundheitlicher Hintergrund weicht Wien ebenfalls merkbar ab: Personen mit Demenz bzw. altersbedingtem Unterstützungsbedarf waren hier mit knapp 60% in Relation fast doppelt so häufig vertreten wie unter allen Clearing Plus-Fällen in Österreich.

In inhaltlicher Hinsicht ging es am Standort Wien II stark um die Vertretung der betroffenen Personen vor Ämtern und Behörden sowie um die Beantragung von Sozial- oder anderen Leistungen, teilweise auch um die Vermittlung von unterstützenden Sozialen Diensten. Auch an diesem Standort bildete Abwarten und Beobachten, ob sich bestehende oder neu erschlossene Unterstützungsarrangements ausreichend stabil und nachhaltig erweisen, häufig eine zentrale Tätigkeit im Clearing Plus.

An alternativen Unterstützungsformen standen in der Region vorrangig herkömmliche sozialarbeiterische und pflegerische Dienste zur Verfügung. Diese erweisen sich manchmal, aber nicht immer sachwalterschaftsvermeidend, manche arbeiten im Gegenteil tendenziell auf Sachwalterschaft hin. Das Standortteam problematisiert, dass der Ruf nach Sachwalterschaft von Seiten sozialer Institutionen oder auch Krankenanstalten sehr groß sei und sich ihre Tätigkeit im Clearing Plus zum Teil als Kampf gegen Windmühlen darstellte.

Unterstützungen, die im Vorfeld dieses Modellprojekts als Möglichkeiten unterstützter Entscheidungsfindung diskutiert worden waren, konnten so gut wie nicht erschlossen werden. Möglicherweise liegt das u.a. am starken Fokus auf Personen mit altersbedingtem Unterstützungsbedarf, für die sich Unterstützungsformen, die auf Menschen mit Behinderung spezialisiert sind (etwa die Persönliche Zukunftsplanung), weniger eignen bzw. müssten diese erst den Bedarfen. der anderen Zielgruppe angepasst werden. Generell konnten Angebote unterstützter Entscheidungsfindung vom Clearing Plus-Team in Wien kaum ausgemacht werden. Das betreute Konto ist zwar vorhanden, hier zeigten sich aber u.a. in einem Einzelfall die Begrenzungen des Ange-

bots, da begleitende pesönliche Unterstützung nicht zur Verfügung stand und das Clearing Plus allein aufgrund seiner engen zeitlichen Limitierung hier nicht einspringen kann.

Unterstützende Angehörige standen häufig nicht zur Verfügung, teilweise zeigten sich aber nachbarschaftliche Unterstützungsleistungen als gut funktionierend. Generell betont das Standortteam die Wichtigkeit längerfristiger Unterstützungsgewährung durch soziale Dienstleister, da ansonsten das Unterstützungsarrangement permanent prekär ist. Weiters wird – wie auch an den anderen Standorten – dringender Bedarf an nachgehenden sozialarbeiterischen Unterstützungsangeboten und auch an niederschwelliger Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen gesehen, da die komplexen Beantragungssysteme zu zahlreichen Sachwalterschaftsanregungen führen würden.

An den Fallstudien zu Wien wird aber auch erkennbar, dass manche Personen mit Unterstützungsbedarf eine Sachwalterschaft wünschen und stellvertretendes Entscheiden und Handeln als Entlastung betrachten: „Die hab ich immer wieder motivieren müssen zur Selbstbestimmung“, resümiert eine Clearing Plus-Mitarbeiterin. Hier gewinnt der Selbstbestimmungs-Anspruch paradoxe Züge, vermutlich ist diese Paradoxie allerdings nicht allgemein-abstrakt aufzulösen. Vielmehr kann nur im konkreten Einzelfall situativ abgewogen werden, inwieweit Selbstbestimmung gefördert werden kann, ohne zum Zwang zu werden.

Von den acht durchgeführten Clearing Plus-Verfahren konnte in sechs Fällen eine Einstellungsempfehlung ausgesprochen werden, in zwei Fällen kam es zu einer Fortführungsempfehlung. Die beiden Bezirksgerichte folgten den Empfehlungen immer. Die Nachhaltigkeit der erschlossenen Unterstützungsarrangements deutet sich unterschiedlich an und ist von verschiedenen Faktoren wie gesundheitliche Entwicklung, Leistungsgewährung oder auch personeller Konstanz der UnterstützerInnen abhängig.

12. ZUSAMMENFASSUNG UND CONCLUSIO[19]

Von März 2014 bis Dezember 2015 wurde an 18 Bezirksgerichten in ganz Österreich das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durchgeführt. Das Modell baute auf dem mit dem SWRÄG 2006 eingeführten Clearing auf und verfolgte die Zielsetzung, im Rahmen eines erweiterten Clearings Sachwalterschaft zu vermeiden und alternative Unterstützungen zu erschließen, die zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe der Personen mit Unterstützungsbedarf beitragen. Diese Initiative steht im Zeichen der UN-Behindertenrechtskonvention, aus deren Artikel 12 mit großer Übereinstimmung abgeleitet wird, dass Formen der unterstützten Entscheidungsfindung die bevorzugten Mittel der Wahl sein müssen, wenn Personen Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit brauchen. Zugleich stehen die Bemühungen im Zusammenhang mit den bis zuletzt kontinuierlich gestiegenen Sachwalterschaftszahlen in Österreich. Die im Rahmen der Begleitforschung zum Modellversuch gewonnenen sollen die Entwicklungs- und Reformprozesse rund um das Sachwalterrecht bzw. die rechtliche Stellvertretung in Österreich unterstützen. Die zentralen Erkenntnisse werden abschließend nochmals zusammengefasst und diskutiert.

Aktuelle Entwicklungen zur rechtlichen Stellvertretung:

Um die Entwicklung des Clearings und die Effekte des Clearing Plus im Gesamtkontext der Sachwalterschaft verorten zu können, wurden auch sachwalterrechtliche Kennzahlen allgemein analysiert. In diesen Analysen deutet sich für das Jahr 2014 erstmals seit Einführung des Sachwalterrechts eine Stagnation der Sachwalterschaftszahlen an. Wiewohl noch ungewiss ist, ob es sich dabei um eine andauernde Trendumkehr handelt, weisen die Beobachtungen der letzten Jahre doch auf länger anhaltende, die Zahl der Sachwalterschaften senkende Effekte hin. Seit 2012 sind die zuvor konstant gestiegenen Anregungszahlen österreichweit kontinuierlich zurückgegangen und haben 2014 wieder das Niveau von 2005 erreicht. Zusätzlich sind seit 2011 auch die Bestellungszahlen deutlich gesunken (von 106 auf 87 Fälle

[19] Das Kapitel beruht zu großen Teilen auf einer überarbeiteten Fassung des in der iFamZ erschienenen Artikels von Hammerschick/Mayrhofer (2016).

pro 100.000 Personen der Bevölkerung) bzw. umgekehrt die Verfahrenseinstellungen gestiegen. Sowohl die Ergebnisse einer wenige Jahre zurückliegenden IRKS-Studie (vgl. Fuchs et al. 2013) als auch die aktuellen statistischen Auswertungen belegen deutliche Effekte des Clearings auf die Bestellungszahlen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass auch der Ausbau des Clearings in Österreich zum Rückgang der Bestellungszahlen beitrug.

Beschreibung der Modellprojekt-Standorte:

Die 18 Modellprojektgerichte stellen sich in Summe hinsichtlich der allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Sachwalterschaftsverfahren weitgehend repräsentativ für ganz Österreich dar. Allerdings verliefen die Entwicklungen an den einzelnen Gerichten nicht gleichförmig, vielmehr zeigt sich eine breite Varianz, wie sie auch österreichweit zu beobachten ist. Der angesprochene Rückgang bei den Sachwalterschaftszahlen, Anregungen und Bestellungen stellt sich in der Verlaufsbetrachtung ähnlich der österreichweiten Entwicklung dar, an den Projektgerichten sind die Sachwalterbestellungen 2014 sogar deutlicher zurückgegangen als bundesweit. Diese positive Entwicklung kann nicht ausschließlich auf Wirkungen des Clearing Plus zurückgeführt werden, wurde doch an den Modellprojekt-Gerichten während der Projektlaufzeit auch das Clearing forciert, das ebenfalls zur Vermeidung von Sachwalterschaften beiträgt.

Mit einer Clearing-Rate von 54 Clearingberichten pro 100 Anregungen führten die Modellprojekt-Gerichte deutlich mehr Clearings die Gesamtheit der österreichischen Gerichte im Durchschnitt (44 Berichte pro 100 Anregungen) durch. Allerdings wurden nicht, wie ursprünglich angedacht, alle Anregungen an ein Clearing weiterverwiesen. Dies ist zum Teil, aber nicht ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen bei den Sachwaltervereinen begrenzt waren. Diese orientierten sich etwa bei ihren Entscheidungen, ob ein Fall ins Clearing Plus übernommen wird oder nicht, nicht nur an Fallcharakteristika und erschließbaren alternativen Lösungen, sondern auch an den für ein Clearing Plus verfügbaren Ressourcen. Das Potential sowohl für Clearing als auch Clearing Plus wäre demnach tatsächlich größer gewesen.

An den Modellstandorten wurden im Beobachtungszeitraum der Evaluation von 1. März 2014 bis 30. Juni 2015 in Summe 163 Fälle zu einem Clearing Plus verlängert, das sind rund sechs Prozent der Clearing-Fälle bzw. drei Prozent der Anregungen (5.270 Anregungen hochgerechnet auf Basis der Justizdaten 2014). Gemessen am Anteil aller mit Bestellung oder Verfahrenseinstellung erledigten Verfahren betrug der Anteil der Clearing Plus-

Fälle 4,2 Prozent. Diese insgesamt relativ geringe Anwendungsrate streut unter den verschiedenen Modellstandorten zwischen einem und 16 Prozent beträchtlich, wobei hier nochmals darauf hinzuweisen ist, dass die Projektumsetzung an manchen Modellgerichten ressourcenbedingt nur eingeschränkt möglich war.

Organisatorische Umsetzung und Dauer des Clearing Plus:

Die organisatorische Umsetzung unterscheidet sich zwischen den verschiedenen Sachwaltervereinen, aber auch leicht zwischen Standorten desselben Vereins (VertretungsNetz). Das trifft insbesondere auf die Gestaltung der Schnittstelle zwischen Clearing und Clearing Plus zu, wie auf Basis der vertiefenden Fallstudien zu vier Standorten erkennbar wird. Am Standort Dornbirn konnten bereits vor dem Modellprojekt durch eine überdurchschnittlich gute Ressourcenausstattung für das Clearing erweiterte Clearings durchgeführt werden. Ein Teil der Clearing-Fälle, die länger dauern, wurden nun in der Modellprojektphase als Clearing Plus-Fälle bezeichnet, ohne personell übergeben zu werden und ohne sich inhaltlich grundlegend von den anderen Clearings zu unterscheiden. Am Modellprojekt-Standort St. Pölten fand auch keine personelle Trennung nach Clearing und Clearing Plus statt, für beide Verfahren war die gleiche Person zuständig. Die Modellprojektstandorte des VertretungsNetzes erhielten von Vereinsseite die Richtlinie, die für das Clearing Plus ausgewählten Fälle an der Schnittstelle vom Clearing zum Clearing Plus personell zu übergeben. Zwischen Clearing und Clearing Plus wurde zumeist inhaltlich unterschieden. In der Praxis scheint sich diese Vorgabe nicht durchgängig bewährt zu haben und entstand dadurch ein vermehrter Aufwand, auch weil im Clearing Plus neuerlich eine Vertrauensbasis zu den Personen mit Unterstützungsbedarf aufgebaut werden musste. Die Richtlinie wurde deshalb nicht in jedem Fall umgesetzt, sondern teilweise den Praxiserfahrungen entsprechend aufgeweicht.

Auf Basis aller gewonnenen Erfahrungen erscheint eine Trennung zwischen Clearing und Clearing Plus sowohl in personeller als auch in inhaltlicher Hinsicht nur bedingt zielführend. Vielmehr zeigen sich möglichst fließende, unbürokratische Übergänge bzw. zeitliche Erweiterungsmöglichkeiten für Clearing-Prozesse vorteilhaft. Zugleich können in den regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen der Clearing-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter gemeinsam Entscheidungen über eine eventuelle Verlängerung der Clearingphase getroffen werden. Damit lassen sich transparente und kongruente Entscheidungskriterien sowie Zuweisungsprozesse sicherstellen. Die anschließende Abstimmung der geplanten Verlängerung zu einem Clea-

ring Plus mit den zuständigen Bezirksgerichten gestaltete sich faktisch überwiegend als Mitteilung der Verlängerungsabsicht an das betreffende Gericht.

Die Verknüpfung von Clearing Plus- und Sachwalterschaftstätigkeiten hingegen zeigte sich in der Praxis teilweise als herausfordernd. Mitunter wurde auf Unterschiede der Tätigkeiten und ein damit einhergehendes anderes Rollenverständnis hingewiesen. Eine Empfehlung abzugeben ist aber nicht einfach: Eine personelle Trennung zwischen Clearing (Plus)- und Sachwalter-Tätigkeiten könnte zu einem klareren Aufgabenprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beitragen, andererseits könnte die über das erweiterte Clearing erlernte neue Haltung auch für sachwalterschaftliche Aufgaben empfehlenswert sein.

Die Dauer der Clearing Plus-Verfahren betrug im Durchschnitt etwas mehr als drei Monate, allerdings mit beachtlichen Differenzen zwischen den Fällen. Dabei nahmen vor allem Clearing Plus Verfahren, die mit einer positiven Empfehlung abschlossen, etwas mehr Zeit in Anspruch (Median = 101 Tage), während sich ein negativer Ausgang offenbar oftmals früher abzeichnete (Median = 69 Tage). Berücksichtigt man die Dauer sowohl des durchschnittlich wesentlich kürzeren Clearings (Median = 21 Tage) als auch des Clearing Plus, so wurden bis zur schlussendlichen Empfehlung im Durchschnitt 115 Tage, also fast vier Monate, benötigt. Die reine Dauer gibt allerdings nur wenig Aufschluss darüber, wie zeit- und arbeitsintensiv die Unterstützung im Clearing Plus tatsächlich ist. Die Gerichte akzeptieren diese lange Dauer in der Regel und verwiesen auf die damit verbundenen Qualitäten.

Personen mit Unterstützungsbedarf im Modellprojekt:

Betrachtet man alle Fälle, die zu einem Clearing Plus verlängert wurden, dann zeigt sich der gesundheitliche Hintergrund der Personen als ein Kriterium, das bei der Auswahl eine Rolle spielen dürfte. Zwar waren Menschen mit Demenzerkrankung oder anderen altersbedingten Beeinträchtigungen auch im Clearing Plus knapp die größte Gruppe (rund 31%), im Vergleich zu ihrer Größenordnung unter den Anregungen (48%) oder im Clearing (49%) waren sie jedoch deutlich unterrepräsentiert. Offenbar wird bei Menschen mit Demenz bzw. altersbedingtem Unterstützungsbedarf vergleichsweise seltener die Chance gesehen, dass mit alternativen Unterstützungsformen eine Sachwalterschaft vermieden werden kann. Tatsächlich zeigt sich auch bei den Erledigungen, dass bei dieser Gruppe vergleichsweise oft eine Verfahrensfortführung empfohlen wurde. Allerdings lassen die vertiefenden Standort-Fallstudien sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Modellprojekt-Standorten sichtbar werden.

Am zweithäufigsten waren Personen mit psychischer Erkrankung im Clearing Plus vertreten, und zwar mit 28% wesentlich häufiger als im Clearing (21%). Auch Personen mit kognitiver Behinderung waren unter den Clearing Plus-Fällen mit 19% im Vergleich zum Clearing (10%) überrepräsentiert. Diese Zusammensetzung nach gesundheitlichem Hintergrund bedingt zum Teil auch andere Verteilungen nach Geschlecht und Alter. Während der Frauenanteil in Sachwalterschaftsverfahren allgemein leicht überwiegt, zeigte sich in Clearing Plus ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis (55% Männer, 45% Frauen). Stellen Menschen im Alter von 75 Jahren und älter knapp mehr als die Hälfte der Personen bei den Anregungen und Clearings, so ist ihr Anteil mit rund 27 Prozent im Clearing Plus vergleichsweise klein. Die Altersverteilung stellt sich flacher dar, die Personen waren durchschnittlich jünger.

Personen im Clearing Plus lebten zum Zeitpunkt der Anregung verhältnismäßig oft privat und alleine (rund 48% gegenüber 31% der Clearing-Fälle). Mit Clearing Plus wird teilweise das Ziel verbunden, über geeignete Unterstützung das eigenständige Wohnen weiter zu gewährleisten. Hierfür konnten die betroffenen Personen vergleichsweise selten auf eine umfassende Unterstützung durch das private Umfeld bauen (26% gegenüber 55% der Clearing-Fälle). Weiters – und teilweise damit zusammenhängend – gelangten besonders oft Fälle ins Clearing Plus, bei denen Behörden oder Betreuungseinrichtungen (24% gegenüber 16% der Clearing-Fälle) oder die Betroffenen selbst (14% gegenüber 3%) die Sachwalterschaft angeregt hatten.

Hinsichtlich der Erledigungserfordernisse stellten sich die Clearing Plus-Fälle zum Zeitpunkt des Clearings sehr ähnlich dar wie die Gesamtheit der Clearingfälle. Die Erledigung finanzieller Angelegenheiten wurde deutlich am häufigsten angeführt, bei den (späteren) Clearing Plus-Fällen noch öfter (bei 77%) als bei der Gesamtheit der Clearings (bei 64%). Eher selten wurden zu diesem Verfahrenszeitpunkt bei der Clearing Plus-Gruppe medizinische Angelegenheiten (8%) und die Beantragung von Sozialleistungen (5%) genannt. Letztere Bobachtung ist insofern interessant, als sich bei der späteren faktischen Bearbeitung dieses Thema doch sehr häufig, nämlich bei 42% der Erledigungen, als virulent zeigte. Ähnlich, wenn auch nicht so deutlich, stellt sich das Bild beim Thema persönliche Betreuung und Versorgung dar, die im Clearing Plus auch öfter als ursprünglich angenommen zu lösen war (34% gegenüber 24%). Umgekehrt war letztlich eine Vertretung vor Ämtern und Behörden seltener zu leisten als zunächst vorgesehen (18% gegenüber 38%).

Dass sich die Erledigungserfordernisse während Clearing Plus oft etwas anders darstellten als ursprünglich angenommen, zeigte sich auch bei der

Zahl der zu bearbeitenden Themen. Während des Clearings wurde bei den (späteren) Clearing Plus-Fällen oft angenommen, dass sich die zu lösenden Angelegenheiten im Wesentlichen auf eine einzige beschränken würden (bei 43%). In der tatsächlichen Umsetzungs- bzw. Erledigungsphase des Clearing Plus stellten sich die Fälle in dieser Hinsicht komplexer dar und waren bei 58 Prozent zwei oder drei, bei 14 Prozent sogar vier oder mehr Angelegenheiten zu erledigen.

Unterstützungsleistungen im Clearing Plus & Alternativen:

Die Haupttätigkeit der Clearing Plus-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bestand in der direkten Unterstützung der betroffenen Personen bzw. ihrer Angehörigen: In 76% der Clearing Plus-Fälle wurde auf dieser Ebene unterstützt, bei 44% sogar ausschließlich hier. In 56% der Fälle ging es folglich auch – bei einem Viertel sogar nur – um die Vermittlung bzw. den Einbezug anderer Dienste und Personen. Dieser Prozentsatz würde vermutlich höher sein, wenn überall passende alternative Unterstützungsangebote zur Verfügung stünden. Als eine Gemeinsamkeit in allen vertiefenden Fallstudien zeigte sich die große Bedeutung des Abwartens und Beobachtens von Fallentwicklungen im Clearing Plus. Diese Möglichkeit des beobachtenden Zuwartens wurde als besondere Stärke im Modellprojekt erfahren, das in manchen Fällen Sachwalterschaften vermeiden helfen kann und zur höheren Nachhaltigkeit von Unterstützungslösungen beiträgt.

Personen aus dem privaten Umfeld benötigten in knapp der Hälfte der Fälle Unterstützung im Clearing Plus. Die vertiefenden Fallstudien lassen oft ein hohes Ausmaß an Belastung der unterstützenden Angehörigen erkennen, zugleich bedeutet der Wegfall ihrer Hilfe meist eine grundsätzliche Krise für das Unterstützungsarrangement. Solche Unterstützung kann in manchen Fällen eine hohe Lebensqualität gewährleisten, in anderen aber auch ein beachtliches Ausmaß an Abhängigkeit und Fremdbestimmung bedeuten. Angehörige bzw. private Bezugspersonen realisieren nicht per se die Grundwerte unterstützter Entscheidungsfindung. Hier stellen sich grundlegende Fragen des Schutzes der unterstützten Personen, und zwar unabhängig davon, ob eine Sachwalterschaft besteht oder nicht.

Angebote der sozialen Gruppenkonferenz, Persönlichen Zukunftsplanung oder Peerberatung, die im Vorfeld des Modellprojekts als Modelle unterstützter Entscheidungsfindung diskutiert wurden, konnten nur vereinzelt erschlossen werden. Dadurch sind keine verallgemeinerbaren Einsichten in die Eignung dieser Angebote zur Vermeidung von Sachwalterschaft möglich. Diese geringen Zahlen dürften zum einen dem Umstand geschuldet sein, dass kaum entsprechende Angebote der unterstützten Entscheidungsfindung zur

Verfügung stehen. Zum anderen fokussieren die wenigen in diese Richtung gehenden Angebote (etwa Persönliche Zukunftsplanung, die in 10% der Fälle als fehlend vermerkt wurde) auf Menschen mit Behinderung, die mit 19% nur den geringeren Teil der Personen im Clearing Plus darstellen. Es bleibt nach wie vor praktisch zu erproben, inwieweit sich diese Angebote auch für Menschen mit Demenz oder psychischer Erkrankung eignen würden.

Das betreute Konto wurde bei 16% aller Personen im Clearing Plus erprobt, oft, aber nicht immer mit Erfolg. In knapp 20% der Clearing Plus-Fälle wurde es als fehlend vermerkt, dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass ein derartiges Angebot erst sukzessive auf Österreich ausgeweitet wurde. Die qualitativen Fallstudien lassen erkennen, dass das betreute Konto ein sehr nützliches Hilfsinstrument für das Unterstützungsarrangement sein kann, zugleich aber neben der rein kontobezogenen Hilfestellung eine zusätzliche Unterstützungsperson oder -institution essenziell ist. Als ein Beispiel guter Praxis hierfür zeigt sich ein sozialer Dienstleister am Standort Bruck/Mur, der das Angebot der freiwilligen Einkommensverwaltung mit sozialarbeiterischer Unterstützung kombiniert und sich in seiner Arbeit dezidiert an den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert.

Herkömmlichen sozialen Diensten kam im Modellprojekt eine relativ große Bedeutung zu. Die vertiefenden Fallstudien zeigen allerdings, dass ihr Potenzial zur Sachwaltervermeidung höchst unterschiedlich ist. Teilweise eignen sie sich gut dafür, nicht selten sind soziale oder Pflegeeinrichtungen aber auch jene Stellen, die Sachwalterschaft anregen und befürworten. Und insbesondere bei Pflegediensten unterschiedlicher Art lässt sich faktisch häufig wenig Orientierung an Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe beobachten. Einzelfälle machen aber erkennbar, dass dies sehr wohl möglich wäre und solch eine Unterstützung dann zur Vermeidung von Sachwalterschaft beitragen kann. Ein großer Bedarf zeigt sich an mobilen und individuellen Unterstützungsformen, insbesondere an nachgehenden sozialarbeiterischen Angeboten (ähnlich dem südschwedischen Ombuds-Modell), die vor allem bei Personen mit psychischer Erkrankung für essenziell erachtet werden.

Bei der Mehrheit der Clearing Plus-Verfahren wurde angegeben, dass keine zusätzlichen Kosten entstanden waren, und zwar sowohl bei Einstellungs- als auch bei Fortführungsempfehlungen. Angesichts der doch häufigen Einbeziehung von zusätzlichen Personen und Institutionen überrascht dieses Ergebnis. Vermutlich sind u.a. unterschiedliche Interpretationen davon, was tatsächlich „zusätzliche Kosten“ verursacht, eine Ursache für das Ergebnis. Diese werden teilweise nicht dem Clearing Plus zugerechnet, da sie ohnedies entstanden wären. Wenn Kosten entstanden, dann fielen diese in der Mehr-

heit beim Land oder bei der Kommune an. Berücksichtigt man die Angaben zu den erschlossenen und insbesondere auch den fehlenden, aber benötigten Unterstützungen, die mit dem starken Fokus auf sozialen Dienstleistungen wiederum vermutlich großteils auf Länder- und Kommunalebene zu verorten sind, so verstärkt dies die These, dass die Länder allen Anlass haben, sich der Sache „Alternativen zur Sachwalterschaft“ aktiv und umfassend anzunehmen.

Ergebnisse und Effekte von Clearing Plus:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Großteil (68%) aller im Rahmen des Modellprojektes bearbeiteten Angelegenheiten mit einer positiven Erledigung abgeschlossen werden konnte. Besonders oft, nämlich bei drei Viertel und mehr der jeweiligen Fälle trifft dies auf die persönliche Betreuung und Versorgung der Betroffenen, die Beantragung von Sozialleistungen und die (relativ selten vorgekommenen) Heimvertrags- und medizinischen Angelegenheiten zu. Die vergleichsweise geringsten Erledigungserfolge (56%) waren beim Thema Vertretung vor Ämtern/Behörden und bei der Restkategorie „Sonstiges“ zu verzeichnen. Anzumerken ist hier allerdings, dass bei einem Teil der Fälle mit mehreren Angelegenheiten manche schon, andere nicht erledigt werden konnten.

Nach den Erledigungen bzw. Erledigungsversuchen wurde durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachwaltervereine bei rund zwei Drittel der Clearing Plus-Fälle eine Einstellungsempfehlung gegeben. Im Vergleich dazu liegt der Anteil der Einstellungsempfehlungen bei den reinen Clearing-Fällen bei rund 35 Prozent.

Die qualitativen Ergebnisse der Begleitforschung stärken die Hypothese, dass mit Clearing Plus tatsächlich zusätzliche Einstellungsempfehlungen in größerem Umfang begründet werden konnten, handelte es sich doch vorrangig um Fälle, die ohne Clearing Plus mit einer Fortführungsempfehlung abgeschlossen worden wären. Berücksichtigt man den jeweiligen gesundheitlichen Hintergrund der Fälle, dann zeigt sich bei Demenz oder altersbedingter Beeinträchtigung mit 47 Prozent ein vergleichsweise geringer Anteil an Einstellungsempfehlungen. Überdurchschnittlich waren demgegenüber die positiven Empfehlungen bei Personen mit kognitiven Behinderungen (74%) oder psychischen Erkrankungen (71%). Diese Ergebnisse sind aber nicht im Sinne einer generell besseren oder schlechteren Eignung des Clearing Plus für die eine oder andere Gruppe zu deuten. Letztlich ist dies für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen, persönlichen Umstände und Rahmenbedingungen abzuklären.

In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle folgten die Gerichte diesen Empfehlungen. Nach Einstellungsempfehlungen konnte bei 81 Prozent der Fälle eine entsprechende Erledigung bei Gericht nachvollzogen werden. Bei Fortführungsempfehlung lässt sich nur für einen Anteil von 49 Prozent eine entsprechende Sachwalterbestellungen feststellen. Dies ist allerdings vor allem durch das länger dauernde Verfahren bei Fortführung begründet, durch die bei 41 Prozent dieser Fälle (gegenüber 14% bei Einstellungsempfehlung) die gerichtliche Erledigung überhaupt (noch) nicht erhoben werden konnte. Es ist somit davon auszugehen, dass die Gerichte auch diesen Empfehlungen großteils folgen.

Die fehlenden Werte bei den gerichtlichen Entscheidungen beeinträchtigen auch die Eindeutigkeit der gesamten Einstellungsrate nach Clearing Plus. Korrekterweise ist die Einstellungsrate, ausgedrückt als Anteil an der Summe von Einstellungen und Bestellungen, daher mit einem möglichen Varianzbereich von 57,5 bis 76 Prozent anzugeben. Wahrscheinlich erscheint eine Einstellungsrate zwischen 61 und 66 Prozent. Selbst wenn man sich am niedrigstmöglichen Wert orientiert, ist die Einstellungsrate nach Clearing Plus-Verfahren bemerkenswert hoch, dies umso mehr, als es sich bei den Clearing Plus-Fällen tendenziell um eher komplexe Fälle handelt. Im Vergleich zeigen die Daten bei reinen Clearing-Fällen eine Einstellungsrate im Varianzbereich von 40,5 bis 51,5 Prozent. Realistisch erscheint hier eine Einstellungsrate zwischen 43 und 46 Prozent. Bezogen auf alle Clearing-Fälle stieg die Zahl der Einstellungen nach Clearing Plus um rund acht Prozent. Ein eher kleiner Teil davon wäre allerdings möglicherweise auch bereits nach einem Clearing eingestellt worden.

Fasst man die Clearing-und Clearing Plus-Fälle an den Projektstandorten zusammen, dann ergibt sich bei der Einstellungsrate ein Varianzbereich zwischen 41,4 und 52,9 Prozent. Vergleichbare Daten einer repräsentativen Studie von Fuchs et al. (2013) wiesen nach Clearingverfahren eine Einstellungsrate von 40,3 Prozent aus. Darüber hinaus zeigt sich an den Modellstandorten von 2013 auf 2014 ein überdurchschnittlicher Anstieg der Einstellungsrate um vier Prozent. Selbst bei großer Vorsicht kann daher ein positives Ergebnis des Modellprojektes, gemessen an den Einstellungsraten, angenommen werden. Die Daten und die geringen Fallzahlen im Clearing Plus weisen darauf hin, dass dieser Effekt nicht alleine auf Clearing Plus zurückgeführt werden kann, sondern vermutlich nicht zuletzt auch auf eine deutlich forcierte Anwendung des Clearings.

Da die Modellstandorte als annähernd repräsentativ zu betrachten sind, ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse für ganz Österreich verallgemeinert werden können. Eine weitere Ausweitung des Clearings würde eine weitere

Zunahme der Verfahrenseinstellungen bewirken. Ausgehend von den beachtlichen Einstellungsraten nach Clearing Plus kann darüber hinaus angenommen werden, dass die Möglichkeit, das Clearing im Bedarfsfall im Sinne eines Clearing Plus zu verlängern und bei der Erschließung von Alternativen zur Sachwalterschaft zu unterstützen, einen weiteren Vermeidungseffekt auf Sachwalterschaften hätte. Dies wäre ein wertvoller Schritt im Sinne der Stärkung der Selbstbestimmung von Personen mit Unterstützungsbedarf.

Die Akzeptanz der erschlossenen Alternativen zur Sachwalterschaft durch die unterstützten Personen selbst und – falls vorhanden – ihr privates Umfeld zeigt sich in den vertiefenden Einzelfallstudien als höchst unterschiedlich und kann entsprechend auch nicht einheitlich beantwortet werden. Gleiches gilt für das institutionelle Umfeld, so können sich Banken einmal als wohlwollend-unterstützend, ein anderes Mal als ablehnend zeigen. Bei sozialen Diensten oder Behörden wird von den Clearing Plus-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oft ein besonderer Bedarf an Bewusstseinsänderung in Bezug auf Sachwalterschaft, die nicht selten begrüßt wird, wahrgenommen. Diese zeigen sich wiederholt (wenn auch nicht durchgängig) als Akteure, die dem eigenen Bemühen der Vermeidung einer Sachwalterschaft entgegenarbeiten.

Monitoring und Beratungs- bzw. Schulungserfordernisse:

Die Frage nach verhältnismäßigen und wirksamen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherungen gegen Missbrauch der Unterstützungsbeziehung durch die unterstützende Person oder Institution stellt sich – wie weiter oben bereits festgestellt – in der Praxis unabhängig davon, ob eine Sachwalterschaft besteht oder nicht. Anders formuliert: Es wäre eine Illusion anzunehmen, dass eine Sachwalterschaft faktisch wirkungsvoll das Wohl aller unterstützten Personen gewährleistet, wie die vielfach geäußerten Unzufriedenheiten mit diesem Rechtsinstitut nachdrücklich erkennen lassen. Aber auch alternative Unterstützungen generell und Modelle unterstützter Entscheidungsfindung bedürfen ausreichender Monitoringinstrumente. Im Bereich institutioneller, v.a. stationärer Einrichtungen gibt es hierfür Ansätze (Bewohnervertretung, OPCAT - präventive Menschenrechtskontrolle durch Volksanwaltschaft), wiewohl deren Fokus v.a. auf Freiheitsbeschränkung liegt. Insbesondere bei privaten Unterstützungssettings fehlen funktionierende Monitoring-Instrumente, die zugleich die Privatsphäre ausreichend bewahren. Die Erfahrungen des Modellprojekts konnten hierfür allerdings keine geeigneten Ansätze aufzeigen.

Sowohl in professionellen als auch privaten Unterstützungsbeziehungen zeigt sich eine respektvolle, assistenzorientierte Grundhaltung für die Realisierung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe sowohl als

grundlegend als auch in der Praxis alles andere als selbstverständlich. Dies lässt einen entsprechenden Bedarf an Beratung und Schulung erkennen, die zu einer Bewusstseinsänderung beitragen sollen. Das Modellprojekt konnte in dieser Hinsicht bereits erste Impulse setzen und diesbezügliche Reflexionsprozesse einerseits bei den Clearerinnen und Clearern selbst stärken. Andererseits engagierten sich diese auch als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor allem institutionellen Unterstützungsangeboten gegenüber, wobei die Möglichkeiten, dort Bewusstseinsänderungen anzustoßen, stark durch die geringen Ressourcen limitiert waren.

Generell bestärken die Einblicke in den Einzelfallrekonstruktionen die Wichtigkeit der Anregungsberatung. Anhand von Einzelfällen lässt sich auch erkennen, dass an neuralgischen Übergängen im Lebensverlauf, etwa am Übergang zur Volljährigkeit bei Menschen mit Behinderung, systematische Informations- und Beratungsangebote empfehlenswert sind.

Fazit:

Trotz anhaltender Tendenzen zur Verrechtlichung der Lebensverhältnisse und eines steigenden Bedürfnisses nach Rechtssicherheit, die zum Anstieg der Sachwalterschaftszahlen beitrugen, verbreitet sich gegenwärtig offenbar zunehmend das Bewusstsein, dass Sachwalterschaft eine „Ultima Ratio“ sein muss. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Sachwalterschaften wie das Clearing oder die parallel dazu forcierte AnregerInnenberatung haben bereits in den letzten Jahren zur Ausweitung eines solchen Bewusstseins beigetragen. Abgesehen von der unmittelbaren Vermeidung von Sachwalterschaften durch das Modellprojekt weisen die empirischen Ergebnisse auch darauf hin, dass durch dieses ein solches Verständnis befördert wurde. Das Modellprojekt und seine Aktivitäten zur Vermeidung von Sachwalterschaft reihen sich somit in bereits bestehende Maßnahmen mit dieser Zielsetzung ein. Mit dem vom Bundesministerium für Justiz weitgehend parallel zum Modellprojekt vorangetriebenen Entwicklungsprozess zur Reform des Sachwalterrechts bzw. der rechtlichen Stellvertretung wurden gleichzeitig auch im gesetzgeberischen und dem damit verbundenen politischen Prozess deutliche Veränderungssignale sichtbar.

Die Evaluationsergebnisse zum Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ bekräftigen zunächst den Befund, dass bereits durch das Clearing Sachwalterschaften reduziert werden können. Kann das Clearing bei Bedarf im Sinne eines Clearing Plus erweitert werden, so eröffnen sich zusätzliche Möglichkeiten, um Unterstützungen zu erschließen, welche die Selbstbestimmung von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu wahren versuchen. Die Erkenntnisse der Begleitforschung legen somit nahe, das Clea-

ring nicht nur als Option, sondern als Regelverfahren gesetzlich zu verankern sowie die Möglichkeit eines erweiterten Clearings österreichweit vorzusehen.

Nicht zuletzt hat das Modellprojekt auch einen Mangel an mobilen und personenzentrierten sozialen Unterstützungsangeboten sichtbar gemacht. Ohne einen Ausbau entsprechender Angebote sind der nachhaltigen Vermeidung von Sachwalterschaft enge Grenzen gesetzt. Eine enge Kooperation zwischen dem Bund und den dafür überwiegend verantwortlichen Ländern erweist sich deshalb als essenziell, um Sachwalterschaft nachhaltig reduzieren zu können und der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend Genüge zu tun. Neben ausreichenden Ressourcen für alternative Unterstützungsangebote zeigt sich zudem Beratungs- und Schulungsbedarf, um sowohl in professionellen als auch privaten Unterstützungsbeziehungen eine respektvolle, assistenzorientierte Grundhaltung zu fördern. Solch eine Grundhaltung ist für die Realisierung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe sowohl grundlegend als auch in der Praxis alles andere als selbstverständlich. Das Modellprojekt konnte in dieser Hinsicht bereits erste Impulse setzen und entsprechende Reflexionsprozesse einerseits bei den ClearerInnen selbst, andererseits auch – soweit ressourcenmäßig möglich – bei institutionellen Unterstützungsangeboten stärken. Auch dies ist als wichtiger Beitrag zu betrachten, um den Prozess zur Stärkung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Unterstützungsbedarf weiter voranzutreiben.

LITERATURVERZEICHNIS

Bach, Michael/Kerzner, Lana, 2010: A new paradigm for protecting autonomy and the right to legal capacity. Advancing substantive equality for persons with disabilities through law, policy and practice. Law Commission of Ontario.

BMASK – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, 2010: UN Behindertenrechtskonvention. Erster Staatenbericht Österreichs. Wien.

Council of Europe, Commissioner of Human Rights, 2012: Who gets to decide? Right to legal capacity for persons with intellectual and psychosocial disabilities. Issue Paper 2012 (2).

Dinerstein, Robert D., 2012: Implementing Legal Capacity under Article 12 of the UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities: The difficult road from guardianship to supported decision making. Human Rights Brief, 19 (2).

Flick, Uwe, 2004: Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Forster, Rudolf/Pelikan, Jürgen, 1983: Psychiatriereform, Persönlichkeitsschutz und Rechtsfürsorge. Vom Krankenanstaltengesetz 1956 zum Modellprojekt Sachwalterschaft. In: Weinzierl, Erika/Stadler, Karl R. (Hg.): Justiz und Zeitgeschichte. Symposion „Schutz der Persönlichkeitsrechte am Beispiel der Behandlung von Geisteskranken 1780-1982“ am 22. und 23. Oktober 1982. Wien: Bundesministerium für Justiz, S. 305-344.

Forster, Rudolf, 1991: Fünf Jahre Sachwalterrecht. Eine Zwischenbilanz aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Bundesministerium für Justiz (Hg.): Rechtsfürsorge und Sachwalterschaft. Österreichische Richterwoche 1989. Schriftenreihe des BMJ, Nr. 47, Wien: LBIMGS; S. 115-140.

Fritz, Romana, 2014: Das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“. In: iFamZ, 9 (2), S. 62-64.

Fuchs, Walter/Hammerschick, Walter/Bachinger Leo, 2013: Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft. Wien: IRKS-Forschungsbericht.

Fuchs, Walter/Hammerschick, Walter, 2014: Sachwalterschaft und Clearing. Ergebnisse einer empirischen Studie. In: iFamZ, 9 (2), S. 71-73.

Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L., 2008: Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. 1. Nachdr. der 2. korrigierten Aufl. 2005. Bern: Huber.

Gordon, Rob, 2000: The Emergence of Assisted (Supported) Decision-Making in the Canadian Law of Adult Guardianship and Substitute Decision-Making. In: International Journal of Law and Psychiatry, 23 (1), S. 61–77.

Hammerschick, Walter/Mayrhofer, Hemma, 2016: Clearing und Clearing Plus: Wirksame Schritte zur Vermeidung von Sachwalterschaft. Erkenntnisse aus der Evaluierung des Modellprojektes „Unterstützung zur Selbstbestimmung. In: iFamZ, 11 (2), S. 92-97.

Kelle, Udo, 2008: Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte. 2. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kelle, Udo/Erzberger, Christian, 2006: Stärken und Probleme qualitativer Evaluationsstudien – ein empirisches Beispiel aus der Jugendhilfeforschung. In: Flick, Uwe (Hg.): Qualitative Evaluationsforschung. Konzepte – Methoden – Umsetzung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 284–300.

Kohn Nina A./Blumenthal, Jeremy A., 2014: A critical assessment of supported decision-making for persons aging with intellectual disabilities. In: Disability and Health Journal, 7 (1), S. 40-43.

Kohn, Nina A./Blumenthal, Jeremy A./Campbell, Amy T., 2013: Supported Decision-Making: A Viable Alternative to Guardianship? In: Penn State Law Review, 117 (4), S. 1111–1157.

Lang, Raymond/Kett, Maria/Groce, Nora/Trani, Jean-Francois, 2011: Implementing the United Nations Convention on the rights of persons with disabilities: principles, implications, practice and limitations. In: ALTER, European Journal of Disability Research, 5 (3), S. 216-220.

Loeken, Hiltrud/Windisch, Matthias, 2009: Berufliche Kompetenzanforderungen in der Sozialen Arbeit/Pädagogik bei Behinderung. In: Neue Praxis 39 (3), S. 251-267.

Mayrhofer, Hemma, 2013: Modelle unterstützter Entscheidungsfindung. Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden. IRKS Working Paper 16, URL: http://www.irks.at/assets/irks/IRKS_WP16_Unterst%C3%BCtzte-Entscheidungsfindung.pdf [Stand: 20. 03. 2014].

Mayrhofer, Hemma, 2014: Begriffsbestimmungen und entscheidende Fragen an eine gute Praxis unterstützter Entscheidungsfindung. In: iFamZ, 9 (2), S. 64-67.

Mayrhofer, Hemma/Sutterlüty, Marlies, 2008: „Ich habe Verantwortung für mein Leben übernommen.“ Selbstbestimmungspotenziale durch Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung. In: SIÖ 2008 (3), S.37.

Salzman, Leslie, 2010: Rethinking Guardianship (Again): Substituted Decision Making as a Violation of the Integration Mandate of Title II of the Americans with Disabilities Act. In: University of Colorado Law Review, 81 (1), S. 235.

Salzman, Leslie, 2011: Guardianship for Persons with Mental Illness – A Legal and Appropriate Alternative? In: Faculty Research Paper No. 348, Cardozo School of Law.

Schmidt, Christiane, 2004: Analyse von Leitfadeninterviews. In: Flick, Uwe/Kardorff, Ernst v./Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 3. Aufl., Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 447-456.

Stockmann, Reinhard, 2007: Einführung in die Evaluation. In: Stockmann, Reinhard (Hg.): Handbuch zur Evaluation. Eine praktische Handlungsanleitung. Münster: Waxmann, S. 24–70.

Trukeschitz, Birgit, 2006: Im Dienst Sozialer Dienste. Ökonomische Analyse der Beschäftigung in sozialen Dienstleistungseinrichtungen des Nonprofit Sektors. Frankfurt am Main et al: Peter Lang.

Volksanwaltschaft, 2016: Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2015, URL: http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/4kika/PB39nachpr%C3%BCfend.pdf (Stand 18.06.2016).

Wansing, Gudrun, 2005: Teilhabe an der Gesellschaft. Menschen mit Behinderung zwischen Inklusion und Exklusion. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Grafik 1: Entwicklung des Bestands an ständigen Sachwalterschaften zwischen 2005 und 2014 26
Grafik 2: Entwicklung der Anregungen von Sachwalterschaften pro 100.000 EinwohnerInnen nach OLG-Sprengel zwischen 2005 und 2014 27
Grafik 3: Entwicklung der Bestellungen von Sachwalterschaft pro 100.000 EinwohnerInnen nach OLG-Sprengel zwischen 2005 und 2014 29
Grafik 4: Entwicklung der Einstellungen ohne SW-Bestellung sowie der Aufhebungen zwischen 2008 und 2014 30
Grafik 5: Entwicklung der Clearingberichte nach OLG-Sprengel zwischen 2009 und 2014 31
Grafik 6: Zusammenhang Clearingberichte – Einstellungsrate von 2012 bis 2014 32
Grafik 7: Entwicklung der SW-Anregungen pro 100.000 der Bevölkerung – Österreich und Projektstandorte 33
Grafik 8: Entwicklung der SW-Bestellungen pro 100 Anregungen – Österreich und Projektstandorte 34
Grafik 9: Entwicklung der Einstellungen pro 100 Anregungen – Österreich und Projektstandorte 35
Grafik 10: Entwicklung der Clearingberichte pro 100 Anregungen – Österreich und Projektstandorte 36
Grafik 11: Geschlecht der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 41
Grafik 12: Alter der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 42
Grafik 13: Partnerschaften der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus. 42
Grafik 14: Wohnform der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 43
Grafik 15: Unterstützung Verwandter oder Nahestehender – Clearing und Clearing Plus 44
Grafik 16: Gesundheitlicher Hintergrund der Betroffenen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 46
Grafik 17: AnregerInnen – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 48
Grafik 18: Zu erledigende Angelegenheiten – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 49
Grafik 19: Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten – Anregungen, Clearing und Clearing Plus 50
Grafik 20: Dauer Clearing Plus in Tagen 52
Grafik 21: Clearing Plus-KlientInnen – zu erledigende Angelegenheiten zum Zeitpunkt des Clearing und in der Bearbeitung in Clearing Plus 56
Grafik 22: Clearing Plus-KlientInnen – Zahl zu erledigender Angelegenheiten zum Zeitpunkt des Clearings und in der Bearbeitung in Clearing Plus 57
Grafik 23: Clearing Plus – Geleistete Unterstützung und erschlossene Alternativen. 61
Grafik 24: Clearing Plus – Fehlende Unterstützung und Alternativen 64
Grafik 25: Kostenträger der im Rahmen des Modellprojekts erschlossenen Unterstützungen 69
Grafik 26: Clearing, Clearing Plus und beide gemeinsam betrachtet – Empfehlungen an das Gericht bei Abschluss 71

Grafik 27: Empfehlung nach Clearing Plus und gesundheitlicher Hintergrund – Empfehlungen an das Gericht bei Abschluss 73
Grafik 28: Zahl der zu erledigenden Angelegenheiten und Anteil der Einstellungsempfehlungen 74
Grafik 29: Angelegenheiten und Anteil der positiven Erledigungen 75
Grafik 30: Direkte Unterstützung Betroffener bei der Erledigung von Angelegenheiten – An welchem Anteil der positiven Erledigungen war diese Unterstützung beteiligt? 77
Grafik 31: Direkte Unterstützung Nahestehender bei der Erledigung von Angelegenheiten – An welchem Anteil der positiven Erledigungen war diese Unterstützung beteiligt? 78
Grafik 32: Unterstützung durch spezialisierte soziale Dienste für ältere Menschen, für Menschen mit kognitiver Behinderung oder für psychisch Kranke – An welchem Anteil der positiven Erledigungen war eine Unterstützung durch diese gegeben? 78
Grafik 33: Unterstützung durch Maßnahmen im Sinne UEF – Bei welchem Anteil der positiven Erledigungen wurden solche Maßnahmen einbezogen? 79
Grafik 34: Empfehlung nach Clearing und gerichtliche Erledigung 80
Grafik 35: Empfehlung nach Clearingplus und gerichtliche Erledigung 80
Grafik 36: Gerichtliche Entscheidungen nach Clearing, Clearing Plus und gemeinsam – ohne fehlende Werte 81
Grafik 37: Gerichtliche Entscheidungen nach Clearing, Clearing Plus und gemeinsam – ohne fehlende Werte 82
Grafik 38: Verteilung nach Geschlecht, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus 90
Grafik 39: Verteilung nach Alter, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus 91
Grafik 40: Verteilung nach Wohnform, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus 92
Grafik 41: Verteilung nach AnregerInnen, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus 93
Grafik 42: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort Bruck/Mur – Clearing und Clearing Plus; Datenquelle 94
Grafik 43: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort Bruck/Mur 96
Grafik 44: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort Bruck/Mur 100
Grafik 45: Verteilung nach Geschlecht, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus 130
Grafik 46: Verteilung nach Alter, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus 131
Grafik 47: Verteilung nach Wohnform, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus 131
Grafik 48: Verteilung nach AnregerInnen, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus 132
Grafik 49: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort Dornbirn – Clearing und Clearing Plus 133
Grafik 50: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort Dornbirn 134
Grafik 51: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort Dornbirn 136
Grafik 52: Verteilung nach Geschlecht, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus 164

Grafik 53: Verteilung nach Alter, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus 164
Grafik 54: Verteilung nach Wohnform, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus 165
Grafik 55: Verteilung nach AnregerInnen, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus 166
Grafik 56: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort St. Pölten – Clearing und Clearing Plus 167
Grafik 57: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort St. Pölten 168
Grafik 58: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort St. Pölten..... 170
Grafik 59: Verteilung nach Geschlecht, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus.. 193
Grafik 60: Verteilung nach Alter, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus 193
Grafik 61: Verteilung nach Wohnform, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus.. 194
Grafik 62: Verteilung nach AnregerInnen, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus 194
Grafik 63: Verteilung nach gesundheitlichem Hintergrund, Standort Wien – Clearing und Clearing Plus 195
Grafik 64: Unterstützung/Alternativen im Clearing Plus am Standort Wien 197
Grafik 65: Empfehlung nach Clearing Plus und gerichtliche Erledigung am Standort Wien 199

Tabelle 1: Übersicht über Erhebungen in den vertiefenden Fallstudien 25
Tabelle 2: Näherungswerte Fallzahlen an den Projektstandorten 01.03.2014 bis 31.06.2015..... 38
Tabelle 3: Sachwalterschaftsverfahren und ihre Erledigung an den Projektorten – Absolutzahlen..... 238
Tabelle 4: Sachwalterschaftsverfahren und ihre Erledigung an den Projektorten – Verhältniszahlen..... 239
Tabelle 5: Fallzahlen an den Projektstandorten..... 239
Tabelle 6: Im Rahmen von Clearing Plus positiv erledigte Angelegenheiten und Anteil der Personen, Dienste und Alternativen die einbezogen waren .. 241

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMS	Arbeitsmarktservice
BG	Bezirksgericht
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRZ	Bundesrechenzentrum
GKK	Gebietskrankenkasse
IFS	Institut für Sozialdienste (Vorarlberg)
IRKS	Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
NÖLV	Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft
OLG	Oberlandesgericht
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SW	Sachwalterschaft
SWRÄG	Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006
UEF	Unterstützte Entscheidungsfindung
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: UN-Behindertenrechtskonvention)
VJ	Verfahrensautomation Justiz

ANHANG

Tabelle 3: Sachwalterschaftsverfahren und ihre Erledigung an den Projektorten – Absolutzahlen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Projektort	**Wohnbevölkerung (Modellorte 2014)**	**Hochaltrigen-bevölkerung 80+**	**Anteil Hochaltrigen-bevölkerung**	**Anregungen eines SW-Verfahrens** (Quelle: BRZ - Anfall Ea)	**Bestellungen eines ständigen SW Gesamt** (Quelle: BRZ - SW - Beendigung Ee, Eea, Eev)	**Aufrechte ständige SW** (Quelle: Aufrechte_SW - Stichtag 01.01.2015)	**Clearingberichte der Vereine gesamt**	**Clearing-empfehlung Einstellung**	**Einstellungen gesamt** (En, Ena, Env, Enp)
BG Fünfhaus	165.623	6.728	4%	425	196	2.267	129	43	99
BG Floridsdorf	151.844	6.092	4%	225	98	1.012	159	37	74
BG Donaustadt	172.978	5.474	3%	282	124	1.226	174	44	75
BG Leopoldstadt	187.227	7.462	4%	394	221	1.461	176	48	109
BG St. Pölten	114.813	6.348	6%	373	183	1.243	73	28	64
BG Waidhofen an der Thaya	26.322	1.895	7%	91	41	250	50	15	14
BG Eisenstadt	57.242	3.140	5%	103	27	278	84	29	47
BG Neusiedl am See	57.031	3.285	6%	92	31	222	77	20	35
BG Bruck an der Mur	61.484	4.259	7%	214	60	532	102	37	54
BG Mürzzuschlag	39.334	2.987	8%	73	25	256	54	20	28
BGs Graz Ost und West	421.304	20.016	5%	812	323	2.791	423	162	249
BG Wolfsberg	53.464	3.361	6%	90	54	319	77	21	33
BG Wels	129.174	5.994	5%	195	71	716	139	45	58
BG Salzburg	187.021	9.413	5%	369	127	966	256	95	128
BG Thalgau	34.290	1.342	4%	27	4	84	16	13	16
BG Rattenberg	34.025	1.550	5%	33	7	124	24	9	12
BG Dornbirn	84.973	3.494	4%	159	56	500	108	42	66
Modellorte gesamt	1.978.149	92.840	5%	3.957	1.648	14.247	2.121	708	1.161
Österreich	8.579.747	429.814	5%	16.701	7482	60.207	7.307	2.700	4.715

Tabelle 4: Sachwalterschaftsverfahren und ihre Erledigung an den Projektorten – Verhältniszahlen

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Projektort	Anregungen pro 100.000 Bevölkerung	Bestellungen pro 100.000 Bevölkerung	Clearingberichte pro 100 Anregungen	Clearingberichte pro 100 Bestellungen und Einstellungen	Anteil von Einstellungen / Bestellungen + Einstellungen in %	Anteil von Bestellungen / 100 Anregungen	von SW - Betroffene pro 100.000 Bevölkerung	Anteil aufrechte SW durch eine nahestehende Person	Anteil aufrechte SW durch Rechtsberufe	Anteil aufrechte SW durch Vereins-sachwalter
BG Fünfhaus	257	118	30	44	34%	46	1.369	38%	52%	8%
BG Floridsdorf	148	65	71	92	43%	44	666	38%	48%	11%
BG Donaustadt	163	72	62	87	38%	44	709	48%	41%	8%
BG Leopoldstadt	210	118	45	53	33%	56	780	38%	51%	8%
BG St. Pölten	325	159	20	30	26%	49	1.083	55%	26%	16%
BG Waidhofen an der Thaya	346	156	55	91	25%	45	950	68%	14%	17%
BG Eisenstadt	180	47	82	114	64%	26	486	64%	18%	13%
BG Neusiedl am See	161	54	84	117	53%	34	389	67%	20%	12%
BG Bruck an der Mur	348	98	48	89	47%	28	865	64%	9%	13%
BG Mürzzuschlag	186	64	74	102	53%	34	651	73%	4%	11%
BGs Graz Ost und West	193	77	52	74	44%	40	662	44%	28%	14%
BG Wolfsberg	168	101	86	89	38%	60	597	69%	9%	17%
BG Wels	151	55	71	108	45%	36	554	49%	26%	20%
BG Salzburg	197	68	69	100	50%	34	517	50%	27%	19%
BG Thalgau	79	12	59	80	80%	15	245	66%	12%	22%
BG Rattenberg	97	21	73	126	63%	21	364	48%	16%	12%
BG Dornbirn	187	66	68	89	54%	35	588	56%	11%	25%
Modellorte gesamt	200	83	54	76	41%	42	720	48%	33%	13%
Österreich	195	87	44	60	39%	45	702	55%	26%	14%

Tabelle 5: Fallzahlen an den Projektstandorten

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Projektort	Summe SW-Bestellungen und Einstellungen 2014	Summe SW-Bestellungen und Einstellungen rechnerisch für Beobachtungs-zeitraum (1.3.2014 - 30.6.2015)	Clearingzahl lt. Vereins-meldungen 2014	Clearingzahl rechnerisch für Beobachtungs-zeitraum (1.3.2014 - 30.6.2015)	Clearingzahl lt. Projekt-dokumentation	Begonnene Clearing plus Verfahren lt. Projekt-dokumentation (1.3.2014 - 30.6.2015)	Anteil Clearing plus an Bestellungen und Einstellungen (rechnerisch 1.3.2014 - 30.6.2015)	Anteil Clearing plus an Clearing (Mittelwert von Rechnerisch und lt. Dokumentation)	Abgeschlossene Clearing plus Verfahren lt. Projekt-dokumentation (1.3.2014 - 30.6.2015)	Clearing plus Dokumentationen
BG Fünfhaus	295	393	129	172	171	9	2,3%	6,0%	8	8
BG Floridsdorf	172	229	159	212	204	10	4,4%	5,4%	8	9
BG Donaustadt	199	265	174	232	196	3	1,1%	1,5%	2	2
BG Leopoldstadt	330	440	176	235	216	6	1,4%	2,9%	6	6
BG St. Pölten	247	329	73	97	62	7	2,1%	8,2%	7	7
BG Waidhofen an der Thaya	55	73	50	67	71	8	10,9%	13,7%	8	8
BG Eisenstadt	74	99	84	112	93	9	9,1%	9,2%	9	9
BG Neusiedl am See	66	88	77	103	81	2	2,3%	2,2%	2	2
BG Bruck an der Mur	114	152	102	136	130	14	9,2%	11,8%	12	12
BG Mürzzuschlag	53	71	54	72	58	4	5,7%	6,3%	3	3
BGs Graz Ost und West	572	763	423	564	594	35	4,6%	7,1%	28	31
BG Wolfsberg	87	116	77	103	99	6	5,2%	6,7%	5	6
BG Wels	129	172	139	185	193	16	9,3%	9,9%	12	12
BG Salzburg	255	340	256	341	322	13	3,8%	4,4%	12	12
BG Thalgau	20	27	16	21	22	2	7,5%	10,7%	2	2
BG Rattenberg	19	25	24	32	34	4	15,8%	14,3%	3	3
BG Dornbirn	122	163	108	144	143	8	4,9%	6,3%	8	8
Modellorte gesamt	2.809	3745	2.121	2.828	2689	156	4,2%	6,3%	135	140

Tabelle 6: Im Rahmen von Clearing Plus positiv erledigte Angelegenheiten und Anteil der Personen, Dienste und Alternativen die einbezogen waren

In die positive Erledigung einbezogene Personen, Dienste und Alternativen	Finanzielle Angelegen-heiten (n=109) %	Abschluss von Rechts-geschäften (n=23) %	Beantragung Sozial-leistungen (n=59) %	Vertretung vor Ämtern/ Behörden (n=25) %	Heimvertrag (n=6) %	Übersiedlung Wohn-/Pflegeheim (n=14) %	Medizinische Angelegenheit (n=5) %	Persönliche Betreuun/ Versorgung (n=47) %	Sonstiges (n=22) %
Direkte Unterstützung d. Betroffenen	42,9	43,8	46,7	42,9	40,0	11,1	50,0	40,5	54,5
Direkte Unterstützung Nahestehender	47,1	43,8	44,4	42,9	60,0	44,4	25,0	51,4	36,4
Betreutes Konto	14,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Soziale Guppenkonferenz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,1	0,0	5,4	0,0
Persönliche Zukunftsplanung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Angebot der Peerberatung	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonst. Angebote i.S.von UEF	1,4	0,0	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,1
Soziale Dienste/Einrichtungen für ältere Menschen	17,1	0,0	13,3	7,1	0,0	11,1	25,0	16,2	18,2
Soziale Dienste/Einrichtungen für Menschen mit kogn. Behinderung	4,3	6,3	8,9	7,1	0,0	11,1	0,0	8,1	9,1
Soziale Dienste/Einrichtungen für Menschen mit psych. Erkrankung	11,4	6,3	20,0	0,0	0,0	22,2	25,0	24,3	18,2
Sonstige	1,4	25,0	20,0	35,7	0,0	0,0	25,0	8,1	0,0

Aus Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird mit großer Übereinstimmung abgeleitet, dass Formen der unterstützten Entscheidungsfindung die Mittel der ersten Wahl sein müssen. Das in Österreich von März 2014 bis Dezember 2015 im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durchgeführte Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ erprobte in diesem Sinne Möglichkeiten, eine gesetzliche Vertretung in Form von Sachwalterschaft zu vermeiden. Durch ein erweitertes Clearing im Sachwalterschaftsverfahren sollten alternative Unterstützungen erschlossen werden, die zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe von Personen mit Unterstützungsbedarf beitragen.

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie begleitete die Modellprojektphase mit einer wissenschaftlichen Evaluation. Die in diesem Band vollständig veröffentlichten Studienergebnisse basieren auf umfassenden quantitativen und qualitativen Datenerhebungen und -auswertungen. Sie zeigen Wirkungen des Clearings allgemein sowie die Wirkmöglichkeiten eines erweiterten Clearings vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen der Sachwalterschaftszahlen, die nach jahrzehntelangem Anstieg 2014 erstmals seit Einführung des Sachwalterrechts stagnierten. Die Studie ermöglicht wertvolle und in dieser Form bislang einzigartige Erkenntnisse zum komplexen Zusammenwirken von persönlicher Lebenssituation und privatem Umfeld, öffentlichen und sozialen Institutionen, die in die Erschließung von Unterstützung eingebunden sind, sowie der jeweiligen regionalen Infrastruktur an Unterstützungsangeboten.

978-3-643-50752-5

9 783643 507525

LIT
www.lit-verlag.at